Germ.sp.
341 lc

Germ. sp. 341 lo

Neumann

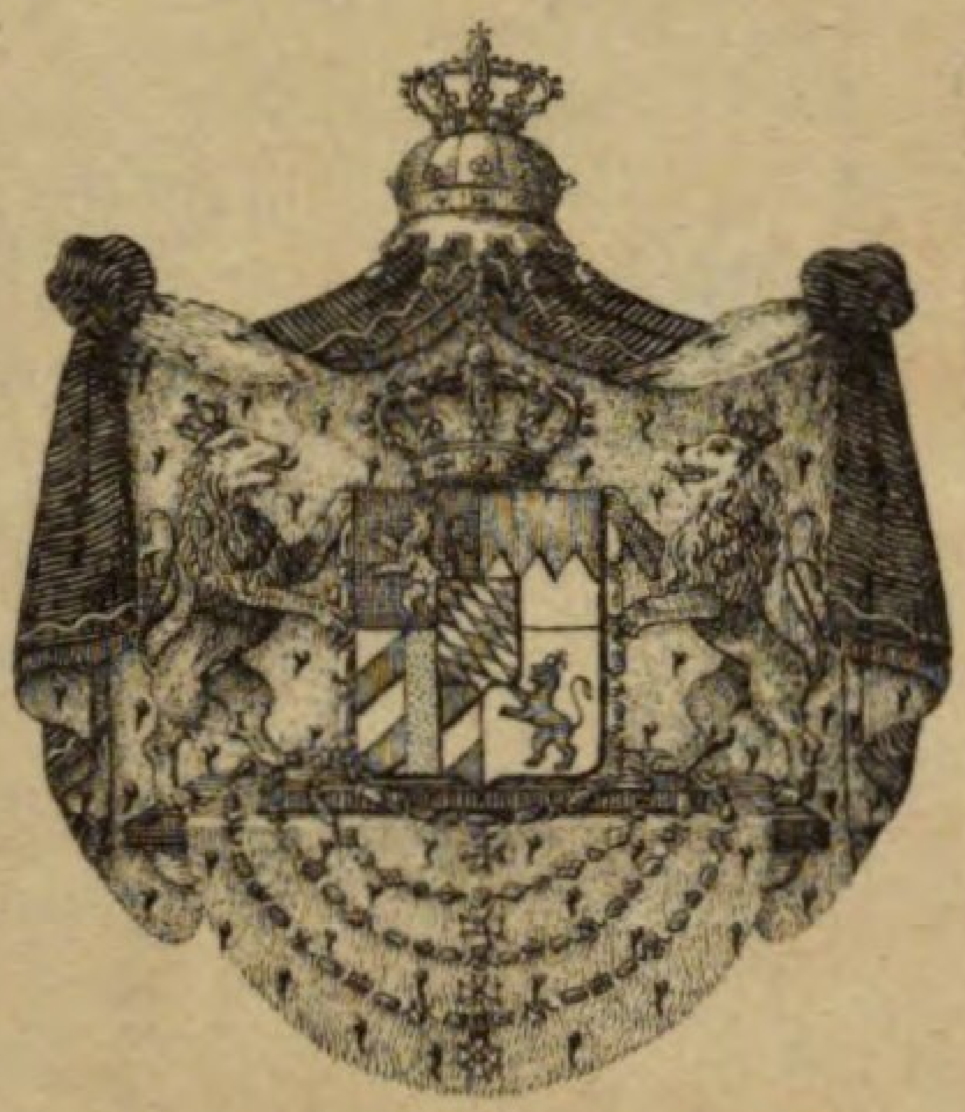

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36624746640014

<36624746640014

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

der

Land-Stände

des

Markgrafthums Niederlausitz

und

deren Verfassung

von

Johann Wilhelm Neumann,

Bürgermeister zu Lübben.

Erste Abtheilung.

Lübben, 1843.

In Commission bei Ferdinand Winckler.

251 a.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den

Hochlöblichen

Herren Ständen

des

Markgrafthums Niederlausitz

ehrerbietigst zugeeignet

von

dem Verfasser.

Einleitung.

Der Ursprung und die allmälige Ausbildung der ständischen Verfassung des Markgrafthums Niederlausitz, die Wirksamkeit seiner Landstände, so wie ihr Einfluß auf die Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes, haben bisher noch niemals den Gegenstand geschichtlicher Forschungen ausgemacht. Überhaupt scheinen nur in wenigen deutschen Ländern die alten Landstände, in dem Sinne, wie sie der historische Entwickelungsgang der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Länder, in einem, den vormaligen deutschen Reichsständen entsprechenden Abbilde hergebracht hatte, eigene Geschichtsschreiber gefunden [1]) zu

[1]) Außer den von Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, S. 337 Not. f., erwähnten Schriften, gehören noch hierher: Möser, von dem Ursprung der Landstände und des Landraths im Stifte Osnabrück, in den patriot. Phant. Th. 4. Hoffmann, Aufklärung der Rechtmäßigkeit einer Ausschließ. vom Landtage ꝛc. in einem Berichte an das Kaiserl. und Reichskammerger. Wetzlar 1797 (Paderborn betr). Dazu gehört: Gerken, Gesch. der Paderborner Landstände in No. 13. des westphäl. Anzeigers von 1816. Jacobi, Versuchte Auflös. einiger Zweifel über das Alter der deutschen Landstände, Hannover 1798 (betr. Braunschw.-Lüneburg). Von dem Berken, Beitr. zur Gesch. des westphäl. Adels, Dortmund 1804. Cölln, freimüth. Blätter für Deutschland, 1. u. 2. Heft, 1817, nebst der Recension in den Ergänzungsblättern der allgem. Literatur-Zeitung von 1817, No. 89. Vergl. endlich *Kluit*, de origine, jure et auctoritate ordinum, s. statuum Belgii, Lugduni 1780.

haben, und von diesen geht seltsamer Weise fast jeder wieder von einem andern Gesichtspunkte aus, und gelangt daher auch zu andern Resultaten. Dies letztere hat seinen Grund theilweise darin, daß man sich lediglich an die äußere Erscheinung hielt, ohne näher zu untersuchen, was das Institut selbst denn in den Zeiten, die es schufen, eigentlich gewesen sey, und in welchem Verhältnisse es zu der Entwickelung des ganzen öffentlichen Rechtszustandes gestanden habe. Zum Theil legte man demselben aber überhaupt keine so große Wichtigkeit mehr bei, als man zu erkennen glaubte, daß die Verfassung der alten deutschen Landstände mit der Vernunft und den geläuterten Begriffen des allgemeinen Staatsrechts unvereinbar erscheine. Seitdem eine echte, tiefe und gründliche Geschichtsforschung sich geltend gemacht hatte, war man daher nicht mehr ganz unpartheiisch gegen die alte landständische Verfassung, im Gegentheil erwartete und wünschte man eine Auflösung ihres rechtlichen Bestandes; die frühere Geschichtsforschung unterließ es aber überhaupt gänzlich, den organischen und sittlichen Zusammenhang der Ereignisse, welche die Geschichte einer bestimmten Zeit bilden, nach dem Geiste und der anerkannten Hauptrichtung dieser Zeit, zu ergründen, in das gehörige Licht zu stellen, und alle damit in Verbindung stehenden Erscheinungen bis auf ihre ersten Spuren zu verfolgen. Unter den Staatsumwälzungen, welche aus der französischen Revolution hervor giengen und ihr folgten, zog ein so altes ehrwürdiges Institut sich zudem von selbst den Haß aller derjenigen zu, welche den von derselben in Umlauf gesetzten neuen Ideen huldigten, und sich den von ihr an=

geregten Bewegungen, Veränderungen und Bestrebungen anschlossen, und viele unverdiente Schmähungen wurden damals auf dasselbe gehäuft. Die Zeiten des Rheinbundes brachten ja die merkwürdige Erscheinung mit, daß deutsche Schriftsteller den Regierungen die Auflösung der bestehenden Ständeverfassungen, als mit der erlangten Souveränität der Staaten im Widerspruche stehend, dringend anriethen, und dann unmittelbar nach der Trennung dieses Bundes, in Folge des Sturzes seines Protektors, von denselben Regierungen die Einführung einer Volksrepräsentation in öffentlichen Schriften verlangten. Als endlich in neuester Zeit aus den verschiedenen staatsrechtlichen Theorieen die Theorie des reinen Rechtsstaates hervortrat, und als die allein mögliche sich geltend zu machen suchte, mußte neben dem neuen Repräsentativsysteme, das diese lehrt, und in welchem sie alles Historische und Positive verwirft, um einer abstrakten Staatslehre zu folgen, die alte Ständeverfassung natürlich immer mehr in den Hintergrund zurücktreten. Es wurde ihr nunmehr überhaupt die repräsentative Natur bestritten, und an ihre Lebensfähigkeit zu glauben, kaum noch für möglich gehalten. Jener neuen Theorie einer Volks-Repräsentation liegt die Behauptung zum Grunde, daß im Rechtsstaate lediglich der Gesammtwille zur Herrschaft gelangen solle, und sie fordert eine Vertheilung der Gewalten zwischen Regierenden und Regierten, dergestalt, daß den erstern die Verwaltung, den letztern aber die gesetzgebende Gewalt zufallen soll. Zu diesem Behufe erscheint ihr die Stimmführung der Volksgemeinde durch erwählte Vertreter unentbehrlich. Es kommt hier nicht

auf eine nähere Prüfung dieser Theorie an; sie mag vielmehr in so weit, d. h. als Theorie, immer für vollkommen begründet gelten. In der Wirklichkeit soll sie aber auf die historischen und positiven Verhältnisse der einzelnen Staaten angewendet werden, und ob sie diesen, in ihrer logischen und vernunftrechtlichen Begründung, eben so wohl entspricht, als die zeitgemäße Entwickelung der positiven politischen und korporativen Einrichtungen, auf welche das Staatsgebäude zeither sich gestützt hat, dies ist eine andere, nicht so leicht zu beantwortende Frage. Das Leben der Gesammtheiten gestaltet sich sehr selten unmittelbar nach den Regeln der objectiven Vernunft, sondern vielmehr nach der Übereinstimmung der Mehrheit der in der Zeit lebenden, wie viel Wahres oder Falsches darin enthalten seyn möge. Diese sind eben keine reine Vernunft-, sondern auch sinnliche Wesen, und es wird daher in der Regel nichts gewonnen, wenn man hier den Maßstab objectiver Vernunftmäßigkeit anlegen will, ob es gleich zugegeben werden kann, daß die organischen Einrichtungen der Staaten und die Gesetze, auf welche alles in denselben Bestehende sich stützt, das Resultat des nationalen Selbstbewußtseins sind. Alle Verfassungsformen, die uns die Geschichte vorführt, sind deßhalb, mit wenigen Ausnahmen, das Ergebniß einer Seits: des Zufalls, der Gewalt und des Willens der Menschen; anderer Seits aber: der jedesmaligen Verhältnisse, Gewohnheiten, Sitten und ganz besonders der Aufklärung des Volkes gewesen, und weise Gesetzgeber und Regenten der alten, wie der neueren Zeit, haben stets darauf gehalten, daß sich die Staatsverfassung in ungehindertem Fortschreiten dem

Geiste der Zeit, dem Zustande der Cultur ihrer Völker und der öffentlichen Meinung gemäß, ausbilden mußte. Die Herrschaft des wahren Gesammtwillens einer Nation bleibt ein ewig unerreichbares Ideal, und die Schule, welche denselben an die Spitze ihrer Theorie stellt, muß demnach gleich von Anfang herein zugeben, daß ihr oberstes Prinzip in dem concreten Staate sich ebenfalls nur annähernd verwirklichen lasse. Außerdem wird derselben aber der Vorwurf gemacht, daß ihr Streben nach Verwirklichung desselben vor Allem zu einer Auflösung des ganzen innern Staatsorganismus führe, weil sie die Glieder des Staatsvereines nur als eine Summe von Einzelnen erscheinen läßt, und diejenigen von ihnen, welche gleiche Rechte und gleiche Interessen haben, neben einander, und der Staatsgewalt gegenüber stellt. Dies müßte allerdings eine Zerstückelung des socialen Lebens zur Folge haben; auch kann sich die höchste Spitze einer Staatstheorie, wenn sie wirklich practisch seyn soll, unmöglich zunächst gleich auf den bloßen Verein zahlreicher Einzelnen, welche durch gleiche Rechte und gleiche Interessen zusammen geführt werden, stützen; vielmehr müssen dazwischen noch vielfache andere korporative und sociale Verhältnisse hinzutreten, wenn das öffentliche, oder Staatsleben ein organisches seyn soll. Daß es ein solches aber seyn müsse, und daß jedes einzelne Organ in dem Gesammt-Organismus des Staats thätig mitzuwirken habe, darüber ist man ja allgemein einig, und vergleicht diesen am liebsten mit dem des physischen und moralischen Menschen.

Die sittliche Kraft der Völker, und die Gesundheit

ihres Volks- und Staatslebens dürfte die einzige sichere Grundlage des wahren Glückes derselben, und zugleich auch der Maßstab dafür seyn. Zur Beförderung und Erhaltung desselben erscheint aber vor Allem eine genaue Bekanntschaft mit seinen Elementen und Kräften erforderlich, um über deren Brauchbarkeit und Tüchtigkeit ein besonnenes Urtheil fällen und ihnen die Stellung anweisen und die freie Bewegung gewähren zu können, durch welche ein genaues Ineinandergreifen und ein sicheres Zusammenwirken allein verbürgt wird. In dieser Hinsicht hängt jedoch Alles von geschichtlichen, örtlichen und volksthümlichen Verhältnissen und gegebenen Zuständen ab, und da alles Leben im Staate, wie in dem einzelnen Menschen, in einem unausgesetzten Bewegen, Werden und Schaffen besteht, der Staatsorganismus mithin, wenn er bei frischem Leben erhalten werden und sich nicht zerbröckeln soll, niemals im Stillstande erhalten werden darf, sondern einer immer größeren Vollkommenheit entgegen geführt werden muß; so ist es von jeher die große Aufgabe für alle, um das Glück ihrer Völker besorgten Regenten gewesen: das, was werden soll, weise an das, was war und ist, anzuschließen, und wird es ewig bleiben. Wie das Staatsleben aber vorzugsweise ein geistiges ist, so sucht es in seinem Laufe auch von selbst alles dasjenige auszuscheiden, was seiner höheren Entwickelung hindernd in den Weg tritt, und es wird daher zu einer anderweitigen Aufgabe: das nicht mehr Brauchbare, den Gang der Entwickelung Störende herauszufinden, auf geeignete Weise zu entfernen und Neues und Zweckmäßiges an seine Stelle zu setzen, um so die alte

Lebenskraft stets im rechten Augenblicke zu verjüngen und zu erneuern. Wenn durch das unaufhaltsame Vorwärtsschreiten der Veränderung aller Zustände diese nun auf solche Weise endlich völlig neu werden, so leuchtet auch von selbst ein, daß die alten Formen für sie nicht mehr ausreichen, und es kommt vor Allem darauf an, den rechten Zeitpunkt und das rechte Maß für die nothwendig gewordene Umgestaltung zu finden. In dieser Beziehung hält man häufig die Geschichte für die sicherste Führerin, jedoch theilweise mit Unrecht. Sie könnte es überhaupt nur seyn, wenn wir eine vollständige Geschichte der Menschheit besäßen, nach deren Leitung es möglich wäre, aus bestimmten Begebenheiten, Verhältnissen und Handlungen allgemein gültige Grundsätze zu entwickeln und darauf Systeme zu bauen, mit einem Worte: die Gegenwart durch sie begreifen zu lernen. In der Regel findet aber jeder, nach seinen individuellen Ansichten und Verhältnissen, Lehren und Beweise in der Geschichte, die ein Anderer gerade für die entgegengesetzte Ansicht zur Anwendung bringen zu müssen glaubt, und überhaupt pflegt man nicht sowohl Belehrung, als Bestätigung schon gefaßter Meinungen und Ansichten in derselben zu suchen. Jeder versucht seine Weltanschauung in die Geschichte zu übertragen, und beurtheilt deßhalb die Vergangenheit nach gegenwärtigen Erscheinungen oder Zuständen, vornehmlich aber nach seiner Geistesrichtung, so daß man sich mehr aus der Gegenwart eine bestimmte Anschauung von der Vergangenheit zu erschaffen bemüht ist, als umgekehrt: die Gegenwart nach Anleitung der Vergangenheit zu würdigen sucht. Es reicht zudem nicht immer aus,

den Ursachen der einzelnen Begebenheiten, welche uns die Geschichte aufgezeichnet hat, nachzuspüren, und die Folgen und Wirkungen derselben sich vollkommen klar zu machen. Denn jede Zeit ist von der Vergangenheit unendlich verschieden, weil Alles von der Idee abhängt, welche den jedesmaligen Zeitrichtungen zum Grunde liegt. Die Hoffnung, von gleichen oder ähnlichen Ereignissen auch für die Gegenwart gleiche oder ähnliche Folgen und Wirkungen erwarten zu dürfen, wie die Geschichte sie von früheren berichtet, wird mithin in der Regel völlig täuschen, und zugleich ein Hinderniß werden, den Geist der gegenwärtigen Zeit genau zu erkennen und richtig zu beurtheilen. Im Staatsleben kommt jedoch Alles darauf an, dasjenige, was zur Stunde noth thut, zu erkennen, auszuführen und vorzukehren, und dies ist gewöhnlich noch niemals da gewesen. Dagegen deutet es auf Schlaffheit des Zeitalters oder des Volkes, wenn ein Wiederholen oder Fortschleppen des bisherigen Zustandes einer zeitgemäßen Gestaltung der Dinge vorgezogen, und die Lösung der ihm gesetzten Aufgabe nur immer der Zukunft überlassen wird.

Dem neuen, sich lediglich auf Theorieen stützenden Repräsentativ-Systeme kann erfahrungsmäßig nachgewiesen werden, daß es, wo man ihm in Deutschland auch die Herrschaft gestattete, sein Ziel doch eigentlich noch nirgends erreicht hat, noch nirgends in ein organisches Leben getreten ist; [1]) am heilsamsten vielmehr gerade nur da wirken konnte, wo es sich der früheren Form der Lan-

[1]) Ueber die Hoffnungen unserer Zeit, in der deutschen Vierteljahrsschrift von 1840, viertes Heft, S. 338.

desvertretung näherte, auf die Realisirung abstrakter Theorieen verzichtete, und vorzugsweise mit den inneren Verhältnissen und eigentlichen Interessen des Landes und Volkes, wie sie nach den gegebenen Zuständen sich darbieten, sich beschäftigte. Bei dieser Lage der Dinge scheint es denn wohl an der Zeit zu seyn, sich auch der alten Landstände wieder zu erinnern, und den Versuch zu machen, von der entgegengesetzten Richtung ausgehend, den vorhandenen historischen und volksthümlichen Einrichtungen, so weit sie sich noch wirklich fortgebildet haben, mithin Leben und Lebensfähigkeit verrathen, eine den Verhältnissen unserer Zeit entsprechende Gestalt und Wirksamkeit zu geben. Dazu ist freilich vor Allem erforderlich, daß man die Einzelnen zur Theilnahme an einem öffentlichen und Staatsleben zu befähigen suche, um für eine solche Theilnahme stets auch wirklich Geeignete zu finden, indem zunächst dem öffentlichen Rechte die ihm gebührende Stellung wiedergegeben und das Privatrecht, welches sich dem öffentlichen unterordnen muß, in die gehörigen Schranken zurückgewiesen, ganz besonders aber dafür gesorgt wird, daß auch das Recht überhaupt nicht außerhalb des Volkes stehe, sondern in demselben zum Bewußtsein und zum Leben gelange, dergestallt, daß es sich den Gliedern des Volkes von selbst als eine durchgreifende, allgemeine innere Nothwendigkeit darstelle, und „das Gepräge der Verhältnisse, in denen sie geboren sind und leben," an sich trage. Auf dem Gebiete eines nationalen Rechts muß die Heranbildung des Staatsbürgers für das öffentliche oder Staatsleben beginnen, und sie dürfte so lange wohl vergeblich versucht werden, als das

Recht nur dem Volke gegenüber steht, als eine Summe äußerer Regeln erscheint, von außen herein erlernt und zur Kenntniß derjenigen, die es angeht, gebracht werden muß. Nur durch das Bewußtsein des Rechts kann das Volk sich seiner Nationalität, wie seiner Verfassung bewußt werden, und diese Verfassung ehren und heilig halten lernen. Diejenigen socialen Zustände werden mithin allein auf sicheres Bestehen rechnen dürfen, für welche sich die Regeln aus dem Volke selbst, aus der nationalen Rechtsansicht desselben, festgestellt haben, und nur in solchen Zuständen läßt sich eine Lebensthätigkeit desselben, als eines Ganzen, erkennen. Wo aber diese Regeln lediglich von außen her gegeben sind, da ist auch auf das Bestehen nur so lange zu bauen, als sich nicht eine andere allgemeine Überzeugung im Volke selbst geltend macht. Wer möchte nun daran zweifeln, daß dem ernsten Bestreben, das Ziel: die socialen Verhältnisse durch zeitgemäße Fortbildung und Umgestaltung der bestehenden organischen Einrichtungen und positiven Zustände, ohne Vernichtung derselben, in freier geschichtlicher Entwickelung einer immer vollkommneren Ausbildung entgegen zu führen, und so nicht minder die Annäherung an die Idee des Rechtsstaates zu verwirklichen, so weit dies überhaupt in einem concreten Staate möglich ist, eben so gut erreichbar sey, als der neuen Theorie einer Volksrepräsentation von der andern Seite, nämlich: durch Vernichtung der bestehenden Rechtsverhältnisse und Begründung völlig neuer an deren Stelle? Die Ableitung dieser Theorie aus dem Vernunftrechte und der Zuschnitt derselben für den reinen Rechtsstaat kann in dieser Hinsicht keinen Unterschied machen, denn

auch in der Geschichte muß ja die Vernunft erkannt werden.

Von diesem Gesichtspunkte scheint Se. Majestät der König ausgegangen zu seyn, als Allerhöchst derselbe die Befugnisse der Preußischen Provinzialstände so bedeutend erweiterte, und ihrer Wirksamkeit eine so erhebliche Ausdehnung zu Theil werden ließ, daß ihr Rath nunmehr über alle wichtigeren Gegenstände der Staatsverwaltung gehört wird. Es sollte dem Institute der Landstände, um von demselben eine entsprechende Mitwirkung in dem Gesammtorganismus des Staates erwarten zu können, ein neues Leben eingehaucht, durch die neu begründeten Ausschüsse zugleich die Einheit in der Thätigkeit der Landstände aller verschiedenen Provinzen vermittelt, und die weitere Entwickelung zu einem großen organischen Ganzen auf der Bahn des zeitgemäßen Fortschrittes möglich gemacht werden. Gewiß ist dieser Versuch für die praktische Staatslehre von der entschiedensten Wichtigkeit, und es entsteht auch hier ein Kampf der Ideen um die Macht und um den Antheil an der Gestaltung der Zukunft. Unläugbar muß die Wiederbelebung und Vervollkommnung eines bereits vorhandenen Organes vornehmlich da, wo dasselbe sich auch zeither aus sich heraus fortgebildet hat, eben so heilsame Wirkungen auf das Staatsleben hervorbringen können, als die Realisirung einer Theorie, welche zunächst erst neue Organe schaffen und den gegebenen Verhältnissen anpassen muß, mit denen sie sich eben deßhalb nicht ohne Schwierigkeit zu verschmelzen scheint, und zwar um so weniger, als die materiellen, vornehmlich die industriellen und commerziellen Interessen, die in unserer Zeit

immer mehr Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens gewinnen, nach allen Richtungen hin anerkannt sichere Grundlagen verlangen. Bestehende Einrichtungen und positive Zustände, welche bisher dem Staatsgebäude zur Stütze gedient haben, müssen, so fern sie sich noch lebenskräftig erweisen, an sich auch einer solchen Vervollkommnung fähig seyn, daß sie einem, den Wünschen und Erwartungen der Gegenwart entsprechenden Staatsorganismus eine eben so sichere Grundlage darbieten können, als die nach bloßen Theorieen erst neu geschaffenen Elemente eines solchen Organismus. Gewiß werden die letzteren wenigstens alle gegebenen Zustände und positiven Einrichtungen des concreten Staates weit schwerer in sich aufnehmen und mit denselben eine feste Einheit und ein wohlgeordnetes Ganzes bilden. Wenn also auch gleich die Behauptung: daß die alten Landstände in ihrer zeitherigen Stellung für den gegenwärtigen Zustand der deutschen Völker und Staaten nicht mehr passen, als richtig angenommen werden kann, so folgt doch daraus mit nichten, daß auch diejenigen Recht haben, welche der Meinung sind, die gänzliche Abschaffung derselben müsse der erste Schritt zu einem Systeme wahrer Volksrepräsentation sein. Denn es ist noch keinesweges dargethan, daß den alten deutschen Landständen nicht eine Einrichtung gegeben und eine Thätigkeit beigelegt werden könne, wodurch sie zu einer wahrhaften Volksrepräsentation umgeschaffen werden.

Es scheint in der That wunderbar, daß keiner der neueren Schriftsteller die Vervollkommnung der alten landständischen Verfassung ernstlich in Vorschlag gebracht hat. Sie folgen alle der Theorie einer Theilung der

Gewalten, welche ihnen bei den alten Landständen unausführbar erscheint, und deßhalb haben sie es vorgezogen, gänzlich den Stab über dieselben zu brechen. Auch von den zahlreichen Schriften, welche früher, namentlich gleich nach dem Ende des Befreiungskrieges, über diesen Gegenstand erschienen, wollte kaum eine oder die andere der Möglichkeit einer Umgestaltung der alten Landstände, oder ihrer Thätigkeit im Sinne einer eigentlichen Volksrepräsentation das Wort reden. Denn die Verfasser derselben dachten von dem ursprünglichen Verhältnisse der Landstände zu gering, sonst würden sie sich daran erinnert haben, daß alle wahre Umbildung und Erkräftigung in der geistigen Entwickelung gegebener Verhältnisse, vorzugsweise in einem Wiedererwecken und Verjüngen des ursprünglichen Wesens besteht. Nur Krug[1]) sprach seine Ansicht von einer solchen Möglichkeit unumwunden aus, und gab zugleich den Weg ihrer Verwirklichung bestimmt an. Schlosser[2]) begnügte sich dagegen, zu erklären: „daß, wenn es lächerlich sey, den Beruf zu ständischer Verfassung allein auf Privilegien zu gründen, es zugleich unverzeihlich seyn würde, bei Erneuerung ständischer Verfassung sie zu vernachlässigen, oder zu überspringen, wobei nicht verneint werde, daß sie nicht selbst in wesentlichen Beziehungen, zeitgemäße Umänderungen erleiden könnten." Die Umgestaltungen, welche Krug, der vorzugsweise die Sächsischen Landstände

[1]) Krug, das Repräsentativ-System, oder Ursprung und Geist der stellvertretenden Verfassungen. Leipzig 1816.

[2]) Ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung. Von Christian Friedrich Schlosser. 1817.

und ihre Verfassung im Auge hatte, verlangen zu müssen glaubte, und deren Nothwendigkeit er mit trifftigen Gründen darthut, beschränkten sich in der Hauptsache darauf: daß 1) den bisherigen drei Ständen noch ein vierter, nämlich der Bauernstand, zugegeben; 2) die Aufnahme bürgerlicher Gutsbesitzer in den Herren- und Ritterstand für zulässig erklärt werde; 3) daß auch eine Vertretung des Gelehrtenstandes, namentlich der Geistlichkeit, so fern sie nicht den Prälatenstand ausmacht, also der Geistlichen als Diener der Kirche, Statt finde, und daß endlich 4) die Vertretung des Bürgerstandes in so fern verbessert werde, daß in demselben sämmtliche Städte, nicht bloß die privilegirten, durch ein erweitertes Wahlregulativ repräsentirt würden, um auf diese Weise zu einer vollständigen Repräsentation der ganzen Landesgemeinde zu gelangen. Es gereicht der kleinen Niederlausitz gewiß zur höchsten Ehre, daß ihre landständische Verfassung sich nicht nur bis in die neuesten Zeiten erhalten und aus sich heraus fortgebildet hat, sondern daß sie auch, auf dem denkwürdigen Landtage von 1826, dem ersten, welcher nach dem Auftreten der Provinzial-Landtage wieder gehalten wurde, durch freien Beschluß der Stände gerade dieselben Verbesserungen der hiesigen ständischen Verfassung vornahm, welche Krug für nothwendig erachtete, um die zeitherige Landstandschaft in eine wirkliche Landes-Repräsentation umzuschaffen. Nur eine Zuziehung der Geistlichkeit erfolgte nicht, einer Seits, weil eine solche Theilnahme derselben an sich gar wesentlichen Bedenken unterliegt, und anderer Seits, weil die Geistlichkeit für sich allein die Vertretung der Intelligenz, oder

eines sogenannten Gelehrtenstandes, nicht in Anspruch nehmen könnte. Mit dieser Reform beginnt die neueste Epoche in der Geschichte der Niederlausitzischen Landstände, und sie diente zugleich dazu, die organischen Beziehungen zu den Provinzialständen der Provinz Brandenburg zu begründen. Bis dahin hatte die ständische Verfassung in der Niederlausitz aber auch alle Phasen der Entwickelung einer altdeutschen landständischen Verfassung, von den ersten unausgebildeten Formen und Zuständen, in denen sich nur noch Spuren einzelner Rechte der alten Friedensvereine und Gemeinden, und sodann der verschiedenen Classen der Staatsangehörigen, welche noch kein Ganzes, nicht einmal einen bestimmten Inbegriff von Rechten ausmachten, erkennen lassen, bis zu der völlig bestimmten und festen, mit einer Summe von Rechten versehenen Union oder Korporation, welche, der Landeshoheit der Regierung gegenüber, die Rechte und das Wohl des Landes und aller Bewohner desselben wahrzunehmen und zu vertreten hatte, und in so weit eine gewisse Theilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt in Anspruch nehmen konnte, durchlaufen. Dieser Entwickelungsgang war hier ein völlig freier, geschichtlicher, durchaus natürlicher und den deutschen staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechender, der zu keiner Zeit durch gewaltsame Störungen, oder Eingriffe in den naturgemäßen Verlauf nach irgend einer Seite hin abzuweichen genöthigt wurde. Er konnte daher, nach den eigenen Bedürfnissen und Zuständen sich richtend, ungehindert vorwärts schreiten, und so bei der Begründung der Landeshoheit der deutschen Fürsten und der Ausbildung

der Territorialverhältnisse die Hauptgrundlage des neuen Staatsorganismus werden, wie denn in der Ausbildung der Territorialhoheit auf der einen, und der landständischen Verfassung zu einem eigentlichen korporativen Institute auf der andern Seite, überhaupt die entschiedenste Wechselwirkung, nach welcher eines durch das andere ins Leben gerufen wurde, deutlich zu erkennen ist. Die Niederlausitz hat diesen ruhigen Entwickelungsgang der unveränderten selbstständigen Stellung zu danken, welche ihr, als deutsches Markgrafthum, von den frühesten Zeiten an, wo die Verhältnisse der Markgrafthümer nach deutschem öffentlichen Recht sich begründeten, bis in die neuesten, einzunehmen vergönnt war. Obwohl in der Regel mit größeren Staaten unter einem Regenten vereinigt, blieb sie doch stets ein für sich bestehendes Land und eine eigene Provinz des deutschen Reiches, die ihre besondere Verfassung und Gesetzgebung hatte, und im Jahre 1648 belehrte daher Churfürst Johann Georg I. von Sachsen die chursächsischen Stände, daß die Niederlausitz und die Oberlausitz abgesonderte Länder wären, „derohalben mit Röm.-Kaiserl. Majestät und den Ständen absonderlich capitulirt worden.“ Ihre lange Verbindung mit Böhmen hatte selbst das Verhältniß zum deutschen Reiche in Vergessenheit gerathen lassen, so daß sie in der neueren Reichsmatrikel ausgelassen wurde, weil die Krone Böhmen sich damals vom Reichsverbande zurückziehen zu wollen schien.[1]) Unter den Marken, deren

---

[1]) Vergl. von Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und dabei befindlicher Lande. Th. I., S. 63, 272, 495.

frühere eigenthümliche Rechts- und Gerichtsverfassung der Sachsenspiegel und die Glosse desselben schildern, ist daher vor Allem auch die Mark Lausitz zu verstehen, [1]) deren jener sogar häufig namentlich gedenkt, und sie gehörte ganz besonders zu den Gebieten, in welchen sich das deutsche Recht, selbst in Beziehung auf die ursprünglich slavischen Bewohner derselben, als besiegte Hintersassen der Deutschen, völlig rein entwickelte. Eine Geschichte der landständischen Verfassung der Niederlausitz hat daher, unbeschadet der geringen Bedeutenheit dieses Ländchens, das voraus, daß sie einen völlig freien Entwickelungsgang derselben schildern kann, daß dieser von der frühesten Zeit her bis zu dem Übergange der einzelnen Standesrechte in eine wirkliche Landesvertretung kaum irgendwo in allen seinen Stadien so genau zu erkennen und zu verfolgen seyn dürfte, als hier, und daß diese Verfassung sich endlich bis auf unsere Zeiten erhalten und in einem regelmäßigen Gange aus sich heraus fortgebildet hat. Sie führt daher den besten Beweis, daß der ganze Entwickelungsgang der alten landständischen Verfassungen lediglich ein natürlicher und nothwendiger war, daß dabei überall von keinem Zufalle, von keiner Anmaßung nicht zuständiger Rechte, von keiner Vertretung bloßer Privat-

[1]) Bei der Mark Lausitz ist allein an die Niederlausitz zu denken: denn die Oberlausitz war nie ein Markgrafthum im Sinne des mittelalterlichen deutschen Rechts, und führt nur seit 1466 diesen Titel, nachdem sich die verschiedenen Bestandtheile derselben zu einem Ganzen vereinigt hatten. Früher kommen die zu den sechs Kreisen der Oberlausitz gehörigen Distrikte unter dem Namen der Sechslande und Sechsstädte, noch früher aber als einzelne Gegenden, Distrikte oder Weichbilder vor.

interessen und von keiner Bevortheilung der Landesgemeinde, oder gewaltsamen Beschränkung ihrer Rechte die Rede seyn kann; daß diejenigen vielmehr gewaltig irren, welche noch davon träumen. Überhaupt widerlegt die Geschichte der Niederlausitzischen Landstände auf jedem Blatte die Beschuldigungen, denen die alten Landstände von zahlreichen Schriftstellern, die das Institut gleichwohl nur wenig kannten, sich ausgesetzt sahen. Niemals haben wohlthätige Reformen, welche die Regierung beabsichtigte, in der Niederlausitz ein Hinderniß in einer ständischen Opposition gefunden; vielmehr erwiesen sich die Stände hier stets als die eifrigsten Beförderer aller wahrhaft nützlichen Reformen und aller großen und edeln Unternehmungen. Vielfach verdankten dieselben sogar den eigenen Anträgen der Stände ihr Entstehen, indem diese von ihrem Petitionsrechte Gebrauch machten, und sie hatten z. B. die Genugthuung, bei Einführung einer neuen Form der Landesverwaltung, wie der Rechtspflege, durch Errichtung der Oberamts-Regierung im Jahre 1666, wo sie, des allgemeinen Wohles wegen, bedeutende Privilegien aufopferten, ein landesherrliches Anerkenntniß dahin zu erhalten:

„daß die Stände so große Treue und Gehorsam bewiesen, daß der Landesherr daran ein gnädigstes Gefallen trage".

Niemals hat man die Steuererhebung der Niederlausitzischen Stände, die Jahrhunderte hindurch währte, angegriffen, oder verdächtig zu machen gesucht, und noch weniger hat man darin je einen Druck des Volkes erkennen wollen. Das Vertrauen zu der ständischen Verwaltung war vielmehr so groß, daß der Geldzufluß nicht selten

förmlich gehemmt werden mußte, ob gleich den Gläubigern zu keiner Zeit eine andere Sicherheit gegeben wurde, als ein einfaches Schulddokument der Landes-Obersteuer-Kasse. Niemals ist einem Gläubiger aber auch das Geringste von seiner Forderung entzogen worden, oder verloren gegangen; dem Steuerpflichtigen wurde dagegen, was erspart werden konnte, als Erlaß auf seine Steuern abgeschrieben. Noch bis auf den heutigen Tag genießen die ständischen Kassen, so weit deren noch existiren, dieses allgemeine Vertrauen, und von allen Seiten her würden jeden Augenblick wieder Kapitalien daselbst zusammen strömen, sobald man sich nur der Annahme bei denselben versichert halten dürfte. Wer möchte nun wohl glauben, daß dieses Beispiel einer kleinen Provinz ganz isolirt da stehe, in der Geschichte der deutschen Landstände, und daß deren Wirksamkeit in andern Provinzen nicht eben so segensreich gewesen?

Das Entstehen der einzelnen Klassen, oder organischen Stände mit bestimmten Rechten in der großen Landesgemeinde, die Vereinigung derselben zu einer Union oder Korporation, unter Übertragung aller dieser übrig gebliebenen alten Rechte der früheren Volksgemeine und der einzelnen Stände auf diesen Verein und der endliche Übergang zu einer wirklichen Landesvertretung, mit der Aufgabe, die uralten und unbestreitbaren Rechte der Landesgemeinde der Regierung gegenüber wahrzunehmen, ist eine der wichtigsten Erscheinungen in der deutschen Staatsgeschichte. Sie ist nichts Geringeres, als die andere Seite der Entwickelung der Territorialhoheit in den einzelnen deutschen Ländern, d. h. die Organisation der

Landesgemeinde nach den verschiedenen Elementen und Richtungen und in bestimmter organischer Gliederung, womit die Organisation einer öffentlichen Verwaltung des Landes und eines Beamtenwesens und das endliche Auftreten eines eigenen Beamtenstandes in der unzertrennlichsten Verbindung stand. Die Begründung der Territorialhoheit bezog sich nämlich vorzugsweise auf das sich neu gestaltende äußere Verhältniß dieser Länder und ihrer Fürsten, d. h. auf das Verhältniß zu Kaiser und Reich, während die damit gleichen Schritt haltende Ausbildung der Landstandschaft in den Ländern auf die inneren Verhältnisse derselben von dem entschiedensten Einflusse war. Es leuchtet wohl von selbst ein, daß die Herzöge, Markgrafen und Grafen, welche als Beamte der Kaiser die Reichsprovinzen verwalteten, zu einer Zeit, wo sie nur durch ihre amtliche Stellung, oder ihre persönlichen Eigenschaften über zahlreiche Gleichstehende hervorragten, nicht von selbst und ohne ihre Stütze in der Landesgemeinde zu finden, dem Kaiser gegenüber zu einer Territorialhoheit gelangen konnten. Nur dadurch, daß die sämmtlichen Bewohner der Provinz sich innerhalb der Grenzen derselben wieder als ein besonderes Ganzes, als eine Korporation, an deren Spitze der frühere Reichsbeamte, als neuer Fürst und Landesherr, gestellt wurde, betrachteten, gelangte man vielmehr erst zu dem Begriffe des Territoriums auf der einen und der Landesgemeinde auf der andern Seite. An der letzteren fehlte es so lange gänzlich, als die Bewohner der einzelnen Provinzen, als Reichsunterthanen, nur ihre Beziehungen zu Kaiser und Reich gelten ließen, aus welchen

sie immer mehr heraus traten, je weniger die öffentlichen Stammes- oder Volksrechte noch von ihnen selbst und unmittelbar geltend gemacht werden konnten, und je mehr die Fürsten auf den Reichstagen sie allein zu vertreten anfingen, während die Erblichkeit der großen Reichslehne die Grundbesitzer zugleich in den früheren Reichsbeamten nunmehr auch ihre unmittelbaren Lehnsherren anzuerkennen nöthigte. Durch die Sonderung der Stände auf der einen, und ihre Vereinigung auf der andern Seite, die Vertretung der Rechte der einzelnen Klassen und später der Gesammtheit der Landeseinwohner von Seiten derselben organisirte sich mithin erst die Landesgemeinde, welche den Landesherrn an die Spitze dieses korporativen Organismus stellte, und durch diese gemeinsame Wirksamkeit für einen bestimmten Zweck begründete sich so die Territorialität der Länder und die Territorialhoheit ihrer Fürsten. Zu dieser letzteren war also auch ohne das Organ der Landstände nicht zu gelangen, die Ausbildung dieses Instituts wurde vielmehr die erste sichere Grundlage derselben, und der Bildungsgang aller Staatsgewalt, oder Landeshoheit in den einzelnen deutschen Ländern mußte davon ausgehen, und dasselbe als solche anerkennen. Der ganze Staatsorganismus des römisch-deutschen Reiches, so weit dasselbe das gesammte Deutschland umfaßte, wurde seitdem ein doppelter. Es verwandelte sich nunmehr in einen aus vielen Unterstaaten bestehenden Reichs- oder Oberstaat, mit bestimmt geordneter Reichsstandschaft, während aus den einzelnen Herzogthümern und Grafschaften Unterstaaten mit fest bestimmter Landstandschaft hervor gingen,

und diese machte die Stütze der Territorialhoheit aus, weil die Landesherrlichkeit durch sie gegen Kaiser und Reich geschützt wurde. Sie gründete sich aber lediglich auf den Verein derjenigen Korporationen und Einzelnen, welche innerhalb des Territoriums vollkommene Freiheitsrechte geltend zu machen im Stande waren, also der geistlichen Stifter und ihrer Vorsteher, Prälaten, der Dynasten oder Herren, der Ritter und der Städte, in vielen Gegenden auch selbst der Landgemeinden, und es scheint von der ursprünglichen Theilnahme der letzteren an den landständischen Rechten, wo sie sich erweisen läßt, mit Sicherheit auf eine damalige vollkommene Freiheit von aller Leibeigenschaft und Hörigkeit geschlossen werden zu können. Unter Anerkennung einer obersten Schutzherrlichkeit des neuen Landesherrn suchten sich diese Korporationen und Einzelnen durch die gebildete Union jene alten Freiheitsrechte zu sichern, und traten dadurch von selbst, als Repräsentanten des sich begründenden neuen Staates, der Landeshoheit des Fürsten gegenüber.

Erste Abtheilung.

Von

den frühesten Zeiten, aus denen geschichtliche Nachrichten vorhanden sind, bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts.

I.

Ursprung und Natur der deutschen Landstände überhaupt. Allmälige Veränderung ihrer Form.

Über den Ursprung der deutschen Landstände herrschen unter den Gelehrten eben so verschiedene Meinungen, als über das Wesen derselben und über die Frage: in wie weit ihre Wirksamkeit in Wahrheit den Namen einer Landesvertretung verdiene. Während einige den Ursprung der Landstände nämlich aus den alten Volksversammlungen herleiten wollen,[1]) setzen ihn andere gewöhnlich in das funfzehnte Jahrhundert,[2]) und wie manche Gelehrte in dem Auftreten derselben lediglich eine Wirkung des Feudalsystems finden, und sie aus einer eigenmächtigen Constituirung der Ritterschaft zu einer abgesonderten Korpo-

[1]) *Struben*, Observ. jur. et histor. Germ. Observ. II. und Nebenstunden, Bd. II., Abhandl. 10. Zachariä, über das ausschließl. Stimmrecht des Chursächs. Adels, in Weiße, Museum, Th. II., S. 15. Geschichtl. und rechtl. Darstellung der in den fürstl. Lippeschen Landen bestehenden landständischen Verf., der Bundesversamml. zu Frankfurt übergeben 1816.

[2]) Posse, über das Staatseigenthum in deutsch. Reichslanden, 1794. Lang, histor. Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände, 1796. Häberlin, Grundlinien einer Geschichte der deutsch. Landst. in Schlözers Staatsanzeigen, Heft. 67. *Weber*, de vera ord. provincial. epocha recte constit., Lips. 1797.

ration hervorgehen lassen,[1]) glauben andere schon in diesen alten Landständen die wirkliche Grundlage einer wahrhaften Landesvertretung zu erkennen, verlangen jedoch eine zeitgemäße Reform des ganzen Institutes.[2]) Zahlreiche Schriften sprachen über die Möglichkeit und Nützlichkeit einer Beibehaltung der alten Landstände und einer Erweiterung ihres Wirkungskreises ab,[3]) als der glückliche Ausgang des Befreiungskrieges die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands änderte, und endlich im 13. Artikel der deutschen Bundesakte bestimmt wurde:

„es werde in allen deutschen Bundesstaaten eine landständische Verfassung statt finden".

Von manchen allerdings nicht abzuläugnenden Mißbräuchen, welche sich hin und wieder in der ständischen Vertretung einzelner Länder hervorgethan hatten, nahm

---

[1]) Fleischhauer, die deutsche Lehn- und Erbaristokratie, 1831, S. 304. Dabelow, über den 13. Artikel der deutschen Bundesakte, Göttingen 1816.

[2]) Krug, das Repräsentativsystem, oder Ursprung und Geist der ständ. Verf., Leipzig 1816.

[3]) Vergl. außer den von Klüber angeführten die nachstehenden verschiedenen Schriften von

a) Ernst Carl Schmidt, Deutschlands Wiedergeburt, Jena 1814.

b) Harscher von Almendingen, politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Wißbaden 1814.

c) E. M. Arndt, über künftige ständische Verfassungen in Deutschland, 1814.

d) Mallinkrodt, versuchter Entwurf einer Landes-Grundverfassung für Staaten deutschen Stammes, Leipzig 1814.

e) Buchholz, Journal f. Deutschland, Berlin 1815, Junius.

f) Vom deutschen Nationalsinn; ein deutsches Wort von einem ehemaligen Reichsbürger, Leipzig 1816.

g) Dabelow, über den 13. Artikel der deutschen Bundes-

man Veranlassung, den Stab über ein ganzes ehrwürdiges Institut zu brechen, indem man außer Acht ließ, daß die ständische Verfassung in den einzelnen deutschen Staaten immer nur ein Abbild der deutschen Reichsverfassung gewesen, dem Entwickelungsgange derselben gefolgt war, und dabei sich selbst ebenfalls organisch aus zerstreuten und unscheinbaren Elementen zu einem der wichtigsten Institute des öffentlichen Rechts entwickelt hatte. Es ist daher jedenfalls eine große Ungerechtigkeit, wenn man die Ursachen von Mißbräuchen und unzweckmäßigen Einrichtungen, welche einer auf geläuterten Ansichten beruhenden Staatsverwaltung nicht mehr entsprechen wollten, die sich jedoch aus dem eigenthümlichen Entwickelungsgange, den die Staatsorganisation in den deutschen Ländern nahm, von selbst erzeugt hatten, den Landständen zur Last legen will, weil sie dieselben nicht beseitigen konnten. Auch wurde die landständische Verfassung in manchen deutschen Ländern, wo sie in Folge der Aufhebung des

---

Akte, Göttingen 1816; und: über Souveränität, Staatsverfassung und Repräsentativform, 1816.

h) Zeitschrift: Allemannia, von 1816, 6. Bd., S. 230—268, und Jenaische allgem. Literaturzeit. von 1817, No. 113.

i) Benzenberg, über Verfassung, 1816.

k) Krug, das Repräsentativsystem, Leipzig 1816.

l) Brome, Deutschlands und Europas Staats- und Nationalinteresse, Gießen 1817.

m) Reichardt, die Bundesakte, über Ob, Wann und Wie? deutscher Landstände, Heidelberg 1817.

n) Kieler Blätter, 1817, 5. Band, 1. Heft.

o) Haring, Grundsätze, nach welchen die Volksvertretung überhaupt und insbesondere im Königreiche Sachsen einzuführen seyn dürfte, 1817; in Verbindung mit der Jenaischen Literaturzeitung von 1817, No. 278.

deutschen Reichsverbandes abgeschafft worden war, schmerzlich genug vermißt, und hin und wieder wünschte man sogar die Wiederherstellung der deutschen Reichsverfassung.

Bei der Bestimmung des Ursprunges und Alters der deutschen Landstände kommt zunächst alles darauf an, in welchen Erscheinungen man die erste Spur derselben erkennen will. Geht man dabei lediglich von der vollkommen ausgebildeten Form der landständischen Wirksamkeit aus, und versteht unter Landständen eine mit bestimmten Rechten versehene landesvertretende Union oder Korporation, welche sich der landesherrlichen oder Staatsgewalt gegenüber gestellt hat, um jene Rechte, eben dieser Staatsgewalt oder Regierung gegenüber, wahrzunehmen, mit einem Worte, denkt man an eine geordnete Landstandschaft [1]), so werden diejenigen, welche sie in das 14te und 15te Jahrhundert verweisen wollen, jedenfalls Recht haben. Zu dieser bestimmten und festen Form gelangte man jedoch erst allmälig, als das Faustrecht einigermaßen gezügelt worden war, Kaiser Rudolph einen fünfjährigen Landfrieden hatte beschwören lassen, und zugleich die zeither in ihrer Entwickelung zu sehr beschränkten Städte sich einer größeren Begünstigung erfreuen konnten, so daß die reichsunmittelbaren unter ihnen nunmehr regelmäßig als Reichsstände erschienen, und die Reichsversammlungen eine freiere und geordnetere Gestalt annahmen. Denn da das Volk selbst seit Conrad dem Salier nicht mehr berufen worden war, hatte die Form der

---

[1]) Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 214.

Berathung allgemeiner Reichsangelegenheiten fast allein in der Willkühr der Kaiser gelegen, welche dazu nur die oberen Reichsbeamten und den höheren, ihnen mit unmittelbaren Lehnspflichten zugethanen Adel berufen, ja nicht selten, wo es auf Erreichung besonderer Zwecke ankam, lediglich mit Einzelnen verhandelt hatten. Die fortwährend von den Kaisern in Italien geführten Kriege, die auch in Deutschland so große Zerwürfnisse veranlaßten, begünstigten die Versuche der Inhaber aller bedeutenden Lehne, sich immer größere Macht anzueignen, und die Kaiser mußten es geschehen lassen, daß aus denselben endlich selbstständige Landesherren hervorgingen. Neben denselben trat nun aber auch das Volk immer weiter zurück, die Kaiser fanden in demselben keine unmittelbare Stütze mehr; das Volk selbst aber verlor dadurch seine Theilnahme an den Reichsverhandlungen. Das ungünstige Geschick, welches mehrere Kaisergeschlechter jener Zeit verfolgte, ist theilweise gewiß auch durch die Auflösung der früheren Volksversammlungen, an deren Stelle das sich nunmehr erhebende Lehnssystem nur sehr schwer eine andere geeignete Repräsentativform treten ließ, und durch den Mangel an einer geordneten Reichsstandschaft, namentlich der Theilnahme der Nation an derselben, herbeigeführt worden. Erst nachdem sich die reichsständischen Collegien der geistlichen und weltlichen Churfürsten, der geistlichen und weltlichen Fürsten, nebst den Grafen und reichsfreien Dynasten und der Städte völlig ausgebildet hatten, traten nach deren Vorbilde allmälig auch in den einzelnen Provinzen des Reiches die früher gleichsam einen abgeschlossenen Stand bildenden Städte mit den schon

vorhandenen Ständen der Prälaten und Herren und des rittermäßigen Adels, zusammen die Landmannen, oder Landherren genannt, in eine engere Gemeinschaft, und bildeten eine Union, welche in ihrer Gesammtheit die Rechte und das Wohl der verschiedenen Klassen oder Stände im Staate gegen die Staatsgewalt vertreten sollte. Dies Verhältniß wurde auch in den Reichsgesetzen anerkannt, und namentlich heißt es in einer Verfügung Kaiser Rudolph's von 1287: „was die Fürsten mit der Landherren Rathe setzen, das mögen sie thun [1]).“ Die Verschiedenheit dieser Klassen der Staatsangehörigen, welche nunmehr als die verschiedenen Stände erscheinen, beruhte auf der Gleichheit der Rechtsgenossenschaft, in welcher sie sich befanden, auf der einen, und der Verschiedenheit der Rechte, nach welcher sich jede Rechtsgenossenschaft richtete, auf der anderen Seite [2]). So lebte der Stand der Gemeinfreien, aus denen der landsässige Adel hervorging, nach Volks- oder Landrecht, der der Geistlichen nach geistlichem Rechte, während sich die Dynasten nach einer Art von Autonomie und die Städte nach Stadtrecht richteten. Jeder Stand war demnach an sich auch mit bestimmten Rechten versehen, und sonderte sich dadurch wieder von den übrigen. Durch die in's Leben getretenen Unionen und Associationen der Stände wurde in den verschiedenen Territorien aus vielen einzelnen zerstreuten Theilen, Organen und Befugnissen ein gemeinschaftlicher Staatsverein, unter dem Schutze des Landesherrn, begründet, der das erste schwache Bild eines wirk-

---

[1]) Vergl. Eichhorn, deutsch. St.- u. R.-Geschichte, §. 264.
[2]) Mittermeier, Grunds. des deutsch. Privatr., §. 44.

lichen Staatsorganismus darstellt, vorzugsweise aber nur noch durch den Lehnsverband zusammengehalten wurde. Die vereinigten Stände verbürgten sich gegenseitigen Schutz, und bemühten sich, der Gesammtheit die Ausübung der einzelnen übrig gebliebenen uralten Rechte der Freiheit, gemeinsamen Berathung und Zustimmung in die Rechts- und Abgaben- oder Dienstbewilligung, so wie der Vertheidigung gegen unrechtmäßige Gewalt zu erhalten und zu sichern, und seitdem verstand man unter Landstandschaft die Befugniß zur Ausübung dieser Rechte. Diese Stellung fingen die Landstände indessen erst seit dem Ende des 14ten und noch mehr seit dem 15ten Jahrhunderte einzunehmen an, und eine solche Vereinigung derselben in diesem Sinne will Häberlin [1]) 1467 in der Lausitz finden, was, wie wir später ausführlicher zu erwähnen Gelegenheit haben werden, an sich zwar richtig, jedoch keinesweges die erste Spur einer Existenz von Landständen, auch in diesem Sinne, oder der Ausübung ständischer Rechte in der Niederlausitz ist.

Wenn sich Moser dagegen in seiner Dastellung der Natur und des Ursprungs der deutschen Landstände [2]) folgendergestalt ausspricht: „Es ist eine aus allen Geschichten und Urkunden unstreitig sich ergebende Sache, „daß die Deutschen von oben bis auf den Bauer hinaus freie Leute waren, und als solche regiert wurden, „daß sie zwar ihre aus ihres Gleichen von den Mitbür-

[1]) Repertorium des deutsch. Staats- und Lehnrechts, Thl. III., S. 108, unter: Landstand.

[2]) Von der deutschen Reichsstände Landen, ꝛc. S. 347, 1139 u. 1146 bis 1149.

„gern selbst erwählten Häupter hatten, denselben aber nur „eine eingeschränkte Macht über sich einräumten. Als „diese Völker in einen gemeinschaftlichen Reichskörper „sich vereinigt hatten, waren die Landesregenten Beamte „des selbsterwählten Kaisers, und hatten bis zur Aus- „bildung der späteren landständischen Form überall in „den Gerichtsversammlungen aller Volksklassen Stän- „de, durch deren Rechte ihre Gewalt ermäßigt wurde;" so geht daraus augenscheinlich hervor, daß er eine frühere und eine spätere Form der ständischen Wirksamkeit unterscheidet, und daß er den eigentlichen Ursprung der ständischen Rechte ungleich weiter und bis in eine viel frühere Zeit hinaufführt. Diese Rechte, deren Moser gedenkt, waren in jener Zeit, wo die deutschen Fürsten lediglich als Beamte der selbsterwählten Kaiser erschienen, aber überhaupt nur noch einzelne Rechte der verschiedenen Klassen, und kamen in ihrer Gesammtheit und als Ganzes noch gar nicht in Frage, so daß ihre Bezeichnung als ständische für jene Zeit vielfach zu großen Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, indem man nun auch sogleich eine eigentliche ständische Union oder Korporation und eine bestimmte Wirksamkeit dieser Union dem Landesherrn gegenüber annehmen zu dürfen glaubte. Sie sind vielmehr bei weitem älter, als die Landeshoheit, und Moser führt ihre rechtliche Gültigkeit und ihre Vereinbarkeit mit der Regierungsgewalt weitläuftiger aus.

Als die unsichern und beengenden Formen, in denen sich, nach Auflösung der alten Volksversammlungen und der Gauverfassung, alle Volks- oder Landesrepräsentation bewegte, allmälig bestimmter und freier wurden, und

sich endlich eine ständische Einheit herausgebildet hatte, und auf der anderen Seite ein fester Staatsorganismus sich begründete, und von den Landesherren eine Regierungsgewalt geltend gemacht wurde, waren aber auch die Landstände im eigentlichsten Sinne des Wortes dazu da, das ganze Land und aller seiner Bewohner Recht und Wohl zu vertreten; in diesem Repräsentationsrechte des ganzen Landes wurden sie durch die Reichsgerichte geschützt, und die alten Staatsrechts-Lehrer haben deshalb auch an der Vertretung des ganzen Landes durch dieselben nie gezweifelt [1]). Es leuchtet jedoch von selbst ein, daß die Landstände mit dem völlig ausgebildeten Rechte der Landstandschaft eben so wenig mit einem Male ins Leben gerufen werden konnten, als die Staatsverbindung selbst, oder die Landeshoheit der deutschen Fürsten dem Kaiser und dem Reiche gegenüber. Die ersten Keime und Elemente, aus deren allmäliger Vereinigung unter der Herrschaft des Lehnssystemes, von welchem die Sonderinteressen so sehr genährt und begünstigt wurden, nur sehr schwer und in höchst unvollkommenen Formen eine neue Einheit hervorging, sind vielmehr in einer weit früheren Zeit, und zwar in der That in den ursprünglichen Volks- und Gerichtsversammlungen, in den Gefolgschaften und den placitis, welche die königlichen missi und später die Pfalzgrafen und Grafen hielten, zu suchen, und es gehört zu den interessantesten Erscheinungen in der deutschen Staatsgeschichte, daß sie uns die Überreste jener alten Volks- und Freiheitsrechte, auf denen der ganze

---

[1]) Vitriarii, Instit. jur. publ. III, 117, §. 36.

öffentliche Rechtszustand in der Vorzeit beruht hatte, namentlich der Freiheit des Grundbesitzes, mit dem Rechte des Schutzes und der Vertretung seiner Hintersassen, der öffentlichen Stimmführung in den Versammlungen der Vollbürger, und im Gericht, und der Wehrhaftigkeit, verbunden mit dem Rechte der Theilnahme an der Landesvertheidigung, wiederum als die ersten Keime einer ständischen Repräsentation, welche die Grundlage der Territorial-Verfassung in den einzelnen Provinzen des deutschen Reiches wurde, vorführt. Vor allem ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß jeder Stand, auch wo er noch als einzelne Klasse der gesammten Bewohner des Landes erscheint, ebenfalls mit bestimmten Rechten versehen war, über deren Umfang in der allgemeinen Ansicht des Volkes durchaus kein Zweifel herrschte, und auf welche er seine äußere Geltung stützte. Alle jene einzelnen uralten Volks- und Freiheitsrechte, so wie diese Rechte der verschiedenen Stände, welche, nach Auflösung der Gauverfassung, jeder einzelne derselben sich zu erhalten bemüht hatte, deren Ausübung nun allmälig auf den ständischen Verein, oder die ständische Korporation überging, die sich als Vertreterin des Landes im Ganzen geltend machte, blieben daher ihrer Natur und ihrem Ursprunge nach immer dieselben, und änderten sich eben nur in Beziehung auf ihre Ausübung, welche nunmehr an die Gesammtheit der Stände gelangte. Sie beruhen also mindestens nicht auf Anmaßung oder Sebstsucht, so wenig der Landesgemeinde, als der Regierung gegenüber, und wenn in irgend einem deutschen Lande jemals Zeiten vorgekommen sind, von denen sich mit Grund behaupten

ließe, die Thätigkeit der Landstände wäre eine selbstsüchtige, engherzige geworden und gegen Volk und Regierung gerichtet gewesen, so war ein solcher Zustand eben kein natürlicher, aus dem Wesen des Institutes der deutschen Landstände von selbst hervorgegangener, sondern er wurde von außen her, durch das eigenthümliche Verhältniß, in welches sich die Regierung hin und wieder zu den Landständen stellte, bedingt. Nicht minder entbehrt die so vielfach gemißbrauchte Bezeichnung: Feudal-Landstände jeder historischen Begründung und inneren Wahrheit. Die Landstände verdanken dem mittelalterlichen Feudalsysteme keinesweges ihr Entstehen, vielmehr wirkte dasselbe auf sie nur in ähnlicher Weise ein, wie überhaupt auf alle öffentlichen Institute und Verhältnisse jener Zeit, und gab ihnen eine dem Geiste des Feudalwesens entsprechende Form. Allerdings trat bei dieser Gestaltung und durch dieselbe das Allgemeine zu sehr in den Hintergrund, und es wurde der Partikularismus befördert, indessen kann es doch nicht in Abrede gestellt werden, daß gerade die Landstände es waren, durch welche, bei den zahllosen einzelnen Subjectionsverhältnissen, in welche das Lehnssystem zerfiel, die völlige Zersplitterung des Staatsvereins gehindert wurde, indem sie allein die Einheit des Territoriums begründeten.

Wenn wir nun die ersten Spuren ständischer Rechte und einer ständischen Wirksamkeit in den alten Volksversammlungen aufsuchen, so belehrt uns zunächst die Schilderung des Tacitus von den deutschen Sitten [1])

---

[1]) *Tacitus*, de mor. germ., cap. 11.

und Gewohnheiten, daß das Volk in seiner Gesammtheit nicht über alle, sondern nur über die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten Beschlüsse faßte. Die Erledigung der weniger wichtigen blieb dagegen den Berathungen der Ersten und Angesehensten aus dem Volke überlassen, und von diesen wurden zugleich auch solche Gegenstände vorher und für sich berathen, über welche später lediglich das gesammte Volk zu entscheiden hatte [1]), wahrscheinlich deshalb, weil ihr Urtheil, als das der Fähigsten und Umsichtigsten, von der Menge zunächst verlangt wurde. In diesen allgemeinen Versammlungen, wo über Krieg und Frieden und andere gemeinwichtige Gegenstände Beschlüsse gefaßt wurden, übte jeder Volksstamm auch die Gesetzgebung und Rechtspflege aus. Das Recht war ursprünglich persönlicher Natur, weil es den freien Willen und die Zustimmung jedes Bürgers in die Satzung mit in sich begriff, und daher wurde der fremde Volksgenosse, selbst in der Mitte eines anderen Stammes, nach seinem eigenen Rechte, d. h. nach dem Rechte des Stammes seiner Herkunft, beurtheilt [2]). Aus den frühesten Zeiten sind uns bloß die Volksversammlungen, zugleich als die großen, allgemeinen Gerichte, und die Hundertschaften, Centenen, bekannt [3]). Vielleicht entstanden durch die Vereinigung mehrerer Stämme, von denen jeder sein Volksthing hatte, das gegen die größeren Volksversammlungen,

---

[1]) *Tacitus,* de mor. germ., Quorum penes plebem arbitrium est.

[2]) Daher die Frage: Qua lege vivis? *Canciani*, leges barb. antiq. Vol. II, pag. 461.

[3]) *Tacitus*, C. 12. Weiske, die Grundl. der früheren Verf. Deutschl. Leipz. 1836.

welche diese Vereinigung nunmehr ins Leben rief, in seiner Geltung etwas zurücktrat, Gauversammlungen, als Mittelglieder zwischen der Volksversammlung und den Hundertschaften; vielleicht ist die Einrichtung von Gaugemeinden aber auch erst eine Schöpfung der späteren, namentlich der karolingischen Zeit [1]). Gewiß ist, daß sich große Volksgemeinden, oder Staaten finden, die mehrere Gaue in sich begriffen [2]), auch wurden die Gaue durch den District, d. i. durch Grund und Boden bestimmt. Sie waren also höchst wahrscheinlich das Land, das ein aus einer Familienverbindung hervorgegangener Stamm inne gehabt hatte. Indessen werden wir erst aus den späteren Gesetzen der deutschen Völker, oder den Volksrechten derselben, mit der uralten germanischen Verfassung genauer bekannt, und sehen uns dann genöthigt, mancher Mittheilung der römischen Geschichtschreiber eine andere Auslegung zu geben, als die Wortbedeutung für sich allein zu gestatten scheint. So finden sich schon bei Tacitus Ortschaften erwähnt [3]), und das Getrennt-Wohnen der Deutschen, das er uns als eine eigenthümliche Sitte derselben berichtet, kann mithin nur auf den unmittelbaren Zusammenhang der einzelnen Gehöfte bezogen werden. Noch jetzt gewähren die Dörfer in vielen Gegenden Deutschlands ein ähnliches Bild, und nur in soweit läßt sich also auch an eine Abneigung der Deutschen, sich in Ringmauern eingeschlossen zu wissen, denken. In glei-

[1]) Weiske, S. 33. Vergl Wilda, das Strafrecht der Germanen. Halle 1842. S. 129.

[2]) *Tacitus*, cap. 39,

[3]) *Ibid.*, cap. 12, 19.

cher Weise muß der Annahme, als habe bei denselben kein Privateigenthum gegolten, widersprochen werden [1]), im Gegentheile kam der Einzelne als vollberechtigtes Wesen nur in soweit in Betrachtung, als er sich im Besitze von Grundeigenthum befand. Dies war lediglich bei den Freien denkbar, von denen jeder seinen Antheil an Grund und Boden hatte, und sich dem zufolge in der Rechtsgenossenschaft einer freien Gemeinde befand. Nur diese freien Gemeindeglieder erschienen aus eigenem Rechte in den Volksversammlungen, und machten die stimmfähigen vollberechtigten Genossen aus [2]), neben welchen es Minderberechtigte, Schützlinge, Hintersassen gab, die nur unter dem Schutze eines Freien die Volksversammlungen besuchen durften. So bestand also das eigentlich berathende Volk [3]) schon in frühester Zeit aus der bevorzugten Klasse der zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten und Handhabung der Volksrechte Geeigneten, die wir in dieser Eigenschaft als die guten, lobenswerthen Männer, die Besseren des Landes, oder die Ehrwürdigen [4]), in den Kapitularien der fränkischen Könige aber auch als sapientes et seniores bezeichnet finden. Als die deutschen Stämme sich allmälig zu bedeutenderen Reichen vereinigt hatten, und sich unter dem Königthume mehr und mehr eine feste Staatsform ausbildete, kamen die Berufungen der Volksversammlungen immer seltener

---

[1]) *Tacitus*, cap. 26. Grimm, deutsche Rechtsalterth. S. 495.

[2]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch., §§. 48, 59. Montag, Gesch. d. staatsbürgerl. Freih., I. S. 6., II. S. 563.

[3]) Mittermeier, deutsch. Privatr. §. 44.

[4]) Z. B. Venerabiles Rachimburgi, Marculf. App. VI. 22, 33. Vergl. *Baluz.* Capit. T. II., 338.

vor. Dagegen wurden die Berathungen der Vornehmen und Ersten häufiger, und bezogen sich immer mehr auf solche Angelegenheiten, mit denen sich früher nur die Volksversammlung beschäftigte, die Rechtspflege aber ging auf die kleineren Genossenschaften, Gaue, an deren Spitze wir die Grafen finden, Bezirke und Gemeinden über, placita minora, in denen jedoch solche Angelegenheiten nicht verhandelt werden konnten, welche ihrer Natur nach zur Entscheidung der Volksversammlung gehörten, z. B. Ausschließung von den Volksrechten. Dies ist, so weit wir in allen diesen Versammlungen auch Gerichtsversammlungen zu erkennen haben, die erste Spur einer Scheidung der höheren Gerichtsbarkeit von der niederen. Indessen beschäftigten sich auch die kleineren Versammlungen neben den Rechtssachen ebenfalls stets mit andern öffentlichen Angelegenheiten, und überhaupt machten einzig und allein die großen und kleinen Versammlungen in jener Zeit den Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte aus.

Als der König immer mehr eins mit dem Volke geworden war, hielt er die großen Versammlungen und das Gericht, das letztere bald auch in eigenem Nahmen ohne Volksversammlung, verkündigte die Beschlüsse desselben und vollzog sie durch eigene Machtvollkommenheit, Königsbann. Nur die Gesetzgebung verblieb, nebst der Wahl der Beamten, den Volksversammlungen, doch genehmigte das Volk schon mehr die Gesetzvorschläge des Königs, als dergleichen von ihm selbst ausgingen, und dieser führte die Verwaltung nun in seinem Nahmen und promulgirte die Gesetze. Eben so wurden die Berathun-

gen über gemeinwichtige Angelegenheiten von den Königen immer ausschließlicher mit den Vornehmsten, Ausgezeichnetesten und Mächtigsten gehalten [1]). Indessen hörten die Volksversammlungen doch keinesweges ganz auf. Aus den Kapitularien der fränkischen Könige geht vielmehr das Gegentheil hervor [2]), und namentlich erfolgten die Wahlen der merowingischen und karolingischen Könige durch das Volk, ebenso die Otto's I. und Conrad des Saliers [3]). Conrad II. wurde zwar durch die Vornehmsten erwählt, seine Wahl aber durch das Volk bestätigt, und noch zur Wahl Lothar's II., im Jahre 1125, hatten sich 60,000 Personen versammelt. Auch sie erfolgte durch die Vornehmsten, und wurde von der ganzen versammelten Menge bestätigt. Unter den Karolingern waren noch eigentliche Provinzial-Landesversammlungen, welche die kaiserlichen Sendgrafen, missi dominici, hielten, hinzu gekommen, und diese führten ebenfalls den Nahmen placita oder malla [4]), welcher

---

[1]) So rieth Chlothar der Brunchildis, eine Versammlung der Edlen zu berufen, und in gemeinsamer Berathung die öffentlichen Angelegenheiten zu ordnen, und so wurde auch über diese Königin Gericht gehalten. Fredegarius, H. F., cap. 42. *Aimoin.* de gest. Franc. L. IV. c. 1. Als Chilperich seine Tochter verheirathen und ausstatten wollte, berief er die Ausgezeichnetesten der Franken, convocatis melioribus Francis etc. *Gregor. Tour.* hist. Franc.

[2]) Capit. 3, an. 803. C. XIX. *Carol. Calv.* in edicto Pistensi. C. IV.

[3]) *Pfeffinger*, ad Vitriar. I. pag. 73. *Wippo*, Vit. Conr. Sal. *Hergott*, Cod. prob. Gen. Habsburg. p. 76. 77.

[4]) Hinkmar von Rheims bei *du Chesne*. Schmidt's Gesch. der Deutschen, Thl. I., S. 233. Mallum wird bekanntlich von dem altdeutschen Worte: mallen, das so viel als sprechen bedeutet, hergeleitet.

demnächst allen derartigen öffentlichen Versammlungen verblieb.

In den Herzogthümern, Gauen und Marken wurde die Rechtspflege von den Herzögen und Grafen ausgeübt, eben so, wie dieselben mit dem Volke über alle öffentlichen Angelegenheiten verhandelten. Sie nahmen bald dieselben Befugnisse für ihre Person in Anspruch, wie der König in Beziehung auf das ganze Volk. Überhaupt war dies der Zeitraum, wo die Gerichtsbarkeit vom Volke auf den König, als obersten Richter des Landes, wie auf die andern Richter, als solche, überging, und theilweise auf den Grund seiner obersten und concurrenten Jurisdiction hatte Karl der Große das Institut der missi begründet, um eine weitere Ausdehnung der richterlichen Gewalt zu hindern, wie er auch die ihm zu mächtig gewordenen Herzogthümer, in welche das Reich eingetheilt war, aufzulösen und durch Legaten, Mark- und Sendgrafen verwalten zu lassen für gut befand. Als das Königsthum in einer Familie erblich geworden war, wenn schon die wirkliche Erhebung und Ausrufung zum Könige noch immer durch das Volk erfolgte, hörten auch die Grafen und Richter mehr und mehr auf, Volksbeamte zu seyn. Sie wurden nun vom Könige ernannt, der seine vollziehende Gewalt auf sie übertrug. Indessen waren sie in dieser Eigenschaft nicht die Urtheilfällenden, sondern nur die Verkündiger und Vollstrecker der Urtheile; diese selbst gingen dagegen von den Rechtsgenossen der Partheien aus, aus welchen die Schöffen unter Leitung der Grafen und Richter [1]) ge-

[1]) Die Grafen werden vielfältig auch Richter genannt, vergl.

wählt wurden. Das Erscheinen der beständigen Schöffen führte aber wiederum eine wesentliche Veränderung herbei. Diese wurden von dem Volke in den placitis und mallis ernannt, [1]) und die Wahl mußte von den missis beaufsichtigt und bestätigt werden. Schon unter Karls des Großen Nachfolgern wurde jedoch bald nur noch die Form beobachtet und das Ansehn der Herzöge und Grafen wuchs immer mehr, weil sie nun selbst in ihren Amtsbezirken die placita hielten und die Vollmacht der früheren missi auf sie übergegangen war [2]). Überhaupt nahm nun das Lehnssystem immer mehr überhand und gestaltete den ganzen Staatsorganismus um. Durch dasselbe erhielten auch die placita in sofern eine ganz andere Gestalt, als auf ihnen bald nur die Lehnsleute und Ministerialen erschienen, so daß sie aus öffentlichen Berathungs- und Gerichtsversammlungen der Gemeinden und Provinzen zu Lehns- und Hofetagen der Vasallen und Dienstleute wurden. Die freien Grundbesitzer blieben allmälig aus, wenn nicht wichtige persönliche oder Familienangelegenheiten sie zu erscheinen nöthigten, die Vasallen und Ministerialen hatten dagegen die Verpflichtung, anwesend

---

Eckardt, rer. Franc. L. 23. §§. 8. 10., v. Buri, Erläut. des Lehnrechts, S. 287. *Muratori*, Hist. Ital. P. III., ad a. 598.

[1]) Capit. III. d. a. 803. Cap. I. d. a. 809. c. 21. Lex Longob. L. II. Tit. 41, §. 3.

[2]) Die Missi, welche mit der Heerführung beauftragt waren, hießen legati, und waren dasselbe, wie die Duces, denn auch dux machte nur einen Titel aus. Vergl. Capitulare d. a. 823. l. 28. *Einhardt*, Annal. a. 828. Ann. *Bertin*. a. 843, und *Stenzel*. Diss. de ducum german. post. temp. Caroli origine.

zu seyn, bei Strafe des Verlustes ihrer Güter, und wurden außerdem mit ihrem Gefolge auf Kosten des Lehnsherrn verpflegt [1]). Auch das Richteramt wurde nun Lehn. Doch erhielt sich neben der Lehnsgerichtsbarkeit in der Vogtei noch eine ordentliche Gerichtsbarkeit, welcher selbst der Vasall in allen Angelegenheiten, die nicht sein Lehnsverhältniß betrafen, unterworfen war, eben so, wie sich einzelne Allodialgüter zu erhalten wußten. Die Lehnshöfe erweiterten aber den Grundsatz, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse, wesentlich; es genügte nicht mehr, ein schöffenbar freier Mann zu seyn, vielmehr war nunmehr auch Mitgliedschaft bei derselben Rechtsgenossenschaft erforderlich und der aus den freien Grundbesitzern hervorgegangene Adelige oder Ritter konnte nur von Schöffen und Richtern gleichen Standes gerichtet werden. Das Lehnswesen, welches an die Stelle des Heerbanns trat, stellte überall die Sonderinteressen in den Vordergrund, es verschwand das Gesammtinteresse unter gegenseitiger Gewährleistung, und der Staat erschien nicht mehr als Ganzes, vielmehr beruhte Treue und Gehorsam nur auf besonderen Verträgen. Die Vasallen thaten mit ihren Hintersassen die Kriegsdienste, und das Lehnsverhältniß suchte nun auch den vormaligen Heerbann ganz zu verdrängen. Da es denselben jedoch nicht so schnell vernichten und sich nach allen Seiten hin verbreiten konnte, wie z. B. in England, wo es von Wilhelm dem Eroberer selbst allgemein eingeführt wurde, so daß die Ungleichheiten des Rechts eben dadurch verschwanden, die Pflichten des

---

[1]) Hüllmann, Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland, Thl. III, S. 227.

Lehnsmannes sich mit denen des Unterthanen vereinigen ließen, und da alle mithin sich unter gleichem Schutze des Regenten befanden, jede Unterscheidung bald gänzlich hinwegfiel; so ging daraus ein ganz anderes Verhältniß hervor, das zunächst nur zur Schwächung der königlichen Gewalt führte. Wer im Besitze einer öffentlichen Gewalt war, suchte dieselbe jetzt für sich geltend zu machen, und so entstanden die besondern Herzog- und Fürstenthümer als eigene Territorien [1]). In diesen nahm das Lehnswesen aber dieselbe Richtung; es verschwanden die freien Grundbesitzer, Lehns- und Dienstabhängigkeit trat an die Stelle, und bald dehnte sich das Verhältniß eben so auf den aus den freien Grundbesitzern hervorgegangenen niedern Adel aus, so daß es auch den neuen Landesherren an aller Territorialhoheit fehlte. Es entstand vielmehr eine Reihe von Verbindungen stufenweiser Unterordnung unter einen Höheren, in welcher nur diejenigen, welche einander unmittelbar berührten, gegenseitig auf sich rechnen konnten, und wo also für die große Masse eine Einheit gänzlich hinwegfiel. Einzelne oder auch ganze Korporationen, wie z. B. die geistlichen Stifter und die immer zahlreicher begründeten Städte, übten eine Art von Herrschaft und Autonomie, welche wiederum durch die eines Anderen begränzt und eingeschränkt wurde. Der Lehnherr herrschte über seine Lehnsleute, gleich dem Dienst-

---

[1]) So wurden die Grafenbezirke statistische Unterabtheilungen der Herzogthümer und die Grafen Beamte der Herzöge, und schon *Walafridus Strabo* schreibt: Ipse, Dux Sueviae, cum principibus et comitibus *suis* huic intererat conventui; in *Goldast.* Scr. rer. Alam. I. p. 154.

herrn über die Dienstleute, aus eignem Rechte, wenn er selbst gleich wieder von seinem Lehnsherrn abhängig blieb, Gesellschaften, Gilden und Innungen aber bildeten berechtigte Vereine, die sich in ihrem Innern auf eine Art von obrigkeitlicher Gewalt, und nach außen hin, auf eine aus ihren vereinigten Kräften hervorgehende Sicherheit stützten. So hatte sich der Staat und die fühere Einheit zwischen König und Volk allmälig in zahlreiche einzelne Gesellschaften und Schutzverbindungen, gleichsam Staaten im Staate, aufgelöset, von denen jede einen größeren oder geringeren Antheil an der Regierung in Anspruch nahm, und die auf der obersten Stufe von dem Landesherrn nur sehr schwer zusammen gehalten werden konnten, weil das Band, welches alle umschloß, ein sehr lockeres war. Ihre gegenseitige Verbindung erschien ebenfalls sehr unbestimmt, wie auch die Rechte, welche jede in Ausübung brachte, nur als einzelne da stehen, und noch nicht als ein Ganzes von der Gesammtheit dieser verschiedenen Gesellschaften, welche sich nun immer mehr in bestimmte Stände sonderten, dem Landesherrn gegenüber geltend gemacht wurden, weil die Idee eines solchen Ganzen noch nicht existirte. In dem Landesherrn erkannte man überhaupt noch kein Organ der Staatsgewalt, sondern nur einen obersten Schutzherrn; auch seine landesherrlichen Rechte bestanden demnach größtentheils nur in einer Summe einzelner, theilweise selbst vertragsmäßiger Befugnisse, und daher reichte seine Macht nur selten bis zu den untersten Klassen der Staatsangehörigen. Während dieser Herrschaft des Lehnswesens nahmen zwar, wie bereits oben erwähnt worden, lediglich diejenigen, welche mit

dem Landesherrn als Lehnsherrn durch das Lehnsverhältniß oder die Ministerialität in näherer Verbindung standen, an den Berathungen über gemeinwichtige Angelegenheiten Theil; es ist jedoch nicht ganz richtig, wenn Möser sagt: „Jene (die Bischöfe und Grafen) versammelten mit der Zeit nur diejenigen, welche ohnehin in ihren Dienst- und Amtsfolgen standen," weil das Ausschließen der übrigen, die früher an den Volksversammlungen und placitis Theil genommen hatten, nicht willkürlich von den neuen Territorialherren geschah. Sie konnten nur diejenigen berufen, die ihnen mit Pflichten zugethan waren; weiter erstreckte sich ihre Macht nicht. Die allgemeinen Unterthanenpflichten schlummerten damals gänzlich [1]), weil es überhaupt noch an dem Begriffe eines Unterthanenverhältnisses fehlte, und die übrigen Unterthanen oder vielmehr Landeseinwohner wurden, als Hintersassen der rittermäßigen Vasallen, durch ihr Abhängigkeitsverhältniß gegen diese von selbst behindert, an öffentlichen Berathungen zu gleichen Rechten mit denselben Theil zu nehmen. Der Entwickelungsgang der deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse brachte dies so mit sich; denn die neuen Herzöge, Markgrafen, Fürsten und Grafen waren durch die im 11ten und 12ten Jahrhunderte eingetretene Erblichkeit der großen Reichslehne zunächst noch nichts weiter als die Lehnsherren der in ihren Provinzen angesessenen Vasallen, welche früher lediglich von

---

[1]) Pütter, Beitr. zum deutsch. Staats- u. Fürstenrecht, Thl. I. S. 111. Schmidt, Gesch. d. Deutsch. Thl. II. S. 398. Hüllmann, Thl. I. S. 240; Thl. III. S. 221. Moser, v. der Reichsst. Landen.

Kaiser und Reich abhängig gewesen waren, und die obersten Richter im Lande geworden, und konnten ihre Lehnsherrlichkeit zugleich erblich auf ihre Nachkommen übertragen; weiter als der Lehnsverband, das Ministerialverhältniß und die richterliche Gewalt reichte, erstreckte sich ihre Macht aber noch nicht, und nur allmälig wurden von ihnen mehr landeshoheitliche Rechte erworben. Dies geschah eben dadurch, daß sie in Beziehung auf ihre Länder und deren Regierung die kaiserlichen Regierungsrechte sich anzueignen suchten, indem sie, gestützt auf die ihnen an sich schon näher stehenden Vasallen und Ministerialen, und vornehmlich auf die von ihnen begünstigten Städte, diese kaiserlichen Regierungsrechte, als gleichfalls erblich übertragene, auszuüben anfingen. Der entscheidenste Schritt zur Erwerbung dieser Regierungs- oder landeshoheitlichen Rechte war auf jeden Fall die Ertheilung der verschiedenartigen Privilegien an die Städte, nicht mehr im Namen des Kaisers und Reiches, sondern aus eigenem landesherrlichen Rechte, wodurch die Territorialherren nun ihren großen Einfluß auf diese Korporationen begründeten. Wie diese Privilegien die Basis eines öffentlichen Rechts innerhalb der einzelnen Reichsterritorien wurden, das ein anderes war, als das öffentliche Recht des deutschen Reichs, indem es das Verhältniß des neuen Fürsten zu der Landesgemeinde, wenn gleich nach der Analogie des Verhältnisses, das zwischen Kaiser und Reich bestand, feststellte, so erscheinen sie auch mit als Grundlage der landständischen Rechte, nachdem sich die Vereinigung der Stände entschieden hatte. Die Ausübung landeshoheitlicher und Regierungsrechte durch die neuen Landesher-

ren war demnach auch die Veranlassung, welche zu dem Vereine der vorhandenen organischen Stände oder der mit unbestrittenen Freiheitsrechten versehenen Korporationen und Einzelnen, die sich der in der Ausbildung begriffenen Landeshoheit gegenüber stellen konnten, führte, um auf diese Weise die althergebrachten Rechte der Landeseinsassen gegen die königliche Gewalt sich zu wahren. In einer solchen Unterwerfung Aller unter einen obersten Herrn [1]), der gleichsam als die Spitze des ganzen korporativen Staatsorganismus erschien, erblickte der allen Völkern germanischer Abkunft eigenthümliche und im Mittelalter ganz besonders genährte Korporationsgeist eine neue Körperschaft, welche in der Vereinigung derjenigen Hauptklassen der Landeseinwohner, die sich zeither schon in ihrer Absonderung einen Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten zu erhalten gewußt, und gewisse beschränkte autonomische oder Regierungsrechte ausgeübt hatten, einen sichern Schutz zur Bewahrung ihrer Rechte finden könnte, vorzüglich wenn sie von der ihr gegenüberstehenden Staatsgewalt anerkannt würde. Die Einzelnen und die Rechtsgenossenschaften oder Stände, welche in eine solche Union miteinander traten, waren ursprünglich nur in zwei Hauptklassen gesondert,

a) in sämmtliche größere Grundbesitzer des platten Landes, die sich unter einander noch in verschiedene Klassen abschieden, und für sich allein unter dem Nahmen: die Landherren, Landmannen, oder das Land vorkommen, auf der einen [2]) und

---

[1]) Eichhorn, §. 423.

[2]) Histor. dipl. Ausf. der Stände des Herzogth. Oesterreich, bei

b) in die Städte, nach autonomischen und statutarischen Rechtsnormen regiert, auf der andern Seite.

Schon früher als bestimmte drei oder vier Stände in den einzelnen Ländern erwähnt werden, finden sich daher die Berathungen und Schlüsse der Landschaft oder Landherren, oder auch von Land und Städten, als erste Spur einer Existenz wirklicher Landstände im neueren Sinne. Mit Rücksicht darauf theilte man die Landstände vielfältig noch in neuerer Zeit gleichsam genetisch in die Stände vom Lande und von den Städten; [1]) es ist diese Unterscheidung jedoch völlig unpractisch geworden und muß lediglich in die früheste Geschichte der Landstände verwiesen werden. Hieraus ergiebt sich zugleich aber, daß viele mit Recht behaupten konnten, von Landständen im eigentlichen Sinne und von einer Landesvertretung könne nicht eher, als nach Begründung der Landeshoheit auf der einen und der Landstandschaftsrechte der Rittergüter auf der anderen Seite, die Rede seyn [2]). Die Landesherren fanden ihrer Seits nicht das geringste Bedenken, eine solche landständische Gesammtvertretung anzuerkennen, weil sie, wie Eichhorn [3]) genügend darthut, nur längst bestehende Rechte bestätigten. Zugleich erblickten sie in der Vereinigung mit der Landesgemeinde eben den Weg zur Realisirung eines wirklichen Staatszweckes, und in den Landständen die festeste Stütze für ihre Selbstständig-

Lünig, Grundfeste I. 55; Chron. Austr. Ms. ad a. 1270, p. 206. Lanzius I. pag. 82; II. 193.

[1]) v. Römer, Staatsrecht des Churfürstenth. Sachsen, III, 59.

[2]) Häberlin, a. a. O. Vergl. Hüllemann, Gesch. der Stände in Deutschl. Thl. III, S. 130.

[3]) Eichhorn, §§. 258—260, 423—427 und 545—547.

keit, als Territorialherren und Regenten, dem Kaiser gegenüber. So wurde dies Verhältniß die erste sichere Basis einer Staatsgewalt und Landeshoheit. Denn mit Recht sagt Klüber [1]): „im Schooße der Landstände entwickelte sich für monarchische Staaten jene volksmächtige Gesinnung, durch welche sich oft schon das willkommenste, sehr heilsam angewendete Element der wahren Fürstenmacht gebildet hat.“ Die Rechte der einzelnen Klassen, von denen dieser Verein gebildet wurde, gründeten sich im Ganzen aber eben so, wie die Rechte aller Einzelnen, welche als berechtigte Mitglieder in irgend einer dieser verschiedenen Klassen sich geltend machen wollten, auf das Grundeigenthum und man erklärt die Landstände in den verschiedenen deutschen Staaten und Provinzen daher auch [2]): „als diejenigen Staatsangehörigen und Genossenschaften, welche das Recht haben, ihres Eigenthums halber auf den Landesversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen derselben Theil zu nehmen.“ Man folgte gewissermaßen einem Grundsatze des altgermanischen Staatsrechtes, indem man bei der Bildung der landständischen Körperschaften nur auf den Grundbesitz, nicht aber auf die Person Rücksicht nahm, und deshalb konnte auch eine vollständige Personalrepräsentation dabei nicht vorhanden seyn [3]). Indessen ließ sich dieser Grundsatz dennoch nicht gleich vom Anfange herein ganz streng

---

[1]) Klüber, Uebers. der diplomat. Verhandl. des Wiener Congresses, S. 129, 194, 549.

[2]) Posse, über das Staatseigenthum in deutsch. Reichslanden, Rostock und Leipzig 1794, S. 245.

[3]) Ebendas., S. 243.

zur Anwendung bringen, vielmehr hatte das Lehnsverhältniß und die Ministerialität für die Vasallen und Ministerialen allerdings früher eine Art von persönlicher Landtagsfähigkeit begründet, welche zugleich auf ihrer Verpflichtung, dem Rufe des Lehnsherrn zu folgen, beruhte, und dadurch die Ursache der Ausschließung aller ihrer Hintersassen, die ebenfalls mit Grundbesitz angesessen waren, geworden ist. Kein Landesherr hatte nämlich noch während des 13ten Jahrhunderts andere Rathgeber und Beamten, als seine Vasallen und Dienstleute, welche er zur Berathung wichtiger Angelegenheiten nnd zu Gerichtssitzungen, vornehmlich über streitige Lehnssachen, nach Hofe, ad curiam, colloquium berief [1]), woraus in letzterer Beziehung, unter Anwendung des Grundsatzes: daß jeder nur von seinen Standesgenossen gerichtet werden dürfe, eine curia parium, auch nnter dem Namen des Ritterrechts bekannt, hervorging. Erst seit dem 14ten Jahrhunderte nahmen diese mehr den Character von Stellvertretern bestimmter Stände oder Klassen an, und auch hier erschien der adelige miles oder ministerialis anfänglich noch immer ohne Rücksicht auf den Umfang seines Grundbesitzes. Noch weniger aber waren die Ministerialgüter damals f r e i e Güter, vielmehr ruhte gerade auf ihnen eine Art Eigenhörigkeit gegen die Landes- oder Lehnsherren [2]), und eben dieses Ab-

[1]) Vergl. *Mencken*, Scr. rer. Germ. I, 386. *Martene*, Collect. vet. scr. T. II, p. 470. *Herman. Contr.* ad a. 1053. Chron. Austr. in Pez. Scr. rer. Austr. I, pag. 681.

[2]) Aufklärung der Rechtmäßigk. einer Ausschl. vom Landtage ꝛc. in einem Berichte an das kaiserl. und Reichskammergericht, von H o f m a n n. Wetzlar 1797. S. 11, 36, 41, 49.

hängigkeitsverhältniß brachte zugleich die Verpflichtung zum Erscheinen auf den Landtagen mit sich. Wenn vier oder fünf Erben ein Lehn= oder Ministerialgut erwarben, so ermangelten sie sämmtlich nicht, an den Hofe= oder Landtagen zu erscheinen, mochte auch nur einer von ihnen in der Hauptlehn stehen. Ein landtagsfähiges Rittergut im neuern Sinne, war in jenen Zeiten sehr selten, und gewöhnlich in drei, vier und mehreren Händen [1]); ja mancher miles oder ministerialis besaß nur einen einzelnen Hof, was ihn jedoch nicht hinderte, auf dem Landtage sich einzufinden, wo er überdies für sich und die Seinigen Unterhalt und Verpflegung erhielt [2]). Im 15ten Jahrhunderte verlor sich endlich allgemein in Deutschland die Ministerialität, und der Landsassiat trat an ihre Stelle. Er war eine Folge der inzwischen begründeten Landeshoheit der Fürsten, und bestand eben in der Unterwerfung aller, odre doch der mit Grundeigenthum Angesessenen, unter die Territorialhoheit eines Landesherrn, mit der Verpflichtung, in den landesherrlichen Gerichten Recht zu nehmen [3]). Er bezog sich lediglich auf Freie, die sich willkührlich demselben unterwerfen, oder ihre Güter veräußern und sich ihm entziehen konnten. Seitdem erscheint die vormalige Dienst= oder Mannschaft als die Ritterschaft, und alle frühern Hof=, Lehn= und Burgdienste gingen in Ritterdienste über [4]).

---

[1]) Struben, Nebenstunden, Thl. III, S. 162.

[2]) Zachariä, über das ausschl. Stimmrecht ꝛc., in Weiße, Museum, B. II, St. 1, S. 30.

[3]) Eichhorn, deut. St.= u. Rechtsgesch., Thl. IV, S. 276, §. 536.

[4]) *Estor*, de Ministerialibus, c. VIII, p. 526.

II.

Uebersicht der frühesten Geschichte und Rechtsverfassung der Niederlausitz. Die Placita als Grundlage der landständischen Versammlungen.

Der sorbisch-wendische Volksstamm der Lusitzer, Lusici, welcher in der heutigen Niederlausitz seine Wohnsitze hatte, und von welchem diese den Namen erhielt, wurde im Jahre 963 unter Otto I. dem deutschen Reiche unterworfen [1]), und mit den sorbischen Marken vereinigt. Schon die fränkischen Könige hatten es, dem Beispiele der Römer folgend, versucht, ihre Gränzländer durch Eroberungen auf des Feindes Grund und Boden zu sichern, indem sie diese hinlänglich zu befestigen und besetzt zu halten, bemüht waren. Eine solche vorliegende, in des Feindes Lande errichtete Gränzprovinz hieß eine Mark, marca, marchia, und der königliche Befehlshaber und Verwalter derselben Markgraf, marchio. Nach der Unterwerfnng der Sachsen und Thüringer, kamen die Beherrscher des fränkischen Reichs auch mit den Sorbenwenden, einem slavischen Volke, in Berührung,

---

[1]) *Witichind*, Ann. l. III, p. 660. Eo quoque tempore *Gero* praeses Slavos, qui dicuntur *Lusiki* potentissime vicit et ad ultimam servitutem coegit. Annalista Saxo ad a. 963. Cont. Reginon. ad. h. a. *Ditmar*, Mers. Chron. p. 27. (L. III, p. 333.)

und die unausgesetzten Kämpfe mit demselben machten bald an den Gränzen von Thüringen ebenfallsdie Begründung einiger sorbischen Marken nöthig. Sie kommen geschichtlich zuerst unter der Bezeichnung limes sorabicus, Sorbengränze, vor, und als dux limitis sorabici, oder Herzog in den sorbischen Gränzländern, finden wir 873 Thaculff [1]), der zugleich comes de Bohemia genannt wird. Diese Gränzländer hatten jedoch eine größere Ausdehnung, und waren in zwei Hauptbezirke oder Marken gesondert, welche beide in der Nähe der Saale lagen, und von denen die eine südöstlich gegen die Siusler und gegen Böhmen, die andere aber gegen die nordöstlichen Sorben gerichtet war. Es waren dies die Süd- und die Nord-Thüringischen Marken, welche fest begründet worden zu seyn scheinen, als die Sorben, ungefähr um 874, von dem Erzbischofe von Mainz in jenen Gegenden völlig überwunden, und dem Reiche unterworfen wurden [2]). Als sich die Eroberungen der Deutschen nach allen Seiten weiter ausbreiteten, wurden auch die Marken vorgerückt, und tiefer in die Slavenländer hinein verlegt. Nach der verschiedenen Richtung, welche die Eroberungen nahmen, und in welcher auf der anderen Seite auch die Angriffe zu befürchten waren, machte sich nun aber eine Sonderung und Verlegung derselben nach eben so ver-

---

[1]) Annal. Fuld. ad a. 873, in *Freher*, Scr. T. I, u. *Schannat*, Corp. trad. Fuldens. p. 243.

[2]) *Val. Ern. Löscher*, Exercitatio subitanea de duplici marchia Thuringorum, in Analectis ex omni mel. lit. genere societatis charitatis et scientiarum. Lips. 1724. 4. Thl. I, pag. 290 seq.

schiedenen Richtungen nöthig [1]). So theilte sich hiernach die süd-thüringische Mark, und von der alten Mark gegen Böhmen hin wurde eine Mark um Zeitz beibehalten, wo Tankmar den Befehl geführt zu haben scheint, während nach der Eroberung des Landes der Dalamincier weiter vor, gegen Südosten, eine neue Mark entstand, für welche Meißen der Sitz der Verwaltung wurde. Aus der nord-thüringischen Mark ging dagegen die Nordmark, so wie die östliche oder Ostmark, marchia orientalis, hervor. Die letztere hatte ihren Sitz in Merseburg, und daher hat ein Theil jener Gegenden auch noch in späterer Zeit den Namen des Osterlandes behalten. Noch im Jahre 936 finden wir dort den Sitz der legatio Siegfriedi, durch welche Bezeichnung eine oberste, über die Gränzgrafen sich erhebende Feldherrnwürde, ducatus, angedeutet wird. Diesen drei Marken, der südlichen, südöstlichen und der alten Ostmark entsprachen auch die drei von Otto I. errichteten Bisthümer zu Zeitz, Meißen und Merseburg, während für die nördliche Mark, als man diese weiter vorrückte, das Bisthum zu Brandenburg bestimmt wurde. Die Gränzen der Bisthümer stimmten überall mit denen der Territorialverwaltung überein, weil man für jede Provinz auch ein eigenes Bisthum als nothwendig erachtete. Die Diöcesengränzen dieser drei Bisthümer zeigen uns daher zugleich die Gränzen dieser ehemaligen drei Marken, und wir finden drei Markgrafen Wigbert, Wigger und Günther erwähnt, von

[1]) Neue Mittheil. des sächs.-thüring. Vereins, Bd. 4, S. 119 folg. Beitr. zur Gesch. und Alterthumsk. der Niederlausitz, 2. Heft, S. 33.

denen der letztere der östlichen Mark angehörte, weil alle Marken aber als Vorland von Thüringen betrachtet wurden, auch marchio de Thuringia genannt wird. Neben diesen Markgrafen gab es noch einen vierten mit Namen Ditmar, in der alten nordöstlichen Mark von Thüringen, welche später, als unter der Benennung der nördlichen Mark, ein anderes Ländergebiet sich abgegränzt hatte, unter der Bezeichnung der Mark Landsberg vorkommt. Nach der Eroberung des Landes der Daleminzier dehnte sich auch die östliche Mark weiter nach der Elbe, und endlich über dieselbe bis an die Oder und Neiße aus. Sie umfaßte an der Elbe zunächst die Gaue Serimunt und Ciervisti, welche jedoch bald an die Nordmark übergingen, ferner Colidici, Suisili oder Susali, Scitici und Nizici, und endlich auch Lusici, Zara und Selpoli. Dieser östliche District wird seitdem vorzugsweise unter der Benennung der östlichen oder Ostmark verstanden, und erhielt gleichfalls einen eigenen Markgrafen, so daß sich, als auch die Milziener von den Deutschen unterworfen waren, fünf Markgrafen in den sorbischen Marken befanden. Den Oberbefehl in allen diesen Gränzländern (legatio) führte aber Gero, welcher dieselben auch dem Reiche unterworfen hatte. Er folgte darin dem Grafen Siegfried [1]), und ihm waren sonach alle vorgenannten Markgrafen untergeben, während seine Stellung der herzoglichen Würde entsprach. Sie wurde nach seinem Tode jedoch nicht wieder besetzt, der legatus, oder dux limitis Sorabici fiel seitdem

---

[1]) Annalista Saxo ad a. 963.

vielmehr gänzlich hinweg, und die in ihm vereinigt gewesene Militairgewalt ging nun auf die einzelnen Markgrafen über, welche dadurch in Kurzem gar sehr in ihrem Ansehen stiegen, und ein nicht unbedeutendes Übergewicht über die gewöhnlichen Grafen erhielten.

Die Provinz oder der Gau Lusici, pagus Lusici, die heutige Niederlausitz, wurde nunmehr der Sitz der neueren östlichen Mark und daher sagt die Chronik des Petersberges [1]), indem sie die Markgrafen nennt, alle diese waren Markgrafen in dem Lande Lusitz, welches jetzt die östliche Mark genannt wird. Die Grafen, unter deren Verwaltung der Gau Lusici stand, wurden nämlich zugleich zu Markgrafen ernannt, und mit der Militairgewalt bekleidet, und so erschien hier nach den Begriffen des öffentlichen Rechts, das in jener Zeit für das deutsche Reich galt, ein neues staatsrechtliches Ganzes, dessen Mittelpunkt der Gau Lusici bildete, und von welchem endlich die Mark Lausitz, das heutige Markgrafthum Niederlausitz, als selbstständige Mark übrig blieb. Jede Mark mußte, als ein Gränzland gegen einen mächtigen und immer unruhigen Feind, das zugleich die Schutzwehr des Reiches ausmachen sollte, in ihrem Innern so eingerichtet seyn, daß sie einen ersten Angriff abhalten und dem Feinde wenigstens so lange widerstehen konnte, bis andere Hülfe aus dem Innern erschien. Wenn daher gleich im Allgemeinen die deutschen Rechtsansichten und Verwaltungsformen auf die sorbischen Marken übertragen wurden,

---

[1]) Hi omnes provinciae Lusicensis Marchiones fuerunt, quae nunc orientalis Marchia vocatur. Chron. mont. ser. ad. a. 1136, in *Hofmann*, Scr. Rer. Lus. IV, 45.

und alle Einrichtungen allmälig den deutschen Charakter annahmen, so machte sich in denselben doch vorzugsweise ein kriegerisches Gemeinwesen geltend, und die Militairgewalt hatte ein bedeutendes Übergewicht. Die Freien, oder der nachmalige Adel, welche größtentheils die Besitzungen der unterworfenen Wenden an sich genommen hatten, bildeten den eigentlichen Wehrstand und hatten die Verpflichtung, im Falle der Noth sich sofort zum Kampfe zu gestellen, und die Mark gegen jeden Feind zu vertheidigen. Schon Karl der Große hatte in den Jahren 807 und 808 zwei Verordnungen über die Kriegsdienste, die zur Vertheidigung der Marken geleistet werden sollten, erlassen, welche sich auf die Thüringischen Marken bezogen zu haben scheinen [1]). Nach demselben mußte in einem Kriege gegen die Böhmen jeder dritte Mann, gegen die Sorben aber sollten alle Waffenfähige dem Heerbann folgen. Der Markgraf, als oberster Befehlshaber an der Gränze mußte zugleich hinreichende Macht haben, die Wehrhaften zum Dienste aufzubieten, und gegen den Feind zu führen, und war deshalb in seinen Anordnungen sehr wenig beschränkt. Es durfte sich bei einem Angriffe auf die Mark daher keiner von deren Vertheidigung ausschließen, selbst diejenigen Grundbesitzer, welche auf des Kaisers Gütern seßhaft waren, oder andere Lehnsherren hatten, konnten davon nicht frei seyn, und mußten dem Rufe der Markgrafen folgen. Sogar die Stifter und Klöster, die sonst vielfache Vorzüge genossen, waren, wenn sie Güter in der Mark besaßen,

---

[1]) *Baluzii*, Capit. Thl. I, S. 457.

in demselben Falle, und deßhalb mußte z. B. Bischof Ditmar von Merseburg mit den Stiftsmannschaften die Burg Meißen besetzen, wenn ihn die Reihe traf, weil die zunächst an die feindlichen Gebiete liegenden Provinzen mit besonderer Vorsicht gehütet werden sollten. Die Bisthümer scheinen deshalb auch in den slavischen Gränzländern nicht so viele Vorzüge genossen zu haben, als in den alten deutschen Reichslanden. Denn sie mußten von den Markgrafen, die überdies als Schutzherren und Vögte manche Vorrechte geltend machen konnten, abhängiger bleiben, und wir finden dies gleichmäßig in allen Gränzprovinzen, namentlich auch in der Mark Brandenburg [1]). Als die neu begründete Mark zu Meißen, so wie die östliche und nördliche Mark, den früheren nunmehr weiter rückwärts liegenden Ländern schon eine ungleich größere Sicherheit gewährten, nahm dort allmälig das strengere Abhängigkeitsverhältniß von der Militairgewalt der Markgrafen mehr und mehr ab, und wurde nur noch in diesen äußersten Marken beibehalten; hier hatte dasselbe aber bis in eine viel spätere Zeit den bedeutendsten Einfluß auf den ganzen öffentlichen Rechtszustand vor und bei der Bildung der neuen Territorialverfassungen. Namentlich kam in den Marken keine Reichsunmittelbarkeit auf.

Die Sicherung der Marken und ihrer Bewohner gegen Angriffe des Feindes machte auch die Anlegung von Burgwarten, burgwardia, nöthig, und diese wurden eines der wirksamsten Mittel für die Sicherheit derselben. Man

---

[1]) *Gercken*, Cod. dipl. T. IV, pag. 584; T. VII, pag. 361. Brandenburg. Stiftshistorie, S. 288; und in der Urkunde, S. 370 und 406.

theilte das eroberte Land in mehrere Bezirke und legte den Sitz der Verwaltung für jeden derselben in einen festen Platz, wo ein Burggraf, castellanus, oder Vogt, advocatus, mit der Vertheidigung und Rechtspflege beauftragt wurde. Der District, welcher jedem solchen befestigten Orte zugewiesen wurde, pflegte der späteren Kreiseintheilung zum Grunde gelegt zu werden. Die freien Einsassen dieses Districts hatten sämmtlich die Verpflichtung, die Burg zu vertheidigen und deren Befestigung bestand in frühester Zeit häufig nur aus einem Erdwalle, weil die Slaven in der Belagerungskunst nicht eben weit vorgeschritten waren. Um den Feind schon in der Ferne bemerken zu können, wurden sie jedoch sämmtlich mit Wartthürmen versehen, woher sie den Namen erhalten zu haben scheinen. Doch kommen sie auch unter der Bezeichnung Burgwehren vor. Der Befehlshaber und oberste Richter in dem Burgwart stand aber unter den Befehlen des Markgrafen, in der Veste wurden die Vorräthe an Waffen und Lebensmitteln aufbewahrt, und ebenso befand sich hier auch die Kirche für den ganzen Bezirk. Denn nach der Eroberung kam es nicht allein darauf an, die feindlichen Angriffe von außen abzuwehren, sondern auch die besiegten Bewohner der Mark im Zaume zu halten. Daher wurden auf dem Lande nicht sobald eigene Kirchen gegründet, und zu den in den Burgwardien erbauten gehörten deshalb die ältesten und in der Regel auch die ausgedehntesten Parochieen. Durch ihre Abgeschlossenheit bildeten die Burgen gewissermaßen kleine Staaten im Staate, jede hatte in der Regel ihr eigenes Maaß und Gewicht, ihre Münze und ihre eigenthümlichen Rechts-

normen oder Weisthümer. Ohne Zweifel ist das, was der Chronist Wittichind von König Heinrich's I. Verdienst um die Städtegründung erzählt, auch auf die Burgwardien zu beziehen, welche in den eroberten Wendenländern errichtet wurden, wenn sich gleich die Begründung des Burgwardiums Cottbus im Jahre 930 geschichtlich so wenig erweisen läßt, als der Bau von Kirchen zu Altforst, Schorbus, Madlo u. s. w. Das älteste Burgwardium im Gau Lusitz, dessen die Geschichte gedenkt, ist Niemitzsch bei Guben, welches sich im Jahre 1000 erwähnt findet, und hier wurde bereits 1021 eine Parochie begründet [1]). In Folge der ihnen bewilligten Vorrechte, durch welche sich der eigenthümliche Begriff „Stadtrecht" bildete, erhoben sich die Burgwardien wirklich zu Städten, in denen nunmehr in dem Bürgerstande ein Mittelstand zwischen den freien Grundbesitzern des platten Landes, die bereits in einen Adelsstand übergingen, und den hörigen Landbewohnern und Dienstleuten des Adels erwuchs.

Die Freien in der Mark hatten keine Abgaben, sie waren dagegen aber zur unentgeltlichen Vertheidigung des Landes, Landwehre, verbunden, und nahmen an der Rechts- und Gesetzbewilligung Theil. Diese und die Vertheidigung des Landes zu leiten und darüber zu wachen, war die hauptsächlichste Pflicht des Markgrafen, und über beides rathschlagte er mit den freien Grundbesitzern. Solche Berathschlagungen über gemeinwichtige Angelegenheiten der Mark mußte es schon in frühester Zeit und

---

[1]) Destin. litt. et fragm. Lusat. I, pag. 56.

da ganz besonders geben, wo die Gefahr noch am dringendsten war; indessen hat die Geschichte aus jenen Zeiten darüber keine Nachrichten aufzuweisen. Die Art und Weise der Vertheidigung bei einem drohenden Angriffe machte eine gemeinschaftliche Berathschlagung nöthig, und diese konnte noch weniger entbehrt werden, wenn der Lehnsherr einen Angriffskrieg beabsichtigte. Er bedurfte dann der Zustimmung seiner Waffenbrüder und Mannen und ihres guten Willens, und diese waren also zugleich seine geborenen Räthe, Urtheilsfinder und Beisitzer im Gericht. Jede berathschlagende Versammlung, die er mit ihnen hielt, war ein Landtag in einem dem Geiste jener Zeit angemessenen Sinne.

Die Dienstleute, und zwar anfänglich sowohl Lehnsleute oder Vasallen, als Ministerialen, dienten mit ihrer Person; von den Leibeigenen aber konnte der freie Grundbesitzer verlangen, was er für gut fand, sie hatten kein Recht, und niemand nahm sich ihrer an. Wie bereits oben erwähnt, verloren sich im Laufe der Zeit die freien Grundbesitzer jedoch immer mehr, das Lehnssystem gelangte zur Herrschaft und wußte sich endlich fast dieselben Vorzüge anzueignen, welche früher dem freien Grundbesitz gebührten. Durch dasselbe wurde das gesammte Grundeigenthum zur Basis besonderer Privat-, Schutz- und Dienstverträge gemacht, und bei der großen Ungleichheit der Standesverhältnisse und Rechte der höheren und niederen Feudalherren und ihrer Schützlinge wurden diese letzteren von aller Theinahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen und auf die besonderen privatrechtlichen Vereinigungen und Dienstpflichten beschränkt.

Die höchste Gewalt beruhte auf dem Privatvermögen der Herrschenden, die Freiheit der Gemeinden versank, und fast allein das Kriegsrecht herrschte im Innern der Gesellschaft. Indessen schieden sich der Lehns- und Ministerialverein bald mehr und mehr von diesen Zuständen willen- und rechtloser Abhängigkeit, welche sich in der Leibeigenschaft endigte, wieder ab, und als die Erblichkeit der Lehne erlangt wurde, gingen die Befugnisse der alten freien Grundeigenthümer allmälig auf die Lehnsbesitzer über. Diese urtheilten in den Genossenschaftsgerichten, nahmen Theil an der Rechts-, Gesetz- und Abgabenbewilligung und erschienen in den Versammlungen der Mannen als die Rathgeber der Fürsten. Dazu wirkten die Überreste der früheren freien Vereine, die sich in den Grafschaften, Cent- und Landgerichten erhalten hatten, so wie das Entstehen des Bürgerstandes in den Städten und deren freie Verfassungen, insbesondere aber der festgehaltene altdeutsche Rechtsgrundsatz: daß auch in den Feudalvereinen alle Bestimmungen und Veränderungen nur vertragsmäßig und durch Zustimmung der Betheiligten in den Versammlungen derselben rechtlich festgesetzt und richterlich angewendet werden durften, gemeinschaftlich mit.

Dieses System von Privat-, Schutz- und Dienstvereinen, das an die Stelle des Staats getreten war, das Lehnssystem, bildete die Grundlage der deutschen Reichsverfassung, und hatte sich in den Marken ebenfalls allgemein verbreitet, als das Land Lusitz von den Deutschen erobert und als pagus Lusici mit der östlichen Mark vereinigt wurde. Als Markgrafen in derselben finden wir [1]):

---

[1]) Beitr. zur Gesch. u. Alterthumsk. d. Niederlaus. 2. Heft, S. 51.

Christian, den Schwager Gero's, durch welchen die Eroberung vollendet worden war, der 965 starb, hierauf dessen Sohn

Ditmar, vermählt mit Swanehild, einer Tochter der Herzogs von Lüneburg, Hermann Billung, der bis 978 im Amte blieb. Ihm folgte

Gero, sein Sohn, unter welchem die Mark bis 1015 stand, worauf dessen Bruder

Ditmar II. zur markgräflichen Würde gelangte. Er starb 1030, und mit seinem Sohne

Hodo, bisweilen auch Otto genannt, erlosch der Stamm Christians.

Das Land Lusitz, oder der so bezeichnete Gau, pagus Lusici, der später die besondere Mark Lausitz bildete, gränzte nach seiner alten Ausdehnung gegen Osten an die provincia oder terra Sarowe, das heutige Sorau, und an Selpuli, gegen Süden an das Land der Milziener und den pagus Budessin und Nisen, gegen Westen an die schwarze Elster und die Provinz Niciti, welche am Einfluß der Mulde in die Elbe begann, und sich auf beiden Ufern derselben ausdehnte, und endlich gegen Norden an den pagus Sprewae und Riaciani, in der heutigen Mark Brandenburg [1]). In Norden und Westen umfaßte er noch das heutige Zossen, so wie Dahme und Schlieben mit, und der letztgedachte Ort ist unstreitig der Stammsitz der Familie von Slievin, deren Stammvater aller Wahrscheinlichkeit nach zu den Lehnsleuten des deutschen Königs gehörte, welche zuerst als

---

[1]) Neue Mittheil. des S.-Thür. Vereins, 4ter Bd., S. 119.

Eroberer diese Gegenden besetzten. Aus Irrthum und Unbekanntschaft mit der deutschen Gauverfassung hat man lange versucht, den pagus oder die Provinz Lusici wieder in einzelne kleine Gaue einzutheilen, wofür jede geschichtliche Unterlage fehlt. Da sich Sorau, welches als provincia Sarowe unter der östlichen Mark einen besonderen Verwaltungsbezirk, neben dem pagus Lusici, ausmachte, später mit dem neueren Markgrafthum Lausitz zu einem Ganzen vereinigt findet, was aber erst geschah, als dieses Markgrafthum an die schlesischen Fürsten, und dann an die Könige von Böhmen, welche auch Sorau und Priebus besaßen, gelangte, so glaubte man dasselbe für eine Abtheilung der alten Provinz Lusici halten zu müssen, und bemühte sich nun noch mehrere ähnliche Abtheilungen dieses Gaues zu schaffen. Auch hier gewähren aber allein die Diöcesangränzen einen sicheren Anhaltspunkt.

Die Markgrafen der östlichen Mark, deren Verwaltung und Vertheidigung das Land Lusitz übergeben wurde, standen damals noch lediglich in einem Amtsverhältnisse zu Kaiser und Reich, und dieses Amt beruhte, wie alle öffentlichen Ämter jener Zeit, auf dem Lehnsverhältnisse. Als pagus Lusici machte es eine nach seinen politischen und Diöcesangränzen feststehende Provinz des deutschen Reiches aus [1]), und war in geistlicher Beziehung dem Bischofe von Meißen untergeben. Solcher Markgrafen, welche die östlichen deutschen Gränzländer, zu denen der pagus Lusici gehörte, zu schützen hatten, kommen, wie

[1]) Vergl.: Neue Mittheil. des sächs.-thüring. Vereins, 4. Bd. von 1838, S. 119.

bereits oben erwähnt worden, gleichzeitig mehrere vor, und ihre Stellung erschien in dieser Beziehung als eine rein militärische. Sie hatten alles anzuordnen und vorzukehren, was die Vertheidigung dieser Gränzländer erforderte, und die Führung des Kriegszuges zu übernehmen, und gehorchten nur den Anordnungen des Reichsoberhauptes. Die Verwaltung im Innern wurde von ihnen in solcher Eigenschaft zwar nicht geführt, vielmehr galt in dieser Beziehung ganz das deutsche Gauverhältniß und die gewöhnliche Grafenverwaltung, doch war auch hier der Einfluß der Militairgewalt überwiegend. In sofern die Mark- oder Gränzgrafen zugleich als die Grafen oder richterlichen Beamten eines bestimmten pagus oder comitatus, der ihrer speciellen Verwaltung untergeben war, erscheinen, kommen sie abwechselnd aber auch unter diesem Namen vor, je nachdem es sich um öffentliche Vertheidigungs- oder blos um innere Verwaltungs-Angelegenheiten handelte. Die Mark selbst war noch immer kein bestimmtes Territorium, sondern begriff die neu erworbenen Gränzländer in sich, welche vor dem alten festen Reichsgebiete, als eine Schutzwehr desselben, lagen [1]), eben deßhalb aber auch noch nicht als völlig sichere Besitzungen betrachtet wurden. Innerhalb derselben gab es nach Verhältniß der getroffenen Gaueintheilung mithin sehr verschiedene Grafenverwaltungen, comitatus, einzelne dieser Grafen waren als marchiones, oder Gränzgrafen, zugleich mit der Heeresführung und Vertheidigung der Gränze beauftragt, und deren Stellung wurde daher eine wichtigere und

---

[1]) Neue Mittheil., a. a. O., S. 129.

einflußreichere, während andere in dem gewöhnlichen Verhältnisse der richterlichen und verwaltenden Reichsbeamten standen. Die früheste Grafenverwaltung in der heutigen Niederlausitz, der die Geschichte urkundlich erwähnt, findet sich in den Jahren 1000 und 1004, wo der pagus Lusici als die Grafschaft Geros, eines Sohnes des Markgrafen Ditmar, comitatus Geronis, erwähnt wird[1]). Von den unter den deutschen Kaisern eroberten Wendenländern, welche nun durch deutsche Beamten regiert wurden, blieb ein Theil verbehaltenes[2]) Eigenthum des Kaisers, aus einem andern Theile erhielt der Graf lehnsweise seine Besoldungsgüter, auch wohl die Kirche eine Art von Zehnten[3]), und das Übrige galt als Reichsland, worüber der Graf die Verwaltung, als Reichsbeamter, führte. An eine eigentliche Regierung der Markgrafen

---

[1]) Sanctae Nienburgensi Ecclesiae dedimus civitatem Niempsi (Niemitzsch) dictam in *comitatu Geronis*, Marchionis, in ripa fluminis Niza nominati sitam. Atque illud *Burgwardium* cum omnibus villulis ad illud pertinentibus etc. Ac omne quicquid Dietbert in beneficium habuit, in pago *Lusici* et in Geronis comitatu situm etc. *Beckmann*, hist. Anhalt., p. 430, 431.

[2]) So sagt Kaiser Otto: Quod fundaverit ecclesiam ad petitionem Geronis in *praedio suo*, in marca illius sitam. Ludwig, Rel. mspt. II, p. 395, überläßt 945 dem Markgrafen Christian die ihm gehörigen Ortschaften Stino und Quigma in comitatu ejus sitos, Beckmann, l. c. p. 387; und von Otto III. heißt es: Dedimus Siegberto comiti de *nostra proprietate* quendam burgwardium in ipsius comitatu situm, *Mader*, Antique Brunsw., p. 203. In der oben gedachten Urkunde von 1004 bei Beckmann, werden endlich Trebus et Luibocholi duae *nostri juris* civitates genannt.

[3]) *Hoffmann*, Scr. rer. Lus. I., praef. 4. *Leuber*, Disquis. de stapula Saxon., No. 1182 et 1599.

kann daher in jener Zeit eben so wenig gedacht werden, als an Successionsrechte ihrer Kinder; vielmehr hörte ihre Stellung mit dem Tode von selbst auf. Erst nach der Beendigung der Kriege mit den Polen, welche seit dem Anfange des 11ten Jahrhunderts zu wiederholten Malen in die Lausitz einfielen [1]), ungefähr um das Jahr 1030, gründete sich die deutsche Herrschaft vollkommen sicher, und die deutsche Verfassung jener Zeit, deren Basis lediglich das Lehnssystem war, bildete sich mehr und mehr aus. Das Ansehen der Markgrafen, die keinem Herzoge untergeben waren, stieg nun fortwährend, und als die Erblichkeit der Lehne, die Conrad der Salier (1029) für Italien ausgesprochen hatte [2]), sich allmälig nach Deutschland verbreitete, und hier zuerst auf die Besoldungsgüter der höchsten kaiserlichen Beamten angewendet wurde, diente dies nicht wenig zur Befestigung desselben, und die Söhne behielten damit auch zumeist die Reichsämter ihrer Väter [3]). Außer den Markgrafen gab es jedoch noch andere kaiserliche Beamten im Lande; zunächst die Burggrafen, Castellani, welche die Besatzungen in den Burgwardien befehligten, außer denselben aber auch noch eigentliche richterliche und Verwaltungsbeamten. Denn die deutschen Kaiser besaßen hier nicht blos den Bannforst zu Koine [4]), sondern auch

---

[1]) Beitr. zur Gesch. und Alterth.-Kunde der Niederl., I, S. 63.
[2]) *Pfeffinger*, Vitriar. illustr., T. I., p. 102.
[3]) *Wippo*, Vita Conr., p. 430. Leg. Longob., III, tit. 8, c. 4.
[4]) Vers. einer Gesch. der Niederl. Landvögte, B. I, S. 27, daß der Bannforst zu Koina, dessen der Sachsenspiegel, B. II, Art. 61, gedenkt, nicht mit Unrecht in die Niederlausitz gesetzt wird, beweiset am besten die Erwähnung der ältesten adelichen

eine Menge anderer unmittelbarer Güter und Höfe (curtes, curiae), welche zu Anfange des 14ten Jahrhunderts ihre frühere Wichtigkeit schon wieder verloren hatten. Von solchen Curien sind nur vier in der Geschichte bekannt, Curia Prebus, Rychwald, Danenrode und Ciani, und da über jener frühen Zeit noch ein zu großes Dunkel schwebt, so läßt sich aus den bekannten Verhältnissen der Curien, curiae dominicales, nur im Allgemeinen schließen, daß sie mit der Wirksamkeit der kaiserlichen Verwaltungs-Beamten in der Lausitz in Verbindung standen. Auch war der größte Theil der Städte und Dörfer, wie ihre wendischen Namen erweisen, zur Zeit der Erwerbung der Niederlausitz durch die Deutschen, bereits vorhanden, und auf diese wurden nun die deutschen Stadt- und Dorfrechte übertragen, oder vielmehr sie genossen seitdem die Vorzüge der Städte und Dörfer nach deutschen Rechten und Gewohnheiten. Die Städte wurden mit Burgen versehen, und dadurch die Sitze für die Verwaltung der ganzen umliegenden Gegend, ihre Vertheidigung aber

Familien jener Gegend, der Freiherren von Hockenborn und der Reichsschöppen von Trebul, im Sachsenspiegel, welche Epko von Repgow für Schwaben erklärt. Die ersteren besaßen in jener Zeit Priebus, die letzteren Triebel (Trebula), und die heutige Stadt Forste, welche von jenem Bannforste bei dem Dorfe Koine den Namen erhalten hat, und früher stets „zum Forst“ genannt wurde, liegt ganz in der Nähe dieser Besitzungen. Uebrigens gewinnt hierdurch selbst die Ansicht Mösers, daß die Bannforsten aus heiligen Hainen oder Wäldern entstanden, indem nach Einführung des Christenthums die Könige an die Stelle der heidnischen Gottheiten getreten, an Wahrscheinlichkeit, da das wendische Wort Kon das Pferd bedeutet, und schon Dittmar von den Wenden erzählt, daß sie ihr Weissagungspferd mit sich führten.

lag den Castellanen oder Burggrafen ob, welche nach und nach zu Beamten der Markgrafen wurden, als diese allmälig in Landesherren übergingen. Bei dieser Veränderung, welche vornämlich durch die langwierigen inneren Kriege, die unter Heinrich IV. und Heinrich V. Deutschland zerrütteten, begünstigt wurde, gelang es aber den Markgrafen nicht sogleich, über alle Burggrafen eine wirkliche Landes-Lehnsherrlichkeit zu erwerben, und diese vollkommen von sich abhängig zu machen, vielmehr wußten sich die mächtigeren derselben damals eigene Dynastenrechte anzueignen, und übten nun auf ihren Besitzungen ähnliche Befugnisse aus, wie die Markgrafen in der Mark, indem sie diese nur als die höheren belehnten kaiserlichen Richter, und hinsichtlich des Lehnsverhältnisses als prodomini anerkannten, während sie sich selbst noch immer als Kaiser und Reich unmittelbar untergeben betrachteten. Dies ist der Ursprung der Niederlausitzischen freien Standesherrschaften, und als früheste Dynasten finden sich die Castellani von Sorau, Beeskow und Storkow, Spremberg, Cottbus und Golßen, welches letztere später aufhörte Herrschaft zu seyn, nachdem sich die verschiedenen Linien der Besitzer derselben, in die einzelnen dazu gehörigen Güter getheilt hatten. Die bezeichnende Benennung für sie war Herr, dominus, sie bildeten gemeinschaftlich den Herrenstand und die damit verknüpften Bevorrechtungen, z. B. Mannengerichte in eigenem Namen zu halten, wurden als Realvorzüge ihrer Herrschaften betrachtet, die deßhalb nicht zersplittert werden konnten, und für denjenigen Grundbesitz im Lande galten, der sich der meisten Vorrechte zu erfreuen hatte.

Innerhalb Landes entsprach ihre Stellung der der Reichsfreiherren zu Kaiser und Reich. Dennoch gelang es den Markgrafen, die Niederlausitz zu einem geschlossenen Staatsgebiete zu machen, und jede Reichsunmittelbarkeit fiel hier endlich hinweg, weil die Markgrafen, von denen auch der Sachsenspiegel sagt: „sie dingen bei eigenen Hulden,“ überhaupt schon von Anfange herein mit einer bedeutenderen Macht bekleidet waren. Als der Stamm des oben erwähnten östlichen Markgrafen Gero, der zugleich das Grafenamt über den pagus Lusici oder das Land Lausitz bekleidete, und 1015 starb, mit seinem Bruder Ditmar und dessen Sohn Hodo, über welchen alle näheren Nachrichten fehlen, ungefähr um das Jahr 1040 erloschen war, belehnte der Kaiser den zweiten Sohn Dietrichs von Wettin und Ileburg, Namens Dedo, mit demselben, und damals erscheint die Lausitz zuerst als ein selbstständiges Land und Markgrafenthum im Sinne des im deutschen Reiche geltenden öffentlichen Rechts jener Zeit. (Dedo obtinuit *Marchiam* de Lusatia.) Dedo starb 1075, und ihm folgte ebenfalls sein zweiter Sohn Heinrich (der ältere) von Ileburg, welcher bis 1103 lebte, und, so wie nach ihm seine Gemalin und Wittwe Gertrud, eine wichtige Rolle in den Kriegen des Kaisers Heinrich V. mit den sächsischen Fürsten spielte. Seinem Sohne, Heinrich dem jüngern, suchte der Kaiser deswegen die großen Reichslehne, welche sein Vater besessen, und unter ihnen auch die Mark Lausitz, zu entziehen, wogegen seine Mutter Gertrud die Erbrechte ihres Sohnes mit den Waffen zu vertheidigen sich angelegen seyn ließ. Dieser Zeitpunkt ist es auch, wo sich

gewissermaßen die erste Spur einer landständischen Wirksamkeit in der Lausitz findet, die sich im Mittelalter lediglich in Lehns- und Ministerial-Versammlungen geltend machen konnte, und wie überall, so erscheinen auch bei den lausitzischen Fürsten zuerst als deren Räthe: die nobiles et honesti viri, milites et ministeriales, dann: unsere Mannen, Herren, Ritter und Knechte, bald aber im Verein mit den Städten, als Land und Städte, oder: die Land-Manne und die Städte, und endlich die Stände: aus Prälaten, Standesherren, Rittern und Städten bestehend. Gertrud, die Wittwe Heinrichs von Ileburg berief nach dessen Tode nämlich eine Versammlung aller Lehnleute und Ministerialen, um die unzweifelhafte Abstammung ihres Sohnes von ihrem verstorbenen Gemahle darzuthun, und ihm seine Erbrechte in die Reichslehne seines Vaters zu sichern [1]), und die Geschichtsschreiber berichten, mit welchem Muthe und welcher Ausdauer sie für dieselben zu streiten wußte. Bei dem Jahre 1085 gedenken der sächsische Annalist und Chronograph auch noch einer Versammlung, welche die sächsischen und thüringischen Stände am 20. Januar zu Pertestadt, (nach Bischof Waltrams Apologie wahrscheinlich Gerstungen,) hielten, wo sich unter andern auch Bischof Conrad zu Utrecht mit einer heftigen Rede gegen Papst Gregor VII. vernehmen ließ. Dies war zugleich der Zeitpunkt, wo die deutsche Geschichte selbst allmälig eine wesentlich andere wurde. Während sie zeither eine Geschichte des gesammten Deutschlands, des-

---

[1]) Analista Saxo ad a. 1103. ap. *Eccardt* corp. hist. T. I, p. 599.

sen Centralpunkt die Kaiserregierung bildete, ausgemacht hatte, gestaltete sie sich nunmehr zur Geschichte der zahlreichen einzelnen Fürstenthümer [1]), die sich zu selbstständigen Ländern, über welchen es nur noch eine Reichshoheit gab, heraufzuschwingen wußten. In jene Zeit fällt die Wiege der Landesherrlichkeit, zuerst als Landes-Lehnsherrlichkeit, und mit ihr der Territorialhoheit der deutschen Fürsten. Im Jahre 1119 finden wir Heinrich den jüngern von Ileburg wirklich als Markgrafen [2]), er verstarb jedoch bereits 1126, und nunmehr belehnte Kaiser Lothar den Sohn Wiprecht's von Groitzsch, Heinrich, mit der Mark Lausitz, welche unter diesem Fürsten in einem noch ausgedehnteren Sinne als selbstständiges Markgrafthum erscheint, weil Heinrich von Groitzsch kein anderes bedeutendes Land außer ihr besaß. Doch starb auch er bereits 1135, worauf Markgraf Conrad von Meißen zum Besitze des Landes gelangte, das nunmehr bis zum Anfange des 14ten Jahrhunderts bei seinen Nachkommen verblieb, die aber außer demselben auch sonst noch einen sehr bedeutenden Länderbesitz hatten. Die Markgrafen von Meißen und Lausitz beriefen in allen wichtigen Angelegenheiten, wie sich urkundlich nachweisen

---

[1]) Es sind in dieser Beziehung die in den Urkunden sich allmälig ändernden Ausdrücke sorgfältig zu beachten. In den Urkunden von 1001, 1007, 1026 und 1030, *Worbs*, Inv. dipl. No. 53, 57, 71, 876 heißt es stets nur: regnante Henrico (V.) seu Lothario imperatore; dagegen findet sich in einer Urkunde von 1185, Schöttgen u. Kreisig, Beitr. I, S. 40, schon: regnante dom. Friederico imperatore, Marchiam Misnensem Ottone, fratro suo Dieterico Marchiam Lusicensem *regente*.

[2]) *Menken*, Scr. rer. Germ., III, 1111.

läßt, ihre Lehsleute und Ministerialen zusammen, und bedienten sich ihres Rathes, und als Conrad im Jahre 1156 die Regierung niederlegte und seine Länder unter seine Söhne vertheilte, finden wir unter den anwesenden Grafen, Rittern und Ministerialen auch den Burggrafen Heinrich von Cottbus [1]). Außerdem kommen sehr zahlreiche placita generalia, Landesversammlungen, Lehns- oder Hofetage, die von denselben im Laufe des 12ten Jahrhunderts gehalten wurden, vor, doch lassen sich die frühesten Nachrichten von solchen eigentlichen Landesversammlungen erst aus dem Jahre 1185 [2]) auffinden. Sie pflegten in der Regel zu Collmitz, oder auf dem Colmberge bei Oschatz, gehalten zu werden, und die sächsischen Geschichtsschreiber [3]) haben dieselben ganz mit Recht stets für die ältesten Landtage, von denen Nachrichten auf uns gekommen sind, und die neueren lediglich als eine Fortsetzung derselben, in welcher sie sich jedoch immer mehr zu einer bestimmten Form ausbildeten, betrachtet. Zwar hat man diese Ansicht vielfältig, auch noch ganz neuerlich zu verwerfen gesucht [4]), die in dieser Beziehung aufgestellten Gründe sind jedoch auf keine Weise geeignet, sie zu widerlegen. Indessen darf dabei die Ver-

---

[1]) Schöttgen, Leben des M. Conrad, S. 325.

[2]) Schreber, ausführl. Nachricht von den chur-sächs. Land- u. Ausschußtagen, Halle 1769.

[3]) Zachariä, über das ausschl. Stimmrecht u. s. w. In Weiße, Museum, B. II, St. 1, S. 30. Am besten ausgeführt aber in Adelung: Directorium der sächs. Geschichte, Einleitung S. 49.

[4]) Posse, über das Staatseigenth. in deutsch. Reichslanden, 1794, S. 245. Heinr. Lang, histor. Prüfung des vermeintl.

schiedenheit der Zeitverhältnisse so wenig unbeachtet gelassen werden, als die des öffentlichen und Volkslebens, und es können daher die placita mit den spätern Landtagen an sich weder verwechselt, noch ihrem Einflusse und ihren Wirkungen nach für völlig gleichbedeutend angesehen werden. Dennoch finden sich in denselben nicht nur alle Elemente der spätern landständischen Versammlungen und der eigentlichen Landtage, wie der Rechte, welche von diesen in Anspruch genommen wurden, sondern es würde überhaupt auch an jedem Übergange zu den eigentlichen Landtagen, die der Natur der Sache nach nicht gleich ursprünglich in ihrer späteren eigenthümlichen und bestimmten Form ins Leben treten konnten, fehlen, wenn man jene placita nicht für ihre Wiege anerkennen wollte. Im Mittelalter hatten alle öffentliche Versammlungen zugleich die Natur landständischer Versammlungen und mußten sie haben. Denn alle Thätigkeit für das Gemeinwesen war damals lediglich in öffentlichen Versammlungen derjenigen denkbar, welche zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten für berechtigt gehalten wurden. Nun kann eine solche Thätigkeit aber überhaupt nur eine dreifache seyn, nämlich Gesetzgebung, Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, die in neuerer Zeit als Regierung erscheint, ein Begriff der jenen Verhältnissen aber noch nicht angemessen ist, und Rechtspflege. Die erstere war, wie bereits oben erwähnt wor-

---

Alters der deutsch. Landstände, 1796, S. 23. Kurzer Abriß der bisher. ständ. Verhältnisse im Königr. Sachsen, Leipzig 1831, S. 1 f. v. Langenn, Herzog Albert der Beherzte, 1838, S. 303.

den, von der letztern noch nicht gesondert, und überhaupt die ausgesprochene Volksüberzeugung die Quelle des Rechts, daß es aber für die Verwaltungs-Angelegenheiten allein besondere Versammlungen gegeben hätte, wird wohl niemand zu erweisen im Stande seyn, wenn er es auch versuchen wollte. Man darf daher behaupten, daß es so viele einzelne kleine Ständeversammlungen gab, als Stadt- und Landgemeinden und Genossenschaften irgend einer Art existirten. Alle beschäftigten sich nämlich mit Gesetz-, Rechts- und Dienst- oder Abgaben-Bewilligungen, und letzteres trat besonders in schwierigen äußern Verhältnissen ein. So schrieb Bischof Ditmar von Merseburg ein placitum nach Koren aus, als Markgraf Eckardt 1017 das Stift so sehr plagte, und entbot alle Edle, Vasallen und Dienstleute zu einer Berathung über die zu findende Hülfe dahin. Bekanntlich war auch für den Deutschen keine denkbare Rechtspflicht vorhanden, ohne die freie Einwilligung und Anerkennung des Verpflichteten. So stimmten also die Verhandlungen in allen größeren und kleineren Versammlungen in Beziehung auf Gegenstand und Zweck vollkommen überein, und der Übergang der alten placita zu den wirklichen Landtagen ist, wie ebenfalls bereits oben erwähnt worden, nur eine allmälige Veränderung der Form.

Wenn man jene früheren Versammlungen, die unter dem Namen placita vorkommen, lediglich für Gerichtstage gelten lassen will, weil sie im 13ten Jahrhunderte auch den Namen Landding führten, so erinnern wir in dieser Beziehung nochmals daran, wie in frühester Zeit

bei der engen Verbindung, in welcher das öffentliche oder Volksrecht mit dem Privatrechte stand, eine Verbindung, die überall natürlich und nothwendig ist, wo es sich um ein nationelles oder volksthümliches Recht handelt, wie wir es noch gegenwärtig in England sehen, und die in Deutschland durch die Einführung der fremden Rechte so gänzlich zerrissen wurde, daß es in unserer Zeit den größten Schwierigkeiten unterliegt, sie nur theilweise wieder herzustellen, niemals reine Rechtssachen allein den Gegenstand der Verhandlung in solchen Versammlungen ausmachten, sondern daß dahin auch gemeinwichtige Angelegenheiten aller Art gehörten. Das Recht bewegte sich in jener Zeit, wo es die einzige Basis des ganzen Staats- oder vielmehr Gemeindeverhältnisses bildete, noch in sehr concreten Formen, und der neuere Begriff: Politisch kann darauf so wenig Anwendung finden, als ein Staatsrecht in unserem Sinne erkennbar war. Als öffentliches Recht galt lediglich dasjenige, nach welchem die Volksgemeine, d. h. die Gesammtheit des Volkes oder Stammes, lebte, und das zugleich dessen Verfassung darstellte. Denn die Volksgemeine war noch nicht gewohnt, sich als Gesammtpersönlichkeit zu betrachten; die Einfachheit aller Verhältnisse ließ vielmehr die Summe der Einzelnen mit der Personengemeinheit noch als gleich erscheinen, und nur nach Außen hin, gegen andere Völker oder Stämme bildete sie ein Ganzes. So wurzelten die Rechte des Volksgenossen in dem öffentlichen Rechte der Volksgemeine, und jeder Einzelne stand gewissermaßen in einem öffentlichen Rechtsverhältnisse. Hiernächst bedeutet aber auch das Wort placitum kei-

nesweges das Gericht lediglich als solches, sondern im Gegentheile gerade eine Versammlung zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten [1]); dagegen waren die Volksversammlungen von Alters her zugleich Gerichtsversammlungen, weil beides sich noch gar nicht scheiden ließ. In denselben wurden daher stets auch Urtheile in Rechtssachen gefällt, und diese Entscheidungen machten bekanntlich eine der vorzüglichsten Rechtsquellen aus [2]). Alle Zweifel heben sich endlich durch die noch vorhandenen bestimmten Nachrichten über die auf den placitis der meißnischen und lausitzischen Markgrafen verhandelten Gegenstände von selbst. In einer solchen am 26. April 1200 zu Collmitz gehaltenen Versammlung (in provinciali placito Collmitz) gab z. B. Markgraf Dietrich die feierliche Erklärung ab, daß er die ihm zugefallene Schutzgerechtigkeit über das niederlausitzische Kloster Dobrilugk annehme, ließ die Gränzen der Besitzungen desselben untersuchen und erneuern, und stellte darüber eine Urkunde aus [3]). Ähnliche Gegenstände wurden auf der Landesversammlung, welche Landgraf Ludwig von Thüringen im Namen seines Neffen, des unmündigen Markgrafen Heinrich, 1222 zu Delitzsch hielt, berathen und verhandelt [4]), und

---

[1]) *Du Fresne*, Glossar. T. V, p. 517, verb. *placitum*. Placita vocabantur conventus publici totius regni ordinum, in quibus de arduis regni negotiis et imminentibus bellis tractabatur. Vergl. Adelung a. a. O.

[2]) Lex Alaman. Tit. 41, §. 3. Quia sic convenit Duci et omni populo in publico concilio. Vergl. Struben, Nebenstunden, Thl. II, S. 383.

[3]) *Ludwig*, Rel. Mspt. I, p. 15. *Hoffmann*, Scr. rer. Lus. IV. p. 168.

[4]) *Horn*, Heinricus Illustr. p. 194.

Adelung macht bereits darauf aufmerksam [1]), daß von den Markgrafen nichts Wichtiges, auch nicht die Stiftung eines Klosters, unternommen wurde, ohne daß sie vorher den Rath ihrer Mannen gehört hätten. Dagegen ist wohl die Urkunde über den Verkauf der Niederlausitz an Magdeburg, vom 3ten August 1301, schwerlich auf einem eigentlichen placito in Dahme ausgefertigt worden [2]), da dies, wenn gleich ursprünglich zur Niederlausitz gehörig, schon seit 1185 Magdeburgisches Lehn war, wo der Markgraf nicht füglich ein placitum halten konnte. Auf einen andern Beweis des unmittelbaren Zusammenhanges der placita, selbst als Gerichtsversammlungen betrachtet, mit den späteren Landtagen werden wir überdies noch weiter unten zurück zu kommen Gelegenheit haben.

Nachdem die Eigenschaften und Verhältnisse des Grundbesitzes sich allmälig wesentlich verändert und umgestaltet hatten und die zum Erscheinen in den öffentlichen Versammlungen berechtigten Grundbesitzer größtentheils in Lehnsleuten und Ministerialen bestanden, wurde auch über Lehnssachen in denselben verhandelt und entschieden. Diese Versammlungen wurden daher in derselben Weise zu Lehnshöfen, wie sie schon in ihrer frühesten Zusammensetzung als allgemeine Gerichtsversammlungen gedient hatten, und erhielten davon vornehmlich den Nahmen Hoftage und Hofgerichte, weil der Lehnshof mit curia bezeichnet wurde.

---

1) *Adelung*, Directorium, p. L.
2) Beitr. zur Gesch. und Alterthumsk. der Niederlaus. II, S. 89.

III.

Die verschiedenen Klassen der Bewohner des Landes, oder die organischen Stände. Die Landmannen und Städte. Verhältniß zu der sich bildenden Landeshoheit.

Es war eine Folge der Ausbildung der auf die gegenseitigen Beziehungen der Landesherren zu den Landständen sich stützenden Territorialhoheit der deutschen Fürsten und der dadurch im Innern der neu entstehenden Staaten sich entwickelnden neuen und eigenthümlichen Verhältnisse, daß sich auf der einen Seite die öffentlichen Angelegenheiten, über welche die Markgrafen den Rath der Erfahrensten und Angesehensten im Volke zu hören gewohnt waren, vermehrten, auf der andern aber die Rechtspflege immer mehr und mehr davon abschied. Jene Berathenden beschränkten sich seitdem auch nicht blos auf den Kreis derjenigen, welche dem Landesherrn mit Lehnspflichten oder Ministerialität zugethan waren, vielmehr erschienen die Grundbesitzer jetzt im Vereine mit den Städten, als die Vertreter der gesammten Bewohner des Landes, die Rechtspflege aber nahm nach dieser Sonderung mehr und mehr eine bestimmte Form an, (die älteste Gerichts- oder Proceßordnung), welche später in Folge des Einflusses, den das kanonische und römische Recht darauf auszuüben anfingen, immer mehr

von der altgermanischen Öffentlichkeit abwich [1]). Für die reinen Rechtssachen finden sich seitdem in der Niederlausitz die allgemeinen Landgerichte, auch Hofgerichte genannt, die Mannengerichte und die Vogteien in den Weichbildern. Die ersteren wurden ursprünglich von den Markgrafen selbst, später von einem obersten durch sie bestellten Richter gehalten, der gewöhnlich Hofrichter genannt wird, wie die Gerichte auch den Nahmen Gerichtshöfe, curiae, führten, während die Dynasten in ihren Herrschaften gleichfalls eigene Gerichte von ihren Mannen und über dieselben halten ließen. So luden die Herren von Bieberstein auf Sorau ihre Stadt Beeskow und die Mannen dieser Herrschaft vor ihr Mannengericht nach Sorau, weil sie diese ihre Besitzung als die wichtigste betrachteten. Für die Lehnssachen blieb der besondere Lehnshof der curia parium, von angesessenen Vasallen besetzt, welcher sowohl über die Streitigkeiten mit den Lehnsherren, namentlich über die Fälle der Felonie, als über die zwischen den Vasallen und Lehnsleuten sich ergebenden entschied. Betraf der Streit zwischen den letzteren nicht das Lehn, als solches, oder ein darauf bezügliches Verhältniß, sondern Beleidigungen der Ehre, oder Beschädigungen in unerlaubter Fehde, so wurde die curia parium auf andere Weise berufen. Es handelte sich dann nicht um die Lehnspflichten, sondern um die ritterliche Ehre und den Ritterstand, und für solche Verhandlungen wählten die Partheien sechs rittermäßige Beisitzer, welche den Gerichtshof bil-

[1]) Maurer, Gesch. des altgerman. Gerichtsverfahr. S. 28 ff.

deten, denen der Markgraf einen von ihm ernannten Vorsitzenden, in der Regel ebenfalls Hofrichter genannt, hinzufügte. Das auf diese Weise gehegte Gericht war auch unter dem Nahmen des Ritterrechts, oder der Ehrentafel bekannt [1]).

Der landsässige Adel, oder die Ritterschaft, erscheint in der Niederlausitz, wie in den übrigen deutschen Ländern, als eigener Stand ebenfalls zuerst im 13ten Jahrhunderte, nachdem sich in Deutschland der einfache und allgemeine große Reichsstaat in ein doppeltes Staatsverhältniß mit doppelten Regierungen nnd Ständen, denen des Reichs und denen der einzelnen Länder, umgestaltet hatte. Mit dieser Umgestaltung mußte sich natürlich die alte deutsche Gauverfassung völlig auflösen, die Markgrafen nahmen in ihren Ländern und gegen ihre neuen Unterthanen immer mehrere von den Rechten, welche der Kaiser als Oberhaupt des Reiches ausübte, anfänglich als von denselben übertragene und aus seiner Reichshoheit abgeleitete, in Anspruch, bis endlich das ganze Land, als bestimmtes Territorium, lediglich durch sie auf den Reichstagen vertreten wurde. Es bildete sich nunm hr die Regel des öffentlichen Rechts [2]): Tantum princeps potest in territorio, quantum imperator in imperio.

Daher gestaltete sich denn die Landesverfassung der einzelnen Länder, und so auch die der Niederlausitz, ganz

---

[1]) Destin. litt. et fr. Lus. I, p. 783. Geschichte der niederlaus. Landvögte, I, S. 105.

[2]) Biener, Machtvollkommenheit des deuts. Kaisers, S. 192. *Senckenberg*, Select. jur. et histor. Tit. V. praef. p. 4.

nach der Reichsverfassung, und es konnte dies nicht füglich anders seyn, da die Rechtsgrundlagen, hier wie dort, ganz dieselben waren. So weit also die Landesunterthanen zwischen sich und dem Landesherrn nicht etwa noch einen besondern Schutzherrn anzuerkennen hatten, konnten sie mithin jetzt auch unmittelbar und für sich ein Standschaftsrecht geltend machen. Dies geschah zunächst von den bedeutenderen Grundbesitzern, welche zugleich mit dem Burgrechte beliehen waren, und nunmehr die Rechte der alten Burggrafen, oder die Vogtei, welche ihre Vorfahren nur als kaiserliche Beamte ausgeübt hatten, sich anzueignen wußten, und sie nunmehr in ihrem Nahmen ausübten. Diese traten jetzt als der erste Stand, als die Dynasten oder freien Standesherren, auf und machten als Lehns- und Schutzherren in ihren Besitzungen ganz ähnliche Rechte und Befugnisse geltend, wie die Markgrafen als Landesherren über das ganze Markgrafthum, betrachteten diese Besitzungen nicht minder als geschlossenes, mit besondern Vorrechten versehenes Ganzes und vertraten dasselbe auf den Land- oder Hofetagen in ganz ähnlicher Weise, wie auf den Reichstagen das Markgrafthum von den Markgrafen vertreten wurde. Auf diese Weise begründeten sich die Standesvorrechte der Dynasten, welche zum Theil als reale auf ihre Herrschaften übergingen, und in der Regel in dem Besitze der sogenannten niederen Regalien und in der Vogtei bestanden. So finden wir, daß bereits im Jahre 1284 Vogt und Rathmanne zu Beeskow den dortigen Kürschnern und Bäckern mit Gunst der Besitzer dieser Herrschaft (ex favore nostrorum dominorum) Korpo-

rationsrechte verliehen, indem sie ihnen gestatteten Innungen zu bilden, und Morgensprachen zu halten, und die Innungsartikel feststellten. Im Jahre 1353 wurden den Schuhmachern daselbst gleiche Rechte eingeräumt und Innungsartikel gegeben „mit gunst vnd gnadin vesirs hern von Turgow," und 1368 verlegten die Herren von Torgau und von Strele, als Besitzer von Beeskow uud Storkow, einen Jahrmarkt zu Beeskow auf den nächsten Sonntag nach St. Margaretentag [1]). Damit machte sich denn auch der Unterschied zwischen dem höheren und niederen Adel, als zweier verschiedener Stände, unter der Bezeichnung: des Herrn- und des Ritterstandes, geltend [2]). Es geschah dies in der Niederlausitz bereits im 13ten Jahrhunderte, wo sich die Dynasten, oder Herren, in Urkunden als domini, die Ritter und gewöhnlichen Edelleute aber, als honesti viri und strenui milites bezeichnet finden; doch wollte man anfänglich dadurch wohl nur im Allgemeinen mehr eine bloße Eigenschaft der Personen andeuten, bis man sie später wirklich in zwei verschiedene Stände sonderte. In dem Kaufe, welchen Bodo von Ileburg 1315 über die Herrschaft Lübbenau und die dazu gehörigen Güter mit Christian Lange schloß, heißt es daher in Beziehung auf einen mitverkauften Wald ausdrücklich [3]):

---

[1]) Beitr. zur Gesch. und Alterthumsk. d. Niederlaus. 2. Liefer. S. 168—177.

[2]) Hiernach dürfte dasjenige zu berichtigen seyn, was sich in Winnkopp's Rheinbund, XXIII, S. 194, über den Ursprung des lausitz. und schlesischen Herrenstandes findet.

[3]) Destin. litt. et fragm. Lus. II, p. 17.

wie ihn unsere Vorbesitzer, sowohl aus dem Herrenstande, als aus dem niederen Adel, (tam domini, quam viri honesti), besessen haben.

Als Markgraf Diezmann 1304 die Niederlausitz an die Markgrafen von Brandenburg abgetreten hatte, belehnten diese die Herren von Cottbus aufs neue mit ihren Gütern und, wie es in der Urkunde [1]) ausdrücklich heißt: „mit allem Rechte und Herrschaft, die sie von den Markgrafen zu Meißen gehabt.“ In lateinischen Urkunden werden die Herren in dieser Zeit auch als barones, die Ritter aber als nobiles bezeichnet, und dies ist namentlich in der Urkunde des Königs Johann von Böhmen von 1319 der Fall [2]), wo barones, nobiles, vasalli et caeteri incolae erwähnt werden. Auch in Böhmen nannte sich der hohe Adel von Alters her stets den Herrenstand, páne, und die Titel: Graf und Freiherr wurden erst später angenommen [3]). Von den Herrschaften findet sich in Urkunden erwähnt [4]), daß sie Halsgerichte hatten, „die den Tod antreten mochten.“

In Beziehung auf den übrigen Adel galt der Grundsatz, daß er sich und seinen Grundbesitz selbst repräsentire, sobald derselbe in einem landesherrlichen Lehne, oder Ministerialgute bestand, oder doch wenigstens ein freies Besitzthum war, das ihn keinen anderen Schutzherrn, der ihn sonst zu vertreten gehabt hätte, anzuerkennen zwang, und dies ist die Grundlage der Landtagsfähig-

---

[1]) *Gercken*, Cod. dipl. Br. IV, 370.
[2]) Lünig, Reichsarchiv, T. IV. Syst. Saxon. Dom. No. 3.
[3]) Vergl. Scr. Rer. Lus. Neue Folge, I. Bd., S. 131.
[4]) *Worbs*, Invent. dipl. p. 199, 201.

keit der Rittergüter und der persönlichen Vertretung der Ritterschaft geworden. Anfänglich übten Vasallen und Ministerialen die Landstandschaft als persönliches Vorzugsrecht aus, das sie nun auf ihre Güter übertrugen und dadurch zunächst zu einem erblichen machten, so daß ein Gut, das nur unter keinem Privat-, Lehns- oder Schutzherrn stand, durch den rittermäßigen Besitzer zu einem landtagsfähigen wurde, wenn es auch seinem Ursprunge nach kein Ritterlehn war. Allmälig ging dieses Vorrecht aber in ein wirklich reales über und die Landtagsfähigkeit fing nun an, den Begriff des Rittergutes mit zu bestimmen, je mehr sich nämlich die Idee geltend machte, daß die gesammte Landesvertretung auf dem Grundbesitze beruhe. Seitdem umfaßten auch in der Niederlausitz die Standesvorrechte des Adels

1) den Besitz des landtagsfähigen Gutes, welches eben sowohl ein völlig freies Erbgut, als ein landesherrliches Lehn, oder selbst ein ursprüngliches Ministerialgut seyn konnte, und es war ohne landtagsfähiges Gut keine erbliche Landstandschaft mehr denkbar. Dieser Gutsbesitz enthielt zugleich das Schutz- und Repräsentationsrecht über alle diejenigen, welche sich als Hintersassen auf dem Gute befanden, von selbst in sich, und hieraus ging allmälig der Begriff der Grundherrlichkeit und der Ortsobrigkeit hervor. Damit hing der Natur der Sache nach unmittelbar zusammen:

2) das Stimmrecht auf den Lehns-, Hofe- und Landtagen und im Gericht über Standesgenossen, so wie

3) die Verpflichtung und die Ehre der Landesvertheidigung, welche daraus einen allgemeinen Wehrstand hervorgehen ließ.

Der Verpflichtung zur Landesvertheidigung entledigte sich der Adel nämlich durch Kriegsdienste zu Pferde, welche besondere Kenntniß und Übung nothwendig machten, für Erlernung und Ausübung solches Dienstes bildete sich das Ritterthum, als ein standesmäßiger Verein aus, und es traten die Begriffe von Ritterpflicht und Ritterehre hervor. So erhielt der ganze Stand allmälig den Namen der Ritterschaft des Landes, und es wurden in dieser Beziehung selbst die Dynasten mit dem Ehrennamen: Ritter (lateinisch milites) bezeichnet. Die Ritterwürde als solche, und wie sie von anerkannten berühmten Rittern, oder Königen und Fürsten durch den Ritterschlag ertheilt wurde, konnte für sich allein jedoch jene Standesvorrechte, die man, nachdem sie einmal entstanden waren, durch erbliche Namen und Wappen zu bewahren suchte, nicht begründen; am allerwenigsten das Recht der Landstandschaft. Der Adel, welcher unter dem Namen der Ritterschaft als besonderer Stand auftrat, und auf dessen Stimme in allgemeinen Landesangelegenheiten Rücksicht genommen wurde, war auch in der Niederlausitz lediglich der angesessene und begüterte, und die Ableitung des niedern Adels von dem Ritterthume, oder den Kriegsdiensten beruht wohl überhaupt auf einem wesentlichen Irrthume. Der Reiterdienst, welcher von der Ritterschaft gethan wurde, war nicht nur an sich schwer, sondern verursachte auch einen bedeutenden Kostenaufwand, weshalb er nur von begüterten Vasallen übernom-

men werden konnte. Von den Reitern, als solchen, deren auch die Städte, wie die geistlichen Korporationen gestellten, wurde aber deshalb keiner je zu dem Ritterstande gerechnet, und wäre ihm selbst die Führung der übrigen anvertraut gewesen. Die höchste Auszeichnung für den rittermäßigen Kriegsdienst war allerdings der Ritterschlag, oder die Ertheilung der Ritterwürde [1]), nach dem Grundsatze: „daß Geburt nie einen Ritter mache," sie vermochte jedoch keinesweges, den Adel als Stand, und mit den bestimmten Standesrechten versehen, zu gewähren, und den zum Ritter Geschlagenen zum Mitgliede des Adels= oder Ritterstandes seines Vaterlandes, mit einem Sitz= und Stimmrechte auf den Landesversammlungen zu machen. Auf der andern Seite gehörten aber viele Vasallen und Ministerialen zum Adels= oder Ritterstande, die nie Reiterdienste im Kriege gethan hatten, und die Verschmelzung der eigentlichen Lehnsleute mit den Ministerialen erfolgte eben damals, als ihr bevorzugter Grundbesitz aus ihnen einen eigenen Stand hervorgehen ließ, und sie als solchen zu einer unmittelbaren Theilnahme an der Verhandlung der allgemeinen Landes=Angelegenheiten berechtigte. Allerdings ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieses engere Aneinanderschließen der Ritterschaft zu einem Krieger= und Wehrstande, dessen Glieder ihren größten Ruhm und ihr höchstes Ziel in dem Ritterthume und in der Rifterehre fanden, die Veranlassung zur Ausschließung der bürgerlichen Gutsbesitzer wurde. Indessen geschah dies, in der Niederlausitz

---

[1]) Scheidt, vom Adel, S. 52.

wenigstens, auf keine Weise durch eine Verweigerung der Theilnahme, sondern durch ein freiwilliges Zurückbleiben der nicht ritterbürtigen und daher nicht zu der Ritterschaft in jenem zweiten Sinne gehörigen Grundbesitzer. Alle diejenigen, welche nicht durch persönliche Angelegenheiten sich auf den Landes-Versammlungen einzufinden veranlaßt waren, zogen sich allmälig zurück, während die eigentliche Ritterschaft durch die Nothwendigkeit ihrer Gegenwart bei den Hoflagern, Musterungen, Lehntafeln und Ritterrechten sich endlich als den Kreis derjenigen zu betrachten anfing, denen überhaupt eine Theilnahme an den Verhandlungen über allgemeine Landes-Angelegenheiten zustehe. So bildete sich auch in der Niederlausitz die eigentliche Rittercurie, und doch waren hier die Lehngüter von den frühesten Zeiten an keineswegs bloß dem Adel vorbehalten, vielmehr finden sich schon im 14ten Jahrhunderte bürgerliche Gutsbesitzer, welche in ganz gleicher Art von den Landvögten belehnt wurden. Auch der seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts sich ausbildende Indigenat änderte darin nichts, sondern nöthigte nur den Fremden, der Grundbesitz in der Niederlausitz erwerben wollte, sich zuvörderst die Rechte eines Einheimischen und die Zulassung zum Erwerbe von Rittergütern besonders zu verschaffen.

Eigenthümlich war während des ganzen 12ten und 13ten Jahrhunderts die Stellung der Städte. Ihre Abgeschlossenheit durch Wall und Mauer, und die größere Sicherheit, welche sie gewährten, der Betrieb von Gewerben und Handel, der sich schon aus diesem Grunde, und noch mehr in Folge der besondern Vorrechte,

die das deutsche Stadtrecht mit sich führte, in denselben concentrirte, so wie die Autonomie, welcher sie sich in Beziehung auf Recht und Verfassung erfreuten, hatte sie von den übrigen Landesgemeinden großentheils abgeschieden, und sie erschienen gleichsam neben denselben als besondere Korporationen. Schon längst waren sie aus der Gauverfassung herausgetreten, und bei den placitis, als öffentlichen Landes-Versammlungen, und den Hofetagen, welche die Fürsten hielten, ist daher anfänglich keine Theilnahme derselben wahrzunehmen, und die unmittelbaren oder freien Städte bildeten einen eigenen neuen in sich selbst abgeschlossenen Stand. Auch noch viel später finden wir die Scheidung der Stände in Land und Städte [1]), und nur von dem Könige und später von den Markgrafen, als Landesherren, blieben die letzteren durch das Burg- oder Vogteirecht, welches der Burggraf, Vogt oder sonstige Befehlshaber ausübte, abhängig. Darum meint ein Glosse zum Sachsenspiegel: „es gäbe nur dreierlei **nutzbare** Stände der Leut in der Christenheit: die geistlichen Leut, die Ritter und die Bauern," und erwähnt der Bürger in den Städten gar nicht. „Die Pfaffen," fährt sie fort, „sind da, um für Ritter und Bauern zu beten, die Ritter, um Pfaffen und Bauern zu beschirmen, und die Bauern, um Pfaffen und Ritter zu ernähren [2])." Zuerst und zwar bereits im Jahre 1007 wird von den niederlausitzischen Städten

[1]) Auch in dem Privilegium Kaiser Friedrich's II. über die böhmische Königswahl wird der Städte noch nicht als eines besonderen Standes gedacht. *Goldast*, Const. Imp. App. doc. de reg. Boh. p. 48.

[2]) *Burgemeister*, thesaur. jur. equestr., I, p. 450.

der Stadt Lübben gedacht, und der Chronist Ditmar [1]) bezeichnet sie als magna civitas Luibni. Sie schickte in diesem Jahre Abgeordnete an den Kaiser Heinrich II. nach Regensburg, welche denselben, eben so wie die Gesandten der Lutizier (unter welchen wohl nur Lusitzer verstanden werden können) und des Herzogs Jaromir, von den Unternehmungen des polnischen Herzogs Boleslaus gegen Lusici und die übrigen Gränzländer, die sich bereits den Deutschen unterworfen hatten, in Kenntniß setzen und es dahin bringen sollten, daß derselbe für einen Feind des Reiches erklärt würde. Da sich die Städte schon frühzeitig eine Gerichtsbarkeit zu erwerben wußten, so erweiterte sich ihr Ansehen und ihre Unabhängigkeit bald sehr bedeutend, und als sich die Territorialhoheit der Fürsten zu bilden anfing, erkannten diese leicht, daß sie in den Städten eine vorzügliche Stütze für ihre landesherrliche Auctorität finden würden. Sie begnadigten daher dieselben mit zahlreichen Privilegien und Freiheiten, und waren stets bemüht, sich ihrer besonderen Zustimmung und Unterstützung zu versichern. Die Ertheilung solcher Freiheiten, die sie früher als kaiserliche Beamte in höherem Auftrage gewährt hatten, in ihrem eigenen Namen, ist zugleich als der erste Schritt zur Ausübung eigener Regierungsrechte und einer Landeshoheit oder Staatsgewalt zu betrachten. Für die Ausbildung der Landesverfassung in der Niederlausitz sind daher diese Privilegien der Städte in ganz gleicher Weise die erste Grundlage eines öffentlichen oder Territorial-Staats-

---

[1]) *Ditmari* Chron. edit. *Wagner*, L. VI, p. 156.

Rechts geworden, wie dies z. B. in Ostpreußen mit den Handvesten der Städte Culm, Thoren und Elbing von 1233 und 1246 der Fall war. Dabei gleichen die ertheilten Vorrechte einander im Wesentlichen auch überall, und wie jene ostpreußischen Städte, erhielt die Stadt Guben z. B. durch das Privilegium des Markgrafen Heinrich des Erlauchten, vom Jahre 1235 [1]) (die früheste Urkunde dieser Art, welche sich in der Niederlausitz erhalten hat):

a) öffentliches Eigenthum, das später noch vergrößert wurde,
b) Magdeburgisches Recht,
c) einen Antheil an den Strafen, und
d) zur Beförderung ihres Handels, Herabsetzung des Zolles und Geleites.

Einen Markt, insbesondere einen Salzmarkt, besaß diese Stadt aber schon 1211, wie überhaupt den bedeutendsten Handel in der Niederlausitz. Denn schon in diesem Jahre erlaubte Herzog Heinrich I. von Schlesien [2]) den Mönchen von Leubus mit zwei Schiffen nach Pommern, oder auch nach Guben, zu fahren, um Salz und Heringe einzukaufen. Im 14ten Jahrhundert war sie selbst Mitglied des Hanseatischen Bundes [3]). Ähnliche, wenn auch zum Theil weniger bedeutende Privilegien erhielten die übrigen Städte. Am weitesten war in der Niederlausitz der Ruf des Luckauer Stadtrechts ver-

---

[1]) *Wilke*, Ticemann, Cod. dipl., No. V, p. 21.

[2]) Büschings Leubus. Urkunden, 1ste Lief., S. 43.

[3]) Sartorius und Lappenberg, Geschichte des Urspr. der Hansa, B. II, Urkundenbuch.

breitet, und dasselbe, wie sich aus den Nachrichten, die ein altes Beeskower Stadtbuch mittheilt, entnehmen läßt [1]), schon im 13ten Jahrhunderte von vielen andern Städten als Musterrecht angenommen. Eben so folgte man den dort bestehenden Handels- und Zunfteinrichtungen. Der Umstand, daß die Rathmannen der Städte in der Regel zugleich die Schöffen im Weichbildgerichte waren, begünstigte das Entstehen und die weitere Ausbildung der Stadtrechte nicht wenig, und seitdem diese Schöffen nicht mehr wechselten, sondern ein beständiges Schöffengericht bildeten, erhielt sich, bei dem Mangel an ausdrücklichen Gesetzen, die Rechtskunde fast ausschließlich unter ihnen. Die nutzbaren Rechte an den Städten, so wie die Vogtei über dieselben, welche zur Ausübung solcher Rechte zugleich unentbehrlich war, und gewissermaßen selbst dazu gehörte, diente im Mittelalter übrigens vielfältig dazu, um dem Landesherrn, durch Verpfändung derselben, das benöthigte Geld zu verschaffen. Die Städte bemühten sich daher stets nach Möglichkeit, die Veräußerungen und Verpfändungen an Privatpersonen zu hintertreiben, und so erhielt z. B. 1298 die Stadt Guben vom Markgrafen Diezmann (Dietrich dem jüngern) die Zusicherung [2]): daß, wenn er genöthigt, seine Herrschaft über das Land Lusitz (curiam nostram, seu marchiam) zu verkaufen oder zu verpfänden, diese Stadt keinem andern, als einem Fürsten überlassen werden solle, und eine ähnliche wurde 1301 der Stadt Luckau gewährt [3]).

---

[1]) Beiträge, II. Lieferung, S. 167, 171.
[2]) *Wilke*, Ticemann, Cod. dipl., p. 133.
[3]) *Ibid.*, p. 160.

In Beziehung auf den allmäligen Übergang der aus der kaiserlichen Machtvollkommenheit abgeleiteten einzelnen Hoheitsrechte, die, wenn die Kaiser in den Provinzen selbst anwesend waren, stets auf sie zurückgingen, und nur von ihnen ausgeübt werden konnten, auf die Markgrafen, als eigene und als Ausfluß der nunmehr von ihnen begründeten Territorialhoheit, enthält übrigens die Verkaufsurkunde vom 3ten August 1301 [1]) einige sehr bezeichnende Momente. Sie erweist zunächst, daß man die landesherrliche Auctorität noch immer als auf die kaiserliche Belehnung sich stützend betrachtete. Nach diesem Vertrage, durch welchen Markgraf Dietrich das Land, oder die Mark Lausitz an den Erzbischof von Magdeburg verkaufte, um es sodann von demselben als Afterlehn wieder zurück zu empfangen, wird nämlich verkauft: die Nutzherrschaft, jus feudale utilis dominii; in Beziehung auf das Fürstenrecht aber ausdrücklich erklärt: daß der Markgraf dasselbe zu Gunsten des Erzbischofs in die Hände des Kaisers auflassen wolle, worauf es ihm auf sein Verlangen von demselben oder seinen Nachfolgern wieder gewährt werden solle. Dieser Vertrag kam bekanntlich nicht zur Ausführung, und bereits 1304 erwarben die Markgrafen von Brandenburg das Weichbild Luckau [2]), nicht lange nachher aber auch Guben, und gelangten endlich um's Jahr 1312 zum Besitze der ganzen Niederlausitz [3]).

---

[1]) *Wilke*, Ticemann, Cod. dipl., p. 155. *Sagittarius*, hist. duc. Magdeb., L. V, §. 10.

[2]) *Gercken*, Cod. dipl., I, 188.

[3]) *Ibid.*, p. 192. *Wilke*, Ticem., p. 188, 221.

Jene beiden Städte, sowie auch die übrigen, erhielten bei diesem Ereignisse die volle Bestätigung aller ihrer Privilegien und Freiheiten, ja diese wurden selbst vielfältig erweitert. Seitdem finden wir bei wichtigen Landesangelegenheiten überall die Concurrenz der Städte, ohne daß jedoch sogleich an einen eigentlichen Verein der Stände vom Lande mit den Städten zu einem Ganzen gedacht werden könnte. Man hatte sich noch nicht zu der Idee erhoben, daß Mannschaften und Städte sich, gleichsam als Ganzes, zu einer gemeinsamen Handlung in öffentlichen Angelegenheiten vereinigen müßten, und darum geschieht in den oben gedachten Urkunden des Königs Johann von Böhmen, vom Jahre 1319, der Städte noch keine Erwähnung, vielmehr werden außer den Herren (barones), Rittern (nobiles) und Lehnsleuten (vasalli) nur noch die übrigen Einwohner des Landes (incolae) im Allgemeinen genannt.

Der Stand der unmittelbar mit der Bodenkultur sich beschäftigenden Landbewohner, oder der Bauernstand, war zur Zeit des herrschenden Lehnssystems gleichsam der Ausgangspunkt, in welchen diese Kette verschiedenartiger, in sich selbst aber durchaus ähnlicher Verhältnisse gegenseitiger Unterordnung Einzelner, oder ganzer Klassen unter einen Höheren und der besonderen gegenseitigen Schutzverbindungen, die damals den Staatsverein ausmachten, sich endigte. Das Verhältniß der Landbauern war die unterste Stufe dieser ganzen großen Staatsanstalt. Sie hatten jedoch Anspruch auf Schutz, waren ursprünglich persönlich frei und nur verpflichtet, dem Grundherrn, als Hörige oder Gutshintersassen, Froh-

Bayerische Staatsbibliothek München

nen und Dienste zu leisten, Land für ihn zu bebauen und einen Theil des Ertrages desselben an ihn abzuliefern. In frühester Zeit entsprach diese Hörigkeit überhaupt ganz dem Dienstverhältnisse des Lehnsmannes und Ministerialen, das der Freie nicht minder als Abhängigkeit und Knechtschaft betrachtete [1]); sie ist in der Niederlausitz ebenso, wie anderwärts, vielleicht niemals Leibeigenschaft, zu welcher, wie man zeither behauptet hat, die alten wendischen Urbewohner des Landes im 10ten Jahrhundert von den siegenden Deutschen verurtheilt worden seyn sollen, gewesen, verbreitete sich allmälig aber auch über die Freien, als das Verlangen von dem lästigen Heer= oder Landwehrdienste befreit zu seyn, die Privatmannschaften um einzelne Herren versammelte [2]), mit welchen diese sodann die Kriegsdienste thaten und nun einen eigenen Wehrstand zu bilden anfingen. Dadurch wurden dieselben natürlich immer einflußreicher und mächtiger, und die noch unabhängigen Landbewohner begaben sich endlich von freien Stücken ebenfalls in ihren Schutz und machten sich mit ihrem Grundbesitz von ihnen abhängig. Indessen gingen bis zur Einführung der fremden Rechtsbegriffe auch für die Landbewohner doch keineswegs die alten Volks= und Genossenschaftsrechte ganz unter, und ungeachtet ihrer Abhängigkeit von den Herren wurden sie, so weit nicht ihr Verhältniß gegen diese in Frage kam, als freie Leute betrachtet, die, wie jede Genossenschaft, das Recht haben mußten,

[1]) Annal. Franc. ad a. 757, u. Chron. Weingart., C. 3.
[2]) Kindlinger, Gesch. von Volmestein, §§. 7, 8 u. 11., und Münstersche Beiträge, B. II, §§. 24—31.

von ihres Gleichen gerichtet und überhaupt nach einem Rechte beurtheilt zu werden, das sie selbst mitsetzen und finden halfen. Wie Vasallen und Ministerialen also, unter dem Vorsitze des Lehnsherrn, auf den Mannen- und Hofetagen und in den Mannen- und Hofgerichten von ihres Gleichen gerichtet wurden, und Beschlüsse über die sie betreffenden Angelegenheiten faßten, so geschah es hinsichtlich der Bauern, Hörigen und Leibeigenen, unter Leitung des Schutzherrn oder seines Vogtes, in den Bauernsprachen und Hüfnergerichten [1]. Daß es unter den Landbewohnern eine Art von Leibeignen gab, scheint zwar nicht ganz geleugnet werden zu können, auch finden sich keine geschichtlichen Nachrichten, daß in der Niederlausitz jemals die Landgemeinden an den landständischen Verhandlungen Theil genommen hätten, indessen wird das Verhältniß der altdeutschen Dienst- oder Gutshörigkeit und Hintersässigkeit wohl überall zu sehr mit derjenigen Unfreiheit verwechselt, zu welcher die späteren, aus dem römischen Rechte entlehnten Begriffe geführt haben. Schon Tacitus hielt es für nöthig, zu erwähnen, daß der Zustand der zahlreichen Unfreien, welche unter dem Schutze eines freien Mannes und in der Abhängigkeit von demselben standen, bei den Deutschen wesentlich von dem der römischen Sklaven verschieden sey, daß aber alle freien Bewohner der Wendenländer in Folge der Unterwerfung derselben durch die Deutschen im 10ten und 11ten Jahrhunderte zu Leibeigenen deutscher Herren geworden wären, ist eine durchaus uner-

[1]) Struben, Nebenstunden, B. III, S. 111.

Bayerische Staatsbibliothek München

weisliche Behauptung, der selbst die Art der Besatzung und Vertheidigung der Marken zu widersprechen scheint. Außerdem finden wir auch unter den freien Grundbesitzern, die den späteren Adel ausmachten, zahlreiche wendische Familien; mehrere derselben schenkten den Kirchen und Klöstern Grundstücke, und waren mithin bereits der christlichen Religion zugethan. So schenkte im Jahre 1071 ein freier Wende, Namens Bor, dem Bisthume Meißen fünf Güther in Nisani [1]) und erhielt dafür von demselben Stiftsdörfer zu Lehn. Es ist also auf keine Weise zu rechtfertigen, wenn man behaupten will, alle diese wären von Herkunft keine Wenden, sondern Deutsche gewesen, die mit den Siegern das Land in Besitz genommen und sich später von den Besitzungen wendische Nahmen beigelegt hätten, sämmtliche wendischen Urbewohner aber ohne Ausnahme in den Zustand der Knechtschaft getreten, wenn es schon gewiß ist, daß viele Eingeborene durch die Besiegung in deutsche Knechtschaft geriethen [2]). Überhaupt haben die Kriege der Deutschen mit den lausitzischen Wenden ohne Zweifel viel länger gedauert, als zeither nach den sparsamen Nachrichten der Chronisten anzunehmen gewöhnlich gewesen ist, und die Sage, daß schon König Heinrich I. manche Burg hier begründet habe, dürfte nicht eben so sehr weit von der Wahrheit entfernt seyn, als man vielleicht glauben könnte, wenn sich gleich von keiner einzigen in der Wirklichkeit das Entstehen in jener Zeit und die

[1]) *Calles*, Series episc. Missn., p. 78.

[2]) *Witichind*, Annal., L. III, p. 417. Vita Henrici II. ap. *Leibnitz* Scr., T. I, p. 436.

Bayerische Staatsbibliothek München

Begründung durch diesen Fürsten urkundlich erweisen läßt. Die Annales Hildesheimenses [1]) erzählen nämlich bei dem Jahre 932 bereits: der König Heinrich war in Lousitzin, und dies ist der früheste Zeitpunkt, wo das Land Lusitz in der Geschichte erscheint. Die Anwesenheit des deutschen Königs, welcher damals auch mit den Milzienern, in der heutigen Oberlausitz, Krieg führte, deutet darauf hin, daß schon in jener Zeit, und also wahrscheinlich auch schon früher, die Lusitzer den Angriffen der Deutschen ausgesetzt waren, und daß diese sich bemühten, die Gränzen der thüringisch-sächsischen Marken hier eben so, wie in der Oberlausitz weiter vorzuschieben. Außerdem ist bereits oben auf die Existenz und das Verhältniß dieser verschiedenen mit einander in Verbindung stehenden Marken aufmerksam gemacht worden. Erst im Jahre 965 wurde zwar der Volksstamm der Lusitzer ganz unterworfen, indessen ist kaum zu bezweifeln, daß in der Zwischenzeit schon manche gegenseitige, theils erzwungene, theils freiwillige Annäherung statt gefunden haben müsse, und es würde eine unrichtige Ansicht seyn, wenn man sich das ganze Land mit einem Male erst von den Deutschen überschwemmt, durch diese unterjocht und sämmtliche Urbewohner zu Knechten der Sieger gemacht denken wollte.

Die oberste Gewalt, welche das Lehnswesen kannte, gründete sich auf eine reine Privatgewalt, oder das Privat-

---

[1]) Henricus rex fuit in Lousitzin. Ann. Hildesh. ad a. 932. in *Leibnitz* Scr. rer. Germ. Thl. I, S. 710 f. Ueberhaupt verdanken wohl die deutschen Marken diesem Könige die erste festere Begründung im Innern, wie nach Außen.

vermögen des Herrschenden; sie war nicht das Organ eines Gemeinwesens, und nur auf den obersten Stufen verwandelte sie sich allmälig in eine öffentliche Regierungs-gewalt und Landeshoheit. Daher wurde das Verhältniß, das auf der untersten Stufe zwischen Schutzherren und Hörigen bestand, seit Begründung des Landsassiats drük-kender; die oberste Gewalt des Schutzherrn, durch welchen die Landbauern von allem Stimmrechte in öffentlichen Landes-Angelegenheiten ausgeschlossen waren, beruhte nach wie vor auf dem Privatvermögen, und unter Anwendung römischer Rechtsprincipien ging nun die Hörigkeit endlich in Eigenhörigkeit und Erbunterthänigkeit über, deren Fesseln wieder zu lösen, erst der neuesten Gesetzgebung vorbehalten war. Im Ganzen hat das Lehnssystem vornehmlich den Grundsatz, daß alle Landstandschaft auf dem Grundbesitz beruhe, ins Leben gerufen. Denn die bloße Sache — der Grund und Boden — war in diesem Systeme die Basis und der Anhaltspunkt alles Rechts geworden, eine Ausartung der früheren Rechtsansicht, welche ebenfalls nur dem Besitzer von Grund und Boden, oder vielmehr demjenigen, welcher an der Benutzung des im Gesammteigenthume und in der Gewehr der Volksgemeine stehenden Grundbesitzes als freier Mann Theil nahm, zugleich eine Theilnahme an den Volks- oder öffentlichen Rechten zugestand. Es würdigte das wesentlich persönliche Recht, mithin das der Person selbst, zu etwas Dinglichem herab, indem es die in alter Zeit neben dem Grundbesitze zur staatsbürgerlichen Vollberechtigung unumgänglich erforderliche persönliche Freiheit aufhob, und überall an deren Stelle Abhängigkeit

von einem besser oder mehr berechtigten Grundbesitze stellte. Dies hatte die Folge, daß schon zur Zeit der Blüthe dieses Systemes überall da, wo die Gewalt des Höheren nicht zu fürchten war, und auch das zufällig hin und wieder vorhandene Band persönlicher Anhänglichkeit fehlte, aus dem Bestreben der naturwidrig unterdrückten individuellen Freiheit, sich dieser unnatürlichen Fesseln zu entledigen, Anarchie erwachsen mußte, die gleichwohl, als Versuch, zur Natur zurück zu kehren, zum Theil sogar als gerecht erscheint. Daraus folgt ferner, daß dieses System am schwersten zu drücken anfing, als die allgemeine Gliederung desselben von oben nach unten endlich zerrissen wurde, und diejenigen, welche auf den obersten Stufen standen, wieder zur völligen Unabhängigkeit und individuellen Freiheit gelangten, und nun, nach Anerkennung des Rechts der Persönlichkeit durch allgemeine Rechtsbegriffe und positive Gesetzgebung, gleichwohl die auf der untersten Stufe Stehenden noch fortwährend in demselben Zustande individueller Unfreiheit zu erhalten sich bestrebten, wie früher. Dieses ganze System mußte daher in seinen Grundfesten erschüttert werden, als nicht Grund und Boden mehr, sondern die Persönlichkeit wieder die Basis und der Anhaltspunkt alles Rechts wurde. Daraus folgt denn aber auch endlich, daß eine geläuterte Staats- und Rechtslehre von dem Grundprincipe des Lehnssystemes durchaus Nichts beibehalten kann, was nur diesem seine Existenz verdankt, weil sich darin Nichts findet, was einem Staatsorganismus, wie ihn die neuere Zeit verlangt, noch zur Grundlage oder zum Stützpunkte dienen könnte.

Neben den vorstehend geschilderten verschiedenen Klassen oder Ständen, in welche sich die Bewohner der Niederlausitz abschieden, ist endlich noch desjenigen Standes zu gedenken, der in jener Zeit des allgemein herrschenden Lehnssystemes und bei der entschieden theokratischen Richtung des ganzen Zeitalters den bedeutendsten Einfluß auf alle öffentlichen Verhältnisse ausübte, und durch diesen Einfluß nicht wenig dazu beitrug, den übrigen Ständen eine so eigenthümliche gegenseitige Stellung anzuweisen, und sie in derselben zu erhalten: des Standes der Geistlichen. Religiöse Ideen, welche alle politischen und rechtlichen Verhältnisse und Ansichten durchdrangen, führten zu der Annahme eines großen feudalen Christenreiches, als dessen oberster Lehnsherr Christus betrachtet wurde, der durch seine beiden höchsten Vasallen, den Papst, als seinen Statthalter auf Erden, und den römisch-deutschen Kaiser, als obersten Schirmvogt (advocatus) der Christenheit, alle jene verschiedenen Schutzverbindungen, in welche das Gemeinwesen jener Zeit zersplittert war, zu leiten und zu überwachen habe. In dieser Beziehung heißt es im Sachsenspiegel, Art. 1:

> Zwei Schwerdt ließ Gott auf Erden, zu beschirmen die Christenheit. Dem Papst ist gesatzt das geistliche, dem Kaiser das weltliche;

und in der Glosse:

> diese zwei Schwerdt bedeuten geistliche und weltliche Gewalt. Das eine hatte damals St. Peter, welches nun der Papst hat, das andere St. Johannes, das nun der Kaiser hat.

Der Schwabenspiegel, der gegen das Ende des 13ten

Jahrhunderts erschien, und auf dessen Inhalt die Vorschriften des römischen, insbesondere aber des kanonischen Rechts nicht ohne Einfluß geblieben sind, sagt dagegen:

> diese Schwerdt befahl Gott St. Peter beide. Das weltliche Schwerdt des Gerichts, das leiht der Papst dem Kaiser,

und setzt mithin die Gewalt der Kirche über alle weltliche Macht. Demgemäß wußte sich der geistliche Stand allerwärts bald als den ersten geltend zu machen, und so finden wir auch unter den vier Ständen, in welche die Landstände in der Niederlausitz sich abtheilten, nämlich Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte, den Prälatenstand als den ersten. Außer diesem allgemeinen Ansehen gründete sich die Theilnahme der Prälaten an den landständischen Unionen aber auch auf den bedeutenden freien Grundbesitz, der sich in den Händen der Klöster befand, und deßhalb scheinen zu dem Prälatenstande nur die Oberen derjenigen Stifter und Klöster gerechnet worden zu seyn, und in dieser Eigenschaft an den Verhandlungen über allgemeine Landesangelegenheiten Theil genommen zu haben, welche sich im unmittelbaren Schutze der Markgrafen befanden, und von ihnen oder ihren Vorfahren begründet worden waren. Dazu gehörten von den sieben Klöstern, welche in der Niederlausitz bestanden, nur

1) das Benedictiner-Nonnenkloster zu Guben, gestiftet um 1158,
2) das Cistercienser-Mönchskloster zu Dobrilugk, vom Markgraf Dietrich und seinen Söhnen um 1180 gegründet, und
3) das Cistercienser-Mönchskloster zu Neuzelle, aller

Wahrscheinlichkeit nach im Jahre 1248 oder 1249 gestiftet.

Von dem Wilhelmitaner-Eremitenkloster auf dem Frauenberge bei Lübben, das gegen Ende des 15ten Jahrhunderts erst von Neuem hergestellt wurde, erscheint seitdem überall nur ein Prior; es stand unter dem Landvogte, und über die früheren Verhältnisse desselben schwebt ein undurchdringliches Dunkel. Die übrigen Klöster waren Privatstiftungen [1]). Von sämmtlichen Klöstern der Niederlausitz läßt sich nicht rühmen, daß sie wesentlichen Einfluß auf den Anbau und die Cultivirung des Bodens, oder auf Beförderung von Kunst und Wissenschaft und geistiger Cultur unter den Bewohnern des Landes gehabt hätten. Sie wurden zu einer Zeit begründet, in welcher wir das ganze Land schon überall angebaut finden, und wo sie nicht in oder an den Städten selbst angelegt wurden, da wußten die Brüder sich wenigstens solche Gegenden zu Wohnsitzen auszuwählen, welche eine besonders günstige Lage hatten, und sich durch Fruchtbarkeit und eine zahlreiche und wohlhabende Bevölkerung auszeichneten. Dies ergiebt in Beziehung auf Dobrilugk schon der Name, und die Geschichte macht diesen Ort bereits 200 Jahre vor der Begründung des Klosters als einen bewohnten

---

[1]) Das Franziskaner-Kloster zu Sorau wurde 1274 von Albrecht von Dewin, und das Dominikaner-Kloster zu Luckau, ungefähr 1291 von der Familie von Druskowitz, Druschwitz oder Drauschwitz, welche wie die von Zschertwitz (ursprünglich Zschertkowitz,) von den wendischen Urbewohnern abgestammt zu haben scheint, das Barfüßer- oder Franziskaner-Minoritenkloster zu Cottbus aber 1307 gestiftet.

Ort, wo Kaiser Heinrich II. auf seinem Zuge gegen die Polen, mit seinem Heere rastete, namhaft [1]). Die im Mittelalter so zahlreich gestifteten Klöster verdankten ihr Entstehen zwar theilweise der von den Geistlichen nach Möglichkeit genährten Überzeugung von einem unmittelbaren Verdienste, das die Stifter durch gute Werke sich erwerben könnten, und einer mißverstandenen Andacht, theilweise aber auch dem Bestreben in jenen traurigen und unruhigen Zeiten, wo es überall an einem gesicherten Rechtszustande mangelte, und Ausbrüche roher Gewalt und selbstsüchtiger Genußsucht das gewöhnliche Weltleben verleideten, sich von aller Äußerlichkeit zurück zu ziehen, und nicht selten einem schwärmerischen Aufopfern des Irdischen für das Überirdische. Unbekümmert um das Treiben der Welt überließ man sich hier der frommen Andacht und einer ruhigen Abgeschiedenheit von der Welt, oder suchte auch wohl die Wunden des Herzens unter tröstendem Zuspruche der Väter zu heilen. Ein großer Theil dieser Stiftungen hatte ferner die Bestimmung, oder wurde wenigstens dazu benutzt, die Angehörigen des Stifters oder Schutzherrn, die dessen bedurften, auf eine anständige Weise zu versorgen, seine und der Seinigen Grabstätte dort zu finden, um vereint mit denselben nach dem Tode in geweihterem Boden ruhen zu können, und seine Urkunden und Kostbarkeiten in Sicherheit zu bringen. Es waren gleichsam Familienstiftungen und Erbbegräbnisse, mit den nöthigen Geistlichen versehen, und es gehörte zur Ehre und zum Glanze des Hauses, eine solche Anstalt zu haben. Alle

---

[1]) Chron. *Ditmari*, edit. *Wagner*, p. 148.

Jahre wurde hier das Andenken des Stifters auf die glänzendste Weise erneuert, das Grab desselben an seinem Todestage mit einem kostbaren Leichentuche bedeckt und mit brennenden Lichtern umgeben. Dabei war die ganze Kirche mit Trauer bekleidet und erleuchtet, und es wurde ein feierliches Todtenamt gehalten. Das Läuten der Glocken zeigte die traurige Feier des Tages an, die ganze Familie ging, von der Klostergeistlichkeit begleitet, in tiefer Trauer zur Kirche, und hier wurden auch nach Beendigung der Hauptfeier, an den erleuchteten Altären noch Vigilien gesungen und Seelenmessen für die Verstorbenen gelesen, deren Namen dabei genannt werden mußten. So lebten die Todten gleichsam in der Familie fort, und die verschiedenen Familienfeste, die in den Mauern der Klöster gefeiert wurden, endigten sich nach guter deutscher Sitte oft auch mit einem Schmause. Mancher opferte daher gern einen Theil seines Überflusses, um sich dadurch nach seinem Tode eine so glänzende Fortdauer unter den Seinigen zu erkaufen.

Von den Niederlausitzischen Klöstern war das Kloster Dobrilugk das bedeutendste, und hat von frühester Zeit her einen wesentlichen Einfluß auf alle öffentlichen Verhältnisse, und überhaupt auf den ganzen inneren Zustand des westlichen Theiles der Niederlausitz ausgeübt. Da in diesem Kloster ein Copialbuch von den dasselbe betreffenden wichtigen Urkunden und Nachrichten geführt wurde, welches sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat [1]),

---

[1]) Das Original dieses für die Geschichte der Niederlausitz höchst wichtigen Diplomatariums befindet sich in der Universitäts-Bibliothek zu Jena, und ein vollständiger Abdruck dieses Co-

so dreht sich auch die Geschichte jener Gegenden seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts fast allein um dieses Kloster. Im 13ten Jahrhunderte wußte sich dasselbe, wahrscheinlich pfandweise, in den Besitz von Lübben zu setzen, wo die Burggrafen (castellani) damals ausgegangen zu seyn scheinen, und die Vogtei an die Markgrafen gefallen war, welche dieselbe an das Kloster verpfändeten. Erst im Jahre 1329 erfolgte die Wiedereinlösung durch Herzog Rudolph von Sachsen, und die Städte Luckau und Guben ließen sich deshalb in besonderen Privilegien die Zusicherung ertheilen, daß wenn sie von den Markgrafen veräußert werden sollten, dies nur an einen Fürsten geschehen dürfe. Seit dem Ende des 13ten und noch mehr im 14ten Jahrhunderte, wo die eigentliche Klosterzucht schon sehr in Verfall gerathen war, nahmen die geistlichen Stifter an allen weltlichen Händeln und Fehden Theil, und so finden wir denn auch den Abt des Klosters Dobrilugk, Ulrich, im Anfange des 14ten Jahrhunderts in eine Fehde mit dem Burggrafen Herrmann von Golßen verwickelt, in welcher dieser letztere, und zwar wie es scheint, in einem räuberischen Überfalle, 1317 erschlagen wurde [1]). Im folgenden Jahre kam unter Mitwirkung des Bischofs Withigo von Meißen, eines der nächsten Verwandten des Erschlagenen und Vormunds seiner Kinder deshalb ein Vergleich zu

---

der wird in der von der Oberlaus. Gesellschaft für die Wissenschaften herausgegebenen werthvollen Sammlung der Script. Rer. Lusat. im 3ten Bande derselben erscheinen.

[1]) Beiträge zur Geschichte und Alterthumsk. der Niederlausitz, I. Liefer., S. 97.

Stande, nach welchem das Kloster für den an dem Burggrafen verübten Todschlag und Raub 330 Schock Pragischer Groschen den Kindern desselben zahlte und sich zum Bau einer eigenen Kapelle im Kloster, in welcher das Andenken des Verstorbenen durch Seelmessen erhalten werden sollte, verpflichtete.

Daß seit dieser Zeit des überall geltenden Rechts des Stärkeren und bei dem unersättlichen Streben der Klöster, ihre Besitzungen und Reichthümer immer noch zu vermehren, die aus den das Kloster Dobrilugk betreffenden Urkunden recht anschaulich wird, von einem heilsamen Einflusse derselben auf Moralität und Cultur überhaupt nicht mehr die Rede seyn kann, bedarf keines weiteren Beweises. Wie die Klöster übrigens der ordentlichen Vogteigerichtsbarkeit sich zu entziehen gewußt hatten, so standen sie auch in geistlichen Angelegenheiten nur unter dem Bischofe selbst, und der Official, der seit 1361, wo Markgraf Ludwig der Römer zu diesem Zwecke die Probstei zu Lübben an den Bischof von Meißen abgetreten hatte, die geistliche Gerichtsbarkeit im Lande verwaltete [1]), konnte dieselbe nicht über die Klöster ausdehnen.

Übrigens wurden durch die Klöster aber schon sehr zeitig Grundsätze des römischen und noch mehr des canonischen Rechts zur Anwendung gebracht, und wie dies auf den Gütern des Klosters Petersberg schon seit 1205 geschah [2]), so finden sich auch noch im 13ten Jahr-

---

1) Beiträge z. Gesch. u. Alterthumsk. rc. II. Liefer. S. 62.

2) Ad hoc primum tempus fratres Sereni Montis Appellationis et verborum decretalium, eis hactenus ignotorum,

hunderte nach Dobrilugkschen Urkunden Spuren, daß es der hiesigen Geistlichkeit bekannt geworden. Vorzügliche Aufmerksamkeit wurde von ihnen den letzwilligen Verordnungen geschenkt.

Die Vermehrung der gemeinwichtigen Angelegenheiten, welche die Landesherren den öffentlichen Berathungen der Angesehensten und Erfahrensten aus denjenigen Klassen der Landeseinwohner, welche man nach damaligen Rechtsbegriffen eine Theilnahme an der Verhandlung über allgemeine Landesangelegenheiten zugestand, überwiesen zu sehen, wünschen mußten, wurde vorzüglich auch durch die Vergrößerung der Ausgaben, welche die innere Organisation der Territorialstaaten nöthig machte, herbeigeführt. Denn zur Deckung derselben fand sich, bei der Unzulänglichkeit der Einnahmen von den landesherrlichen Besitzungen, von welchen im 13ten und 14ten Jahrhunderte viel zu viele an Kirchen und Klöster gelangt waren, kein anderes Mittel, als die freien Bewilligungen der Landeseingesessenen, die Beeden. Diese ursprüngliche Art der Besteuerung durch freiwillige Darbietung des Erforderlichen auf den Antrag der Fürsten wurde nun auch vor Allem die Grundlage der Vereinigung aller verschiedenen Klassen der Staatsunterthanen zu einem Ganzen, weil jeder von seinem Vermögen beisteuerte, bis sich die Ansicht geltend machte, daß die Steuer als Ganzes von dem ganzen Lande erhoben werde, wo den Ständen desselben dann die Bewilligung der Summe, die Vertheilung unter sich, und die Erhebung derselben überlassen blieb. In

---

usum habere coeperunt. Chron. Mont. Ser. ad a. 1205. Vergl. Ludwig in den Hall. gel. Anzeig. Thl. III, S. 785.

dieser Form sind die Steuern und Abgaben in der Niederlausitz, wie in Sachsen, von den früheſten bis in die neuſten Zeiten gefordert, bewilligt und erhoben worden [1]), auch ist die Erhebung der Beeden, als eines freiwilligen Zuschusses der Einzelnen überhaupt, in eine sehr frühe Zeit zurück zu versetzen, da schon zur Zeit der fränkischen Monarchie dergleichen Forderungen von Seiten der Herzöge und Grafen vorkommen, die weit mehr einem indirecten Zwange, als einer Bitte ähnlich sahen [2]). Im 12ten und 13ten Jahrhunderte erscheint schon überall die allgemeine Landbeede oder die jährliche Beede, petitiones annuae, und wenn im Jahre 1150 in der benachbarten Mark Brandenburg dem Bischofe von Havelberg durch König Conrad das Vorrecht bewilligt wurde [3]), daß der Markgraf an die in seine Kirchengüter versetzten Colonisten keine öffentlichen Beeden thun, sondern die Befugniß dazu nur dem Bischof zustehen solle, so beweist dies auf der einen Seite ebenfalls die Allgemeinheit dieser öffentlichen Beeden, auf der andern Seite aber stellte der König den Bischof dadurch den Dynasten gleich, die in ihren Besitzungen dieselben grundherrlichen Rechte geltend zu machen suchten, wie die Markgrafen in der Mark, und deshalb auch Beeden von ihren Unterthanen erhoben [4]). Es verhielt sich mit den

---

[1]) von Römer, Staatsr. u. Statist. ꝛc. Thl. II, S. 562, 637 und 647.

[2]) Aliquas redhibitiones vel collectas quasi *deprecando exigere* solent *Baluz.* Capitul. T. I, p. 356.

[3]) Riedel, die Mark Brandenb. im Jahre 1250, Thl. II, S. 108.

[4]) Lang, Entwick. der deutsch. Steuerverfassung ꝛc. S. 58.

Beeden ganz so, wie mit den Zehnten, die sich eben sowohl in den Händen der Landesherren und der Kirche, als der Dynasten und übrigen Grundherren befanden [1]). Neben den ordentlichen Beeden wurden jedoch auch außerordentliche verlangt, welche, wenn sie auch das augenblickliche Bedürfniß wirklich erheischen mochte, doch zu zahlreichen Mißbräuchen Veranlassung gaben, und darum findet sich schon sehr frühzeitig in den Urkunden des Mittelalters eine sorgfältige Bestimmung derjenigen Fälle, in welchen Vasallen und Unterthanen zu außerordentlichen Beisteuern verbunden seyn sollten [2]). Nach den Sprüchen der Magdeburgischen Schöffen, welche in einem im Beeskower Archive befindlichen alten Stadtbuche enthalten sind, war in der Niederlausitz in drei Fällen eine außerordentliche Beede hergebracht:

zum ersten, ob der Herr geheischen würde, vom Römischen Reich zu folgen uff die Haiden, oder dem Reiche was doran läg,

zum anderen, ob der Herre gefangen wurde, oder einen Streit verlore,

zum dritten, ob sein Land angefochten wurde, von seinen Fienden und er sich nicht beschutzen mochte, ane Hülfe anderer fremder Lute;

in ähnlicher Weise, wie sich auch die Markgrafen von Brandenburg in den mit ihren Unterthanen wegen Ablösung der Landbeede gegen Ende des 13ten Jahrhunderts

---

[1]) Struben, von dem Ursprunge der Zehnten in Deutschland; in dessen Nebenstunden, Thl. V, S. 184 folg.

[2]) Lang, a. a. O., S. 53.

geschlossenen Verträgen [1]) noch eine außerordentliche Beisteuer vorbehielten, wenn ein Glied ihrer Familie in feindliche Gefangenschaft geriethe. Ausführlicher von den Steuern, wie von dem Steuerbewilligungs- und Erhebungsrechte der Stände zu handeln, werden wir jedoch im folgenden Abschnitte Gelegenheit haben.

---

[1]) Wohlbrück, Gesch. v. Lebus, Thl. I, S. 254.

IV.

Entwickelung der unzweifelhaften alten landständischen Rechte.

Wenn gleich die Rechte der Landstände in der Form, in welcher uns diese zur Zeit der Begründung der Territorialhoheit der deutschen Fürsten, als eine neue Union oder Korporation, entgegengetreten, sich eben so wenig aus einem allgemeinen Repräsentations=Principe, als aus einer ihnen ausdrücklich übertragenen Volksvertretung [1]) entwickelten, so läßt sich gleichwohl nicht in Abrede stellen, daß die Landstände mit Rücksicht auf den Staatsorganismus jener Zeit, als die organischen Stände des Landes und als der Ausschuß der einzelnen Klassen der Staatsangehörigen, welche allein bei Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten thätig seyn konnten, zu betrachten sind. Ihre Rechte und Befugnisse, welche entweder ausdrücklich in den mit den Landesherren geschlossenen Verträgen, oder stillschweigend durch die gestattete Ausübung von Seiten der letzteren anerkannt wurden, waren überdieß, wie wir bereits oben ausge=

[1]) Klüber, Staatsr. des Rheinbundes, Thl. II, Cap. III, §. 179. Posse, S. 217. Vergl. dagegen: Jacobi, versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräs.=Rechte deutscher Landstände, 1798.

führt haben, keine neuen, und wie so vielfältig behauptet wird, lediglich auf Anmaßung beruhenden, sondern Überreste jener alten Volksrechte, welche sich die einzelnen Rechtsgenossenschaften zu erhalten gewußt hatten. Mit Unrecht wird es daher geläugnet, daß diese Landstände ihrer historischen Grundlage und Bestimmung gemäß eine wirkliche Repräsentativ-Verfassung für das Wohl und das Recht des ganzen Landes und aller Bewohner desselben gebildet haben [1]). Denn alle jene einzelnen Rechte wurden zu einem Ganzen, oder zu einem Inbegriffe von ständischen Rechten, als die Stellvertreter derjenigen einzelnen Klassen von Landesangehörigen, denen man nach dem Rechtsbegriffe jener Zeit überhaupt politische oder öffentliche Rechte zugestand, nicht mehr sich selbst oder ihren Stand und dessen Rechte allein vertraten, sondern sich in ihrer Vereinigung als ein Ganzes und eine rechtliche Persönlichkeit, als der Ausschuß aller rechtsfähigen Landesbewohner, betrachteten und deren Rechte und Wohl zu schützen und zu vertheidigen sich angelegen seyn ließen. Dies geschah augenblicklich und von selbst, als von Seiten der neuen Landesherren Regierungsrechte ausgeübt wurden, die sich ihrer Natur nach nur auf alle Staatsangehörigen, auf die Gesammtheit der Unterthanen, beziehen konnten. Seit dieser Zeit fingen auch die Stände an, als die natürlichen und wahren Stellverter der ganzen Landesgemeinde, welche früher überhaupt nicht existirte, die allgemeinen Landesinteressen zu vertreten. Zu den von Altersher vorhanden ge-

[1]) Häberlin, Handbuch des deutsch. Staatsrechts, Th. II, §. 31. Deutscher Courier von 1834, No. 31 und 32.

wesenen und auf sie übergegangenen Rechten trat eben in jenen Zeiten noch eines der wichtigsten, das aus dem eigenthümlichen Verhältnisse, in welchem sich die Landesherren ihren Unterthanen gegenüber befanden, hervorging, und ganz besonders zur Vereinigung der Stände in eigene Körperschaften, so wie zur festen Begründung des Prinzips, daß das Eigenthum oder der Grundbesitz die Basis aller ständischen Vertretung sey, führte, das bereits erwähnte Steuer=Bewilligungsrecht. Zwar fand zunächst keine Verbindung des Eigenthums unter den einzelnen Klassen der Unterthanen statt; die Ritterschaft so gut, wie die städtischen Gemeinheiten, bewilligten anfänglich lediglich von ihrem Eigenthume, und man dachte noch an kein Gesammteigenthum des ganzen Landes. Da aber die übrigen Bewohner des platten Landes [1]) nur als Hintersassen des Adels, oder der geistlichen Stifter erschienen, so mußte sich die Idee einer Vertretung des gesammten, in sich wieder vielfach modifizirten Grundbesitzes bald von selbst erzeugen, und es erscheint nunmehr die Bezeichnung das Land, als ein eigenthümlicher Begriff, durch welchen das gesammte Grundeigenthum ausgedrückt wird, dessen Vertretung die Landstände übernahmen. Dies führt zur Untersuchung der sogenannten alten ständischen Rechte, worunter diejenigen verstanden werden, welche sich auf die verschiedenen Gegenstände, über welche sich die Wirksamkeit der Landstände von jeher verbreitete, beziehen, oder aus der Stellung, die sie als Korporation einnahmen, herfließen, und welche sie deshalb von Al=

---

[1]) Möser, patriot. Phantas. IV. Thl., S. 206. Lang, histor. Prüfung des vermeintl. Alters rc. S. 18.

ters her unbestritten ausgeübt haben, wenn sie gleich später, in Folge der gänzlichen Umgestaltung aller staatsrechtlichen Verhältnisse, wesentlich modificirt erscheinen [1]). Zu diesen auch in der Geschichte der Niederlausitzischen Landstände überall deutlich hervortretenden Rechten und Befugnissen gehört zunächst:

1) Das Unions- oder Korporationsrecht selbst, oder das Recht, nach Außen hin einen Verein zu bilden, dessen Zweck die Vertretung der Landesgemeinde, der landesherrlichen Regierungsgewalt gegenüber, ausmachte, verbunden mit der Befugniß, zur Realisirung dieses Zweckes öffentliche Versammlungen zur Berathung gemeinnütziger Angelegenheiten zu halten, und darüber Beschlüsse zu fassen. Wenn man dieses Recht bis zu seinem Ursprunge verfolgen will, so ist es nichts anderes, als jenes altgermanische Einigungsrecht, welches für alle Freien und Korporationen galt, worauf sich der Begriff der Stadt- und Landesgemeinde gründet, und das nach Eichhorn [2]) in der Befugniß bestand, „mit anderen freien Leuten zur Erreichung eines selbst gewählten, nicht rechtsverletzenden Zweckes, Verbindungen, Eidgenossenschaften oder Innungen, bald zur Erhaltung des Landfriedens und guter gesetzlicher Ordnung, oder zur Abwehr unrechtmäßiger Gewalt, bald zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, oder für den ungestörten Genuß und die gemeinsame

---

[1]) *Struben*, de statuum provinc. origine et praecipuis juribus, in ejus Observ. jur. et histor. Germ. Observ. 4 et 5, p. 178.

[2]) Eichhorn, deutsch. St.- und Rechtsgesch. §§. 248. 346.

Vertheidigung des Eigenthums zu schließen.“ Die Anerkennung dieses Rechts von Seiten der Staatsgewalt enthält daher zugleich die Anerkennung der rechtlichen Persönlichkeit des Unterthanen, der mithin in germanischen Staaten nie für rechtlos und als bloße Sache gegolten hat. Das deutsche Staatsrecht betrachtete, auch nach der Ausbildung einer wirklichen Landeshoheit, das Volk vielmehr stets als einen Inbegriff rechtsfähiger und mit Rechten versehener Subjecte, wenn es gleich in dem Regenten den höchsten, unabhängigen Herrn in seinem Lande erkannte, der weder einen Einzelnen, noch eine Korporation der Stände, noch die Gesammtheit des Volks über, oder neben sich habe. Es bedarf indessen dieser Herleitung des ständischen Rechts, Versammlungen zu halten, und Beschüsse in allgemeinen Landesangelegenheiten zu fassen, nicht, vielmehr liegen uns die Verhältnisse, aus welchen dasselbe hervorgegangen ist, viel näher. Die ständischen Versammlungen sind nämlich, wie bereits ausgeführt worden, nur eine veränderte Form jener alten Volks- und Gerichtsversammlungen, in welche diese durch die allmäligen Umgestaltungen, die das Gerichtswesen, nach den oben gegebenen Andeutungen erfuhr, nach und nach von selbst übergingen, und sie dienten zuerst und ganz besonders dazu, den Grund für eine wahre Regierungsgewalt der Landesherren zu legen. Es kann dieser Entwickelungsgang kaum einfacher und treffender geschildert werden, als es von Struben geschieht, und dessen eigene Wortvermögen daher hier einen Platz finden. Er spricht sich darüber folgendergestalt aus:

„Gleichwie vor Alters in Deutschland auf den Reichstagen nicht nur große Herren, sondern auch das geringere Volk erschien, so geschah es auch in den Provinzen, auf den Landtagen, und zwar vornehmlich deswegen, weil man daselbst Recht und Gerechtigkeit handhabte. Dem placito, welches der Herzog hielt, war das ganze Herzogthum unterworfen, und die Grafen mußten in dessen curia erscheinen, deren Gewalt sich dagegen wieder so weit als ihre Grafschaften erstreckte. In solchen placitis wurden nicht nur Rechtshändel entschieden, und Verbrechen bestraft, sondern auch zur Beförderung des gemeinen Bestens heilsame Rathschläge gepflogen. Die Grafen und Herren hegeten auch, und vermuthlich besonders in jeder Graf- und Herrschaft Gericht und zogen die Ihrigen zu Rath, wenn die gemeine Wohlfahrt neue Veranstaltungen erforderte. Diese waren aber zu der Zeit selten nöthig, wo die Kaiser und Herzöge sich noch im Stande befanden, Ruhe und Frieden zu erhalten. Man wußte also damals in mittelbaren Landen von landschaftlichen Verfassungen, vermöge welcher verschiedene Regierungsgeschäfte die Zuziehung einiger Unterthanen, die das ganze Volk vorstellen, erfordern, nichts. Nachdem aber (besonders nach dem Falle Herzog Heinrichs des Löwen) die großen Herzogthümer getrennt worden, gewannen die Sachen ein anderes Ansehen. Aus vielen einzelnen Herrschaften wurde nun Ein Staat, und man mußte um dessen Erhaltung um so vielmehr bekümmert seyn, je weniger die Kaiser dazu beitragen konn-

ten [1]), und je größerer Gefahr die innerlichen Kriege und häufigen Fehden, bevorab in dem interregno, den Herrn und seine Unterthanen aussetzten. Die Gewalt der Fürsten war zur selbigen Zeit von ihrer heutigen weit entfernt, und sie konnten den Unterthanen so wenig mit Recht anmuthen, an den Händeln Theil zu nehmen, worin dieselben (sie) verwickelt waren, als sie das Vermögen hatten, den Adel und die Städte zu nöthigen, ihnen Beistand zu leisten. Um dessen theilhaftig zu werden, mußte man durch Verträge die landesherrliche Gewalt einschränken lassen [2])."

In letzter Beziehung irrt jedoch Struben, und überspringt einen weiten, dazwischen liegenden Zeitraum. Es war hier von keiner Beschränkung der landesherrlichen Gewalt, die sich eben erst ausbildete, die Rede, vielmehr wurden grade diese Verträge mit den Ständen die erste sichere Grundlage derselben, wie Eichhorn [3]) weitläuftiger darthut, der die Begründung der Landeshoheit durch die Landstände und ihre Unionen am richtigsten zu würdigen gewußt hat. In Hinsicht auf dessen ausgezeichnete Darstellung dieser Verhältnisse ist nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß die alten Gerichtsversammlungen sich wahrscheinlich nie mit reinen Gerichtsangelegenheiten allein beschäftigten; sondern

[1]) Daran war auch an sich nicht zu denken, da die Kaiser die Landeshoheits-Rechte der Fürsten in ihren einzelnen Territorien nur mit Widerstreben sich ausbilden ließen.

[2]) Struben, von dem Ursprung der jetzigen Staatsverfassung rc., in dessen Nebenstunden, Thl V, S. 358.

[3]) Eichhorn, §§. 258—60, 423—27 und 545—47.

daß dabei vielmehr auch Berathungen über gemeinwichtige Angelegenheiten, also Landtagsverhandlungen, vorgenommen wurden, die ihrem Wesen nach überhaupt von öffetlichen Gerichtsverhandlungen gar nicht so streng geschieden seyn konnten, als es nach Einführung wirklicher Rechtstheorien der Fall seyn mußte, weil das öffentliche oder Volksrecht in jener frühen Zeit ja größtentheils die Basis der Privatrechte der Volksgenossen ausmachte. Die späteren, immer mehr landständisch sich gestaltenden Versammlungen sind demnach nichts, als eine Formveränderung jener früheren. Daher wird es auch nur erklärlich, wie die Landstände sich noch später zu einer Zeit, wo schon die ständischen Unionen bestanden und die Gerichte sich gesondert hatten, als Gerichtsversammlungen mit streitigen Rechtsangelegenheiten, gleichsam als Austrägalinstanz, befassen, und dazu von den Landesherren eigends berufen und als oberstes allgemeines Gericht anerkannt werden konnten, wofür sich in der Geschichte der Niederlausitzischen Stände ebenfalls ein höchst merkwürdiges Beispiel findet. Der Natur der Sache nach konnte dieses Recht, öffentliche Versammlungen zu halten, vom Anfange herein, nicht füglich beschränkt seyn; da es ja überhaupt noch keine Staatsgewalt gab, deren Erlaubniß, oder Genehmigung Bedingung der Gültigkeit des gefaßten Beschlusses gewesen wäre. Die Erscheinung und weitere Ausbildung der landständischen Berathungs- und Stimmrechte zu ihrer neuen Form wird in der Regel aber in das 12te Jahrhundert gesetzt [1]). Dem gemäß finden wir z. B. im

[1]) Hüllmann, Gesch. d. Urspr. der Stände in Deutschl, Eichhorn, §. 264.

Hochstifte Münster [1]) bereits 1217, in Braunschweig-Lüneburg 1223 [2]), im Paderbornschen [3]) aber erst 1230 und 1256 eine solche landständische Wirksamkeit entwickelt. Von den österreichischen Ständen lesen wir 1250:

„es ward eine Versammlung der Landherren gelegt gen Triebensee, Rath zu haben, wie das Land mit einem Herrn zu versehen;"

und 1275 [4]):

„es hielten die Landherren, Ritter und Knecht einen Tag zu Krembs, und rathschlagten u. s. w."

Die allmälige Aufnahme der fremden Rechte, aus welchen man zuerst den Begriff des Staates kennen lernte, setzte diesen eigenmächtigen Versammlungen nach und nach Schranken, indem man sich überzeugte, daß neben der Regierungsgewalt des Landesherrn ein besonderes Mitregierungsrecht der Stände nicht bestehen könne, und so wurden deren Convente dem allgemeinen Aufsichtsrechte der Staatsgewalt unterworfen, und endlich die Gültigkeit der Beschlüsse von einer landesherrlichen Sanction abhängig gemacht. So beschwerte sich bereits 1517 der Abt zu Fulda bei dem Kaiser darüber [5]), daß seine Landstände sich erlaubten, eigenmächtig Landtage auszuschreiben, und in der kaisenlichen Wahlcapitulation vom 24. Januar 1742, Art. XV, §. 3,

---

[1]) Kindlinger, Münst. Beitr. Urk. zu Thl. I. und III.

[2]) Jacobi, versucht. Auffl. einiger Zweifel ꝛc.

[3]) Gerken, Gesch der Paderb. Landstände in No. 18 des westphäl. Anzeig. von 1816.

[4]) Histor. = dipl. Ausführung der Stände des Herzogth. Oesterreich ꝛc. d. a. 1619, S. 27, 45.

[5]) *Schannat.*, Hist. Fuld. Cod. prob. p. 353.

verpflichtete sich das Reichsoberhaupt auch: nicht gut zu heißen,

„daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungs-Recessirung mit Ausschließung des Landesherrn privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Convente anstellen und halten.“

Die Meinung Ludwig's [1]): ordines provinciales in quadam Regiminis societate cum suo Principe esse, bezieht sich daher lediglich auf jene früheste Zeit; seit Begründung der Landeshoheit galten die Landstände dagegen keinesweges mehr für eine unabhängige Korporation [2]), und ihre Versammlungen wurden durch die oberen Staatsbehörden im Auftrage des Landesherrn berufen. Endlich pflegten sie in ausdrücklichen Landtags-Ordnungen ein für allemal auf bestimmte, jährlich wiederkehrende Zeitabschnitte festgesetzt zu werden, und diese Landtage führten den Namen der ordentlichen, während außergewöhnliche Veranlassungen auch häufig außerordentliche, besonders ausgeschriebene Landtage nothwendig machten. Das Recht, auf diesen Landtagen zu erscheinen, war allmälig aber ebenfalls von bestimmten, zum Theil selbst persönlichen Eigenschaften und Bedingungen abhängig geworden, wenn schon der Grundbesitz das Fundament der Landstandschaft blieb.

---

[1]) Reliquiae, Mspt. T. IV, praef. p. 10, de Juribus feudorum, C. 8. qu. 5, p. 465.

[2]) Häberlin's Repert. des deutschen Staats- u. Lehnrechts, S. 113, §. 8.

2) Das Recht der **Bewilligung der Steuern**, mit der Vertheilung und Erhebung derselben, ist ein eben so altes und vorzugsweise dasjenige, welches die verschiedenen organischen Stände zu einem Ganzen vereinigte, ihnen die landesherrliche Anerkennung zu diesem Zwecke verschaffte, und daher am meisten die landständischen Korporationen im neuern Sinne begründen half. Es gab in Deutschland keine Verfassung ohne ein solches Steuerbewilligungs-Recht der Stände, denn die Steuern waren ihrer Natur nach nur **Beiträge** zu den für die verschiedenartigen Bedürfnisse nicht ausreichenden Einnahmen von den landesherrlichen Domainen, deren Gewährung von der freien Verwilligung abhing. Sie beruhten daher ursprünglich auf einem rein privatrechtlichen Verhältnisse, denn es trug jeder von seinem Eigenthume oder Privatvermögen bei, und dieses alte **deutsche** Bewilligungsrecht war mit dem so berühmt gewordenen **englischen** seinem Entstehen und Wesen nach mithin völlig gleich. Die Steuern wurden, auch nachdem sich bereits die Idee geltend gemacht hatte, daß sie von dem gesammten beschatzten Grunde und Boden des Landes entrichtet würden, zu einem bestimmten Zwecke verlangt, oder, wie es in dem spätern Curialstyle hieß, durch bestimmte Desiderien bedingt, und mußten von den Ständen speziell bewilligt werden [1]). Unbewilligte Steuern konnten nicht erhoben werden, weil auch die Erhebung und Verwaltung nach demselben Grundsatze sich in den Händen der Stände befand, und darauf bezog sich das

---

[1]) **Eichhorn**, §§. 424. 427. 537. 596.

alte Sprüchwort: so wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten [1]).

Anfänglich wurden solche Beiträge oder Zuschüsse von den Fürsten nur bei ungewöhnlichen und unvorhergesehenen Fällen, wo sich die Einnahmen ihrer Domainen für das augenblickliche Bedürfniß als durchaus unzureichend erwiesen, verlangt, und sie führten den Namen Beeden, Orbeden, petitiones, precariae, entweder, weil sie erbeten wurden, oder, weil sich die Unterthanen dazu erboten [2]). Man ging dabei unstreitig aber nur auf eine schon viel früher allgemein angenommene Sitte zurück. Nach Hinkmar von Rheims brachte jeder freie Franke zu den großen Versammlungen im März Geschenke, welche zu den Bedürfnissen des Gemeinwesens verwendet werden sollten, und legte sie in die Hände des Königs, oder der Angesehensten aus dem Volke nieder. Man erkannte also damals schon eine Verpflichtung jedes Gemeindegliedes zur Bestreitung der Bedürfnisse, die das Gemeinwesen erzeugte, beizutragen, an, und nur wegen Mangels an jeder bestimmten Form entledigte man sich derselben durch Geschenke. Späterhin kamen die Beeden jährlich einmal vor, petitiones annuae [3]), und niemand strebte auch damals noch von solcher Abgabe befreit zu seyn, vielmehr ließ sich jeder um so bereitwilliger finden, dazu beizutragen, als sich

---

1) Just. Möser's Werke, VIII, 348.

2) *Rhetii*, Diss. de antiquiss. Germ. civit. pensione, vulgo Orbede dicta p. 8. 9. 13. 16. et 24. Struben, Nebenstund. Thl. II, S. 109; u. Thl. V, S. 137.

3) v. Ulmenstein, Einleit. in die Lehre von Steuern rc. S. 18.

immer mehr Bedürfnisse hervorthaten, die nicht sowohl durch die persönlichen Verhältnisse der Fürsten, als vielmehr durch die veränderte Stellung der Staaten gegen einander und durch deren innere Zustände erzeugt und nothwendig, ja bald unvermeidlich wurden. Die Stände erhielten jedoch anfänglich von den Landesherren Reverse, daß die gemachten außerordentlichen Bewilligungen nicht als eine feststehende Verbindlichkeit betrachtet werden sollten [1]). Allmälig und aus denselben Gründen gingen aber diese Leistungen sämmtlich nicht nur mehr und mehr in Schuldigkeiten über, und wurden nicht mehr petitiones, vielmehr exactiones genannt, sondern sie vervielfältigten sich auch fortwährend [2]), weil nicht blos die Fürsten und Landesherren, sondern auch alle Grundherren von ihren Vasallen und Hintersassen Beeden forderten, die immer mehr zu gewöhnlichen Abgaben wurden. Schon frühzeitig findet sich daher eine sorgfältige Bestimmung der Fälle, in welchen außerordentliche Beeden gefordert werden konnten [3]). Vor allem trug aber die Einführung der Soldmiliz, als die Lehnsdienste nicht mehr ausreichten, und die Nothwendigkeit, in welcher sich die Fürsten befanden, statt ihrer Lehnsleute und Ministerialen andere Diener und öffentliche Beamte anzustellen [4]) und zu besolden, zur Belastung der Unterthanen mit Steuern und Abgaben bei, und diese wurden durch die später hinzuge-

---

[1]) Struben, Nebenstunden, Thl. II, S. 322.
[2]) Lang's histor. Entwick. der deutschen Steuerverfassungen, S. 89. Schmidt's Gesch. der Deutschen, Thl. IV, S. 526.
[3]) Lang, S. 53, 58.
[4]) Lang, S. 97. Struben, Nebenstunden, Thl. II. S. 129.

kommenen Reichssteuern noch bedeutend vermehrt [1]). Die letztern erschienen zuerst in den Hussitenkriegen, und man nannte die zu diesem Zwecke erhobene Abgabe den gemeinen Pfennig, weil er eine gemeine Last für alle Unterthanen seyn sollte; die Türkenkriege, welche nicht lange darauf Deutschland so häufig in Schrecken setzten, seitdem die Türken Constantinopel erobert hatten, und sich den deutschen Gränzen näherten, ließen die Steuern nicht wieder abkommen, und es traten Zeiten ein, wo kein Reichstag gehalten wurde, auf welchem die Reichsstände nicht um bedeutende Türkenhülfe von dem Kaiser angegangen worden wären [2]). Auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 erhielten die Landesherren zuerst das Recht, ihre Unterthanen zu der damals bewilligten Türkensteuer heranzuziehen, und auf dem Reichstage zu Nürnberg 1543 wurde ihnen gestattet, die Reichshülfe, unter Befreiung ihrer Kammergüter auf die Unterthanen allein zu legen, so daß die Besteuerung derselben nunmehr überhaupt als reichsgesetzlich zulässig [3]) galt. Neben dem gemeinen Pfennig gab es noch andere Reichssteuern, unter dem Namen der Römermonate, und die Errichtung und Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts machte die Kammerzieler nöthig [4]), wozu in den einzelnen Ländern noch Kreisanlagen und Kreissteuern kamen. Zu den neueren Gattungen der Reichssteuern gehörten die

---

[1]) Schmidt, Geschichte der Deutschen, Thl. IV, S. 473. v. Ulmenstein, S. 22, 23.

[2]) Struben, a. a. O., S. 127 und S. 322, 329.

[3]) Lang, S. 182. v. Ulmenstein, S. 27, 38.

[4]) *Struvii*, Corp. jur. publ. Imp. Rom. Germ. p. 923 u. 1148.

Reichs= und Kreisgesandschafts=Kosten [1]). Alle diese Umstände und vornehmlich die unaufhörlichen Kriege hatten im 16ten Jahrhunderte fast überall eine bedeutende Verschuldung der Fürsten und ihrer Kammergüter zur Folge gehabt [2]), welche endlich von den Ständen als Landesschulden übernommen werden mußten. Diese bewilligten dazu ansehnliche Steuern, und die Erhebung und Verwaltung derselben wurde ihnen gleichfalls überlassen. Zwar ist dieses ständische Steuererhebungs=Recht, in der Regel das jus collectandi genannt, in neuerer Zeit vielfältig angefochten und verdammt worden, wir wollen indessen auch hierüber die Meinung Struben's hören, der dieselbe auf die im Herzogthum Braunschweig desfalls gemachten Erfahrungen gründet, und sich folgendergestalt ausspricht [3]):

„Der Landesherrschaft brachte solche neue Einrichtung nicht nur diesen Vortheil (der Übernahme der Schulden), sondern der dadurch veranlaßte landschaftliche Credit behinderte auch, daß neue Schulden gemacht wurden. Man fand in den landschaftlichen Kassen gemeiniglich einen beträchtlichen Vorrath, oder es konnten doch die Stände durch Geldanleihen immer aus den Nöthen helfen, weil des guten Haushaltes wegen, jedermann ihnen das Seinige gern anvertraute, und sie bewegte sowohl das gemeine Beste, als das Privatinteresse der Angesehensten unter ihnen, den Landesherren nicht leicht im

[1]) v. Ulmenstein, S. 40. Lang, S. 203.
[2]) *Struben*, Observ. jur. et hist. Germ. p. 103, 110, 112.
[3]) Nebenstunden, Thl. V, S. 378.

Stiche zu lassen, sondern durch genügende Bewilligungen unter die Arme zu greifen, wenn es die Umstände erforderten;"

und:

„noch preiset jedermann die genaue Beobachtung der mit den Landständen errichteten Verträge, das Land bringt, was es giebt, mit gutem Herzen, auf, und ein Jeder schätzt sich glücklich, daß er das Seinige, viel oder wenig, in Ruhe unter einer gelinden Regierung genießt."

3) Die Theilnahme der Landstände an der Gesetzgebung, oder das landständische Stimmrecht bei derselben, schreibt sich unbezweifelt aus der Verhandlung der Rechtsangelegenheiten in den Volksversammlungen und genossenschaftlichen Gerichten her [1]) und hat zur Basis das allgemein anerkannte Recht aller Freien, sich, wie Eichhorn es erklärt [2]), „in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, welche durch eigene Willkühr oder doch unter eigener Mitwirkung entstanden." In frühester Zeit war Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit nicht wesentlich verschieden, weil es fast gar keine allgemeine positive Gesetze gab, sondern nur einzelne concrete Fälle von dem Volke und später von den Schöffen entschieden wurden, die man sich für künftige gleichartige Verhältnisse als Norm dienen ließ. Bei die-

---

[1]) *Struben*, Observ. IV, §. 15. Insigne Statuum provincialium jus est, quod illis irrequisitis territoriorum Domini leges condere non solent. v. Römer, Staatsr. u. Statistik des Churfürstent. Sachsen, Thl. II, S. 339.

[2]) Eichhorn, §. 346.

sen Entscheidungen hielt man sich lediglich an allgemeine natürliche Rechtsgrundsätze und Gewohnheitsrechte, und in den Capitularien der fränkischen Könige wird daher von den Grafen, unter deren Vorsitz das Gericht gehalten wurde, wie von den Edeln, welche dabei als Richter und Urtheiler zugezogen zu werden pflegten, verlangt, daß sie sich vollkommen mit dem gangbaren Rechte oder Gesetz vertraut machen sollten [1]). Wenn also die Frage entstand, was Recht und Billigkeit in bestimmten Fällen erfordere, so wurde darüber nicht durch positive Gesetze entschieden, sondern ein richterlicher oder Schöffenausspruch verlangt, der dann auch für ähnliche Fälle als Norm galt [2]). In jener Zeit beruhte die Anerkennung des Rechts noch bei weitem nicht so sehr auf einem vom Staate ausgehenden Zwange, als es gegenwärtig der Fall ist, sondern vielmehr auf der allgemeinen Überzeugung, daß das, was Einer von dem Andern forderte, dem Rechte gemäß sey, verbunden mit dem Bewußtsein, daß der bürgerliche Verein selbst sich nur durch diese Gewährung des Rechts erhalten lasse. Auf solche nationale Rechtsüberzeugungen soll sich auch noch gegenwärtig eigentlich alles positive Recht gründen, und ihnen der Zwang gegen den Einzelnen entsprechen. Der Gezwungene selbst soll nämlich den Zwang für gerecht anerkennen. Daß dies nur in wenigen Fällen wirklich so ist, und so seyn kann, daß der Staat vielmehr Zwang in Anwendung brin-

[1]) Comites quoque, et caeteri nobiles viri legem suam pleniter discant, Cap. reg. Franc. ap. Baluz. I, p. 876.

[2]) Struben, Nebenstunden, Thl. II, S. 385.

gen muß, weil er vorzugsweise das Mittel der Sicherung der Rechte der Einzelnen und der Erhaltung des Friedens unter ihnen geworden ist, haben wir ganz besonders der Aufnahme der verschiedenen fremden Rechte zu danken, durch welche das Nationale in dem unsrigen getödtet worden ist. Der Ausspruch der Genossen entschied in jener Zeit über die Rechtmäßigkeit der Forderung und über die Größe der Rechtsverletzung; denn ihr Verein war es, der die Gewähr für die Erhaltung des Friedens leistete, und das Recht, das sich im Volke oder Stamme ausgebildet hatte, erschien jedem dieser Genossen als Nothwendigkeit. Zwar beruhte diese Überzeugung weit mehr auf einem lebendigen Gefühle, als auf einer klaren Einsicht des Verstandes in den Begriff und das Wesen des Rechts; die Erkenntniß der eigentlichen Rechtsgelehrten hinsichtlich der Natur des Rechts ist jedoch keine andere, sondern höchstens eine bessere Erkenntniß, und die bessere Erkenntniß Einzelner kann wenigstens nie der geringeren Anderer widerstreiten. Eine solche bessere Erkenntniß wird aber endlich wieder nur auf dem rein wissenschaftlichen Wege gewonnen, und dieser Weg steht dem einzelnen Volksgenossen, als solchem, nicht offen, so daß das Streben nach der tieferen Rechtsbegründung theilweise sogar dahin führt, die nationale Rechtsüberzeugung zu schwächen und allmälig zu vernichten. Hierin ist auch der Grund zu finden, warum man z. B. noch gegenwärtig in England das alte Gewohnheitsrecht und das Herkommen so sorgfältig sich zu erhalten bemüht ist, und es noch nicht rathsam gefunden hat, eine neue posi-

tive Gesetzgebung an dessen Stelle zu setzen. Selbst als das Lehnswesen die Verhältnisse des Grundbesitzes wesentlich verändert hatte, blieb jene Gewohnheit sich ziemlich gleich, und das Entscheiden streitiger Rechtsfragen den Mannen und Schöffen überlassen, welche letzteren in wichtigen Sachen aus der Landschaft genommen wurden, und die Richtergewalt in jener Zeit ist daher sogar einer Art von Souveränität vergleichbar. An deren Stelle trat später in vielen Ländern, namentlich in der Niederlausitz, der Verein der Stände, als oberster allgemeiner Gerichtshof, unter einem landesherrlichen Richter. Dies mußte sich aber ändern, so wie die richterliche Gewalt endlich auf die Landesherren überging und als ein Ausfluß der Landeshoheit betrachtet wurde, um so mehr, als sich nun, außer den eigentlichen Rechtsnormen, nach welchen die Privatrechte der Unterthanen zu beurtheilen sind, allgemeine Bestimmungen, oder Verordnungen der Regierungsgewalt als nothwendig erwiesen, durch welche der Gang der ganzen Staatsverwaltung geregelt werden mußte. Die Landeshoheit oder Staatsgewalt wurde nunmehr die Auctorität, welcher die Rechtsnormen entflossen, die allgemeine Gültigkeit haben sollten, oder die Quelle des positiven Rechts. Seitdem konnte sich die Theilnahme an der Rechtsgründung und Gesetzgebung vorzugsweise nur noch durch eine berathende Stimme in den landständischen Versammlungen geltend machen, und man betrachtete die Befugniß dazu von jeher als in dem Rechte, auf den Landesversammlungen zu erscheinen, mit ententhalten. Die Landesobrigkeit konnte, wie Struben

sagt [1]), „die Frei- und Gerechtigkeiten ihrer Unterthanen durch willkührliche Gesetze nicht schmälern, und um nun allem Streite darüber zu begegnen, ob solches durch die einzuführenden Ordnungen etwa geschehen, erforderten die Landesherren der Stände Gutachten, ehe zur Publication geschritten wurde.“ Die Staatsrechtslehrer sind auch überhaupt darüber vollkommen einig, daß die Landstände von alten Zeiten her einen gewissen Antheil an der Gesetzgebung gehabt haben [2]), und wie sich die einzelnen in der Landeshoheit enthaltenen Befugnisse oder Hoheitsrechte bei den Territorial-Landesherren im Ganzen vorzugsweise durch die Zustimmung und Mitwirkung der Landstände begründeten, so war dies auch ganz besonders mit der Gesetzgebung der Fall. Die gesetzgebende Gewalt derselben trat practisch ins Leben, als sie wirkliche Acte der positiven Gesetzgebung vornahmen, und die ersten derartigen Gesetze unter Zustimmung der Stände publicirt wurden. Diese allgemeinen positiven Gesetze, welche, außer den Privilegien und Specialverordnungen, von den Landesherren im Einverständnisse mit den Landständen gegeben wurden, führen fast überall den Namen Landesordnungen, und waren größtentheils polizeilicher Natur. Das früheste Gesetz dieser Art scheint die 1446 von den Sächsischen Fürsten gegebene Landesordnung für Thüringen zu seyn; auch für die Lausitz wird jedoch bereits 1474

[1]) Nebenstunden, Thl. II, S. 385.

[2]) *Ludwig*, Reliq. mspt. T. VII, p. 150 et 175. Hüllmann, Gesch. der Stände, Thl. III, S. 130.

einer Landesordnung gedacht [1]), die indessen zugleich Schlesien und die Sechslande und Sechsstädte (die heutige Oberlausitz) betraf und eigentlich ein errichteter Landfriede und eine Münzverordnung war. Nach allmäliger Entwickelung einer wirklichen gesetzgebenden Gewalt beschränkte sich die Mitwirkung der Landstände für die Gesetzgebung auf eine berathende Stimme bei Erlassung neuer Landesgesetze, oder bei wichtigen neuen Landeseinrichtungen, und in diesem Sinne erklärten z. B. die österreichischen Stände [2]):

„daß die Landesfürsten in allen wichtigen Sachen, die Regierung und Wohlfahrt betreffend, sich ihrer getreuen Landschaft Raths und Gutachtens jederzeit gebraucht hätten,"

und Horn berichtet von Sachsen [3]): daß bei Einführung gewisser Constitutionen und Decrete der Landschaft Rath, Gutachten und Einwilligung nur selten oder nie übergangen worden. Den Brandenburgischen Ständen giebt endlich Friedrich der Große nachstehendes überaus günstiges Zeugniß [4]): Les états de Brandebourg avaient une entière influence dans le gouvernement. On les consultait *sur toutes les affaires*, et l'on suivit leur avis. Le comte de Schwarzenberg diminua depuis le pouvoir de ces états, *dont cependant ils n'avaient jamais abusé.*

4) Das Recht der Waffenführung und die Ver=

---

[1]) Versuch einer Gesch. der Niederl. Landvögte, Thl II, S 149.
[2]) *Khevenhueller,* Annal. Ferdinand. T. 10, p. 354.
[3]) Horn, Sammlung zur Handbibliothek von Sachsen, S 50.
[4]) Memoires pour servir à l'histoire de Brandeb. p. 62.

theidigung der Rechte jedes Standes mit Waffengewalt gegen unrechtmäßige Angriffe auf dieselben gründete sich auf die allgemeine Wehrhaftigkeit aller Freien. Auf dieser beruhte nach dem Grundsatze: „Wehrhaft ist ehrenhaft,“ auch die Ehre des Einzelnen, wie die Standesehre. Darum hatte jeder Stand seine Ehre, und diese war es vorzüglich, welche zu einem Vereine der verschiedenen Stände führte. Daß dieser bewaffnete Widerstand gegen jeden für unrechtmäßig gehaltenen Angriff und jede widerrechtliche Zumuthung ursprünglich auch gegen die Territorialherren nicht ausgeschlossen war, folgt aus dem eigenthümlichen Entwickelungsgange der Landeshoheit von selbst. Erst seitdem der Begriff Staat sich feststellte, und der Landesherr immer mehr als das Organ der Staatsgewalt erschien, fing ein solcher, wie überhaupt jeder Widerstand an, für ungesetzmäßig zu gelten. Die Waffengewalt lag sonach in dem Volke, und bei Kriegesunternehmungen oder Abschließung von Bündnissen, bei Friedens-, Successions- und anderen Verträgen mit auswärtigen Staaten pflegte die Zustimmung der Stände deshalb ebenfalls von Alters her verlangt zu werden [1]). Wie im Mittelalter jeder Freie das Recht der Waffenfähigkeit, und das Fehderecht in Anspruch nahm, so wurde dasselbe auch von Genossenschaften, Gilden und Innungen aller Art geübt. Es gründete sich dasselbe eben so-

---

[1]) Non desunt regiones in quibus jus belli ac foederum Princeps exercere haud potest, si dissentiant ordines. *Struben*, l. c. §. 16, p. 196; und Nebenstunden, Thl. II, S. 388.

wohl auf die Verpflichtung [1]): „im Reichsheere und zur Landwehr zu dienen, als auf die Befugniß, die Rechte der Einzelnen, wie die Korporationsrechte gegen unrechtmäßigen Angriff zu vertheidigen, und in rechtmäßiger offener Fehde zu verfolgen.“ Sonach lag die Disposition über die bewaffnete Macht zur Zeit der sich bildenden Territorialhoheit nicht nur an sich größtentheils in den Händen der Landstände, sondern der Landesherr vermochte auf den Grund der Lehnsverbindung allein auch keine zureichende Kraft zu entwickeln, um fremden Angriffen zu begegnen. Daher bemühte er sich in der mittelalterlichen Fehdezeit vorzugsweise, Schutzverbindungen der Stände mit ihren Nachbarn zur Sicherung gegen die Landesbeschädiger zu Stande zu bringen, wodurch es allein möglich wurde, den Einzelnen und dadurch wieder dem ganzen Staate hinreichenden Schutz gegen Auswärtige zu gewähren; die Zustimmung der Stände zu Kriegsunternehmungen war aber auch noch aus besonderen Gründen unentbehrlich. Es bedurfte dann nämlich nicht nur ungewöhnlicher Beiträge zu den Kriegskosten, sondern selbst auf die Lehnsmiliz konnte in einem Kriege mit Auswärtigen nicht gerechnet werden, wenn ihr nicht die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit des Kriegszuges nachgewiesen wurde, weil man sich nur in gerechten Fehden oder Kriegen Lehnsdienste zu thun für schuldig erkannte. Es war daher augenscheinlich rathsam, sich der Zustimmung der Stände vorher zu versichern, um dann auch auf ihren Rath und willigen

---

[1]) Eichhorn, §. 423.

Beistand rechnen zu können. Noch nach dem dreißigjährigen Kriege wurde, wie Struben darthut [1]), von den deutschen Reichsbehörden der Grundsatz festgehalten, daß die Landstände bei den Anforderungen, welche zum Zwecke der Landesvertheidigung an sie gemacht würden, allerdings befugt wären, darnach zu fragen, ob der beabsichtigte Aufwand auch nöthig sey oder nicht, und wo zu diesem Behufe extraordinaire Bewilligungs-Landtage erforderlich wurden, wie z. B. in der Niederlausitz, ist dies wohl um so weniger in Zweifel zu ziehen.

5) Damit hängt ferner ein anderes wichtiges Recht zusammen: die Unentbehrlichkeit der Zustimmung der Landstände in die Veräußerung, oder den Übergang des Landes, oder einzelner Theile desselben, an einen anderen Landesherrn, wie in eine Theilung desselben überhaupt, wenn sie auch in Folge eines unglücklichen Krieges nothwendig, und eine Bedingung des Friedens geworden war.

6) Das Petitionsrecht, auch das Recht der Beschwerdeführung genannt, folgte ganz natürlich aus der eigenthümlichen Stellung, welche die Landstände bei ihrer Vereinigung zu einer Korporation, der sich bildenden landesherrlichen Regierungsgewalt gegenüber, einnahmen. Es war das Mittel, sich die ihnen zustehenden Gerechtsame zu sichern, und bezog sich auf alle die verschiedenen Gegenstände, über welche sich die Wirksamkeit der Landstände verbreitete. Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte nahmen in ihrem Vereine als Landstände, wie wir gesehen haben, keine anderen Rechte in Anspruch, als diejenigen,

---

[1]) Nebenstunden, Thl. I, S. 164; Thl. II, S. 400.

welche von Alters her jeder Association von freien Männern zugestanden hatten. An die Spitze dieses Vereins stellten sie den Fürsten, den sie in seinen Territorialrechten nunmehr nicht blos gegen Auswärtige, sondern selbst gegen Kaiser und Reich zu schützen sich angelegen seyn ließen, und es entstand auf diese Weise historisch ein wirklicher Staatsorganismus und ein Landes- oder Territorial-Staatsrecht, indem ein Inbegriff von landesherrlichen Regierungsrechten begründet wurde. Wie hätten die Fürsten also damit umgehen sollen, den Ständen diese Rechte zu schmälern, die ja auch früher unter Kaiser und Reich allgemein ausgeübt wurden? Was sie als Beamte der Kaiser zugestanden oder gestattet hatten, trugen sie demnach auch als Landesherren anzuerkennen, kein Bedenken, während die Landstände ihrer Seits dahin wirkten, die vormaligen Amtsbefugnisse der Herzöge, Markgrafen und Grafen zu erblichen zu machen, und so deren Landeshoheit zu begründen und zu befestigen. Die Rechtsgrundlagen in den Territorien und die dort von den neuen Landesherren ausgeübte Regierungsgewalt, waren keine anderen, als die, welche im deutschen Reiche galten, nach dessen Vorbilde sich größtentheils die einzelnen kleineren Staaten organisirten, und die Reichshoheit, oder Staatsgewalt des Kaisers, und daher galt der allgemeine staatsrechtliche Grundsatz: „der Fürst hat in seinem Lande den Landständen gegenüber dasselbe Recht, wie der Kaiser im Reiche [1]).“ Indessen konnte es nicht fehlen, daß die

---

[1]) Quantum imperator in imperio tantum princeps in territorio suo; und quicquid poterint Status imperii in imperio, id statibus provinc. in territorio permissum. *Sen-*

landständischen Befugnisse mit der sich ausbildenden landesherrlichen Regierungsgewalt in vielfache Conflicte kamen, da sie, derselben gegenüber, sogar augenscheinlich manche Modificationen erfahren mußten, wenn nicht ein förmliches mit der Landeshoheit unverträgliches Mitregierungsrecht der Stände entstehen sollte. Die landesherrliche Regierungsgewalt konnte zu einer solchen nur werden, indem sie aus einer Menge einzelner amts-, grund- und lehnsherrlicher Rechte in einen Inbegriff von Regierungsrechten, welche sich über das ganze vereinte Land ausdehnten, oder in eine förmliche öffentliche Gewalt überging. Zur Wahrnehmung jener landständischen Befugnisse, so weit sie in dem Conflicte mit der sich bildenden Staatsgewalt sich erhalten konnten, diente nun das Petitionsrecht [1]), welches sich jedoch sofort dahin erweiterte, daß auch Beschwerden und Wünsche, welche das Land im Ganzen angingen, Gegenstand desselben wurden, weil sich die Landstände nunmehr als die Vertreter dieses Ganzen betrachteten. So war es denn in allen deutschen Staaten hergebracht [2]), daß die Landstände wegen allgemeiner Landesangelegenheiten, wegen eingerissener Mißbräuche in der Verwaltung und zu treffender zweckmäßiger Einrichtungen Vorstellungen bei dem Landesherrn anbringen, Gesuche Einzelner durch Verwendung für dieselben unterstützen und überhaupt

---

kenberg, Select. jur. et hist. T. V, praef. §. 1, p. 4. Wiener, Machtvollkommenheit des deutsch. Kaisers, S. 192.

[1]) Struben, Nebenstunden, II, 437.

[2]) Kurzer Abriß der bisher. landständ. Verhältnisse im Königr. Sachsen, S. 31.

Anträge und Vorschläge machen konnten, durch welche nach ihrer gewissenhaften Überzeugung das Wohl des Landes und seiner Bewohner, einzelner Klassen derselben, oder vorhandener Institute und öffentlicher Anstalten befördert oder gesichert wurde, und kaum ist von irgend einem landständischen Rechte ein bedeutenderer und nützlicherer Gebrauch gemacht worden. Vielfältig wurden die zu diesem Zwecke übergebenen Vorstellungen mit dem Namen Landesbeschwerden, gravamina, auch wohl Landesnothdurft bezeichnet, und die darauf ergangenen resolutiones gravaminum sind namentlich in der Niederlausitz keine unwichtige Quelle des öffentlichen Rechts geworden.

7) In dem größten Theile der deutschen Länder, insbesondere auch in der Niederlausitz, war es den Landständen auch gestattet, für die bedeutendsten landesherrlichen Ämter Candidaten vorzuschlagen, ja einige dieser Ämter sogar selbst zu besetzen, und nur die landesherrliche Bestätigung der erfolgten Besetzung nachzusuchen [1]). Gewöhnlich gründete sich diese Befugniß auf besondere Verträge zwischen den Landständen und der Regierung, und war ihnen aus dem Grunde eingeräumt worden, weil sich die Stände, Behufs der Dotation der fraglichen Stellen, zu besondern Bewilligungen verstanden hatten. Einige dieser Ämter waren ursprünglich auch rein ständische, wie diejenigen, welche sich auf die Steuererhebung bezogen, die anfänglich den Ständen ganz selbst überlassen

---

[1]) *Struben*, l. c. §. 22, p. 208. Denique circa munera publica plerumque Ordinibus non levia jura competunt. Nonnulla sunt conferenda eorum praesentatis, quibus ut plurimum ex aerario provinciali salaria praebentur.

blieb, so daß nur die Gesammtsumme der Steuern im Ganzen gefordert und von den Landständen bewilligt wurde, während letztere für die Vertheilung auf die Unterthanen und die Erhebung selbst zu sorgen hatten, bis auch dabei eine Concurrenz, oder doch wenigstens Beaufsichtigung der Regierung eintrat.

Die vorerwähnten ständischen Rechte sind diejenigen, welche als die gewöhnlichen und allgemeinen, die den Landständen eingeräumt zu werden pflegten, betrachtet werden können. Außer denselben kamen hin und wieder noch andere vor, wie z. B. eine berathende Stimme der Stände bei Bewilligung von Privilegien, eine Concurrenz derselben bei Haus-, Erb- und Successions-Verträgen in der regierenden Familie, bei Führung der Vormundschaften über unmündige Landesherren, ja selbst bei Besetzung der landesfürstlichen Stelle nach dem Abgange des regierenden Hauses [1]; indessen mußten dergleichen besondere Rechte, wo sie in Anspruch genommen wurden, jederzeit besonders dargethan werden, und mehrere derselben sind auch da, wo sie bestanden, im Laufe der Zeit von selbst erloschen.

---

[1]) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände ꝛc., Thl. III, S. 130.

V.

Die Union oder Korporation der vier Stände, Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte. Die Landstände als allgemeines oberstes Gericht.

Die Fürsten und neuen Landesherren, welche die Rechte des Kaisers, wenn gleich anfänglich nur aus dessen Oberhoheit als abgeleitete in Anspruch nahmen, erkannten sehr bald, daß sie sich den Besitz derselben nur dadurch sichern und sich in demselben befestigen würden, wenn sie sich immer mehr zum Mittelpunkte der Landesverwaltung und zum Ausflusse der darauf bezüglichen Rechte machten. Zu diesem Zwecke bemühten sie sich, alle größeren und kleineren Grundbesitzer, und alle geistlichen und bürgerlichen Korporationen nach und nach von jeder unmittelbaren Theilnahme am Reiche auszuschließen, und zu Landsassen umzuschaffen. Dies geschah vorzugsweise durch den Grundsatz, der sich in der Reichstags-Praxis allmälig geltend machte, daß die von den Fürsten regierten Länder durch sie auch im Ganzen auf den Reichstagen vertreten würden, wodurch das Reich zuerst eine Art von Territorialität anerkannte, und durch die Ausbildung eines öffentlichen Rechts in den neuen Territorien, wozu die Privilegien der Städte den ersten Grund legten. Der ganze Übergang mußte aber auch zugleich ein so unmerklicher seyn, daß die Landsassen ihre Entfer-

nung von der Theilnahme an den Reichs=Angelegenheiten gar nicht gewahr wurden, was durch die ihnen zugestandene Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes, die ihnen überdies am nächsten lagen, erreicht wurde. Hieraus entsprang als nothwendige Folge, daß die Reichsverfassung im Lande nachgeahmt werden mußte, daß sie das Vorbild der Landesverfassung wurde, und daß Dynasten und Ritterschaft, Stifter und Städte, Vasallen, Dienstleute und Landsassen zu dem neuen Landesherrn mehr und mehr in dasselbe Verhältniß eintraten, in welchem sie früher zu Kaiser und Reich gestanden hatten. Als sich dies in der bestimmten, der Reichsverfassung entsprechenden Form nach und nach vollständig ausgebildet hatte, war auch die Landeshoheit der Fürsten eben so innerhalb Landes, als Kaiser und Reich gegenüber, begründet. Zum ersten Male finden wir nun Herren, Ritter, Knechte und Bürger als die Gesammtheit der Unterthanen, welche dem neuen Landesherrn huldigen sollten, und zwar, da nicht alle selbst erscheinen konnten, durch die Vertreter, oder den Ausschuß dieser einzelnen Klassen der ganzen Landesgemeinde, in den Verträgen zwischen Markgraf Friedrich von Meißen und den Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg im Jahre 1317 [1]) erwähnt. Indessen machten wohl auch diese Stände damals noch keine Gesammt=Persönlichkeit aus, und noch weniger erscheinen sie als Vertreter der allgemeinen Landesinteressen, vielmehr repräsentirten hier die Glieder jedes einzelnen Stan=

[1]) *Mencken*, Script. rer. Germ. II, 973. *Ludwig*, Rel. mspt. IX, 678.

des zunächst wohl nur noch diesen Stand. Es fehlte an einer inneren Verbindung, die erst durch die Anerkennung der Stände, als rechtliche Persönlichkeit und landesvertretende Korporation, von Seiten der Regenten begründet werden mußte. Daher finden wir denn auch in den unruhigen Zeiten, welche in Brandenburg und der Niederlausitz auf den Tod des Markgrafen Woldemar folgten, noch keine Vereinigung aller dieser Stände, wie es später, namentlich in den Hussitenkriegen, der Fall war, sondern vielmehr ein gegenseitiges Aneinanderschließen des Adels und der Städte unter sich. In den verschiedenen Verkaufs- und Abtretungsurkunden der Niederlausitz bis zum Übergange derselben an Karl IV. werden deshalb neben dem Lande zu Lusitz auch die Städte und Burgen noch besonders erwähnt, und in der Regel namentlich aufgeführt.

Mit der Besitzergreifung Kaiser Karl's IV. für seinen Sohn Wenzel, als König von Böhmen, trat nun aber diese innere Verbindung nebst der Anerkennung einer öffentlichen Wirksamkeit der Stände, als landesvertretende Korporation, von Seiten des Landesherrn in der Lausitz wirklich ins Leben. Karl IV. nahm, gestützt auf seine Hoheit, als deutscher Kaiser, auch in seinen übrigen Ländern eine vollständige Landeshoheit mit allen darin enthaltenen Regierungsrechten in Anspruch, und übte sie sofort factisch aus. Für das Königreich Böhmen, dessen Abhängigkeit vom deutschen Reiche die Regenten desselben ohnehin nur wenig beschränkte, hatte dies keine erheblichen Schwierigkeiten, und es brachte diesem ursprünglichen Slavenreiche zu-

gleich den unberechenbaren Vortheil, daß dabei auch die Institute des deutschen öffentlichen Rechts dahin übertragen wurden. Für die übrigen Länder hatte es aber die Anerkennung der Landstände, als Vertreter des ganzen Landes zur Folge, wie diese bereits früher für Böhmen selbst durch die Urkunde von 1348 anerkannt waren, und die Umwandlung war daher ebenfalls nicht minder vortheilhaft, weil der letzte Schritt gleichsam unter Auctorität des Reichs gethan wurde, und dadurch die zeitherige Anarchie, von welcher diese Länder zerrüttet waren, augenblicklich aufhörte. Augenscheinlich nahm sich Karl IV. in Beziehung auf die innere Verfassung der Länder, die er erwarb und theils mit der Krone Böhmen vereinigte, theils unabhängig regierte, lediglich die deutsche Reichsverfassung zum Muster, und seit seiner Besitznahme finden wir sowohl in Böhmen, als in den inkorporirten Ländern Landstände und ausgeschriebene Versammlungen derselben zur Berathung allgemeiner öffentlicher Landes-Angelegenheiten, ganz so, wie man für die Reichs-Angelegenheiten die Reichstage hatte. So erscheint denn seit 1368 auch in der Niederlausitz die Idee einer korporativen Vereinigung der organischen Stände des Landes zu einem staatsrechtlichen Institute verwirklicht, und die Theilnahme der Mannschaften und Städte, als Landstände an der Ausübung der Staatsgewalt ist von dieser Zeit an außer Zweifel.

Gleich nach dem Anfalle der Niederlausitz, in Folge des Todes des Herzogs Bolko von Schweidnitz, 1368, erließ Karl IV. von Modena aus Schreiben an die Niederlausitzischen Stände, sowohl an das Land, als an die

Städte, von welchen die letzteren noch vorhanden sind [1]), und verlangte für seinen Sohn Wenzel die Huldigung von ihnen, womit er zugleich die Benachrichtigung verband, daß er den Erzbischof von Prag zu seinem Hauptmann in der Niederlausitz bestellt habe. Wenzeslaus war damals erst 9 Jahr alt, und die Verwaltung wurde daher lediglich von dem Kaiser geleitet, welcher im Jahre 1370 die Niederlausitz förmlich und auf ewige Zeiten mit der Krone Böhmen vereinigte, ihre besondere Territorialverfassung aber aufrecht erhielt. Die darüber ausgestellte Urkunde vom 1sten August 1370 [2]), auf welche wir noch einmal zurückkommen werden, hat häufig den Gegenstand weitläuftiger Untersuchungen ausgemacht, und ist von vielen für untergeschoben erklärt worden, während sie andere für ächt halten wollen. Wenn gleich gegen die Form, in welcher sie auf uns gelangt ist, und theilweise selbst gegen den Inhalt allerdings manches einzuwenden seyn dürfte, so ist doch die Thatsache der Vereinigung mit Böhmen zu dieser Zeit an sich außer Zweifel [3]), und im Übrigen enthält die Urkunde eigentlich nichts anderes, als gerade das Anerkenntniß der Territorialverfassung der Niederlausitz durch das gewöhnliche privilegium de non evocando, wie es hinsichtlich der Reichsstände z. B. im 8ten Kapitel der goldenen Bulle ausgesprochen wurde, wo

---

[1]) Palzal, Gesch. Karl's IV. 2. B. Urk.=B. 289.

[2]) *Hoffmann*, Sc. r. Lus. IV, 203. Vergl. Worbs, Inventarium, S. 183.

[3]) *Dubravius*, Hist. Boh. L. 22. *Balbinus*, Epit. rer. Bohem. L. III, C. 21, p. 376.

sich theilweise sogar dieselben Ausdrücke finden. „Jedem sollte von seinem ordentlichen Richter sein gebührendes Recht gewährt werden, eine Berufung auf auswärtige Gerichte oder Ladung vor dieselben bei Strafe aber gänzlich verboten seyn, und die Rechtspflege in oberster Instanz von dem Niederlausitzischen Hof= oder Landgericht erfolgen, von dessen Aussprüchen nicht, wie bei den Reichsfürsten, eine Berufung an das Reich, sondern lediglich an die Könige von Böhmen stattfinde, und sodann durch die Königlich böhmische Hofkammer zu Prag zu erledigen sey.“ Aus dieser Urkunde hat man zum Theil die seltsamste Rechtsverfassung in der Niederlausitz herleiten wollen, und ein auditorium regium, als oberstes Gericht im Lande, erfunden, wovon dieselbe kein Wort enthält; wie sie denn überhaupt in der alten deutschen Gerichtsverfassung [1]), die schon vorher in der Niederlausitz galt, nichts änderte. Der Form dieses Landgerichts und der Theilnahme der Stände an

---

[1]) Wenn Karl hier den Ausdruck: unsere Richter, nostri judices gebraucht, so sind darunter der oberste Vogt, Landvogt und der Hof= oder Landrichter des Königs, als Markgrafen der Niederlausitz, zu verstehen. Diese Hofrichter waren auch früher schon in den Markgrafschaften vorhanden, und sie bestanden aus Landeseingeborenen, welche besonders dazu ernannt wurden. Wenn es aber ferner heißt: ad nostrum et heredum nostrorum auditorium appellare, so ist unter auditorium nichts anderes, als: Gehör zu verstehen, und der Kaiser sagte nichts weiter, als wenn wir um unmittelbares Gehör gegen die Sprüche der Richter angegangen werden, so soll ein mit unserem Vertrauen beehrter Unterthan zur Untersuchung und Entscheidung der Sache verordnet werden, von welchem nur noch an die böhmische Hofkammer appellirt werden kann.

demselben, wodurch es zu einer curia parium wurde, werden wir sogleich ausführlicher zu gedenken Gelegenheit haben.

Der erste wirkliche und in seinen Folgen allerdings sehr wichtige und einflußreiche Landtag in der Niederlausitz, von welchem wir Nachrichten haben, war der zu Guben im Jahre 1374 gehaltene, auf welchem die unwiderrufliche Vereinigung der Mark Brandenburg und der Niederlausitz mit der Krone Böhmen ausgesprochen wurde [1]), nachdem es Karl IV. dahin zu bringen gewußt hatte, daß von den Ständen der Marken selbst dieser Wunsch gegen ihn verlautbart worden war [2]). Zugleich erfolgte daselbst die Bestätigung aller Privilegien der Stände, sowohl vom Lande, als von den Städten. Er fand am Sonntage Trinitatis, den 21. Mai statt, und die auf demselben gefaßten Beschlüsse wurden bald nachher auf dem zahlreich besuchten Land- und Fürstentage, welchen der Kaiser am 29sten Juni zu Tangermünde hielt [3]), bestätigt. Dort waren auch von den vornehmsten Grundbesitzern der Niederlausitz gegenwärtig: Boto von Chastolowitz, der spätere Landvogt Johann von Cottbus, Reinhard von Strele, und Johann und Ullrich von Bieberstein [4]). Durch die 1376 erfolgte Wahl Wentzlaws zum römischen Könige trat in den Regierungen der mit Böhmen vereinigten Länder aber schon wieder eine wesentliche Ver-

---

[1]) Buchholz, Brandenb. Gesch. V. Urk.-B. S. 136.
[2]) *Lünig*, Cod. Germ. dipl. I, p. 1370.
[3]) *Gercken*, Cod. dipl. III, p. 122.
[4]) *Ibid.* p. 128.

änderung ein. Sigismund mußte nun Churfürst von Brandenburg werden [1]), und für Johann, den dritten Sohn Karls, wurde das besondere Herzogthum Görlitz begründet, außer welchem ihm, zufolge der testamentarische Verordnung seines Vaters, nach dessem Tode die ganze Niederlausitz, die Mark über der Oder (Neumark) und Luxemburg zufallen sollten [2]). Mit diesem seinem Sohne, dem Herzog Johann, befand sich Karl im Jahre 1377 wiederum mehrere Tage in Guben und begab sich von hier nach Tangermünde. Ob damals aber auch eine Landesversammlung von ihm berufen worden ist, darüber fehlen die näheren Nachrichten. Dagegen hat sich aus diesem Jahre eine Urkunde erhalten, welche für die Beurtheilung des Entwickelungsganges der landständischen Verfassung von der höchsten Wichtigkeit ist, indem sie auf das Vollständigste beweist, daß das alte Autonomierecht der Volksversammlungen und jedes Einzelnen auf denselben zu erscheinen Berechtigten, d. h. die Befugniß: sich in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, welche durch eigene Willkühr oder doch unter eigener Mitwirkung entstanden [3]), oder das Stimmrecht bei der Rechts- und Gesetzbewilligung, auf die Union der Stände übergegangen ist, sobald diese als ein wirklich korporatives Institut zur Vertretung der organischen Stände des Landes sich geltend machte. Wie in den früheren placitis wurde nunmehr in den Stände-

---

[1]) Buchholz, Thl. V, S. 148.
[2]) von Ledebur, Archiv rc. B. VI, S. 175.
[3]) Eichhorn, deutsche St.- und Rechts-Geschichte, §§. 258—264. 346—420.

versammlungen, die als das oberste allgemeine Gericht galten, oder durch einen Ausschuß derselben, über alle Sachen, Streitigkeiten und Vergehen entschieden, welche die Volks- oder Bürgerrechte betrafen, oder den Verlust derselben nach sich zogen, und die Basis dieser Einrichtung war ebenfalls wieder der Grundsatz, daß jeder Einzelne, wie jede moralische Person, von ihres Gleichen gerichtet werden müsse. Sie trat daher ins Leben, als endlich auch die Städte, als Gesammtpersönlichkeiten, sich den übrigen Ständen anschlossen, und mit denselben ein Ganzes auszumachen anfingen. Dies konnte nun aber nicht früher geschehen, als bis die städtische Verwaltung uud Rechtspflege so fest bestimmt und geregelt war, daß die Städte als Gemeindekorporationen, deren öffentliche Angelegenheiten nach einem Gesammtwillen geordnet wurden, mithin als eigentlich moralische Personen, erschienen. Durch die fragliche Urkunde erhalten wir zugleich das vollkommenste Licht über den Inhalt der bereits oben erwähnten Inkorporationsurkunde von 1370 und der damals angeblich von Karl IV. getroffenen neuen Gerichtseinrichtung durch Begründung eines sogenannten auditorii regii, welches letztere lediglich auf einem Mißverständnisse beruht. Es bedarf deshalb einer vollständigen Mittheilung derselben, und sie lautet wörtlich [1]):

„Wir karl von gots gnaden, romischer Kayser zu allen Zeyten merer des Reichs, vnd kunig zu Behem, bekennen, und tun kund offentlich mit diesem brieve,

[1]) Beiträge zur Gesch. u. Alt.-Kunde der Niederlaus. II. Lief. S. 101.

allen den, die yn (ihn) sehen oder horent letzen (lesen), datz wir vmb sulcher tzweytracht vnd vffstoße, die sich zwischen vnse Burgermeister, Rate, Burgern, vnd stat von Luckaw an eynen teile vnd Johansen mischeyn vnd Cleves frankenfordere ersame Burger daselbst, die vs (aus) derselben Statt vormals verweiset sint, vnd andre iren freunden, die sich mit yn vnd von yrer wegen der Sachen angenommen haben, an dem andern Teile, an vntz (uns) her verlovffen haben, vnße Fürsten, Grafen, Edlen, Ritter, Knechte vnd Stette, eines rechten gefragt haben, vnd dieselben vns vnderweyset, vnd für ein recht ertheilet, vnd gefunden, datz sulliches recht vnd vrteil, datz in den sachen, fürmals, vnsre Hewptleute (Vögte) Herrn, ritter, Knechte vnd Stette zu Lusitz awsgesrochen haben, recht und redlich dergegangen seyn, vnd datz derselben recht vnd vrteil kraft vnd macht gentzlichen behalten sullen, daruff sprechen wir, vnd dvnket vns auf dasselbe vrtel recht seyn, vnd gebuten wir rechter wissen mit krafft dieses brieves, allen den vnsen bey unße Hulde, datz sie egenanten veße Stat vnd Burgern zu Luckow an sullicher Avssprache vnd scheidunge fürbas nicht hindern, odir irren sullen, odir mugen, in kene weis (keine weise) mit, vrkund diz brives vorsiegelt mit vnse kaiserlicher maiestät Insiegel, der gegeben ist zu Tangermünde nach christs geburte dreitzehn hundirt jar darnach in dem sieben vnd siebenzigsten jare an dem nächsten Freitage vor dem sonntage als man singet jubilate, vnsere reiche in dem eyn vnd dreyßigsten, vnd des keiserthums in dem drey und zwanzigsten Jare."

Aus dieser Urkunde geht zunächst unwiderruflich hervor, daß die Stände, oder die Herren, Ritter, Knechte und Städte unter dem Vorsitze des königlichen Hauptmanns, der später unter dem Titel Landvogt vorkommt, einen obersten allgemeinen Gerichtshof bildeten, und in einer Streitsache, in welcher die Stadt Luckau, als moralische Person, und zwei einzelne Bürger derselben als Partheien auftraten, einen Rechtsspruch gethan hatten. Der Gegenstand des Streites war die Verweisung dieser beiden Bürger aus der Stadt, mithin der Verlust ihrer gesammten bürgerlichen Rechte, und von ihnen war eine Berufung auf unmittelbares Gehör von Seiten des Königs von Böhmen, als höchstem Landesherrn eingelegt worden [1]). In dieser Eigenschaft als Gerichtshof und unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes oder Landvogtes bildeten die Stände das oberste allgemeine Gericht des Landes, welches später, besonders seit 1490 oder 1500, auch unter der Bezeichnung des Landgerichts vorkommt, und dem in der Oberlausitz gebräuchlichen „der Verordneten von Land und Städten“ entspricht. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat es den Namen entweder in derselben Bedeutung erhalten, wie die Stände Landes-Stände heißen, und durch die Bezeichnung: das Land in der Regel soviel als das gesammte Grundeigenthum, ferner: das ständische Verhältniß, die ständische Verwaltung, oder die Beziehung zu den Ständen ausgedrückt wurde, eine Sprachweise, die bis in die neuste Zeit im Gebrauch geblieben ist, oder

---

[1]) Sie hatten ad auditorium regis Bohemiae provocirt.

weil es als Fortsetzung der früheren placita provincialia und der Landdinge, in etwas veränderter Form, das allgemeine oberste Gericht über das ganze Land und alle verschiedenen Stände in demselben seyn sollte, ein Begriff, den es so lange nicht geben konnte, als noch keine Landschaft und landständische Union existirte. Für die letztere Ansicht spricht insbesondere auch der Umstand, daß sie, wie früher die Landdinge jährlich zweimal, und zwar einmal im westlichen Theile (im Luckauer Kreise) einmal aber im östlichen (im Gubener) gehalten wurden. Daher war das frühere Hofgericht seiner Stellung nach nur wenig davon verschieden, es betraf jedoch lediglich die Rechtsangelegenheiten der Mannen und die Lehnssachen, gleichergestallt die Curia parium des Ritterrechts, vor welcher Streitigkeiten, in denen die Ritterehre und das Fehderecht in Frage kamen, verhandelt, und zu welchem nur Ritterbürtige berufen wurden, wie auch außerdem dazu von dem Landvogte ein besonderer Vorsitzender jedesmal ernannt zu werden pflegte. Michael, Burggraf von Magdeburg und Graf von Zorbeck, kaiserlicher und Reichs-Hofrichter, der eine lausitzische Sache vor sein Hofgericht ziehen wollte, wie es in den anderen Reichsländern gewöhnlich war, mußte in einer Urkunde von 1447, der unten noch weitere Erwähnung geschehen wird, auf die Reclamation des Churfürsten Friedrich von Brandenburg, welchem die Niederlausitz damals verpfändet war, anerkennen [1]), daß die Sache auf den Grund des 1370 von Karl IV. ertheilten Privilegiums

[1]) Beiträge rc. II. Lief. S. 113.

vor das oberste Gericht des Landes gehöre, und innerhalb Landes verhandelt werden müsse. Dieses Gericht nennt er nach Analogie des kaiserlichen Hofgerichts: „das Hofgericht im Lande zu Lusitz, damit das Land begnadigt.“ Es kam dieser Name jedoch in der Niederlausitz nicht mehr vor, seitdem die Städte sich mit den Landherren, oder, wie sie genannt werden [1]): den Landmannen, zu einer ständischen Korporation vereinigt hatten, und als solche von demselben Gericht gerichtet werden mußten, deshalb aber auch ihre Vertreter dazu abordneten, wodurch das zeitherige Hofgericht zu einem allgemeinen obersten Gericht in einem ausgedehnteren Sinne wurde, als man früher von demselben behaupten konnte, und kein markgräflicher Hofrichter mehr, sondern der Landvogt, als Statthalter des Königs von Böhmen, dabei den Vorsitz führte. Wenn später noch eines Hofgerichts oder auch wohl der Person eines Hofrichters gedacht wird, so ist dies jedesmal auf eine besondere Lehns- oder Ehrensache zu beziehen, zu deren Verhandlung ein Hofrichter aus den Vasallen ernannt wurde. So wird auch in einer Urkunde [2]) von 1476 zwischen der Stadt Luckau und den Gebrüdern von Glaubitz festgesetzt, daß

> „wenn der von Glaubitz wider den Rat und gemeine Stadt Luckau spruch oder forderung gewinnen wolle, dies geschehen müsse: vor einem Voigte, Prelaten, Herren, Manne und Städte; wider die Burger, Inwohner oder unterthan aber: vor dem Rate und der stat gericht;“

[1]) *Worbs*, Invent., p. 224, No. 648, 649.

[2]) Beiträge ꝛc. II. Lief. S. 113.

und in einer Beschwerde über den Landvogt, der einen ehrbaren Mann in gefänglicher Haft hielt, ohne ihn seinem Verlangen gemäß vor der Stände Gericht zu stellen, erklären die Stände 1480 [1]):

„Es ist unser gnade vnd freyheit, wer sich uff Prelaten, Mannen und Stedte irbewt (erbietet) vorzukommen und gericht zu werden, der sall nit hart beschwert werden.“

Unter dieser Bezeichnung, oder unter dem Namen des Gerichts der vier Stände [2]) kommt dieses oberste Gericht fast während des ganzen 15ten Jahrhunderts vor [3]), der Name Landgericht wurde erst gegen das Ende desselben gebräuchlich, und noch aus dem Anfange des sechzehnten finden sich Nachrichten, daß die Partheien bei dem Landvogte sich beriefen:

„auf Ew. Gnaden und der Herren Stände Gericht [4]).“

---

[1]) Beiträge rc. ebend.

[2]) v. Ledebur, Arch. f. d. Gesch.-K. d. Pr. Staats, XIII, S. 67.

[3]) In der Mark Brandenburg finden wir im Anfange des 15ten Jahrhunderts ein ganz entsprechendes Verhältniß, und Burggraf Friedrich von Nürnberg unterwarf sich z. B. im Jahre 1414 hinsichtlich der Erstattung der Pfandsumme, welche Dietrich von Quitzow auf Rathenow zu stehen hatte, dem Erkenntnisse der Herren, Mannen und Städte der Mark Brandenburg. *Gercken*, Cod. dipl. V, p. 355. Klöden dürfte wohl im Irrthume seyn, wenn er Thl. III, S. 337 meint, eine solche Austrägal-Entscheidung würde dem Burggrafen keine Verpflichtung auferlegt haben. Allerdings war er daran gebunden, wie sich selbst der Landes-Lehnsherr solchen Sprüchen zu unterwerfen hatte, und zudem war er damals noch nicht Landesherr, und eine über den Richtersprüchen stehende Staatsgewalt gab es überhaupt noch nicht.

[4]) Nach Ausweis des Lübbener Rathsarchives.

In der oben mitgetheilten Urkunde von 1377 heißt es endlich von den Luckauer betheiligten Bürgern: die Zwytracht derselben mit dem Rathe

„haben sich an uns verloffen,“

worunter natürlich nur die Provocation auf die höchste Entscheidung der Könige von Böhmen verstanden werden kann, und in Gemäßheit derselben legte sie Karl IV. den Fürsten, Grafen, Edlen, Rittern, Knechten und Städten vor, d. h. er forderte das Rechtsgutachten der zu einem General-Landtage oder Fürstentage versammelten gesammten Stände von Böhmen und allen incorporirten Ländern, nach dessen Anhörung er den Spruch der Niederlausitzischen Stände bestätigte. Hier ist also das ganze Verfahren in der Wirklichkeit so erfolgt, wie es die Inkorporationsurkunde von 1370 vorschrieb, und von einem besondern auditorium regium nirgends die Rede, wie die betreffende Stelle auch überhaupt nur von einem auditorium regum Bohemiae, oder Gehör der Könige von Böhmen selbst, auf welches, wie wir hier gesehen haben, provocirt werden konnte, nirgends aber von einem auditorium regium spricht. Auch das Privilegium des Königs Wladislaus von 1507, welches wir unten wörtlich mittheilen werden, läßt nicht den geringsten Zweifel darüber, daß stets nur an ein einziges oberstes Gericht im Lande, das aus einem Ausschusse der vier Stände unter dem Vorsitze des Landvogts bestand, gedacht werden kann, es möge von einem obersten Hof- oder Landgerichte, oder von dem Gerichte der Herren Stände die Rede seyn. Dieses oberste allgemeine Gericht, gegen

welches Niemand eine Exemtion geltend machen konnte, besaß demnach ungefähr in derselben Art, wie noch gegenwärtig die Landrechte in Böhmen und Österreich,

1) die Personalgerichtsbarkeit über physische Personen, namentlich über Prälaten, Herren, Ritter, Geistliche, Lehnsleute und Gutsunterthanen in Streitigkeiten mit ihrer Gutsherrschaft,

2) die Personalgerichtsbarkeit über moralische Personen, namentlich über den Lehnsfiscus, der jedoch in früherer Zeit in der Regel noch als der Lehnsherr selbst erschien, die geistlichen Stifter, sofern von gewöhnlichen Rechtsangelegenheiten die Rede war, die unmittelbaren Städte und Ortschaften, einzelne Gemeinden und Korporationen, die unter keiner besonderen Obrigkeit standen, mithin auch einzelne Stände, und

3) die Realgerichtsbarkeit, über alle diejenigen Güter, welche keiner standesherrlichen, grund- oder gutsherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, insbesondere also über alle landesherrliche Lehne.

Die Verfasser der destinata haben daher durch ihre auf reinem Mißverständnisse beruhende Erklärung des in der Urkunde von 1370 gebrauchten Wortes auditorium, welches sie für die Bezeichnung einer richterlichen Behörde halten, obgleich es in keiner gleichzeitigen böhmischen oder lausitzischen Urkunde in diesem Sinne gebraucht wurde, große Verwirrung in die Ansichten über das alte Gerichtswesen in der Niederlausitz gebracht. — Endlich dürfte es nun hiernach aber wohl auch außer Zweifel seyn, daß von den placitis auch die richterlichen Functionen

in der That auf die Korporation der Stände übergegangen sind.

Nach des Kaisers 1378 erfolgtem Tode wurden die Veränderungen in der Regierung der zu Böhmen gehörigen Länder häufiger, und bald trat eine völlige Zerrüttung ein. In dieser Zeit finden wir wieder einen wichtigen Landtag zu Luckau am Freitage nach St. Andreastag 1385. Markgraf Siegismund hatte nämlich die Altmark und Priegnitz an Jobst und Procopius von Mähren versetzt, und für die dazu gegebene Einwilligung scheint Wenzel die Mittelmark erhalten zu haben, wenigstens verwies Siegismund die Stände derselben am 23. Juli an diesen, und Wenzel ernannte seinen Bruder, den Herzog Johann, zum Verweser des Landes [1]. Dies eröffnete sein Kanzler Hanke den Ständen auf der nach Luckau ausgeschriebenen Landesversammlung, am Freitage nach St. Andreas. An diesen Verhandlungen nahmen Hinko von der Duba, Hans von Biberstein und Niklas von Hasenburg, neben dem Kanzler, besondern Antheil und es scheint ihnen mit denselben wenigstens in so weit geglückt zu seyn, daß die Märkischen Stände den Herzog Johann als Verweser anerkannten, ob sie schon im Übrigen ihre Unzufriedenheit mit der vorgenommenen Zersplitterung ihres Vaterlandes nicht verhehlten. Sie ernannten daher zugleich einige Bevollmächtigte aus ihrer Mitte, welche beauftragt wurden, zu dem Könige zu reisen, und mit demselben zu unterhandeln, daß wenigstens keine Fremden, (aller

---

[1]) *Gercken*, Cod. dipl. III, 134.

Wahrscheinlichkeit nach bei Besetzung der Ämter), in das Land kämen [1]), eine Befürchtung, welche der Umstand, daß sie nach der Niederlausitz, in das Land des Herzogs Johann von Görlitz, zur Landesversammlung entboten worden waren, und daß man ihnen mithin keine selbstständige Verwaltung mehr zugestehen zu wollen schien, nicht unwahrscheinlich machte. Als Siegismund endlich seinen Wunsch, zur ungarischen Krone zu gelangen, erreicht hatte, hielt er im Mai 1387 zu Trencz einen großen Fürstentag [2]), auf welchem sich seine Brüder und die Markgrafen von Mähren einfanden, und zu welchem auch die Niederlausitzischen Stände der erhaltenen Aufforderung gemäß, Abgeordnete sendeten, und hier kam bekanntlich die Verpfändung der Marken an die mährischen Markgrafen, zu Stande [3]), in welche die Stände ihre Zustimmung ertheilen sollten. So erfolgte bei allen wichtigen Angelegenheiten, sie mochten das Königreich Böhmen, oder eines der mit demselben verbundenen Länder betreffen, die Zuziehung der Stände, und ein anderweitiger Beweis, für wie wichtig die Zustimmung derselben gehalten wurde, ist die Urkunde, welche König Siegismund am 3. Juni 1388 sämmtlichen Ständen der zur Krone Böhmen gehörigen Länder ausstellte [4]), und in welcher er sich schon im Voraus gegen diese ausdrücklich dahin erklärt, daß, obwohl ihm nach dem einstigen Tode seines Bruders Wenzlaw, als ältestem Bruder und in Gemäß-

---

[1]) *Gercken*, Cod. dipl. III, p. 136.

[2]) *Ibid.* p. 399.

[3]) *Ibid.* 142. Lenz, Brandenb. Urkunden, S. 454, 458.

[4]) *Hoffmann*, Script. rer. Lus. IV, 212.

heit der von seinem Vater festgesetzten Erbfolgeordnung, die Succession in dessen Länder gebühre, diesem gleichwohl frei stehen solle, ihn oder seinen Bruder Johann, Herzog von Görlitz und Markgrafen zu Lausitz, zum Nachfolger zu ernennen, und für den Fall, daß dies gegeschähe, alle Unterthanen des Reichs der geleisteten Huldigung und der ihm zugesagten Treue entbinde, und an diesen weise.

Im Jahre 1391 befand sich der Herzog Johann von Görlitz, Markgraf der Lausitz, persönlich in der Niederlausitz, und versammelte zu Spremberg Abgeordnete aller Stände um sich. Er hatte den früheren Landvogt, seinen damaligen Kanzler Anshelm von Rhonow bei sich, und der gegenwärtige Landvogt Otto von Kittlitz, Herr zu Baruth, war von ihm gleichfalls dahin entboten worden [1]. Der Gegenstand der Verhandlungen ist jedoch unbekannt. Im Jahre 1393 unterhandelten jene beiden obersten Beamten des Herzogs aber eben daselbst mit den Ständen, um eine Heerfarth gegen Friedrich von Hackeborn auf Priebus zu Stande zu bringen, wobei auch die Oberlausitzer von dem Könige Wenzel zum Beistande angewiesen wurden, um, wie die Urkunde sagt [2], den Herrn von Hackeborn zu nöthigen „daß er halde und vollführe, was er dem Herzoge und dessen Juden nach Laute der Briefe zu thun, pflichtig.“ Nach der Gefangennehmung des Königs brach, bei der schwachen Regierung desselben, in Böhmen, und bei den

[1]) Kloß, handschriftl. Gesch. des Herzogs Johann von Görlitz. Gesch. der Niederl. Landvögte, II, S. 29.
[2]) Vom 31. Janr. 1393, Oberlaus. Urkund.-Verzeichniß.

beschränkten Mitteln, über welche der Herzog Johann, der fest an seinem gefangenen Bruder hielt, und für dessen Befreiung aus der Haft besonders thätig wirkte, nur zu gebieten hatte, nunmehr aber die schrecklichste Anarchie über das Land ein, welche nach den bereits 1396 erfolgten Tode des Herzogs Johann noch furchtbarer wurde, da es jetzt gänzlich an einem Herrn fehlte, indem der Markgraf Jobst von Mähren zum Besitze des Landes zu gelangen trachtete, und zwei mächtige Partheien im Innern desselben einander gegenüber standen. Die verschiedenen Anhänger dieser beiden Partheien befehdeten sich gegenseitig, wie sie es für vortheilhaft hielten, und Niemand war gegen einen unvermutheten Angriff sicher. Die Städte schlossen daher gegenseitige Vertheidigungsbündnisse, und zwar nicht blos unter sich, sondern auch mit den mächtigeren Sechsstädten der Oberlausitz. Dieser Zustand besserte sich nur wenig, als Jobst im Jahre 1397 den König Wenzel endlich zu bestimmen wußte, ihm auf Lebenszeit die Niederlausitz, mit den Sechslanden und Sechsstädten zu überlassen [1]), denn noch hörten dadurch die Partheikämpfe und Privatfehden nicht auf, obwohl Jobst mit einem nicht unbedeutenden Heere bei Luckau stand. Auch bei diesem Wechsel in der Regierung des Landes wurde die Einholung der Genehmigung der Stände aber eben so wenig verabsäumt, als früher, nur kam Wenzel niemals persönlich in die Lausitz, sondern entbot unterm 21sten Februar 1397 die Abgeordneten von Land und Städten, letztere mit gehöriger Vollmacht versehen,

---

[1]) Petzel, Lebensgesch. König Wenzels, II. Thl. Urkund.-B. No. 130.

um „in die Einung und Verschreibung der Lande, welche mit seinem Vetter, Markgrafen Jobst, getroffen worden," ihre Zustimmung geben zu können, nach Prag [1]). Nicht minder kamen den Ständen von dem Könige Sigismund ausdrückliche Erklärungen zu: daß er in den Übergang des Landes an den Markgraf Jobst seine Einwilligung gegeben [2]), allein die Kriegsunruhen hinderten aller Wahrscheinlichkeit nach eines Theiles die ständischen Deputirten, sich außer Landes zu begeben, und anderen Theiles wurde die Scheidung von der Krone Böhmen nicht gewünscht. Der König erneuerte daher seine Aufforderung; indessen auch diese blieb ohne Wirkung, und das Ausbleiben der Niederlausitzischen Stände hatte die Folge, daß der ganze Vertrag zwischen dem Könige und dem Markgrafen nicht zur Vollziehung kommen konnte. Der letztere mußte sich nun erst des Landes versichern, bestätigte daher den Städten, die sich ihm unterworfen hatten, ihre Privilegien, und wußte sich endlich durch Heeresmacht in den Besitz des größten Theiles der Niederlausitz zu setzen. Im Jahre 1399, am Abende der Stuhlfeier Petri, erließ Wenzel, dem es sehr wünschenswerth war, sich mit dem Markgrafen Jobst zu vertragen, und der durch dessen feindliche Stellung in seinen Ländern selbst in große Bedrängniß gesetzt wurde, endlich nachstehendes Schreiben an die Räthe und Bürgerschaft der Städte Luckau, Calau, Golßen und anderer Städte und Märkte, welche zu denselben gehören:

„Wir Wentzlow von gotes gnaden Romischer kunig

---

[1]) *Worbs*, Inventar. diplom., p. 210.

[2]) *Mattha*, Lubbena olim magna, p. 12.

zu allen czeiten mer'r des Reichs vnnd kunig zv Beheim Entbieten den Burgermeistern, Reten und Burgern gemeiniglichen der State Lukow, kalow, Golssin vnd andir Stette vnd Merkte, die zu In gehoren vnsern liben getrewen Vnser gnade vnd alles gute liben getrewen. Wir haben euch vormals czwir ernstlich geschriben vnd geboten von solcher eynunge vnd verschreibung wegen der lande vnd Manschaft als wir mit dem hochgeborenen Josten Marggraven zu Merhn vnsern liben Vetter vnd fursten vbereyn worden sein, das Ir die ewren dorumb mit voller macht zv vns senden soltet, das Ir doch bisher nicht getan habt. des vns von ewch sere vorwundert vnd vmbillich dunket. Davon so ist evch vnser meynung vnd gebieten evch noch ernstlicher vnd vesticlichen bei vnsin hulden vnd wollen das mit namen also gestalt haben das Ir vs jeglicher ewr Stete czwey vs dem Rate vnd czwey vs der Gemeine mit voller macht der andern aller zu hant nach angesicht ditz bei uns tzu vns vnvorzogentlichen senden sollet, vnse Meynung darüber mundlichen zu uerhoren vnd zutun. Wann tetet Ir das niche, So wolten wir das zustunnd zu euch gewartende sein als sich das denn heischen wirdt. Geben zu Prage an sand Petirs abende Stulfeyr Vnser Reiche des Behemischen in dem XXXIIII. vnd des Romischen im XXI. Jare.

Ad. vl. B. Stirnad de Janowitz
Wlachnico de Weitemule."

Gleichwohl scheint auch diese Aufforderung die Sache noch nicht erledigt zu haben. Die Gegner des Markgrafen vertheidigten sich vielmehr mit den Waffen in der Hand

gegen denselben, und erst im Jahre 1401 kam es zur wirklichen Abtretung des Landes an den Markgrafen Jobst. In der desfallsigen Urkunde vom 14. September 1401 [1]) erklärt Wenzel ausdrücklich, daß die frühere Einigung über das Land zu Lusitz und das Herzogthum Görlitz nicht vollzogen noch vollbracht worden wäre, und es scheint überhaupt eine wesentliche Veränderung in dem Vertrage vorgenommen worden zu seyn, wahrscheinlich in so weit, daß Jobst das Land nur auf seine Lebenszeit erhalten sollte.

In dieser Urkunde werden die Stände des Landes wieder als Herren, Ritter, Knechte und Städte bezeichnet, und die Mannen, welche dem Markgrafen noch nicht die Huldigung geleistet, angewiesen, dies zu thun. Hierauf suchte Jobst auch für die Beruhigung des Landes ernstlich zu sorgen, und den Fehden und Wegelagerungen kräftig zu steuern, wie die Eroberung des Schlosses zu Drebkau durch die von ihm aufgebotenen Niederlausitzischen Lehnsmannschaften, und die aus jener Zeit noch vorhandenen zahlreichen Urkunden [2]) über geleistete Urfehden der Raubritter und Landesbeschädiger erweisen. Denn ungeachtet der nunmehrigen Vollziehung der Verträge und der erfolgten wirklichen Abtretung der Niederlausitz, blieben hier noch viele Gegner des Markgrafen und der gesetzlichen Ordnung übrig, die aus dem Stegreif lebten, und zu Landesbeschädigern wurden. Die Entfernung des Markgrafen gab allen diesen immer wieder neuen Muth, indessen bemühte er sich doch angelegentlich, auch in dieser Zeit

[1]) Pelzel, ebend. Urk.=B. No. 179.
[2]) Vergl. *Worbs*, Invent., No. 604. 606. 620. 621.

durch den Landvogt für die Sicherheit des Landes zu sorgen, indem er zum festen Aneinanderhalten und zum kräftigen Widerstande ermahnen ließ. So schloß die Niederlausitz auf seine Veranlassung im Jahre 1408 ein Bündniß zur gegenseitigen Vertheidigung gegen die Landesbeschädiger mit Land und Städten der Oberlausitz [1]), welches dem Anscheine nach jedoch erst im folgenden Jahre zu Spremberg, wo die Abgeordneten der Niederlausitz mit den Oberlausitzischen zusammentrafen, zur Vollziehung kam. Später wurde auch noch eine Versammlung zu Hoyerswerda gehalten [2]), um die Ansprüche, welche Budissin an Hans von Cottbus und andere Niederlausitzische Ritter, die in die Oberlausitz eingefallen waren und das Weichbild der Stadt Budissin stark beschädigt hatten, auszugleichen. Im Jahre 1410 schrieb der Landvogt Hans von Torgau um Petri und Pauli wiederum einen Tag aus, auf welchem ein Heereszug gegen das feste Schloß Finsterwalde, von welchem aus noch immer Landesbeschädigungen versucht wurden, beschlossen worden zu seyn scheint, der aber wohl erst im nächsten Jahre wirklich zur Ausführung kam, und bei welchem auf Anweisung des Königs Wenzel auch die Görlitzer thätig waren. Die Ursache dieser Verzögerung scheint der inmittelst am 8ten Januar 1411 eingetretene Tod des Markgrafen Jobst gewesen zu seyn, in Folge dessen die Niederlausitz wieder an die Krone Böhmen zurückfiel. Unterm 22sten Februar dieses Jahres, am

---

[1]) Kloß, Handschr. Gesch. der Oberl. Landvögte (Otto von Kittlitz).

[2]) Gesch. der Niederl. Landvögte, II, S. 49.

Sonntage, da man singet Esto mihi, erhielten nun die Niederlausitzischen Landstände, im eigentlichsten Sinne als ständische, das gesammte Land vertretende Korporation, von dem Könige Wenzel in einer besondern Urkunde [1]) die Zusicherung,

„daß das Land zu Lusitz von der Cron Beheimb nicht geschieden, verwiesen, vergeben noch entfremdet werden, sondern unter ihm und den nachfolgenden Königen zu Beheimb bei der Cron daselbst ewiglich bleiben und behalten werden solle,“

und diese ist an die vier Stände des Landes, die Prälaten, Standesherren (Grafen und Herren), Ritter und Städte gerichtet, die wir seitdem überall als die Vertreter des Landes finden. Es werden darin ausdrücklich genannt:

1) als zum Prälatenstande gehörig: die Ersamen und Geistlichen, Äpte und Äptissin der Klöster zu Dobrilugk, Neuzelle und des Jungfrauenklosters vor der Stadt Guben,
2) als Dynasten die Edeln: Hans von Biberstein, Otto von Kittlitz, Hans von Cottbus, Hans von Torgau, Anshelm von Rhanow, Otto Schenk von Sydow, Botho von Ileburg und Bogisch von Wesenburg und sonst alle anderen Herren,
3) Ritter und Knechte, und endlich
4) die Städte Luckau, Guben, Sommerfeld, Spremberg, Lübben und Calau.

---

[1]) *Worbs*, Invent. dipl. p. 218.

Eine ganz gleiche Zusicherung wurde ihnen auf ihre Bitten von dem Könige Sigismund von Ungarn, als künftigem Nachfolger in der Krone Böhmen unterm 31. August 1414 ausgestellt [1]), in welcher dieselben vier Stände bezeichnet, und dieselben Personen genannt werden. Hier erscheint die Eigenschaft dieser vier Stände, als Vertreter des gesammten Landes zu Lusitz, jedoch noch weit zweifelloser; denn es heißt ausdrücklich darin:

„daß ihnen dieser Brief ertheilt werde, für alle anderen Einwohner zu Lusitz gesessen, wie die genannt seyn mögen.“

Indessen sah es zu jener Zeit in der Niederlausitz wo möglich noch trauriger aus, als früher unter der Regierung des Markgrafen Jobst. Durch dessen Tod war einer der drei Prätendenten um die deutsche Kaiserkrone abgetreten, und es blieben die beiden Brüder Wenzel und Sigismund übrig, von denen ersterer, seit 1400 durch einen Spruch der Reichsfürsten dieser Würde entsetzt, nunmehr nach dem Tode des Gegenkaisers Ruprecht, von Neuem darauf Ansprüche machte, während zugleich sein eigener Bruder als Bewerber auftrat. Die Schlaffheit Wenzels brachte ihn auch diesmal um den Besitz dieser Krone, er behielt den Titel eines römischen Königs und seine angestammten Länder, während sein Bruder Sigismund endlich am 8ten November 1414 zum römisch-deutschen Kaiser gekrönt wurde. Um dieselbe Zeit wurde die bekannte Kirchenversammlung zu Costnitz von ihm eröffnet, denn in der christlichen Kirche, welche

---

[1]) *Hoffmann*, Scr. rer. Lus. I. 123, 334.

damals auch nicht weniger als drei Päpste hatte, herrschte kein geringeres Zerwürfniß, das durch Hußens neue Lehre noch vergrößert wurde. Der König Wenzel lebte deshalb mit seinem Bruder in einem nichts weniger als freundlichen Verhältnisse, und der von dem letztern zum Statthalter und Verweser über die Mark Brandenburg gesetzte Burggraf von Nürnberg, Friedrich von Hohenzollern, hatte sich von dem Könige daher keines Vorschubs bei dem Versuche, den Gewalthaten der Herren von Quitzow und ihres Anhanges zu steuern und diese zur Unterwerfung zu nöthigen, zu erfreuen. Der Landvogt Hans von Torgau, ein Freund des Burggrafen, legte daher im Jahre 1413 sein Amt nieder [1], und schloß sich enger an diesen an, indem er ihm 1414 seine Herrschaft Zossen zur Lehn auftrug, und an seine Stelle wurde ein lausitzischer Ritter, Hans von Polenz, von dem Könige Wenzel zum Landvogt bestellt. Er war ein vertrauter Freund des früheren Landvogts Hinko Birken von der Duba, der nunmehr, als Landvogt in der Oberlausitz, mit ihm fortwährend in näherer Verbindung stand, und, wie dieser, scheint er, als ein Anhänger der Quitzows, dieselben gegen den Burggrafen, oder doch wenigstens gegen den Erzbischof von Magdeburg unterstützt oder begünstigt zu haben, als sie 1413 um Dahme und Jüterbogk schrecklich hauseten [2]) und endlich das Schloß Stülpe eroberten. Nach dem Falle der Quitzows bedrohte der Erzbischof Günther die Niederlausitz 1415 mit einem Kriegszuge, eine Drohung, die bald sehr

[1]) Gesch. der Niederl. Landvögte, II, S. 51.
[2]) Klöden, die Quitzow's u. ihre Zeit, III, S. 272.

ernst wurde, als es zugleich den Anschein gewann, daß der Landvogt Hans von Polenz mit einem andern Gegner des Erzbischofs, dem Markgrafen Wilhelm von Meißen, in Verbindung getreten sey, weil einer Heeresabtheilung desselben unter Otto Pflug 1418 das feste Schloß Bornsdorf eingeräumt worden war. Der Landvogt wurde hierdurch genöthigt, alle Lehnsmannschaft unter die Waffen zu rufen, und den König um Hülfe aus der Oberlausitz zu bitten, welche auch zugesagt wurde. In einer Zusammenkunft der Niederlausitzischen Abgeordneten mit den Oberlausitzern war bereits der Anspruch der letztern an Hans von Cottbus ausgeglichen [1]), und ein gegenseitiges Schutzbündniß abgeschlossen worden, für welches beide Landvögte die Garantie übernahmen. Im Jahre 1416 erfolgte indeß der Kriegszug des Erzbischofs wirklich [2]); er war aber, wahrscheinlich in Folge einer gegenseitigen Verständigung, nicht mehr gegen die Niederlausitz eigentlich gerichtet, sondern gegen die von Bornsdorf aus in die Länder des Erzbischofs, namentlich Dahme und Jüterbogk, eingefallenen Meißner unter Otto Pflug, der für seine Person eigentlich als ein Freund des Landvogts Hans von Polenz galt. Da derselbe mit seinem ganzen Anhange die Niederlausitz aber eben so wenig schonte, und sie sogar zum Kriegsschauplatze machte, wodurch sie entsetzlich litt, sah sich Hans von Polenz gezwungen, die Meißner als seine Feinde zu behandeln. Er griff deshalb mit der Niederlausitzischen Mannschaft den Otto Pflug an, schlug ihn und seinen Haufen und nahm

[1]) *Worbs*, Invent. dipl. p. 223, 224.

[2]) *Ibid.* p. 225. Landvögte, II, S. 56.

ihn zugleich gefangen. Eben so war Günther von Kamenz in die Hände der Luckauer gefallen, welche ihn, um sich wegen der Verwüstungen, die das ganze Weichbild von demselben hatte erfahren müssen, zu rächen, ohne weiteres hinrichten ließen [1]). Natürlich mußte man nunmehr einen nachdrücklicheren Angriff des Markgrafen von Meißen befürchten, und Wenzel befahl deshalb unterm 5ten Juni 1417 den Oberlausitzern, der Niederlausitz und deren Landvogte allen erforderlichen Beistand zu leisten [2]). Leider kamen diese dem Befehle aber nicht nach, und die Niederlausitz hätte daher einem kräftigen Angriffe des Markgrafen unterliegen müssen, wenn dieser nicht durch die Fehde mit Magdeburg sehr beschäftigt gewesen wäre, und vielleicht durch die Differenzen mit seinem Bruder wegen der Ländertheilung gehindert wurde, ernstlich an eine Befreiung der Gefangenen zu denken. Übrigens scheinen die Oberlausitzer mehr den Markgrafen Wilhelm begünstigt zu haben und dem Bischof abgeneigt gewesen zu seyn, denn unter den Beschwerden, welche sie 1418 über ihren eigenen Landvogt und Hans von Polenz bei dem Könige führten, wird es ganz besonders erwähnt, daß letzterer vornehmlich aus eigenen Rücksichten die Feindseligkeiten gegen den Markgrafen fortgesetzt habe, und dies gab Veranlassung, daß die Niederlausitz in eine völlig feindliche Stellung gegen die Sechslande trat, und Hans von Cottbus, Rabiel von Bornsdorf und einige Magdeburgische Ritter aus der Gegend von Dahme und Jüterbogk im Februar 1419 in die Oberlausitz ein=

---

[1]) *Worbs*, Invent. dipl., S. 226.

[2]) *Ibid.* S. 227.

fielen, und sich vor Budussin legten. Wenzel mußte sich deshalb selbst an den Erzbischof wenden. Indessen starb er bekanntlich schon am 16ten August 1419, aus Ärger über die nun wirklich ausgebrochenen hussitischen Unruhen, und hinterließ die Niederlausitz, wie alle seine Länder, in der größten Bedrängniß.

VI.

Wirksamkeit der Landstände und Ausübung der ständischen Rechte im 15ten Jahrhundert. Rechtliche Grundlage für das Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen.

Die Hoffnung auf bessere Zeiten, welcher man sich in der Lausitz hingab, als Kaiser Sigismund nach dem Tode Wenzels die Regierung des Landes übernahm, wurde bitter getäuscht. Zwar bestätigte derselbe gleich im Anfange des Jahres 1420 die Privilegien des Landes und der Städte [1]), seine Regierungssorgen in Ungarn und die drohenden Türkenkriege gestatteten ihm aber nicht, den Niederlausitzischen Angelegenheiten große Aufmerksamkeit zu schenken; in Böhmen erfuhr sein Anspruch auf die Nachfolge in der Regierung sogar den entschiedensten Widerspruch, und der Ausbruch der hussitischen Unruhen brachte über dieses Königreich und alle angränzenden Länder unsägliches Elend. Insbesondere wurde dadurch die Regierung und Rechtspflege fast gänzlich gelähmt. Denn die obersten Behörden in Böhmen konnten sich der Verwaltung nicht kräftig annehmen, da unter ihnen selbst die größten Zerwürfnisse herrschten, und mehrere einander feindlich gegenüberstanden. Nur die Furcht vor den Unternehmungen der Hussiten führte hin und wieder zu

[1]) *Worbs*, Invent. p. 230.

einem festeren Aneinanderhalten. Da der Niederlausitzische Landvogt, Hans von Polenz, zu den entschiedensten und tapfersten Gegnern derselben gehörte, so wurde diese Provinz auch, gleich der Oberlausitz, tiefer in die Kämpfe mit den Hussiten verwickelt, als es sonst wohl der Fall gewesen seyn würde. Der Landvogt ging von dem Grundsatze aus, daß nur gegenseitige Unterstützung der einzelnen Provinzen und der tapferste Widerstand zum Heile führen könne, da die Erfahrung überall den Beweis lieferte, daß selbst freiwillige Unterwerfung nicht gegen Plünderung, Mord und Vernichtung zu schützen vermochte. Demgemäß bemühte er sich nicht blos fortwährend, alles in guten Vertheidigungsstand zu setzen, sondern auch ein Bündniß zwischen der Ober- und Niederlausitz zu Stande zu bringen. Im Anfange des Jahres 1422 erhielt man Kunde, daß hussitische Schaaren das Land mit einem Angriffe bedrohten, Hans von Polenz zeigte dies daher sofort den Oberlausitzern an, und berief zugleich auf den 12ten März die Stände nach Lübben zusammen [1]). Hier verpflichteten sich Herren, Manne und Städte zum gegenseitigen Schutze und zur Vertheidigung des Landes, nur Peter, Abt zu Dobrilugk, Herr Heinrich Schenk von Landsberg mit seinen Brüdern und Vettern, und die Stadt Luckau wagten es nicht [2]), sich diesem gegenseitigen Schutzbündnisse anzuschließen, wahrscheinlich, weil sie dafür hielten, daß die Niederlausitz für sich allein viel zu schwach zu einer ernsten Vertheidigung gegen die hussitischen Heere sey. Dies mochte auch

[1]) *Worbs*, Invent. p. 233.

[2]) *Ibid.* No. 682.

Kaiser Sigismund sehr wohl einsehen, und daher wußte er den Erzbischof Günther von Magdeburg zu bestimmen, sich der Niederlausitz, welche, wie er selbst sagt, viel beraubt und beschädigt würde, anzunehmen, und ein Schutzbündniß mit derselben abzuschließen. Die Stände ordneten zu diesem Behufe als ihre Deputirte nach Jüterbogk ab: Herrn Hans von Cottbus, Hans von Biberstein, Albrecht Schenk von Landsberg auf Teupitz, Hermann von Polenz auf Beesdow, Heinrich Queiß, Hans von der Zauche und die Bürger Paulinus Richardt und Peter Klewitz von Luckau, und hier kam die Vereinigung am 5ten Juni 1422 wirklich zu Stande [1]). Sie wurde auf der einen Seite geschlossen: für des Landes zu Lusitz Herren, Mannschaften und Städte und in deren Namen. Als dabei betheiligt werden in der Urkunde selbst genannt: Herr Hans von Cottbus, Herr Hans von Torgau, Herr Hans von Biberstein, Herr Albrecht und Herr Hans Schenken von Landsberg, Herr Wenzlaw und Herr Ulrich von Biberstein, Herr Albrecht, Herr Friedrich und Herr Hans, auch Schenken von Landsberg, Herr Wendt und Herr Botho von Ileburg, Herr Kaspar und Herr Heinrich von Donyn, Herr Otto von Kittlitz und Herr Otto von Landsberg, die Mannen und Städte Luckau, Spremberg, Lübben und Kalow, der Ehrwürdige Herr Er Peter Apt zur Neuven Czellen mit seinem Gotteshause, und die Mannschaft in der krumme Sprewen, an der Lubist, in dem Gerichte

---

[1]) *Gercken*, Cod. dipl. Brand. II, p. 367.

zu Guben und die Mannschaft in dem Gerichte zu Golßen.

Der Landvogt befand sich bei dem Heere des Kaisers, der sich bekanntlich lange vergeblich bemühte, die Residenzstadt Prag zu erobern, und folgte ihm sodann nach Nürnberg. Er hatte demselben zu den fortwährenden ungewöhnlich großen Ausgaben die Summe von 7859 Schock Groschen vorgeliehen, und bald darauf gelangte die Kunde in die Niederlausitz, daß ihm dafür das Land verpfändet worden sey. Es war dies am 6ten September 1422 zu Nürnberg geschehen, und in der desfallsigen Urkunde heißt es [1]): „der Kaiser verpfände sein Fürstenthum zu Lausitz für obige Summe an Hans von Polenz und dessen Erben, dergestalt, daß die Verpfändung auch auf Andere übertragen, versetzt und abgetreten werden könne, ausgenommen jedoch Fürsten und geistliche Leute." Endlich wird jeglichen Mannen, Landleuten, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Räthen und Gemeinschaften der Städte und allen Unterthanen und Getreuen geboten: „dem ehegenannten Hans von Polenz gehorsam zu seyn, und Ihm alle Zinse, Zölle, Nutze und Gefälle, wovon die sind, folgen zu lassen." So befand sich die Niederlausitz also wieder in fremden Händen, und sogar in den Händen einer Privatperson, die sich bei der Regierung des Landes nur ihrer amtlichen Auctorität, als eines königlichen Landvogtes, bedienen konnte. Indessen wäre, bei der Klugkeit und Characterfestigkeit, die man an Hans von Polenz rühmen muß,

---

[1]) Destin. litt. I, 901.

von seiner Verwaltung wohl alles Gute zu erwarten gewesen, wenn nur die oberste Aufsicht der Krone Böhmen in jenen unruhigen Zeiten nicht gänzlich hinweggefallen wäre, und die Verwüstungen, welche die Hussiten überall hin verbreiteten, die geselligen Bande gleichsam völlig gelöst und alle öffentliche Auctorität vernichtet hätten. Im Jahre 1422 hatte die Niederlausitz von diesen ganz besonders zu leiden. Noch zu Anfange des Monats Dezember lag ein hussitischer Heerhaufen, der aus dem Meißnischen gekommen zu seyn scheint, vor Calau, und Hans von Polenz begehrte deshalb Hülfe von der Oberlausitz [1]), „um Landen und Städten zu Nutze das Haus (Schloß) Kalow zu retten." Man sieht aus diesen von ihm gebrauchten Worten: daß er sich das Ganze noch immer nach den zwei Hauptständen: vom Lande und von den Städten geschieden, und die zur Landstandschaft berechtigten Stände vertreten dachte. Die Oberlausitzischen Stände hielten dem zufolge am 6ten Dezember eine Versammlung zu Löbau, wo man den Beschluß faßte, die verlangte Hülfe zu gewähren, und nur von der Stadt Görlitz allein wurden Heinrich, Otto und Georg Canitz mit 15 Glafein [2]), 18 Schützen und zwei Rüstwagen geschickt. Doch kehrten diese, nach Görlitzer Nachrichten, um Luciä, den 13ten Dezember, schon wieder

---

[1]) Kloß, Oberlaus. Hussitenkrieg, Jahr 1422. Geschichte der Niederl. Landvögte, II, 68.

[2]) Glafei, Gleve, so viel als Spieß, Lanze, d. h. ein vollständig gewappneter Bürger mit drei oder vier Lanzknechten, oder leichter bewaffneter Schützen. Ein Glafei oder Gleve sind daher in der Regel fünf Mann.

zurück [1]), so daß Calau etweder bereits gefallen gewesen, oder die Belagerung von Seiten der Hussiten aufgehoben worden seyn muß. Das Verlangen nach Hülfe aus der Oberlausitz gründete sich wahrscheinlich auf das Schutzbündniß, welches die Niederlausitz nach Sigismunds Anrathen kurz vorher mit der Oberlausitz und dem deutsch. Orden in der Neumark abgeschlossen hatte [2]); aus den Verhandlungen der Fürsten auf dem Reichstage zu Nürnberg in Beziehung auf den Krieg gegen die Hussiten [3]) ergiebt sich aber, wie sehr die „Lausitzer Lande" damals gelitten haben.

Dieser Krieg mit den Hussiten versetzte den Kaiser Sigismund in immer größere Bedrängniß, als auch der Feldzug von 1423 für ihn so unglücklich ausgefallen war. Der gegen das Ende dieses Jahres eingetretene Tod des hussitischen Heerführers Ziska hatte die Trennung der Hussiten in drei Hauptpartheien, von welchen jede einen eigenen Anführer wählte, zur Folge, jede unternahm nun ihre besondern Raubzüge, und die Nothwendigkeit, ihnen Widerstand zu leisten, wurde nunmehr die Veranlassung zu der ersten wirklichen Steuer, des sogenannten gemeinen Pfennigs, oder des zehnten Pfennigs von allem Habe und Gute. Im deutschen Reiche wurde dieser gemeine Pfennig zwar erst auf dem Reichstage zu Nürnberg i. J. 1431 bewilligt [4]), und sollte vornehmlich dazu dienen, zur

---

[1]) Kloß, a. a. O.

[2]) Ebendas. I, S. 429. Gesch. der Landv. II, 63.

[3]) Worbs, Neues Archiv, I, S. 334.

[4]) Anschlag auf allgemeine Stände des Reichs zu Nürnberg zu Hülfe wider die Böhmen gemacht, in Act. Brunsw. P. II, fol. 1019, Datt. de pa. publ. L. I, c. 24, p. 169.

Bekämpfung der Hussiten, wozu die alte Heeresfolge nicht mehr ausreichen wollte, besoldete Kriegshaufen aufzustellen, zu welchem Behufe ein Anschlag gemacht wurde, der gewissermaßen als erste Matrikel gelten kann. In Böhmen und den zu dieser Krone gehörigen Ländern, wo der Krieg unaufhörlich wüthete, fühlte Sigismund aber das Bedürfniß nach Geld zur Deckung der Kosten noch viel mehr, und er sah keinen andern Weg, als dasselbe in seinen Ländern durch eine Vermögenssteuer aufzubringen, welche so das Vorbild für die später im ganzen Reiche zu gleichem Zwecke erhobene Steuer wurde. Im Laufe des Jahres 1424 war demgemäß durch eine königliche Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß dem Edeln Wend von Ileburg, königlichem Rath, und Hans von Polenz, Landvogt der Niederlausitz, befohlen sey:

„durch noet (Noth) willen der heiligen Christenheit, christen gloubens und durch Hulffe willen widder die keczer in Behem zv verordnen vnd innzunehmen den czenden Pfening von aller habe eynes iglichen besunder in den vorgenannten Landen mit namen zcu Lusitz und Budissin, gorlitz, Sittow, Lubaw, Luban vnd Camenz beide in stetten vnd vff dem Lande von geistlichen und weltlichen undersassen vnd Luten;“

und im September dieses Jahres sollte zur Ausführung der angeordneten Maßregel geschritten werden. Am Sonnabend nach Mariä Geburt, den 9. September, erschien daher eine anderweite Verordnung:

„an die ehrsamen Aepte und Aeptissinnen, und

Priorissen, Probsten, Dechand und Kapiteln und andern Prelaten, die edeln und strengen Herren, Ritter, und Knechte und Mannen der Lande und die Burgemeister, Räthe und Burger der obgenannten Städte (der heutigen Oberlausitz),“

vnd im Lande zu Lusitz gerichtet,

„in welcher befohlen wird, daß, da nach dem Willen des Königs: sulche Hulffe angezeichnet und angeschrieben vnd doch nicht habe genommen werden sollen, in keiner weis, sondern an sulchen nutz und frommen (der Lande vnd Lute) gekehrt,“

„er aber derselben bedürfen (zur note werden) und die Erhebung durch andere Briefe befehlen möchte,“

dies nicht aufgegeben, sondern dieselbe nunmehr durch Wend von Ileburg und Hans von Polenz ordnungsmäßig verlangt und angeschrieben, und die Erhebungs-Register ihm durch zwei aus den Mannen und zwei von den Städten überbracht werden sollten, daß er sich darnach richten könne,

„vnd dy sachen eigentlich wegen (erwegen) ob daz vnsern Landen vnd luten nucz vnd fromlich sey das wir umsonst nicht ein Geschrey machten (veranlaßten) das Uns untzimlich vnd unbequemlich wäre [1]).“

Leider fehlt es an Nachrichten darüber, in welcher Art diese erste Steuerveranlagung zu Stande gekommen ist, und welchen Erfolg die Erhebung derselben hatte. Da die Niederlausitz fortwährend den Angriffen der Hussiten ausgesetzt war, die Alles verwüsteten, so daß 1423 das

[1]) Worbs, Archiv für die Gesch. Schles. u. der Lausitz, S. 324.

Kloster Dobrilugk und 1424 Hans von Cottbus mit seiner ganzen Herrschaft sich in den Schutz des Herzogs Friedrich von Sachsen begeben mußte, das Land mithin fast gänzlich ruinirt war, scheint nur sehr wenig an Steuern aufgekommen zu seyn. Auch machten sich Plakker und Landesbeschädiger die Lage der Dinge zu Nutze, lebten aus dem Stegreife auf eigene Hand, und thaten fast eben so viel Schaden, als die hussitischen Raubzüge. Im Anfange des Jahres 1425 wurde deshalb von dem Landvogte ein Tag zu Hoyerswerda gehalten, wo sich Abgeordnete der Stände der Niederlausitz und der Sechslande und Sechsstädte versammelten, um Rath zu halten, wie man nicht allein den von außen her drohenden Gefahren begegnen, sondern auch die erforderlichen Mittel zur Herstellung der Sicherheit im Innern beschaffen möchte. Bald darauf begannen die Unterhandlungen zwischen Kaiser Sigismund und den Herzögen Friedrich von Sachsen und Albrecht von Österreich wegen eines abzuschließenden Schutzbündnisses, an welchem Hans von Polenz ebenfalls Theil nahm; im Juli kam dasselbe wirklich zu Stande [1]), und wurde für die Niederlausitz von dem Landvogte abgeschlossen, während die Standesherren: Hans von Biberstein, Hans von Torgau und die Schenken von Landsberg und Sydow, nicht als Landsassen, sondern aus eigenem Rechte daran Theil nahmen, und es deshalb besonders beschworen. Dies ist überhaupt der Zeitraum, wo die Standesherren oder Dynasten das größte Ansehen genossen, und ihre

---

[1]) Horn, Leben Friedrichs des Streitb. S. 901.

Rechte den bedeutendsten Umfang hatten. Sie glichen in ihren Herrschaften kleinen Landesherren, und achteten sich nur dem Könige von Böhmen und dem Kaiser untergeben. So konnte sich denn, wie bereits erwähnt worden, nicht nur Hans von Cottbus, gleich dem Abte des Klosters Dobrilugk, für sich und seine Herrschaft, in den Schutz des Churfürsten Friedrichs des Streitbaren von Sachsen begeben, sondern Hans von Pack mit demselben auch einen förmlichen Tauschcontract über die Herrschaft Finsterwalde schließen [1]), wodurch sich diese auf ewige Zeiten von der Niederlausitz trennte und an Meißen überging, wie es siebzehn Jahre später, 1442, auch mit Senftenberg der Fall war.

In Gemäßheit des abgeschlossenen Bündnisses rüstete sich nun Alles zu einem ernsten Kriegszuge gegen die Hussiten in Böhmen, welche im Frühlinge des Jahres 1426 die Oberlausitz angegriffen hatten, jedoch bald wieder abgezogen waren [2]). Leider kehrte auch bei dieser Unternehmung das Glück dem Könige Sigismund den Rükken. In der unglücklichen Schlacht bei Außig fand eine große Zahl von Niederlausitzern ihren Tod, fast jedes adlige Geschlecht hatte dabei eins ihrer Glieder verloren, und von dem Geschlechte der von Köckeritz sollen in dieser Schlacht nicht weniger als 65 gefallen seyn [3]). Die Oberlausitz schloß sich nun ebenfalls enger an den Churfürsten von Sachsen an, und in dem eingegangenen Ver-

---

[1]) Horn, ebend. S. 897.

[2]) *Worbs*, Invent., S. 240, No. 706.

[3]) Gesch. der Niederl. Landvögte, II, S. 72.

trage erhielt dieser die Zusage [1]), daß, wenn er auf den Antrag der Oberlausitzer ihrem Lande zu Hülfe ziehen und ein Feld (Lager) machen würde vor Budissin oder Camenz,

„so sall uff denselbin Tag, als wir das Felt, denne do ufslaen werden, das cwicbilde unde stad Budessin und Camenz mit der Mannschaft derczu gehörende, und Hans von Polenz mit dem Land zcu Lusitz mit allen den, die sie vor jugent und vor Alter usbringen mogen, sich zu vns in das Felt slahen, vnd bie vns legen."

Man sieht hieraus, wie schwer es dem Lande schon wurde, nur die erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubringen. Indessen ging das Jahr 1426 ohne einen Angriff von Seiten der Hussiten vorüber, dagegen regten sich die Placker und Landesbeschädiger unter Führung Rabiels von Bornsdorf und einiger Anhaltischen, und von einer regelmäßigen und geordneten Wirksamkeit der Landstände finden sich von jetzt an und mehrere Jahre hindurch nur sehr unbedeutende Spuren. Jeder hatte mit sich selbst zu thun, und es mußten kaiserliche Befehle ergehen, oder Gefahren von außen her drohen, wenn man sich zur gemeinsamen Berathung der erforderlichen Maßregeln und zum gemeinsamen Handeln entschließen sollte. So bewilligte das Land im Jahre 1427, wo die Hussiten in die Oberlausitz eingefallen waren, und Lauban ausgebrannt hatten, eine bedeutende Hülfe, indem alles, was an waffenfähiger Mannschaft nur entbehrt werden konnte, unter Führung des Landvogts Hans von Polenz dazu

[1]) Worbs, neues Archiv, I, S. 343.

abgesendet wurde. Nur die Stadt Guben allein schickte 300 Fußknechte.

Auch in diesen traurigen Zeiten, wo die öffentliche Ordnung überall gefährdet war, blieb jedoch das Ansehen der Stände als Korporation und ihrer Entscheidung, als oberster Gerichtshof im Lande in Rechtssachen noch ganz dasselbe, und ungeschmälert, und trug wohl am meisten dazu bei, daß nicht ein völliger Zustand von Rechtlosigkeit eintrat. Dies beweiset uns ein Brief des Landvogts an die Heerführer der Waisen und Thaboriten in Böhmen vom 4. Mai 1432 [1]), in welchem derselbe sich bemüht, die Verläumdungen Ulrichs von Biberstein, der ihn um die Früchte des mit den Thaboriten geschlossenen zweijährigen Waffenstillstandes, den das Land mit einer bedeutenden Geldsumme erkaufen mußte, zu bringen versucht hatte, zu widerlegen. In diesem Briefe erbietet sich Hans von Polenz selbst vor den Heerführern der Hussiten

> „bekenntlichen (durch ein urkundliches Zeichen) auszurichten mit Mannen und Städten des Landes zu Lawsitz, dos her (der von Biberstein) lewgit (lüget) als ein Buffe.“

Höchst wichtig und einflußreich wurde dagegen die Stellung der Landstände und deren Wirksamkeit nach dem Tode des Kaisers Sigismund und seines Schwiegersohnes, des Kaisers Albrecht, auf den alle Länder desselben übergegangen waren, und es ist der nun folgende Zeitraum des sogenannten böhmischen Interregnums eine der

---

[1]) *Worbs*, Invent., p. 247.

merkwürdigsten Epochen ihrer Geschichte [1]). Albrecht, der deutsche Kaiser und König von Ungarn und Böhmen, starb am 27sten October 1439 zu Gran in Ungarn unerwartet und zu einer Zeit, wo sich alle seine Unterthanen den schönsten Hoffnungen für ihre Zukunft hingeben konnten, und hinterließ eine schwangere Gemahlin, die Kaiserin Elisabeth, Sigismunds Tochter. Am 22sten Februar 1440 gebar diese auf dem Schlosse zu Komorn den Prinzen Ladislaus, der in der Geschichte deshalb gewöhnlich den Beinamen posthumus führt, und sofort als der unstreitige Erbe von Ober- und Nieder-Österreich anerkannt wurde. Auch die Ober- und Niederlausitz hielten treu und fest an der Königin, welche ihnen ihre Entbindung unterm 29sten Februar anzeigte. In Böhmen und Ungarn verweigerte man ihrem Sohne aber die Anerkennung, und die Böhmen trugen ihre Krone, zu welcher die Lausitzen als inkorporirte Länder gehörten, dem Herzog Albert von Baiern, und als dieser sie ausschlug, dem Kaiser Friedrich III. an. Die Königin schrieb hierauf am Freitage nach St. Jacobstag wieder an die Stände beider Lausitzen und forderte sie auf, ihrem Sohne Treue zu bewahren und für ihren Erbherrn anzuerkennen. Diese schlossen sich nun fester an Schlesien an, und blieben bei der von den Schlesiern gegen die böhmischen Stände bereits abgegebenen Erklärung:

„sie hetten einen Erbherrn, dürften keinen kiesen,“

stehen. Gegen Ende des Jahres nahmen die Angelegenheiten eine günstigere Wendung, und nach des Kaisers

---

[1]) von Ledebur, Archiv für die Geschichtsk. des Preußischen Staats, B. V, S. 111 folg.

Weigerung, die böhmische Krone anzunehmen, und auf seinen Rath, sie dem jungen Ladislaus nicht zu entziehen, erkannten endlich auch die böhmischen Stände diesen Prinzen für ihren König an, beschlossen jedoch, während seiner Minderjährigkeit zwei oberste Reichsverweser einzusetzen. Da sich diese Stände zu jener Zeit in zwei Hauptpartheien, eine hussitische und eine katholische theilten, und keine sich bei der obersten Reichsverwaltung zurückgesetzt sehen wollte, so einigte man sich nach langem Streite dahin [1]), daß aus jeder von beiden ein Reichsverweser ernannt werden solle, und dem zufolge wurde von den hussitischen Ständen Heinrich Placzek von der Leipe und nach dessen bereits 1444 erfolgtem Tode Georg von Kunstadt und Podiebradt, von den katholischen aber Meinhard von Neuhaus zu Reichsverwesern erwählt. In Ungarn wußte die verwittwete Kaiserin dagegen durch List zur Krönung ihres Sohnes Ladislaus zu gelangen, und nahm hierauf mit demselben ihre Zuflucht zu Kaiser Friedrich III. in Wien, wohin sie zugleich die ungarische Reichskrone in Verwahrung brachte. Friedrich nahm den Prinzen Ladislaus in seinen Schutz und selbst unter seine Vormundschaft, und sorgte dafür, daß er in Wien unter seinen Augen erzogen wurde; die Ungarn aber wählten den König Wladislaus von Polen zu ihrem Könige, und krönten ihn 1440 mit einer neu angefertigten Krone. Die Vormundschaft des Kaisers Friedrich III. wollten jedoch, ungeachtet seiner Verwandtschaft mit dem jungen Könige, die öster=

---

[1]) Scr. Rer. Lus. B. I, S. 68, 69, 182. Eschenloer, Geschichte von Breslau, I, S. 6.

reichischen Stände so wenig anerkennen, als die von Böhmen und Ungarn, und insbesondere verlangten die ersteren eine Theilnahme an der vormundschaftlichen Verwaltung, die ihnen auch gestattet werden mußte; die böhmischen Stände ließen aber die Regierung durch die, wie bereits erwähnt worden, aus ihrer Mitte erwählten zwei Reichsverweser im Namen des unmündigen Königs und unter ihrer Aufsicht führen.

In der Niederlausitz war die Lage der Dinge damals eine ganz eigenthümliche, und von der aller übrigen zu Böhmen gehörigen Länder wesentlich verschieden. Sie war, wie bereits erwähnt, im Jahre 1422 an Hans von Polenz verpfändet worden, die hussitischen Unruhen in Böhmen hatten fast alle Verbindung mit diesem Lande aufgehoben, und da Hans von Polenz sein Ansehen nicht so geltend zu machen im Stande war, wie es von einem fürstlichen Pfandinhaber geschehen wäre, so stellten sich die Herrschaftsbesitzer ihm fast völlig gleich. Selbst die Ritterschaft gehorchte nur, so weit er seinen Anordnungen Nachdruck zu geben vermochte, und seine Stütze machten daher fast allein die Städte aus. Hans von Polenz war kurz vor dem Tode Kaiser Sigismund's ebenfalls verstorben, und die Niederlausitzischen Stände, welche gleich den Oberlausitzern, Albrecht von Österreich für ihren Landesherrn anerkannten, während die Utraquisten in Böhmen den Prinzen Casimir von Pohlen zum Könige erwählten, hatten bereits am Tage Antoniä eine Versammlung zu Cottbus gehalten, wo man wegen des zu erwartenden Todes des Landvogtes und Pfandinhabers Abgeordnete an den Kaiser zu sen-

den einig geworden war [1]). Man wünschte sehnlich, die Verpfändung wieder aufgehoben zu sehen. Indessen ging die Gesandschaft wohl nicht ab, wenigstens konnte sie nicht mehr an den Kaiser gelangen, da Sigismund bereits am 9ten Dezember verstarb. Bald nach der Versammlung der Stände zu Cottbus muß Hans von Polenz gestorben seyn, denn kurz darauf hielten die Städte einen Tag zu Luckau: „wo man Rathes darüber ward, wie es mit dem Schlosse (zu Lübben) zu halten, so unser Vogt todt sey.“ Es scheint gemeinschaftlich von den Städten besetzt worden zu seyn, bis hinsichtlich der von Hans von Polenz hinterlassenen Erben eine höhere Bestimmung eingegangen seyn würde. Im Anfange des Jahres 1438 wurde auf Verlangen des Herrn von Biberstein eine Versammlung zu Cottbus gehalten, zu welcher sich von Lübben beide Bürgermeister begaben, der Gegenstand der Verhandlungen ist jedoch unbekannt. Um Peter und Paul aber folgte ebendaselbst ein Herrentag, auf welchem beschlossen wurde, Abgeordnete an den König Albrecht zu senden, wahrscheinlich um die Erneuerung der Privilegien nachzusuchen, und am Donnerstage nach Margarethe wurde derselbe erneuert. Nach den Lübbener Rathsrechnungen wurde zu dieser Reise nach Prag ein Pferd erkauft und 33 Groschen für Gewand zu einem Mantel verausgabt. Auch im folgenden Jahre (1439) wurde wieder eine Landesversammlung zu Cottbus, und um Margarethen eine solche zu Luckau gehalten, die letztere, wie es in den Lübbener Stadtrechnungen heißt: „wegen

---

[1]) Lübbener Stadtrechnungen von 1437.

der Heerfahrt,“ über welche uns jedoch nähere Nachrichten fehlen. Um Mariä Geburt finden wir aber schon die Abgeordneten der Städte von Lübben und Luckau wieder „mit dem Vogte“ in Calau versammelt. Es ist überhaupt auch characteristisch für die damaligen Verhältnisse, daß, so lange die Herren von Polenz sich im Pfandbesitze des Schlosses zu Lübben befanden, alle Land- oder Herrentage außerhalb Lübben gehalten wurden.

Dieser neuerwählte Vogt war Nikolaus von Polenz, der Bruder des verstorbenen Landvogtes. Den beiden unmündigen Söhnen, die Hans von Polenz hinterlassen hatte, wurde von dem Könige Albrecht nämlich der Pfandbesitz bestätigt, und ihnen ihr Oheim Nikolaus von Polenz zum Vormunde gesetzt, auch weil es offenbar einer Auctorität für seine Verwaltung bedurfte, zugleich zum Landvogte ernannt [1]). Er besaß jedoch bei weitem nicht die geistige Kraft und Characterstärke seines Bruders, und unter so schwierigen Zeitverhältnissen vermochte er daher nicht lange, die Zügel der Regierung zu führen. In Böhmen schlossen die Stände 1440 den sogenannten Landfrieden zu Leutmeritz, welchem auch die oberlausitzischen Stände beitraten; mit der Niederlausitz scheint dies aber nicht der Fall gewesen zu seyn, da man sich seit den hussitischen Raubzügen der Krone Böhmen und der dortigen Regierung sehr entfremdet fühlte, und mehr und mehr zu Churfürst Friedrich II. von Brandenburg hinzuneigen anfing. Unterm 3ten Januar 1441 gingen deshalb der Landvogt Nikolaus von Polenz und die Her-

---

[1]) Gesch. der Niederl. Landvögte, II, S. 82—85.

ren, Mannen und Städte des Landes zu Lusitz mit dem Churfürsten einen Vertrag ein, in welchem derselbe sie auf drei Jahre in seinen Schutz nahm, und dafür ein jährliches Schutzgeld von 500 Gulden erhielt. In der betreffenden Urkunde [1]), welche für die Beurtheilung der Landesverfassung höchst wichtig ist, wird außer dem zu entrichtenden Schutzgelde bestimmt:

„daß, wenn der Churfürst den gedachten Nikol von Polenz, so wie Herren, Manne und Städte des Landes zu Lusitz, zu seinem Dienste fordern werde, sie ihm helffen und folgen sollten, mit Macht, wie er das bestimmen würde; sie sollten ihm helffen gegen jedermann, ausgenommen jedoch das Reich und die Krone Böhmen, wogegen er vor Schaden stehen und redliche Nothdurft geben würde; dagegen wollte er ihnen helffen, stieße sie ein Krieg an, bis zu des Krieges Ende, auf seine eigene Kosten, Schaden und Zehrung."

Hiernächst folgt die Bestätigung des obersten Landgerichts der Stände mit den Worten:

„Auch soll sich ein jeder im Lande zu Lusitz gegen den andern an Gleiche und Recht genügen lassen, an rechter Dinge-Statt; könnte er es dort nicht erlangen, so soll er es suchen vor dem Vogte, Herren, Manne und Städte des Landes zu Lusitz. Wollte es sich jemand daran nicht genügen lassen, so will er (der Churfürst) dem Vogte helffen, daß er sich daran genügen lasse."

---

[1]) *v. Raumer*, Cod. dipl. Brand. I, S. 164.

Es wird demnach auch hier wieder klar und deutlich ausgesprochen, daß jeder zunächst vor dem gewöhnlichen competenten Gerichte Recht nehmen müsse, und wenn er sich dabei nicht beruhigen zu können glaube, die Befugniß habe, auf die Entscheidung des Gerichts der Herren Stände, oder des ständischen Landgerichts, wie es später genannt wurde, zu provoziren. Von deren Spruch konnte, wie wir bereits gesehen haben, noch unmittelbar an die Könige von Böhmen appellirt werden; dies sollte jetzt aber hinwegfallen, weshalb der Churfürst die Verpflichtung übernahm, dem Vogte zu helfen, wenn sich jemand an dem Spruche der Stände nicht genügen lassen wolle, und denselben Schulden halber zu verantworten. Zugleich erfahren wir auch aus dieser Urkunde wieder, daß die Landtage den Namen Herrentage, unter welchem Namen die Lübbener Stadtrechnungen ihrer erwähnen, nach dem ersten Stande führten, wie es in Schlesien und Böhmen Fürstentage gab, und daß sie von dem Vogte berufen wurden, denn es wird darinn auch bestimmt, daß,

> „wenn es nöthig wäre, Herrentage zu machen, der Vogt sie bescheiden solle, nach des Landes Gewohnheit.“

Eine gleiche Urkunde [1]) stellten der Landvogt und die Stände dem Churfürsten Friedrich aus, worin sie gelobten,

> „deme genannten ihren gnädigen Herrn, dyweile her ihr Schirmherr seyn werde, getrewe, gewert

[1]) Ebendas. und Gundling, Leben Friedrich's II, S. 23. v. Lanzizolle, Gesch. d. Bild. des Preuß. Staats, S. 320.

(gewärtig), und gehorsam zu seyn, seinem Frommen zu werben und seinen Schaden zu wenden;“

und auch sie ist in so fern wieder von besonderem Interesse, als darin zum ersten Male eines Siegels, oder Wappens des Landes zu Lusitz Erwähnung geschieht. Am Schlusse desselben sagen nämlich die Aussteller, daß sie nicht allein das Siegel Nikols von Polenz beigefügt, sondern auch

„des Landes zu Lusitz Ingesegele, der segele wir alle vff dismal hiezu gebruchen,“

und da alle früher und auch später von den Landvögten in ihrer amtlichen Stellung ausgefertigten Urkunden, insbesondere die Lehn- und Leibgedingsbriefe und die Privilegien, nur das Familienwappen des jedesmaligen Landvogtes auf dem Siegel führen, so scheint das Landeswappen des Markgrafthums, außer von den Markgrafen, nur von den Ständen allein und zwar von dem Zeitpunkte an, wo sie als öffentliche, landesvertretende Korporation erscheinen, und das ganze Land repräsentirten, gebraucht worden zu seyn.

Die Anarchie, welche damals im Lande herrschte, hatte so überhand genommen, daß Nicolaus von Polenz selbst fühlte, er sey nicht der Mann, ihr abzuhelfen, und dies bewog ihn unstreitig, sich dem Churfürsten Friedrich von Brandenburg in die Arme zu werfen. Denn der Churfürst mußte demselben auch die Zusicherung geben: „daß wenn sich jemand wider den Vogt setzen, oder von dem Lande trennen wollte, er den wieder zu dem Lande bringen helfen und dem Vogte gehorsam machen wolle.“ Dem Beispiele des Landvogtes folgten bald

die bedeutendsten Herrschaftsbesitzer; die Schenken von Landsberg überließen dem Churfürsten ihre Forderung an Peitz und nahmen es von ihm zu Burgrecht [1]), und 1442, so wie 1443 und 1444 begaben sich Hans von Wesenburg auf Schenkendorf, die Herren von Biberstein auf Beeskow und Storkow, Ulrich von Biberstein auf Forst, und Reinhardt von Cottbus in den Schutz desselben [2]); bald darauf erwarb er aber Cottbus, eben so wie Peitz, eigenthümlich. Auf der andern Seite wünschte jedoch auch der Churfürst Friedrich von Sachsen die Niederlausitz, deren definitive Trennung von Böhmen unzweifelhaft schien, an sich zu ziehen, und ihm verkaufte Nikol von Polenz im Jahre 1442 die Herrschaft Senftenberg [3]), welche dadurch auf ewige Zeiten von der Lausitz getrennt wurde, und an Meißen überging. Indessen kam der Kauf und die Abtretung doch erst 1446 zu Stande, wo die Söhne Hansens von Polenz selbst als Verkäufer auftraten [4]), und also wahrscheinlich die Majorennität erlangt hatten. Es scheint daher, als habe sich der Landvogt für seine Person mehr zu Sachsen hingeneigt, wie denn auch sein verstorbener Bruder in den letzten Jahren vor seinem Tode als churfürstlicher Rath in sächsischen Diensten stand, während die Stände die Verbindung mit Brandenbung wünschten, weshalb mehrere Vorbehalte wegen der Schuldigkeit zu Lehnsdiensten gemacht wurden [5]).

---

[1]) *v. Raumer*, Cod. dipl. I, 205.
[2]) *Ibid.* 203, 205. Pauli, Brandenb. Gesch. II, 187.
[3]) Kreisig's Beiträge ꝛc. V, S. 34.
[4]) Liebusch, Chron. von Senftenberg, S. 108.
[5]) Urk. v. Doñerst. i. d. heil. Ostern 1444 in *v. Raumer*, c. d. I, 203.

In Böhmen waren unter den beiden Reichsverwesern Uneinigkeiten ausgebrochen; Georg Podiebradt ließ seinen Mitregenten Meinhardt von Neuhaus sogar gefangen nehmen [1]), und es wurde nun 1445 ein General-Landtag nach Prag ausgeschrieben, wohin die Niederlausitz jedoch keine Deputirte gesendet zu haben scheint. Auf demselben legten die Stände die Leitung der Regentschaft ganz in die Hände Georgs, der seitdem als alleiniger Statthalter des Königreichs Böhmen auftrat. Doch waren die Bemühungen der böhmischen Stände, ihren unmündigen König Ladislaus persönlich sich nach Böhmen begeben zu sehen, vom Anfange herein eben so vergeblich, als die der österreichischen. Kaiser Friedrich behielt ihn unter seiner Obhut, nahm ihn mit sich nach Italien, und verstand sich erst dann dazu, ihn in seine Erbreiche abgehen zu lassen, als die böhmischen Stände mit der Drohung hervortraten, daß sie Georg Podiebradt zum Könige erwählen würden, wenn man ihnen ihren rechtmäßigen König länger vorenthielte. Während dieser Ereignisse nahm in der Niederlausitz, wo die Anarchie immer mehr um sich griff, das Ansehen und der Einfluß des Churfürsten Friedrich von Brandenburg wesentlich zu, während die Auctorität Nikols von Polenz immer mehr sank. Wir haben bereits oben einer Einmischung des kaiserlichen Reichshofrichters in eine lausitzische Rechtsangelegenheit gedacht, und wie auch in dieser Sache der Churfürst die Rechte des Landes zu schützen bemüht war. Die darauf sich beziehende, für die Nie-

---

[1]) Scr. Rer. Lus. I, S. 185.

derlausitzische Verfassung so wichtige Urkunde von 1447 möge deshalb hier einen Platz finden. Sie lautet:

„Wir Michel von Gotes gnaden des heiligen Romischen Reichs Burggraf zu Magdeburg, Graf zu Zorbeck des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Friedrichs, von Gots gnaden Romischen Königs, zu allen Zeiten merer des Reichs, Herzogen zu Östreich, zu Steyer, zu kernten vnd zu krain, Grafen zu tyrol und Hofrichter, entbieten dem strengen Nicol von Polenzk, Ritter, Vogte zu Lusitz, vnsern gruß vnd alles gut; als der hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Friedrich, Marggraf zu brandenburg vnsr lieber Herr vnd Oheimb vnd jr jetzt geschriben vnd die Ehrsamen, Borgermeister, Rat vnd gemeine der Stat Luckow die denn von clag wegen Heinrich Brandiß vor vns vnd des Reichs Hofgericht geladen sint, wieder vor das Hofgericht jm Lande zu Lusitz damit dasselb Land begnadt vnd gefreyt sey, zu weysen begeret hat; So soll daselbs dem vorgenannten cleger, Rechtens gnug widerfaren, als denn ewer Brif datz mit mer worden jnhalten: darumb von gewalt des obgenannt unsres gnädigsten Hern des Kunigs vnd Hofgerichts wegen, angesehen des Landes Lusitz freyheit vnd ewer bitte, weysen wir jetzt wider die obgenannten burgermeister Rat vnd gemeine der Stat Lugkow vor dasselb Hofgericht, jm Lande zu Lusitz, doch allso vnd mit der Bescheidenheit, datz ihr dem obgenannten heinrichen Brandiß lasset inner sechs Wochen, vnd dreien Tagen, nach ein ander volgend, nach dem Tag, als der obgenannte Cleger, oder sein Anwalt, datz er auch mit

diesem Brieff ervordern werde, vnd daß jr auch ihm, vnd wen er mit jm bringen werdet, zu dem Rechten, vnd wider davon bis an jr gewarsam, ein frey, sicher geleit gebt, vnd zu geben schaffet, wenn gescheen daß nicht, vnd wurde ihm solich Recht verzogen, versagt, oder nicht gehalten, So wird man jn der Sache, an dem vorgenannten des Reichshofgerichts Richter verfaren, als desselben Hofgerichts Recht ist, vnd wurd alsdenn solche weisung jeden teil vnschedlicher seyn an seinen Rechte. Gegeben zu Wienn vnder desselben Hofgerichts aufgedruckten Insiegel am Samstag vor sant Philipp vnd sant Jacobstag der heiligen zwölf potten nach christi geburd vierzehn Hundert vnd im sieben und viertzigsten Jare."

Allmälig reifte daher der Entschluß des Landvogtes, Nikolaus von Polenz, dem Churfürsten Friedrich von Brandenburg alle ihm und seinen Vettern an der Niederlausitz, so wie an Schloß und Stadt Lübben, zustehenden Rechte gegen Erstattung der Pfandsummen abzutreten, und kam endlich 1448 zur Ausführung. Die desfallsigen Unterhandlungen wurden im October 1448 beendigt, und unterm 18ten October huldigten

Bürgermeister, Rathmanne, Gewerke, Gemeine und alle Bürger und Einwohner der Stadt Lubbin dem Churfürsten als ihrem natürlichen Erbherrn.

Dieser bestätigte der Stadt am 30sten November 1448 alle ihre Privilegien und Freiheiten, und sie stellte nunmehr unterm 13ten Dezember, am St. Lucientage, den gewöhnlichen Huldigungsrevers aus [1]).

[1]) Hierüber sind zu vergleichen die Urkunden in *v. Raumer*, Cod. dipl. I, 169, 174; und *Mattha*, Lubbena olim magna, p.

Aus der demnächst unterm 19ten October von den Gebrüdern von Polenz vollzogenen Quittung über 16,000 guter Schock Groschen [1]), wofür sie das Land Lusitz dem Churfürsten abtraten, geht übrigens ziemlich deutlich hervor, daß sie deshalb schon früher mit Sachsen in Unterhandlungen gestanden hatten, auch war die Herzogin Anna, die Gemahlin des Herzogs Wilhelm von Sachsen, die Schwester des Königs Ladislaus. Nachdem diese Zahlung geleistet war, erfolgte am 22sten October die Huldigung der Stadt Guben in gleicher Weise. Die übrigen Stände, insbesondere die Ritterschaft, waren aber nicht so schnell zu einem gemeinsamen Beschlusse zu bewegen. Auf einer Ständeversammlung zu Luckau, am 30sten October, hatte man zu keinem bestimmten Resultate gelangen können, doch huldigte die Stadt Luckau für sich; dagegen nahmen auf einer zweiten Versammlung zu Cottbus, am 17ten Juli 1449, der Abt zu Neuzelle und ein großer Theil der Ritterschaft den Churfürsten zum Vogt und Verweser des Landes zu Lusitz an, und leisteten ihm die Huldigung, worauf allmälig auch alle übrigen Stände des Gubener, Calauer, Spremberger und Luckauer Kreises [2]) nachfolgten. Doch hatte Friedrich nicht nur vorher alle Privilegien und Freiheiten, wie es vor jeder Huldigung üblich war, bestätigen

56; so wie Gundling's Leben Friedrich's, S. 185; und v. Lanzizolle, S 322—324.

[1]) *Gercken*, Cod. dipl. VIII, p. 675.

[2]) Die hierher gehörigen Verträge und sonstigen Urkunden von 1448, 1449 und 1450 theilt Gundling, Leben Fried. II. mit, S. 185, 220, 221, 241—244, und es würde für unsern Zweck zu weit führen, ihrer noch ausführlicher zu gedenken.

und sich dazu durch einen ausdrücklichen Revers verpflichten müssen, sondern auch mit seinen Brüdern darin noch besonders anerkannt:

„daß den Königen, wie den Ständen von Böhmen die Wiedereinlösung der Vogtei in Lausitz für dieselbe Geldsumme, welche die Polenzer erhalten, zu allen Zeiten frei stehen solle.“

Hier finden sich nun zum ersten Male in der Niederlausitzischen Geschichte die von den Landesherren vor der Huldigung auszustellenden Reverse erwähnt, welche seitdem in einer fast ununterbrochenen Reihefolge bis auf die neuesten Zeiten erscheinen. In diesen Reversen wurde dem Lande die Zusicherung des Schutzes und der Erhaltung bei seinen Rechten, Privilegien und Freiheiten ertheilt, und erst nach dieser urkundlichen Anerkennung derselben erfolgte die Huldigung. Julius Sydonius (Löscher), einer der ausgezeichnetesten Niederlausitzischen Rechtsgelehrten, bezeichnet es daher, in seinen handschriftlichen Nachrichten über die Niederlausitzische Verfassung, als das systema, oder Grundgesetz, auf welchem die Verfassung und das Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen beruht, daß ersterer den Ständen in einer öffentlichen Urkunde (Revers) die Zusicherung seines Schutzes und der Erhaltung bei ihren Rechten und Freiheiten zu gewehren habe, wogegen diese ihm den Eid der Treue und Unterthänigkeit leisten. Nach derselben Grundverfassung gelangte auch im deutschen Reiche der neu erwählte Kaiser erst nach urkundlicher Gewehrleistung der Rechte und Freiheiten des Reiches und der Stände zur Krönung.

Noch immer widersprach indessen Chursachsen dieser

Erwerbung der Niederlausitz von Seiten des brandenburgischen Hauses offen, und verrieth nicht undeutlich, daß es sich derselben allenfalls mit Gewalt widersetzen würde, wozu die Erwerbung von Senftenberg und das schutzherrliche Recht, welches der Churfürst von Sachsen seit längerer Zeit über das Kloster Dobrilugk in Anspruch nahm, Gelegenheit geben sollte. Kaiser Friedrich III., von welchem Brandenburg mehr begünstigt worden zu seyn scheint, schickte deshalb seinen Rath Reymprecht von Ebersdorf in die Lausitz, welcher die Sache in der Güte vermitteln sollte. Dieser schrieb einen Tag nach Budissin aus, der aber wohl zu keinem genügenden Resultate führte, wenigstens wollten der Abt und Convent des Klosters Dobrilugk seine Vermittelung später keineswegs rühmen [1]), auch hatte der Kaiser offenbar eigennützige Absichten, denn er verlangte, der Churfürst möchte die Lausitz einlösen und an sein Haus bringen, dieses Ansinnen wies derselbe aber zurück. Erst am 3ten Juni 1450 kam zu Zerbst ein vollständiger Vergleich zu Stande [2]), nach welchem Churfürst Friedrich von Brandenburg das Land und die Vogtei zu Lausitz behielt, wogegen Chursachsen sich mit dem Besitze von Senftenberg und Hoyerswerda begnügte. Seit dieser Zeit nannte er sich „oberster Vogt und Verweser des Landes zu Lusitz."

Als unzweifelhaftes geschichtliches Resultat geht hieraus aber wenigstens hervor, daß es die eigene freie Wahl der Niederlausitzischen Landstände war, die hier den Ausschlag gab, daß dieselben sich mithin in jener Zeit ihrer

[1]) Urk. v. 23. Novmbr. 1450 in *Ludwig*, Rel. mspt. I, 479.
[2]) *v. Raumer*, Cod. dipl. I, 169.

Absonderung von Böhmen, die als eine Folge der dort herrschenden hussitischen Unruhen, der daraus hervorgegangenen Partheienkämpfe, der Uneinigkeit der Machthaber und des Mangels an einem kräftigen Oberhaupte erscheint, in der Person des Churfürsten Friedrich von Brandenburg selbst einen neuen obersten Schutz- und Landesherrn erwählten, sich demselben als Unterthanen unterwarfen, und ihm als solchen Treue und Gehorsam gelobten, wogegen er ihnen seiner Seits alle ihre Privilegien und Freiheiten bestätigte. Indessen fiel dadurch die Abhängigkeit von der Krone Böhmen noch keinesweges ganz hinweg, vielmehr betrachtete man die eigentlichen Hoheitsrechte der dortigen Könige hinsichtlich der Niederlausitz noch immer als fortbestehend. Deshalb findet sich denn auch im Jahre 1451 in einer Fehdesache zwischen Johann von Zschertwitz auf Coswig, und Alexander von Köckritz auf Lübbenau, die durch das Ritterrecht entschieden wurde:

„Nikel von Druschkowitz zu den gezeyten meines gnädigen Herrn des Königs von Böhmen, Hoferichter in dem Lande zu Lusitz."

Er führte diesen Titel als Vertreter des Königs, in seiner Eigenschaft als oberster Richter in dem Markgrafthume, und bildete hier als Vorsitzender mit sechs Mitgliedern aus dem Niederlausitzischen Ritterstande das Ritterrecht, welches durch seinen Spruch vom Donnerstage nach St. Jacobstag Alexander von Köckritz, der sich nicht gestellt hatte, zum Ersatze alles Schadens verurtheilte, welchen Kläger aus den zu Lübbenau gehörigen Gütern zu suchen berechtigt seyn solle, und wozu ihm das Gericht verhelfen

werde. Eine solche oberrichterliche Stellung dauerte nur so lange, als das berufene Gericht in Thätigkeit war, und sollte wohl überhaupt kein fortwährendes Amtsverhältniß begründen. Eigentlich war Nikol von Druschkowitz aber mit dem Burgrechte über Calau und das dortige Weichbild belehnt, und sein Titel Hofrichter dürfte sich vielleicht lediglich darauf beziehen, wie die dortigen Burgherren vielfältig unter der Bezeichnung: „die Hofgerichte zu Calau“ vorkommen, weil sie mit der ursprünglichen Vogtei über das Weichbild, oder der Obergerichtsbarkeit beliehen waren.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts verlor auch in der Niederlausitz der Adel immer mehr an Macht und Ansehen, wie er nicht minder in seinen Vermögensverhältnissen sehr zurück kam, und sich endlich der Landeshoheit des Markgrafen vollständig unterwerfen mußte. Die früheren geistlichen Stiftungen und die zahlreichen Geschenke an Kirchen und Klöster hatten seinen Grundbesitz schon längst bedeutend geschwächt, der Schatz, der in Grund und Boden zu Tage lag, wurde aber gänzlich verkannt und unbenutzt gelassen. Es galt eines Ritters nicht für würdig, sich um die Bewirthschaftung des Landes zu kümmern, und daher war das Einkommen, auch von bedeutenden Besitzungen, immer nur gering. Man suchte sich am liebsten Einnahmen und Dienste von den Personen der Lehnsleute und Hintersassen zu verschaffen, und zersplitterte seinen Grundbesitz dadurch immer noch mehr, so daß der Aufwand, den die Kriegszüge und Fehden erforderten, kaum zu erschwingen war, und der Ritter, wenn er Geld bedurfte, sich an die Bürger in den Städten wenden, oder wohl gar den Juden

15 bis 20 Procent Zinsen zahlen mußte. Tourniere, Hofetage, Ausstattungen von Töchtern und ähnliche Veranlassungen zu Ausgaben verschlangen dies bald wieder, und die Erfindung des Geschützes, wie die dadurch ganz veränderte Art der Kriegführung, vermehrte noch den Aufwand. Der Fürstendienst an den Höfen erforderte aber bald auch noch besondere Kenntnisse, und die immer mehr Eingang findenden Wissenschaften veränderten die Bedingungen, welche zu den Hofämtern vorausgesetzt wurden, wesentlich. Es bildete sich mit den Doctoren, oder Kennern des römischen Rechts, ein Beamtenstand, der von dem dienstthuenden Adel wesentlich verschieden war, und die Ämter wurden aus Hofämtern mehr zu Staatsämtern, oder Regierungsstellen. Wollte der Adel daher der Vogtei, in deren Besitze er sich befand, noch vorstehen, und ferner seinen Sitz im Rathe der Fürsten einnehmen, so mußte er sich den Wissenschaften widmen, und dies geschah nur von wenigen. Die meisten konnten die ritterlichen Übungen nicht missen. Indessen wurden gegen Ende des Jahrhunderts, in Folge der von den Kaisern publicirten und gehandhabten Landfrieden, auch die Fehden immer seltener, statt der Lehns- und Ritterdienste wurde zugleich die Soldmiliz immer allgemeiner eingeführt, und die ganze äußere Stellung des Ritters eine andere. Seine persönlichen Vorzüge gingen mehr und mehr auf seinen Grundbesitz über, von welchem er in der Regel auch den Namen führte, und der Gutsbesitzer suchte sich nun durch Frohnen und Abgaben an seinen Hintersassen zu erholen. Diese geriethen dadurch immer mehr in ein Erbunterthänigkeits-Verhältniß, die Vogtei, als

Gerichtsbarkeit, wie die Landstandschaft, verwandelten sich aber in Realrechte der adlichen Güter.

Im Jahre 1452 gelangte der junge König Ladislaus endlich in seine Erbstaaten, und wurde im October 1453 zu Prag gekrönt. Hierdurch befestigte sich das Band, welches die Niederlausitz mit der Mark Brandenburg vereinigte, noch mehr, denn der Churfürst Friedrich wurde von Ladislaus mit der Niederlausitz belehnt [1]), und bestellte nunmehr den Besitzer der Herrschaft Sonnewalde, Botho von Ileburg, zu seinem Landvogte. Leider sollte dieses Verhältniß durch den am 23sten November 1457 eingetretenen Tod des Königs aber schon wieder eine wesentliche Veränderung erleiden. Von allen den verschiedenen Bewerbern um die böhmische Krone, entschieden sich die böhmischen Stände bekanntlich für keinen, sondern erwählten am 2ten März 1458 auf dem zu Kuttenberg abgehaltenen Wahltage den früheren Statthalter Georg Podiebradt [2]) zum Könige von Böhmen und den dieser Krone inkorporirten Ländern, während die Ungarn dem Mathias Hunniades oder Corvinus ihre Krone antrugen [3]). Dieser Wahl waren aber Schlesien und die Oberlausitz nicht minder, als die Niederlausitz entgegen. In allen diesen Ländern wünschte man die Wahl auf Herzog Wilhelm von

---

[1]) *Manlius* in *Hoffmann*, Scr. rer. Lus. I, p. 94.

[2]) Er war zweimal vermählt, zuerst mit Kunigunde von Sternberg und sodann mit Johanna von Löben und Rosmital, und hatte aus beiden Verbindungen Kinder.

[3]) Dieser befand sich zur Zeit seiner Wahl in Gefangenschaft in Prag, und wurde von Georg Podiebradt seiner Haft entledigt.

Sachsen, den Schwager des verstorbenen Ladislaus, fallen zu sehen, und hielt deshalb am 22sten März 1458 eine Versammlung der Stände zu Liegnitz, wo sich Abgeordnete des Herzogs einfanden, und der Beschluß gefaßt wurde, sich der Wahl Georg's zu widersetzen. Im folgenden Jahre brachte der Landvogt, Hans von Knobelsdorf, eine ähnliche Versammlung der schlesischen und lausitzischen Stände zu Cottbus zu Stande, welche unter dem Namen des Fürstentages zu Cottbus bekannt ist, und am 21sten Februar gehalten wurde [1]). Auf derselben erschienen die Herzöge Wilhelm von Sachsen und Heinrich von Glogau persönlich, und sie war außerdem von dem schlesischen und lausitzischen Adel, wie von den Deputirten der Städte zahlreich besucht. Man erklärte sich hier allgemein bereit, dem Herzoge Wilhelm von Sachsen zu der böhmischen Krone zu verhelfen, und dieser erließ deshalb auch unter demselben Tage von Cottbus aus offene Schreiben an seine Anhänger. Zugleich wurde ein Bündniß auf vier Jahre geschlossen, und eine anderweitige Zusammenkunft in Cottbus auf Himmelfahrt verabredet. Bis dahin hatte sich die Lage der Dinge aber wesentlich verändert. Georg Podiebradt war auch von dem Papst als König anerkannt worden, begab sich nunmehr persönlich nach Schlesien, welches sich ihm, mit Ausnahme von Breslau, unterwarf, und es wurde ihm im Januar die Huldigung geleistet. Die Fürsten des brandenburgischen Hauses schlossen deshalb am 25. April 1459 zu Eger, auf der sogenannten Für-

---

[1]) Vergl. über Alles v. Ledebur, Archiv, B. V, S. 121 f. und *Worbs*, Invent. p. 272.

stenzusammenkunft, eine Einigung mit Georg Podiebradt, welche auch später noch vielfältig unter dem Namen der Erbvereinigung zu Eger erwähnt wird, und Markgraf Albrecht Achilles, einer der unterrichtetesten, thätigsten und gewandtsten Fürsten seiner Zeit, von dem seine Zeitgenossen sagten [1]), er regiere das Reich mehr als der Kaiser, söhnte hier auch die Herzöge von Sachsen, welche in mannigfacher Lehnsabhängigkeit zu Böhmen standen, mit dem Könige Georg vollkommen aus, und stiftete die Heirath zwischen Herzog Albert dem Beherzten und Georg's Tochter Sidonie, wodurch er sich und seinem Hause natürlich die Freundschaft des mächtigen, klugen und thatkräftigen Böhmenkönigs erwarb. Indessen fand diese Einigung der brandenburgischen und sächsischen Fürsten mit Georg Podiebradt auch ihre zahlreichen Tadler; vor allem wurden in Breslau, das Georg stets feindlich gegenüber stand, gewichtige Stimmen darüber laut, und der berühmte Chronist dieser Stadt [2]) giebt uns eine merkwürdige Schilderung der öffentlichen Meinung jener Zeit über diese Ereignisse. Georg war ein Anhänger der hussitischen Lehre, und hielt nicht nur fest an dem, was die Beschlüsse der Kirchenversammlung zu Basel derselben eingeräumt hatten, sondern versuchte dabei auch seine Glaubensgenossen zu schützen. Er erschien daher den Rechtgläubigen als ein Ketzer. Daneben wurde ihm auch aus seinem nicht fürstlichen Herkommen ein Vorwurf gemacht, und man be-

---

[1]) Buchholz, Brandenb. Gesch. III, S. 132.

[2]) Eschenloer, Geschichte der Stadt Breslau, S. 42, 43, 48.

klagte es öffentlich, „daß die Krone Böhmen vom hohen kaiserlichen Adel auf mittelmäßige Leute gekommen.“

Auch diese günstigen Verhältnisse, unter welchen sich im Lande die gesetzliche Ordnung und mit ihr der Wohlstand allmälig wieder herzustellen anfing, waren nicht von langer Dauer. Georg Podiebradt hatte hochfliegende Pläne, welche auf die deutsche Kaiserkrone gerichtet gewesen zu seyn scheinen, und hier stieß er auf entschiedenen Widerspruch des Churfürsten von Brandenburg [1]) und seines Bruders. Noch schwebt über die Unterredungen, welche mehrere deutsche Fürsten desfalls mit ihm zu Prag und zu Eger gehabt haben, bevor man sich 1461 zu Nürnberg öffentlich versammelte, und deren Resultate ein undurchdringliches Dunkel, indessen war die erste Veranlassung wohl von den deutschen Fürsten selbst ausgegangen. Nach der Eroberung von Constantinopel durch die Türken durchzuckte ganz Deutschland ein allgemeiner Schrecken; man sah sich nunmehr entschiedenen Angriffen derselben ausgesetzt, und erkannte zugleich, daß der schwache Kaiser Friedrich III. nicht der Mann sey, eine solche Gefahr vom Vaterlande abzuwenden. Dagegen hatte Georg Podiebradt den Ruhm eines tüchtigen Feldherrn, er gehörte als König von Böhmen zu den mächtigsten Fürsten, und schien daher allein geeignet, Deutschland zu sichern und zu retten, weshalb man ihn wohl mit der dazu erforderlichen Macht bekleiden wollte. Es wurde jedoch die Gefahr noch nicht von Allen für so dringend gehalten, auch stellten

---

[1]) Gobelinus schreibt in den Commentar. Pii II. Brandenburgico resistente, conventionem fuisse dissolutam.

sich einer noch höhern Erhebung Georg's gar wesentliche Bedenken entgegen, da sein Ehrzeiz bekannt war, und dies bestimmte aller Wahrscheinlichkeit nach den Churfürsten Friedrich, den entworfenen Plänen seine Zustimmung zu versagen. Natürlich erregte er dadurch aber den höchsten Unwillen Georg's, der nun, um sich dafür zu rächen, die Niederlausitz, als ein der Krone Böhmen inkorporirtes Markgrafthum, zurückforderte. Friedrich glaubte sich diesem Ansinnen nicht fügen zu dürfen, berufte sich auf die von Ladislaus erhaltene Belehnung, und suchte sich in angemessenen Vertheidigungsstand zu setzen, um Gewalt durch Gewalt zu vertreiben, da er voraussetzen konnte, daß es zu einem Kriege kommen würde [1]), um so mehr, als noch anderweitige Differenzen wegen Crossen und Sagan obwalteten [2]). Im Jahre 1461 war dies wirklich der Fall. Georg sandte eine Heeresabtheilung unter Zdenko von Sternberg und Wennsch von der Weitmühl in die Niederlausitz, und ließ die Unterwerfung derselben unter ihren rechtmäßigen Herrn, den König von Böhmen, fordern. Sie konnte jedoch keine bedeutende Fortschritte machen, und erst als das größere böhmische Heer, welches nach der Eroberung von Sagan sich weiter ausbreitete, und mit welchem sich auf Befehl des Königs auch die Oberlausitzer vereinigt hatten, unter dessen eigener Führung dazu stieß, mußten die Brandenburger allmälig weichen. Luckau unterwarf sich, Spremberg wurde erobert, und um Aller-

---

[1]) Gregor Heimburg deutet dies schon in einem Schreiben an den v. Rabenstein an.

[2]) von Ledebur, Archiv, a. a. O., S. 124.

heiligen die Belagerung von Cottbus unternommen. Hier vertheidigte sich jedoch der Churfürst so tapfer, daß es den Böhmen nicht gelang, diese Stadt zu erobern, vielmehr mußte die Belagerung um Martini wieder aufgehoben werden, obgleich Georg von den Sechsstädten der Oberlausitz grobes Geschütz hatte herbeischaffen lassen. Unterdessen begannen Friedensunterhandlungen, und als Georg zum Pfingstfeste 1462 in Guben eintraf, kam am heiligen Pfingstabend, den 5ten Juni 1462, dort zwischen ihm und dem Churfürsten der Vertrag zu Stande, welcher unter dem Namen des Friedens zu Guben bekannt ist, und nach welchem der Churfürst Cottbus, Peitz, Teupitz, Beeskow, Storkow und den Hof von Groß-Lübbenau erblich behielt, die übrige Niederlausitz aber an Böhmen zurückgab. Zugleich wurde die Erbeinigung zu Eger von 1459 von neuem bestätigt [1]).

Schon im folgenden Jahre finden sich nun aber die ersten Spuren der Differenzen zwischen Georg Podiebradt und dem päpstlichen Stuhle, welche in kurzer Zeit ganz Böhmen und die dazu gehörigen Länder, wie einen großen Theil des übrigen Deutschlands in die höchste Aufregung versetzen und unabsehbares Elend über dieselben verbreiten sollten. Papst Pius II., Äneas Sylvius, glaubte von Georg, der noch immer der hussitischen Lehre zugethan blieb, größere Begünstigungen der Katholischen erwarten zu dürfen, und beschloß, als er sich in dieser Beziehung getäuscht sah, den noch kaum begründeten Thron desselben wieder umzustürzen. Er fing daher da-

---

[1]) Vergl. v. Ledebur, a. a. O. Grosser, Lausitz. Merkw. I, S. 139.

mit an, dem neuen Könige Feinde zu erregen, und ihn seinen katholischen Unterthanen als Ketzer verdächtig zu machen, unterstützte die Stadt Breslau in ihren feindseligen Unternehmungen gegen denselben, und suchte die Beschlüsse des Conciliums zu Basel und die früheren Compactaten zu annulliren. Bald drohte er, zuerst im Jahre 1463, mit dem Banne, wurde jedoch durch ein Schreiben, das Georg unterm 3ten März 1463 an ihn richtete, noch mehr aber wohl durch die Vorstellungen der deutschen Fürsten, welche den Papst erinnerten, daß bei der drohenden Türkengefahr der König von Böhmen eine Hauptstütze der Christenheit sey, noch von der Ausführung seines Entschlusses abgehalten. Indessen führte der päpstliche Legat Fantinus de Valle in Böhmen vor öffentlicher Stände-Versammlung so ungebührliche Reden gegen Georg, daß er auf dessen Befehl ergriffen und eine Zeit lang auf ein festes Schloß gesetzt wurde [1]), und als der Erzbischof, welchen der römische Stuhl den Böhmen aufdringen wollte, nicht angenommen, und derselbe päpstliche Legat, welchen der Papst nunmehr beauftragt hatte, den König Georg vor ein Concilium nach Mantua vorzuladen, aus dem Lande verwiesen worden war, brach der Zorn der römischen Curie in lichte Flammen aus, und der Papst belegte den König 1464 mit dem Banne, starb jedoch selbst vor dessen Vollziehung. Paul II., sein Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle, säumte damit jedoch ebenfalls nicht, wiederholte 1465 den Bann, und sendete zugleich den Hieronimus Landus, unter dem

---

[1]) v. Ledebur, Archiv, B. V, S. 127 folg.

Namen Rudolph, Bischof von Lavant, als Legaten nach Schlesien [1]), wo er zunächst in der Stadt Breslau und bald überall in Schlesien und den Lausitzen die erfolgte Excommunication Georgs bekannt machen, und alle Unterthanen desselben von ihrem Gehorsam gegen ihn entbinden sollte. Unterm 27sten Februar hatte der König noch ein Schreiben an den Abt zu Dobrilugk und die anderen Prälaten erlassen, worin er sie von seinen guten Gesinnungen gegen die katholische Kirche zu überzeugen sucht, mit der Aufforderung, sich nicht von ihm abwendig machen zu lassen, und der Landvogt Albrecht Koßka von Postupitz bemühte sich nach Kräften, die allmälig sich verbreitende Aufregung zu beschwichtigen. Er hatte deshalb im November eine Ständeversammlung zu Lübben anberaumt, welche jedoch nicht abgehalten worden zu seyn, oder mindestens zu keinem Resultate geführt zu haben scheint, da viele von den Ständen gar nicht erschienen. Zuerst scheinen sich die Herren von Biberstein auf die Seite des römischen Stuhles geneigt zu haben, und Wenzel von Biberstein wurde deshalb in Prag zur Haft gebracht, worauf sein Bruder Friedrich von Biberstein auf Forst sich von der ausgeschriebenen Versammlung zurückzog, wahrscheinlich, weil er ein ähnliches Schicksal fürchtete. Inmittelst machte der Legat am 19. November in Breslau die Prozesse gegen den König Georg bekannt,

---

[1]) v. Ledebur, Archiv, B. V, S. 127 folg. Außerdem sind bei den hier mitgetheilten Ereignissen benutzt worden: die handschriftlichen Nachrichten des Pastors Kloß zu Leuba zur Oberlausitzischen Geschichte, welche die Oberlausitzische Gesellschaft für die Wissenschaften besitzt.

„dazu er von dem Papste unterm 6ten August Vollmacht, auch sogar das Kreuz wider ihn zu predigen, erhalten [1])," und schickte an alle Fürsten, Ständeversammlungen und Städte in Schlesien, Mähren und den Lausitzen officielle Mittheilungen davon, verbunden mit der Anweisung, dem Könige, als einem excommunicirten Ketzer, ferner keinen Gehorsam mehr zu leisten. Unterm 21sten November erging eine solche Aufforderung [2]) an die Niederlausitzischen Stände, welche zugleich die Mahnung enthält, daß Niemand den Amtsleuten, Pflegern oder Statthaltern des Königs ferner gehorsam seyn solle, sondern allein dem heiligen römischen Stuhle. Wer dieser Anweisung nicht Gehör geben würde, den bedroht der Legat überdies mit Bann und Excommunication. Dennoch verlief das Jahr 1466 ruhiger, als man hätte erwarten sollen. Der Papst hatte sich durch den König Ludwig von Frankreich bestimmen lassen, während desselben mit der Execution der Kirchenstrafen noch Anstand zu nehmen, der Landvogt wußte die Weiterverbreitung des Bannes und der Excommunication durch die Geistlichen zu hindern, und daher hoffte man in der Niederlausitz, wo nur das Biberstein'sche Geschlecht zu den entschiedenen Gegnern des Königs gehörte, noch immer auf eine günstigere Wendung der ganzen traurigen Angelegenheit. Der König legte alle Schuld den Breslauern und dem Herzoge Balthasar von Sagan zur Last, und provocirte auf ein allgemeines Concilium und die Entscheidung von Kaiser und Reich, worauf sich die

---

[1]) Klose, Briefe über Breslau, S. 344. *Curaei,* Ann. Siles. p. 170. Geschichte der Landvögte, II, S. 115.

[2]) *Worbs,* Invent., p. 280.

Stände gegen ihn dahin erklärten: „daß sie sich gegen Ihre Königliche Gnaden und die Cron Böhmen getreulich halten würden, doch aber daß sie in den Wegen des Gehorsams gegen die Kirche möchten verbleiben." Leider war der verhängnißvolle Augenblick, der alles umgestalten sollte, aber nicht mehr fern. Am 1sten Januar 1467 trat die Execution des Bannes mit voller Wirkung ein, die Geistlichen verkündigten denselben öffentlich in allen Kirchen, und jeder Ort, der noch fest an den König zu halten entschlossen war, sah sich mit dem Interdicte bedroht. Vergeblich bemühte sich die Niederlausitz, nebst der Oberlausitz und einem Theile von Schlesien noch einen Aufschub bis Pfingsten von dem Legaten zu erlangen [1]). Dabei trat denn auch der Kaiser Friedrich III. offen zu den Feinden Georgs über, und Mathias Corvinus, König von Ungarn, wurde ausersehen, den Bann zu vollstrecken, und Georg Podiebradt von dem böhmischen Thron zu stürzen, wobei er jedoch nur zu bald das überwiegende Feldherrntalent Georgs kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

So blieb nun auch der Niederlausitz nichts weiter übrig, als von Georg Podiebradt sich loszusagen und offen zu der päpstlichen Parthei überzutreten. Indessen war die Zahl der Anhänger des Königs, die seine Verurtheilung für ungerecht erklärten, ebenfalls nicht klein und ihre Macht nicht unbedeutend. Überdies stand ein tapferer und unternehmender Mann, Melchior von Löben, der an die Stelle des zum Könige nach Böhmen be-

---

[1]) von Ledebur, a. a. O. Eschenloer, II, 8, 11.

rufenen Landvogtes getreten war, an ihrer Spitze, und ihre Sache schien daher bei weitem noch nicht gänzlich verloren [1]). Dennoch behielt die Furcht vor den Kirchenstrafen, welche in jener Zeit noch immer so große Wirkungen that, das Übergewicht. Daß in dieser traurigen Zeit einer allgemeinen Zerrüttung in der Niederlausitz sich aber nicht alle gesellschaftlichen Bande löseten, und daß noch immer die öffentliche Ordnung und das Recht, so weit es möglich war, aufrecht erhalten wurden, dies war lediglich das Verdienst der Landstände, und mit ihnen, als der eigentlichen landesvertretenden Korporation, verhandelten auch die päpstlichen Legaten, wie die Führer der Gegenparthei des Königs von Böhmen, an deren Spitze Zdenko von Sternberg stand, allein. Es ist dies der Zeitraum, den Häberlin meint, wenn er von einer Vereinigung der Niederlausitzischen Landstände im Jahre 1467 spricht [2]). Wir haben bereits gesehn, daß solche viel früher schon vorhanden war; in jener Zeit des gänzlichen Mangels eines anderen öffentlichen Organes und einer landesherrlichen Auctorität trat ihre Wirksamkeit aber recht klar und deutlich an das Licht, und in diesem ganzen Zeitraume und bis zur Anerkennung des Königs Mathias von Ungarn als Landesherrn waren es lediglich die Stände, von denen die Regierungsrechte im Namen eines noch erst zu erwartenden Oberhauptes ausgeübt wurden. Aus ihrer Mitte wurde, nach der Ent-

---

[1]) Gesch. der Landvögte, II, S. 118 folg. Jahrbücher des Johannes von Gubin und seiner Nachfolger in den Scr. Rer. Lus. I, p. 89.

[2]) Häberlin, in Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 67.

fernung des Landvogtes Koßka von Postupitz, zunächst Botho von Ileburg, der ältere, auf Sonnewalde, der schon früher unter Churfürst Friedrich von Brandenburg die landvogteiliche Würde bekleidet, und sich zeither fast lediglich an dessen Hofe aufgehalten hatte, wiederum zum Lanvogte erwählt, und von dem päpstlichen Legaten und Zdenko von Sternberg, dem Anführer der katholischen Parthei in Böhmen, bestätigt. Er führte deshalb den Titel [1]:

„Zu voller Macht des römischen Stuhles und eines künftigen Königs in Böhmen, Vogt und Verweser des Landes zu Lusitz,“

und bemühte sich auf die Nachricht, daß von den Anhängern des Königs ein Angriff zu befürchten sey, nicht allein Alles in guten Vertheidigungsstand zu setzen, sondern auch mit der Oberlausitz und Schlesien feste Verbindungen zum gegenseitigen Schutze und zur Abwehr aller Angriffe zu schließen [2]. Diese erfolgten von Hoyerswerda aus, einem Sternberg'schen Schlosse, in welches sich Melchior von Löben mit den Anhängern des Königs geworfen hatte. Die Niederlausitzischen Mannschaften waren anfänglich zu schwach, eine Belagerung desselben zu unternehmen, bald hatte aber auch der Oberlausitzische Landvogt einen Heerhaufen um sich versammelt, und als Herzog Heinrch von Glogau noch Hülfe aus Schlesien herbeiführte, konnte am 27sten September 1467 die Belagerung eröffnet werden. Sie wurde fünf Wo-

[1]) von Ledebur, Archiv, B. V, S. 133. Gesch. der Landvögte, II, S. 119.

[2]) Ebendas.

chen mit Anstrengung fortgesetzt, führte aber nicht zur Eroberung der Veste, und man sah sich dann genöthigt, sie in eine Blokade zu verwandeln. Inmittelst war unterm 18ten October aber wieder ein Ausschußtag zu Forsta gehalten worden [1]), an welchem ein neues Bündniß gegen Georg zu Stande kam. An diesem nahmen, außer den Herzögen Heinrich dem älteren und jüngeren von Glogau, und den Sechslanden und Sechsstädten, für die Niederlausitz Theil: Botho von Ileburg, Heinrich, Abt zu Dobrilugk, Wenzel von Biberstein, Friedrich von Biberstein, Otto von Kittlitz, Otto von Stutterheim auf Golßen, die Hofgerichte zu Calau, und die Städte Luckau und Spremberg. Die desfallsige Urkunde wurde vom 1sten November 1467 vollzogen [2]). In Schlesien versuchte dagegen der König Casimir von Polen, Georg Podiebradt mit seinen Unterthanen wieder auszusöhnen und dem Bürgerkriege Einhalt zu thun. Schon war er nicht mehr weit von diesem Ziele entfernt, und ein Waffenstillstand bereits abgeschlossen, als es dem päpstlichen Legaten, der alles anwendete, den Bruch unheilbar zu machen und einen neuen König auf den böhmischen Thron zu setzen, gelang, durch Androhung aller Kirchenstrafen und Aufruf zu einem allgemeinen Kreuzzuge gegen Georg, diese günstige Simmung wieder zu vernichten. Am Mittwoch nach St. Andreas, den 2ten December 1467, erließ er an die Stände aller Provinzen ein Ausschreiben zu einer

---

[1]) Karpzow's Ehrentempel, I, S. 87. Oberlaus. Urk.-Verz., J. 1476. Gesch. der Landv., S. 121.

[2]) Karpzow, a. a. O. v. Ledebur, a. a. O., S. 135.

allgemeinen Versammlung, welche in Breslau am 13ten December gehalten werden sollte. Die Niederlausitzischen Stände, nämlich Botho von Ileburg, Verweser, und Prälaten, Mannschaften und Städte werden darin aufgefordert, zu diesem Tage aufrichtige Christen als Abgeordnete zu ihm zu senden. Diese trafen, gleich denen der übrigen Provinzen, zu der bestimmten Zeit in Breslau ein, und die Versammlung fand am 13ten December auf dem dortigen Rathhause wirklich statt. Von derselben wurde nach dem Verlangen des päpstlichen Legaten, der die ganze Berathung leitete, beschlossen [1]:

„gänzlich den Girsick (Georg) nimmer mehr für einen Herrn zu haben, und wider ihn Leib und Gut zu setzen."

So nahm die Sache Georgs seit 1468 eine entschieden ungünstige Wendung. Seine Gegner waren Herren in Schlesien und beiden Lausitzen, und nur in Böhmen vermochte er sich noch zu behaupten, obgleich auch dort die Gegenparthei immer mächtiger wurde. Das Schloß Hoyerswerda, das von den Niederlausitzern und Oberlausitzern gemeinschaftlich belagert war, mußte sich am 29sten August ergeben, worauf die Befestigungen geschleift wurden. In der Herrschaft selbst führte man eine eigne Verwaltung oder Sequestration ein, und vertheilte die Einkünfte dergestalt, daß die eine Hälfte der Ober-, die andere aber der Niederlausitz zufallen sollte [2]. Im Anfange des folgenden Jahres wurde wieder ein Für-

---

[1]) Gesch. der Landvögte, II, S. 123.

[2]) v. Ledebur, a. a. O., S. 138. Geschichte der Landvögte, II, S. 124.

stentag nach Liegnitz ausgeschrieben, dem Abgeordnete der Ober- und Niederlausitzischen Stände beiwohnten [1]), später kam es zu einer Art von Stillstand und zu Unterhandlungen in Ollmütz, die jedoch ohne Resultat blieben, weil der Papst von einer Erhaltung Georg Podiebradt's auf dem Throne durchaus nichts hören wollte, und die von Mathias Corvinus, der mit seinem ganzen Heere in einer höchst gefährlichen Stellung von Georg eingeschlossen war, ertheilten Zusicherungen, angenommenen Bedingungen und gegebenen Versprechungen wieder aufhob. Im Mai wurde letzterer endlich sogar von dem Legaten zu Ollmütz als König von Böhmen gekrönt. Er benachrichtigte hierauf sofort die Stände der Ober- und Niederlausitz von diesem Ereignisse und fügte ihnen zu wissen, daß er in Kurzem sich nach Breslau begeben werde, wo er dann Abgeordnete von ihnen zu treffen wünsche. Gegen Ende des Monats traf Mathias dort ein [2]) und forderte nun von den ständischen Abgeordneten, welche zum 1sten Juni in Breslau anlangten, die Huldigung, indem er sich zur Ausstellung der hergebrachten Reverse erbot. Diese waren indessen dazu nicht mit Auftrag versehen, hegten deshalb erhebliche Bedenken darüber, ob sie eine gültige Huldigung leisten könnten, und suchten Zeit zu gewinnen, um Nachricht von dem Stande der Sachen nach Hause gelangen zu lassen. Es bleibt jedoch zweifelhaft, ob sie wirklich mit näherer Anweisung versehen worden sind, denn am 7ten Juni wurde

---

[1]) v. Ledebur, a. a. O. Gesch. der Landv. a. a. O.
[2]) *Sommersberg*, I, p. 97 und 197.

die Huldigung von ihnen wirklich geleistet, und folgender Eid abgelegt:

„Wir schwören und geloben für uns und alle unsere Nachkommen, daß wir von diesem heutigen Tage allezeit getreu und gehorsam sein wollen, Euch, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Mathiä, Könige zu Behem, unserm gnädigen Herrn und Eueren Leibes-Erben, Königen zu Behem widder alle Menschen, und Ewer Ehre und Nutz nach unserem Vermögen allezeit getrewlichen schaffen und thun wollen, und Ewren Schaden und Arges behüthen und alle Ding dy zur Crone zu Behem gehoren, getrewlichen halten, und thun wollen, als getrewe Untertanen von rechts vnd alder gewohnheit wegen pflichtig sein zu thun, ahne alles gefehrde vnde arglist, als vns Gott helfe vnd alle Heiligen."

Seit dieser Huldigung und der später nach dem Abschlusse des Friedens von Ollmütz, im Jahre 1479 stattgefundenen, welche Mathias für nothwendig hielt, weil er inmittelst die sämmtlichen Bewohner der mit Böhmen vereinigten Länder ihrer geleisteten Pflicht auf Verlangen des päpstlichen Legaten wieder entbunden hatte, um einer friedlichen Ausgleichung kein Hinderniß in den Weg zu legen, finden sich in einer ununterbrochenen Folge die Reverse der die Huldigung begehrenden Landesherren, in welchen diese den Ständen und sämmtlichen Einwohnern des Landes Schutz und Erhaltung ihrer Privilegien und Freiheiten zusicherten, bevor von diesen die Erbhuldigung verlangt und geleistet wurde.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Mathias nur in sofern als Landesherr anerkannt, und ihm die Huldigung geleistet wurde, als er zum Könige von Böhmen erwählt worden war, und man des vollständigen Überganges dieser Krone auf ihn gewiß zu seyn glaubte, in welcher Beziehung Alles auf die Zusicherungen des päpstlichen Legaten vertraute. Die zu Böhmen gehörigen Länder kamen daher in große Bedrängniß, als nach Georg Podiebradts, im Februar 1471 erfolgtem Tode von den böhmischen Ständen, wie man glaubt, auf die eigene Empfehlung des sterbenden Königs, der polnische Prinz Wladislaus zum Könige von Böhmen erwählt wurde, und Mathias seine frühere Wahl, die, weil sie außer Böhmen und nur von einer Parthei erfolgt war, bei der böhmischen Wahlversammlung keine Anerkennung fand, und die ihm geleistete Huldigung nunmehr geltend zu machen suchte, während der neue König von Böhmen von allen zu diesem Königreiche gehörenden Ländern seinerseits ebenfalls die Unterwerfung forderte. Dies konnte von beiden Seiten jetzt nur mit den Waffen in der Hand erreicht werden, und der Krieg entbrannte deshalb von Neuem und heftiger als je. Zu seiner Fortsetzung bedurfte es bedeutender Geldmittel, und wenn schon der Ertrag des überall ausgebotenen Ablasses von dem päpstlichen Legaten mit zur Bestreitung der Kriegskosten verwendet wurde, so reichten diese Einnahmen doch nicht mehr zu, und Mathias hatte aus diesem Grunde bereits im vorhergehenden Jahre 1470 den Ständen aller neu erworbenen Länder angedeutet, daß er zu einer Steuer seine Zuflucht nehmen müsse. Den im Januar 1471

zum Landtage versammelten Ständen der Oberlausitz, wurde daher eine königliche Proposition vorgelegt [1]), des Inhalts:

„daß der König das angefangene Werk wider die Ketzer wolle zu Ende bringen. Darum habe er sich vorgenommen, in allen seinen Landen eine Schatzung anzulegen, wodurch er möchte 400,000 Gulden sammeln, und daher zu derselben auch aus diesem Lande möchte eine Hülfe bekommen.“

In der Niederlausitz scheint der darauf bezügliche Landtag aber bereits am 21sten November 1470 zu Lübben gehalten worden zu seyn, und es ist derselbe überdieß auch noch dadurch merkwürdig, daß die Stände einen gewissen Wolfgang von Falkenhain, der, aus einer oberlausitzischen Familie, die das Dorf Türchau bei Zittau besaß, stammend, von den Görlitzern gefangen gehalten wurde, weil sie ihn in dem Verdacht hatten, daß er mit Georg's Heeren feindlich in der Oberlausitz gehauset habe, vom Tode erretten mußten, indem sie ihm eine Bescheinigung ausstellten [2]), daß er nicht auf der Ketzer Seite gestanden, „sondern ein Rottmeister zu Breslau gewesen sey, und später die Fußknechte Herzog Nikol's zu Oppeln geführt habe.“ Es fehlen sowohl in der Niederlausitz, als in der Oberlausitz alle näheren Nachrichten darüber, wie viel die beiderseitigen Landstände auf die königliche Proposition an Steuern bewilligt haben; nur so viel steht fest, daß man sich hier wie dort durch die verlangte Steuer überhaupt im höchsten Grade beschwert

[1]) Kloß, Oberlaus. Hussiten-Krieg, Mspt. Jahr 1471.
[2]) Gesch. der Landv., II, S. 130.

hielt, weil die einheimischen Mannschaften ebenfalls fortwährend im Felde liegen, und dabei auf eigene Kosten unterhalten werden mußten. Auch waren alle Anstrengungen des ungarischen Königs, zum Besitze von Böhmen zu gelangen, vergeblich. Im Jahre 1472 schon mußte zu Deutschbrodt eine Art Waffenstillstand, der zwischen Böhmen und den inkorporirten Ländern gelten sollte, geschlossen werden, und im folgenden Jahre wurde nach einer vorläufigen Versammlung zu Neiße, der große Tag zu Troppau gehalten, von dessen Beschlusse es abhängen sollte, wem die Krone von Böhmen, nebst den inkorporirten Ländern, zu Theil werden möchte. Zu diesem Tage hatte der Papst einen eigenen Legaten, in der Person des Kardinal Marcus, Patriarchen zu Aquileja, abgeordnet, und auf dessen Verlangen entließ Mathias vorher schon alle Bewohner Böhmens und der dieser Krone inkorporirten Länder ihres geleisteten Eides für den Fall, daß die Wahl auf Wladislaus gerichtet werden sollte. Am 5ten September kamen die lausitzischen Abgeordneten in Troppau an, am 12ten aber erst die ungarischen [1]), und hierauf wurden die Unterhandlungen unter dem Vorsitze des Legaten eröffnet. Sie dauerten bis zum 28sten September, führten jedoch zu keinem Vergleiche, und nach der bereits angenommenen Bestimmung des Papstes, den die Furcht vor den Türken dem Frieden geneigt machte, sollte nunmehr der Herzog Karl von Burgund den entscheidenden Ausspruch thun. Wahrscheinlich hat dieser sich damals nicht gleich der Sache an=

---

[1]) Hänel bei Sommersberg, I, S. 201.

nehmen können, da er bekanntlich mit dem Kaiser in einem Kriege begriffen war, wenigstens findet sich keine Spur einer Vermittelung von seiner Seite, und 1474 entbrannte der Krieg heftiger als je. Dagegen ist in der Urkunde [1]) über den am 19ten November 1474 zu Breslau vorläufig geschlossenen Frieden oder Waffenstillstand, der bis 1477 dauern sollte, Herzog Karl von Burgund zuerst erwähnt, und unter seiner Vermittelung scheint derselbe daher zu Stande gekommen zu seyn. Doch wurde Mathias jedenfalls durch die übereinstimmenden Angriffe des Königs Kasimir von Polen auf Schlesien von der einen, und des Königs Wladislaus von Böhmen von der andern Seite zu größerer Nachgiebigkeit bestimmt, auch fing die Furcht vor den Türken, welche sich nunmehr Deutschlands Gränzen näherten, gar sehr an, überhand zu nehmen. In dieses Jahr scheint erst die Urkunde zu gehören, nach welcher Mathias das Kloster Dobrilugk unter seinen Schutz nahm, und es von allen Steuern, Contributionen und Bernen, wie von jeder Belästigung und Oberherrschaft des Vogtes befreite, welches Ludwig mittheilt [2]). Denn der Abt Heinrich von Dobrilugk befand sich, nach einem Schreiben desselben an den Stadtschreiber Johann Frauenberg von Görlitz, vom 13ten November, damals bei dem Könige, und hier erlangte er wohl die fragliche Urkunde. Nach dem Abzuge der polnischen und böhmischen Heere schrieb Mathias noch auf Luciä, den 13ten Dezember einen gemeinen

---

[1]) Vergl. Klose, Briefe über Breslau, S. 221 — 227; und *Worbs*, Invent. p. 288.

[2]) *Ludwig*, Rel. mspt. I, 507.

Landtag für Schlesien und die Lausitzen nach Breslau aus, „um allda wegen Ordnung und Ruhe des Landes zu handeln.“ Hier wurden die Abgeordneten der Stände aufgefordert:

1) die Landesgebrechen anzuzeigen;
2) sich zu erklären, ob zur Erhaltung des Friedens nicht nöthig seyn dürfte, einen gemeinen Ober-Hauptmann — für die gedachten drei Provinzen, — zu ernennen, und
3) die ungleiche Münze abzuschaffen.

Dabei scheint vorläufig angedeutet worden zu seyn, daß die Landvögte der Ober- und Niederlausitz ihrer Würden enthoben werden dürften, und „daß man einen Landmann (Einheimischen) ordnen würde, welcher für einen Ober-Hauptmann zu ehren, und dem Könige die Einkommen des Landes einsammeln solle.“ Man wünschte dadurch zugleich eine innere Verbindung der neu acquirirten Länder zu begründen, und wie früher die Hauptstadt Böhmens, so jetzt die Schlesiens zum Sitz der obersten Verwaltung zu machen. Am Donnerstage nach St. Luciä, den 15ten Dezember wurde nach vielen Berathungen der Landtagsschluß gefaßt, nach welchem eine allgemeine Landesordnung eingeführt werden sollte, und die Wahl eines Ober-Hauptmanns genehmigt wurde, obgleich die Stände gegen einen solchen anfänglich große Bedenken hatten, so daß sie sich nur schwer zur Annahme dieses Punktes bestimmen ließen. Außerdem mußte auch eine bedeutende Steuer bewilliget werden, deren Summe für die Niederlausitz jedoch nicht mehr zu ermitteln ist. Die Oberlausitzer sollten dazu

6000 ungarische Gulden beitragen, erlegten jedoch wirklich nur 3000. Am 21sten Dezember wurde die Landes-Ordnung, die eigentlich nur ein öffentliches Patent ist, das die Schlüsse des Landtags zum Gesetz erhob, und vornehmlich die innere und äußere Sicherheit und das Münzwesen betraf, publizirt. Zu gleicher Zeit wurden auch den Städten ihre Privilegien bestätigt [1]).

---

[1]) *Worbs*, Invent. 288—290.

VII.

Fortsetzung.

Wie die Stände durch Aufbringung und Verpflegung der Mannschaften an den Kriegsunternehmungen unmittelbar Theil nahmen, und über deren Ausführung um ihre Meinung befragt wurden, so war dies auch hinsichtlich der Friedensunterhandlungen und der Friedensschlüsse selbst der Fall. Wir haben im Fortgange dieser Darstellung bereits gesehen, daß zu allen wichtigen Berathungen sowohl in Beziehung auf die Kriegsoperationen, als die Friedensunterhandlungen, ständische Deputirte zugezogen wurden; die Art und Weise, wie der so lange gewünschte Friede zwischen Mathias und Wladislaus endlich zu Stande kam, läßt aber keinen Zweifel darüber, daß man den Ständen, als solchen, ein wirkliches Recht zur Theilnahme daran niemals streitig machte, sondern dieselben als eigentliche Mitpaciscenten betrachtete. Im Jahre 1477 lief nämlich der 1474 geschlossene Waffenstillstand ab, und da man sowohl in Schlesien und beiden Lausitzen, als in Böhmen des Krieges herzlich satt und müde war, so bemühten sich die Länder selbst, jede Erneuerung des Krieges zu hindern, und Fürsten rc. in Schlesien, so wie Prälaten, Herren, Manne und Städte in Ober- und Niederlausitz nahmen deshalb unterm 12ten August 1477 zu Braunau einen Anstand auf mit den Gesandten

des Königs Wladislaus von Böhmen [1]), d. h. sie verlängerten den Waffenstillstand, während dessen nunmehr die Friedensunterhandlungen ernstlich beginnen sollten. Mathias hatte sich auf der einen Seite von Kaiser Friedrich, der früher sein Freund war, nicht viel Gutes mehr zu versprechen, und auf der andern Seite wurde die Gefahr vor den Türken dringender. Im Jahre 1478, am 28sten März, erschien daher wirklich zu Brünn bereits der Entwurf eines Friedensinstruments, das aus 38 Artikeln bestand [2]), und dessen wichtigste Bestimmung dahin ging, daß Mathias auf Lebenszeit Mähren, Schlesien und die Lausitzen behalten solle, wogegen nach seinem Tode diese Länder wieder an Böhmen fallen müßten. Der Entwurf wurde allen Interessenten mitgetheilt und es sollte zum Abschlusse des Friedens eine Zusammenkunft beider Könige um Johannis in Ollmütz gehalten werden. Im Artikel 25 heißt es nun ausdrücklich:

> „König Mathias solle dahin allen seinen Unterthanen einen Landtag ausschreiben, auch nach Lausitz und in die Sechsstädte senden, daß sie treffliche und namhaftige Leute zu dem Tage in Ollmütz mit voller Macht und mit ihren Siegeln schickten;“

im Artikel 33 aber wurde bestimmt,

> „daß die Streitigkeiten über gewonnene oder verlorne Güter durch beiderseitige königl. Bevollmächtigte, vier in jedem Lande, entschieden werden sollten; vermöchten diese es aber nicht, durch einen Obermann.“

[1]) Eschenloer, Gesch. der Stadt Breslau, II, 361.
[2]) *Worbs*, p. 293.

Unterm 20sten September 1478 erfolgte zu Ofen die Ausfertigung des allerseits anerkannten Friedensinstruments durch beide Könige [1]), am 21sten Juli 1479 aber erst zu Ollmütz die Vollziehung desselben sowohl von ihrer Seite, als von Seiten sämmtlicher Stände der betheiligten Länder, und hier erließ Mathias zuförderst noch ein Manifest [2]), worin er erklärt, daß er den zwischen ihm und dem Könige Wladislaus geschlossenen Frieden um des Wohles der Christenheit willen annehme, jedermann zu Ruhe, Friede und Gerechtigkeit ermahnt, und vor aller Ungerechtigkeit und gegenseitiger Beleidigung, unter Androhung von harten Strafen warnt. Durch diesen Frieden wurden die Lausitzen der Inkorporationsurkunde zuwider, wenigstens auf eine Zeit lang, von der Krone Böhmen getrennt, und König Wladislaus stellte den Ständen beider Länder unterm 25sten Juli daher nicht nur eine eigene Genehmigungsurkunde aus, des Inhalts, daß die von allen Einwohnern derselben dem Könige Mathias geleistete Huldigung ihnen an ihren Gerechtigkeiten und Privilegien keinen Schaden bringen sollte, sondern sie erhielten an demselben Tage auch von Mathias einen Revers [3]), daß ihnen die Mitvollziehung dieses Friedens, durch welchen sie sich von Böhmen getrennt sahen, an ihren Privilegien und Rechten unnachtheilig seyn solle. Die von Wladislaus ausgestellte Genehmigungs-Urkunde lautet wörtlich folgendergestalt:

---

[1]) Eschenloer, II, 388. *Dlugossus*, L. XIII, 583. *Worbs*, 294.

[2]) Ebendas. S. 295. *Balbin.* Miscell. VIII, p. 96.

[3]) Ebendas. und Klose, Briefe über Breslau, S. 287.

„Wir Wladislaus von Gotis Gnaden kunig zcu Behem, Marggrave zcu Merhern zcu Luczenburg vnnde In Sleßien Herczoge, Marggrave zcu Lusacz ꝛc. Bekennen offentlich mit dißen vnnsern Briffe vor vns vnnde vnßern Nachkommenden Königen zcu Behem, als eyn ewig Bericht zcwischen vns vnnde dem Durchlauchtigsten ffürsten, Herrn Mathiaßen zcu Hungern Behem ꝛc. kunig vnnßernn lieben Bruder vmbe das konigreich Behem gescheen ist, dadurch danne dem benannten Hern Mathiaßen zcu Hungern Behem ꝛc. kunig ꝛc. Vnnßern lieben Bruder jtzlich Lannd zcu dem kunigreich zcu Behem gehorende, alßo nehmlich dy gantze Sleßien mit allen prelaten, ffürsten, Rytterschaften Mannschaften vnde Steten vnnde dy Ober- vnndt Nyderlussacz mit aller Ihrer zcugehörung vnd eynwonern Inn seyner Gnaden Gewalt blyben sint, als sich das dann alles Inn dem Berichtbriffen zcwischen vns beyden auch ganzen clerlichen außweyßet, haben sulch ffürsten vnde Sendeboten der obgemelten Lannde Inn vnnßer geynwertigkeit mit vnßer Vorwilligung vnnd wißen dem obgenannten Herrn Mathiaßen vnnde seinen nachkommenden kunigen vnnde Erohnen zcu Hungern biß zcu Abeloßung nach Innehalt der Berichtigung, glübde vnd Huldung gethan, alßo globen wir mit dißem Briffe, das sulche glübde vnde Huldung den eynwonern sulcher Land Inn was standis dy seyn von uns noch vnnßern nachkommenden kunigen zcu Behem nymmer in argk noch Inn Ungnaden gedacht sullen werden, vnnd salen auch an Iren gerechtigkeitten vnd privilegien keynen schaden

brengen wann sulch Bericht mit vnßer vnd vnser ffürsten Herrn vnd Rytterschaft der Crohnen zcu Behem willen vnd wyßen gescheen ist, Des zu Urkund ꝛc."

Übrigens dauerten die Berathungen und Verhandlungen zu Ollmütz, die schon mit dem Anfange des Monats Juni begonnen hatten, noch lange. Die Stände ließen sich dort auf den Antrag des Königs Mathias endlich auch geneigt finden, ihm eine Steuer zu bewilligen, worüber derselbe am 10ten August Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städten in Ober- und Niederlausitz einen Revers des Inhalts ertheilte, „daß, da sie ihm diese Steuer nicht aus Verpflichtung, sondern zu ihrer Nothsache und aus gutem Willen gegeben, von ihnen, so lange sie in seinen und der Könige von Ungarn Händen unabgelöset bleiben würden (so lange die nach Mathias Tode von Wladislaus zu zahlenden 400,000 ungarische Gulden noch nicht berichtigt worden), in künftigen Zeiten keine Steuer, Bete, Bern oder Gabe weiter gefordert werden solle." Außerdem unterhandelte aber auch Herzog Albrecht von Sachsen in Ollmütz sowohl für sich, denn er war, da Mathias in vielfacher Beziehung auch als König von Böhmen galt, zum Theil sein Vasall, als auch für den Churfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg, der wegen der verwittweten Herzogin Barbara von Schlesien, welcher er gegen den Herzog Johann von Sagan und den König Beistand leistete, mit Mathias in einen Krieg verwickelt worden war. Herzog Albrecht wurde von Mathias seiner Lehnspflicht entlassen, dagegen scheint er in Beziehung auf

Brandenburg zu keinem Abkommen gelangt zu seyn [1]), vielmehr wurde erst am 19ten Januar 1480 auf einem Tage zu Luckau, durch ungarische, böhmische und brandenburgische Räthe wegen der Markgrafthümer Brandenburg und Lausitz eine Art von Vergleich und Ordnung festgestellt und geschlossen [2]), nach welcher die gegenseitigen Beschädigungen verhindert, und den Beschädigern der Aufenthalt in dem Nachbarlande versagt werden sollte, auch die Auslieferung derselben zugesichert wurde, und endlich kam unterm 7ten Juni 1487 der Friede zwischen Mathias, Herzog Johann von Glogau und Markgraf Albrecht zu Stande [3]), so wie am 16ten September 1482 zu Camenz durch die Bemühungen der sächsischen Bevollmächtigten ein Vergleich über die Ansprüche der Herzogin Barbara und ihre Entschädigung abgeschlossen wurde. Auf der Ständeversammlung zu Luckau im Jahre 1480 wurde, in Gemäßheit der Verhandlungen, der ungarischen, böhmischen und brandenburgischen Abgeordneten, von den Niederlausitzischen Landständen eine für alle Bewohner des Landes verbindliche Ordnung über Handhabung des Landfriedens aufgerichtet. Dabei führten die Stände zugleich Beschwerde bei dem Könige über ihren eigenen Landvogt Wenzel von Biberstein auf Forst, der ebenfalls zu den Beauftragten des Königs, welche mit den brandenburgischen Räthen unterhandelten, gehörte. Von den damals überall auftretenden Landesbe-

---

[1]) von Langenn, Herzog Albrecht, S. 126—129.

[2]) *Gercken*, Cod. dipl., V, 372.

[3]) *Worbs*, Invent., S. 300—303. von Ledebur, Archiv, B. II, S. 167.

schädigern hatte der Landvogt einen gewissen Erich Wardack, nebst dessen Bruder und seinem Knechte, anhalten und zur Haft bringen lassen, und dieser verlangte, vor das Gericht der Stände gestellt zu werden, worauf der Landvogt, vielleicht in Folge des abgeschlossenen Vergleichs mit Brandenburg, nicht eingehen wollte. In ihrer Beschwerde sagen die Landstände, es sey der Wardack, den sie einen ehrbaren Mann nennen [1]):

„mit seinem Bruder und Knecht hertiglicht gesatzt, unverklagt vor ihnen, widder ihre Freiheit und Recht,“

und fahren dann fort:

„es ist vnser gnade, vnd freiheit, wer sich vff prelaten, Manne vnd stete irbewth vorzukommen, vnd gericht zu werden, der sal nicht hart beschweret werden, darvmb bitten wir Ew. K. M. demüthiglichen, vns bey zulicher gnade vnd Freiheit zu behalden, vnd den obgemeltin Erich, mit den seinen, auch andre wohlbesessene guthe Lewthne mit den yren, vor vns durch gnade zur anworth kommen lassen &c.“

Bekanntlich kam es zwischen Mathias und dem Kaiser Friedrich III. zu keinem dauerhaften Frieden, und ersterer, der eine größere Kraft zu entwickeln wußte, bedrängte den Kaiser in seinen eigenen Erblanden. Nicht minder drohten die Türken von Dalmatien und Istrien her mit einem Einbruche, und Friedrich sah sich daher in einer nicht geringen Verlegenheit. Vergeblich bemühte

---

[1]) Beitäge zur Geschichte und Alterthumskunde der Niederlausitz, II, S. 103.

er sich lange, von dem deutschen Reiche, so wie von einzelnen deutschen Fürsten, namentlich den Herzögen von Sachsen und Markgrafen von Brandenburg, Hülfe zu erlangen; das Reich wollte diesen Krieg nicht für einen Reichskrieg anerkennen, und im Jahre 1485 war Mathias Herr eines großen Theiles von Österreich. Da auf diese Weise die Zerrüttung aber immer größer wurde, der gänzliche Mangel an allem Schutze gegen die Türken sich nur zu sehr fühlbar machte, und höchst bedrohlich erschien, kam es 1487 endlich zu Nürnberg zur Bewilligung einer Reichshülfe, und dem Herzog Albrecht von Sachsen wurde der Oberbefehl über das Heer übertragen [1]). Mathias befürchtete, nachdem auch Herzog Heinrich von Münsterberg, Albrecht's Schwager, zu Gunsten des Kaisers an dem Kriege Theil zu nehmen beschlossen hatte, nunmehr von Sachsen aus einen Angriff auf die Lausitzen, und neue Fehden in Schlesien, schrieb deshalb einen Fürstentag nach Liegnitz aus, und dessen Beschlusse gemäß forderte Herzog Friedrich von Liegnitz und Brieg, Ober-Hauptmann in Schlesien und beiden Lausitzen, 1488 die Lande auf [2]), ins Feld zu rücken, zur Beschirmung derselben, und zwar:

„solle jeder mit seiner Anzahl zu Roß und zu Fuße, mit zugerichteten Heerwagen, Ketten, Schaufeln, Hauen und aller Nothdurft, auch mit Büchsen, Pulver, Blei, Stein nach Laute der eingeschlossenen Zeddeln bereit und die nächste Mittwoch nach

---

[1]) v. Langenn, a. a. O., S. 165 folg.
[2]) *Worbs*, Invent., p. 309.

Ostern im Felde auf der Stelle seyn, die er, der Herzog, ihm bestimmen werde."

Unterm 6ten October zeigte auch der König von Neustadt aus den Ständen selbst an [1]), „daß Herzog Albrecht von Sachsen sein Feindt geworden, und zu befürchten sey, er werde diese Land mit Krieg überziehen; daher er einen Fürstentag zu halten befohlen. Dort sollten sie mit seinem Anwalde, George von Stein, handeln und demselben gleich ihm glauben und gehorsam seyn, um Land und Leute vor Beschädigung zu bewahren." Der Krieg wurde jedoch, zunächst durch den Markersdorf-Pöltenschen Vergleich, in welchem sich, was zur Characteristick jener Zeit dient, ebenfalls noch eine Zustimmung des Papstes unter den Bedingungen findet, beendiget [2]), und wie bekannt starb Mathias selbst bereits am 5ten April 1490. Bis dahin kamen, ungeachtet der Zusicherung, welche dieser 1479 gegeben hatte, noch vielfältige Steuerbewilligungen vor, da die fortwährenden Kriege bedeutende Geldmittel erforderten. Die desfallsigen Anträge ließ der König in der Regel durch seinen Ober-Hauptmann in Niederschlesien und beiden Lausitzen, Georg von Stein, bei den Ständen machen, und in Folge der unaufhörlichen Kriegsdrangsale bemühten sich diese ihrer Seits, mit so geringen Bewilligungen, als nur immer möglich, loszukommen, um dem Lande nicht zu große Opfer auflegen zu müssen. Über die Vertheilung der Steuern und deren Erhebung, wie im Allgemeinen über den Steuerfuß, fehlt es an allen Nachrichten

---

[1]) *Worbs*, Invent., p. 309.

[2]) von Langenn, S. 172.

aus jener Zeit, nur gab es häufige Differenzen wegen der Übernahme der Antheile, welche auf die Städte und auf das platte Land zu vertheilen waren. Eine eigentliche Schatzung scheint noch nicht bestanden zu haben.

Als in Folge des Todes des ungarischen Königs Schlesien und die Lausitzen nach den Bestimmungen des Friedens zu Ollmütz wieder mit der Krone Böhmen vereinigt wurden, stellte der König Wladislaus, außer dem gewöhnlichen Huldigungsrevers, am Dienstage nach Martini, dem 16ten November 1490, noch eine anderweitige an die Stände gerichtete Urkunde aus, des Inhalts, „daß ein König von Böhmen etwas von dieser Krone zu veräußern nicht befugt seyn, und dies im Markgrafthum Lausitz und in den Sechsstädten ohne Abbruch gehalten werden solle [1]).“ Hiernächst erfolgte, wie gewöhnlich nach jedem Regierungsantritte eines neuen Landesherrn, die Bestätigung der Privilegien dem Reverse gemäß, diesmal jedoch zunächst nur für die Städte, weil die Originalien der früheren Landesprivilegien nicht vorgelegt werden konnten, und die Einsetzung eines neuen Landvogtes in der Person Nikols von Köckritz auf Friedland und Lieberose. Von diesem Könige wurde zur Deckung der bedeutenden Ausgaben auch die Besteuerung des Bieres eingeführt. Sie erfuhr in der Lausitz eben so, wie in Böhmen, wo sie 1490 ins Leben treten sollte, die größten Widersprüche, namentlich von Seiten der Städte, welche sie hauptsächlich traf, und scheint anfänglich gleich in Böhmen verworfen worden zu seyn [2]). Es findet sich deshalb

[1]) Oberlaus. Beiträge zur Gesch., III, 57.

[2]) Glafey, Gesch. von Böhmen, C. XXIII, S. 410.

keine Spur, daß sie noch im Laufe des 15ten Jahrhunderts in der Niederlausitz wirklich erhoben worden wäre. Im folgenden Jahrhunderte kommt sie, wie wir sehen werden, häufig vor, beruhte jedoch stets auf besonderen Bewilligungen der Landstände, welche anfänglich nur immer auf ein Jahr und erst später auf mehrere, nie jedoch über sechs Jahre, ausgesprochen wurden.

Nach dem Abgange Nikols von Köckritz gab die Überlassung der Landvogtei an Heinrich Reuß von Plauen, Burggrafen zu Meißen und Grafen von Hartenstein, im Jahre 1494, den Ständen eine Gelegenheit, sich recht im wahren und eigentlichen Sinne als die Vertreter des Landes, die dessen Bestes, auch dem Könige und seinen obersten Beamten gegenüber, wahrzunehmen, sich angelegen seyn ließen, geltend zu machen, und es gehören die hierauf bezüglichen Vorgänge zu den wichtigsten Erscheinungen in der Geschichte der Wirksamkeit der Niederlausitzischen Landstände. Denn diese hinderten hier mit Gewalt eine Verletzung der Verfassung und der dem Lande gegebenen, von Wladislaus erneuerten Privilegien, und zwar gegen diejenige Person, welche von dem Landesherrn selbst zur Verwaltung des Landes, als oberster Beamter, bestellt und berufen war, und unterwarfen ihr Verfahren sodann dem Ausspruche des Königs und der böhmischen Landtafel. Schon waren nämlich durch Veräußerung an Auswärtige Senftenberg, Finsterwalde und Hoyerswerda verloren gegangen und von dem Lande getrennt worden, und Heinrich Reuß von Plauen, der bekanntlich mit dem Churfürsten von Sachsen in einen wichtigen Streit wegen der Landeshoheit verwickelt gewe-

sen war, suchte für sich, durch Erwerbung der Herrschaft Spremberg, ebenfalls eine eigne freie Besitzung zu begründen, und sich der Mitleidenheit bei dem Lande und dem Landsassiat zu entziehen. Um zu diesem Ziele zu gelangen, glaubte er seine Auctorität als Landvogt benutzen und dazu verwenden zu können, sich in den Besitz von Spremberg [1]) zu setzen. Da er dem Könige bedeutende Vorschüsse gemacht hatte, so verpfändete ihm dieser seine Rechte auf diese Herrschaft, so weit sie ihm noch zustanden, die Revenüen des Jungfrauenklosters vor Guben, und einen Theil des Zolles zu Luckau, und Heinrich Reuß von Plauen bemühte sich, diesen reinen Nutzungsrechten die Form landeshoheitlicher zu geben und sich so eine von dem Lande völlig unabhängige, lediglich unter böhmischer Lehnshoheit stehende Besitzung zu bilden. Da die Herren von Kittlitz bereits seit 1395 Pfandinhaber von Spremberg waren, so suchte er von diesen zugleich auch die Pfandrechte zu erwerben, was ihm jedoch, wegen des entschiedenen Widerspruchs der Stände, nicht sobald gelingen wollte. Im Jahre 1502 wußte er es endlich bei dem Pfandinhaber von Spremberg, Otto von Kittlitz, dahin zu bringen, daß dieser ihm seine Rechte daran verkaufte und abtrat, und hierdurch glaubte er nunmehr seinen Zweck erreicht zu haben. Die Stände erklärten sich jedoch offen dagegen, führten Beschwerden, in denen sie das Sachverhältniß umständlich entwickelten, bei dem Könige, und es muß ihnen vollständig geglückt seyn, denselben von den Versuchen seines Landvogts, die

---

[1]) Geschichte der Landvögte, II, S. 165.

Rechte der seiner Verwaltung anvertrauten Provinz zu schmälern, und von der wirklichen Verletzung der Landesverfassung durch denselben zu überzeugen; denn Wladislaus entfernte ihn 1504 von seinem Amte und übertrug die Landvogtei seinem eigenen Bruder, dem Prinzen Sigismund, von welchem Hans von Köckritz und Balthasar von Zeschau zu Statthaltern an seiner Stelle ernannt wurden. An diesen wendete sich Heinrich Reuß von Plauen mit einer Beschwerde, daß die Stände ihm feindselig wären, der Bescheid Sigismunds fiel jedoch gegen ihn aus, und dieser belobte sogar in einem eigenen Patente vom Dienstage nach Jubilate 1505 die Kreisstädte, daß sie seinem Statthalter die nöthige Hülfe gewährt hätten, indem derselbe

der Meinung, als wolle Burggrave Heinrich was Empörung gegen ihn machen;

der Statthalter aber (in dem), was Burggrave Heinrich angezogen, der Königl. Majestät und seinem (Sigismunds) Befehle nachgehandelt,

weshalb sie auch künftig den Geboten, oder Verboten desselben nachkommen sollten. Man ersieht hieraus, daß der Burggraf sich mit gewaffneter Hand in dem Besitze seiner vermeintlichen Rechte zu behaupten suchte, und unter dem Kriegsvolke, das er zu diesem Behufe halten mußte, befanden sich eine Menge raublustiger Ritter und Landesbeschädiger, deren Hegung den Ständen noch mehr Veranlassung wurde, gegen Spremberg Gewaltmaßregeln zu ergreifen. Als 1506 Georg von Schellenberg zum Landvogte ernannt worden war, wurde derselbe von dem Könige ernstlich angewiesen, die Freitags

in der österlichen Feier, den 17ten April, zwischen Churfürst Joachim von Brandenburg und Sigismund's Räthen, Albrecht von Schreibersdorf, Caspar von Köckritz und Hans von Liedlaw auf Cottbus für die Ober- und Niederlausitz geschlossene Vereinigung hinsichtlich der Landesbeschädiger, so viel als möglich, aufrecht zu erhalten, und die Städte, von welchen die Stadt Luckau einen dieser Wegelagerer, Friedrich Lange, hatte hinrichten lassen, „als ein mächtiger Amptmann“ zu schützen. Als das Haupt der in Spremberg gehegten Stegreif-Ritter erschien Wenzel von Landstein, von dem Burggrafen zum Hauptmann daselbst ernannt, durch welchen so häufige Beschädigungen der brandenburgischen Herrschaften in der Niederlausitz, vornehmlich des Cottbussischen Weichsbildes, vorkamen, daß Churfürst Joachim von Brandenburg deshalb fortwährend Beschwerde führte, und dies bestimmte die Stände endlich, den Burggrafen des Landfriedens-Bruches anzuklagen. Er erschien jedoch vor Gericht nicht, und deshalb entbot der Landvogt die gesammte Lehnsmannschaft aus der Niederlausitz, zu welcher auch der Churfürst die Ritterpferde von seinen Niederlausitzischen Herrschaften gestellte, und rückte mit derselben vor Spremberg. Hier war er in Kurzem so glücklich, sich der Stadt und des Schlosses zu bemächtigen, die burggräfliche Besatzung wurde verjagt, und eine Verwaltung zu Gunsten des Landes eingesetzt. Der Burggraf belangte nun die Stände unmittelbar vor dem Könige. Diese führten ihre Vertheidigung, und legten zur Unterstützung derselben Zeugnisse des gegenwärtigen Landvogtes, so wie des früheren,

des Prinzen Sigismund, der inmittelst den polnischen Thron bestiegen hatte, und des Churfürsten Joachim von Brandenburg vor. Nachdem der Oberst-Burggraf von Böhmen und die dort zu Landrecht verordneten Stände ihr rechtliches Gutachten gegeben, erschien am Tage Lätare 1508 der berühmte Rechtsspruch zu Tirnau, der so ehrenvoll für die Niederlausitzischen Stände ausfiel, daß er hier wohl einen Platz verdient:

„Wir Wladislaus von Gottes Gnaden, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien rc. König, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luxemburg und in Schlesien und Marggraf zu Lausitz rc. Bekennen vor jedermänniglich, So und alß sich Irrunge und gebrechen zwischen dem Hochgebohrnen Heinrichen, Burggraffen zu Meißen, Graffen zum Harttenstein, Herrn von Plauen von einer, und den Würdigen, Wohlgebornen, Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten, Ehrsamen und Fürsichtigen, Prälaten, Herren, Ritterschaften, Mannschaften und den von Städten, der Stände unsers Marggrafsthums in Niederlausitz, anders Theils, lange Zeit gehalten und gestanden, und nu also beider theils Gerechtigkeit Unß von dem Wohlgebornen Zdenko von Rosenthal, auf Blathna Obristen Burggraff zu Prage, und andern Herren, Ritterschafft und denen von Adell des Landts-Rechten, Unser Cron Rechtlich zu versprechen, mit unterthänigen bitten zugefertiget, Erstlichen alß Burggraff Heinrich fürlegt, ezliche Unsere Königliche Verschreibunge, darinne Wier im Unsere Mannschafft, Schloß und Stadt Sprembergk, das Jungfer Kloster vor Gubben, den Zoll zu Luckau und andere Güther in Unsern Marg-

grafthumb Niederlausiz liegendt, so wier im die Zeit, als Er Unser Landvoigt des Marggrathums gewest, mit allen und vielen Rechten und Freiheiten verschrieben und sollen verpfandt haben, mit andern Anhange und einbringen, Wie Er Unß undt Unser Cron zu Böhmen mit allen Pflichten bereitwillig sey, und Wie andere Fürsten und Herren auch verschreibungen haben solten ꝛc. Dagegen und wieder die Vier Stände Unsers Marggrafthums Niederlausitz, für und eingebracht, daß solche Unsere Begnadung und verschreibunge Burggraffen Heinrichen wieder Ihre Privilegia, Freiheiten und Begnadungen, so sie von Unsern vorfahren, Kaisern und Königen zu Böheimb, Löblicher gedächtniß, erlangt und herbracht, außgangen sein sollten, mit mehrern Anhang, daß Pflicht und Dienste Solten allen Ständen unzertrennt semptlich, Unß und Unser Cron Boheimben gethan und gehalten werden, und waß andern Fürsten und Herren in Verschreibunge innehaben und halten, daß sey unabbrüchlichen, des Landes Pflichten undt Rechten, Sondern Burggraff Heinrich übet undt gebraucht, wieder Ihre Freyheit und Rechte eigene Gerichte und Dienste, die von alt herkommen, alle dem Lande zugehörig, und alß dieselbigen privilegien und Frejheiten von Unsern vorfaren Königen, fürgeleget aussagende, daß Sie von Unß, Unser Cron Boheimb zu Ewigen Zeiten, einer noch keiner von Unß Unserm nachkommenden Königen zu Boheimb, versetzt, vergeben noch verpfandt werden sollen, und dieweil nun in allen Unsern Königreichen und Landen die Rechtsübung und Gewohnheit hältet wieder alt Herkommen, Privilegia und Freiheiten nichts vergeben sollen noch mögen, und Wir auch

Unſern Königreichen und Landen, gelübdt und Zuſage gethan, bei alt herkommene Freiheiten und Rechten, zu halten, handhaben, ſchüzen und ſchirmen, Unnd wir nun auf anſuchen und Unterricht, Burggraffen Heinrichen, unwiſſende Unſers Marggraffthums Privilegia und Freiheiten verſchreibung gethan, So wollen wir alle und iegliche ſolche Ihnen gethane verſchreibunge, gänzlichen widerrufft, revocirt, auffgehoben, abgethan und derogiret haben, Wiederruffen, revociren, auffheben undt derogiren die alle hiermit, aus Königlicher macht, alß König zu Böheimb. Sprechen und wollen, daß bemeldter Burggraff Heinrich alle undt iegliche alte undt Neue Mannſchafft, Jungfrawn Cloſter vor Gubben, Stadt Spremberg, den Zoll zu Luckau und alle Unterthanen, ſo gegen Spremberg auß vermeinten verſchreibungen geſchlagen, gewandt, und Innhalt gethaner Eyde, Pflichte und aller Gelubdte, Loß, ledig ſagen, und zehlen, und ann Unſer ſtatt an den Wohlgebohrnen, Georgen von Schellenbergk auf Koſt, zu Jägerdorff, Landvoigt in Niederlaußiz, Unſern Rath und lieben getreuen, weiſen und abtreten, zwiſchen heute dato und den Sontag Lätare in der Faſten, nechſtkünftig, und ſich nun und hinfüro des Marggrafft. Niederlauſitz Freyheiten und Rechten halten und pflegen, von Unß, Unſern Erben und nachkommenden Königen zu Boheimb unvergeben und unzertrendt, Treulich und ohnegefehrde.

Zum Andern, alß ſich Burggraff Heinrich beklaget, daß im Schloß, Stadt Spremberg und ander Güther, unerfordert der Rechte bewältiget und Eingenommen, Mit weiteren erbiethen, Rechtliches Außtrages zu

pflegen, doch daß im Schloß, Stadt undt Güther, so Ihm mit gewapneter Handt abgedrungen, wiederumb eingeräumet und abgetreten werde ꝛc. Dagegen die Vier Stände Unsers Marggraffthumbs Niederlaußiz sagen und einbringen, daß ein böse Räubliche übung und That Dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Joachim, Marggraffen zu Brandenburgk, des Heyl. Röm. Reichs, Erz-Cammerer und Churfürsten zu Stettin, Pommern Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Unserm lieben Oheimb und Freund, auch seiner lieben Unterthanen und andern, bey innehabung, Wenzels Zabern von Landtstein, auß und inn Spremberg geschehen und beschädiget, wieder löbliche Verträge und eingange, so wir mit Unseren Marggrafthum Niederlaußiz, und umbliegenden Fürsten auffgericht, Auch wie nach geübter that geeitlet, und die Thäter eines theils, auf das Schloß Sprembergk entworden, so nach den Zabern auch der Stadt Sprembergk, vor Unserm Voigt und denen vier Ständen das wie Recht auszuführen, vorbescheiden, und niemandts gestanden noch geschiekt, daß Sie dann alles genugsame, glaubwürdige Gezeug und Bekenntniß fürbrachte.

Unndt dieweil nun solch offentliche böse übung und Thatt, wieder auffgerichte Unser verträge von Sprembergk, aus- und eingeschehn, auch auff Vorbescheid Unsers Voigts, ganz aussenblieben, undt Burggraff Heinrich's Schloß und Herrschafft nicht also verwahret, noch besatzt, damit böse Räubliche übung verblieben und schaden verkommen were ꝛc.

So erkennen Wier aus Königlicher Macht, daß sich

der Wohlgeborne George von Schellenbergk, Unser Voigt in Niederlausitz, und die Vier Stände Unsere liebe Getreue auffgerichten verträgen, und Unserm Befehl mit Eroberung Schloß Stadt Sprembergk, und Ihrer Zugehörung zu Unsern Händen eingenommen, rechtlicher gebühr gehorsamlich erzeiget und gehalten, und um alle und iegliche Rechte und Gerechtigkeit, die Burggraff Heinrich oder die Zabern, an bemeldter Herrschaft und Güther gehabt, oder haben mögen, wie Sie die nun allenthalben erlanget, zu sich bracht und innegehabt, oder noch inne hätten, durch krafft auffgerichter Verträge, Ann Unß kommen und gefallen; Sezen wollen und Befehlen den obgemelten Georgen von Schellenbergk ꝛc. alle dieselbigen Herrschafft und Güther, auch alle und iegliche genüß, von Unser Stadt als Landvoigt zu Unsern Händen Einnehmen, Innehaben, halten und genießen, daneben auch üben und gebrauchen, Unndt wollen auch in krafft Unsers brieffes und königlichen Spruches, aus sonderlichen Gnaden und vorbitte, des Wohlgeborenen George von Schellenbergk auf Kost und Jägerdorff, Landvoigten in Niederlaußiz, Unserm Rath und lieben getreuen, daß hinfür alle und iegliche oben angezeigte alte und Neue Ritterschafften, Mannschafften, auch alle andern Unterthanen, Clöster, Zoll und anderß, so kegen Sprembergk, oder anderswo gewendt, mit sambt dem Schloß und Stadt Sprembergk und alle Einwohner Unsers Marggraffthums Niederlaußiz, wie die Namen haben mögen oder sollen, Nun hinfür und zu Ewigen Zeiten von Unß, Unsern Erben, nachkommenden Königen zu Boheimben bey dem Ambt und Landt,

Unsers Markgrafftthumbs Niederlaußiz, unzertrennt, unversetzt und unverwürkt bleiben sollen.

Eß soll ein ieglicher Landvoigt erstlich seines Einganges in das Landt und Ambt sich verschreiben, dermaßen, wie in Oberlaußiz, dem Lande und Ambte nichts abzuziehen, noch zu entwenden, Und ob Wier, auff waß und weß unterricht das geschehen were, wieder solche Ihre Privilegia und Freiheiten, auch Unser Confirmation und Bestätigung, einigerley befreyhung der Rechte, auch wieder Landtleuffigs Gewohnheit und übung, zu dem Lande und Ambt gehörende gethan, gegeben oder begnadet hätten, Daß wollen Wier hiermit durch Unsers Spruches und Brieffes ganz auffgehoben, abgethan, cassiret und derogiret haben, sondern alle und iegliche bey dem Lande Ambte und Rechten zu bleiben, Inhalts Ihrer Privilegien auch Unser Confirmation und Bestätigung, welche darüber ausgangen, zu thun und zu leiden, doch Unß Unsere Erben, nachkommenden Königen Zu Böheimb und der Cron an dießen Pflichten und Obrigkeiten unabbrüchlich. Alles treulich und ungefehrde, Zu Urkund mit Unsern Königlichen Insiegel versiegelt, Geben zu Thirnaw, am Tage Lätare nach Christi Geburth Tausendt Fünffhundert im Achten, Unser Reiche des Hungarischen im Neunzehenden und des Böhmischen im Acht und dreysſigsten Jahre.“

Eine wichtige Folge dieses Streites und der Bemühungen der Stände, dem Lande seine Gerechtsame zu erhalten und zu sichern, war, wie hieraus hervorgeht, auch noch die, daß ihnen seitdem jeder Landvogt beim Antritte seines Amtes einen Revers ausstellen mußte,

> daß er die Rechte des Landes nicht beeinträchtigen und demselben, so wie dem Amte nichts abziehen, noch entwenden wolle,

wie es vorher schon in der Oberlausitz üblich gewesen war.

Gegen Ende des 15ten Jahrhunderts hatten die fremden Rechte bereits einen wesentlichen Einfluß auf den ganzen innern Rechtszustand gewonnen, und der ständische Gerichtshof ging allmälig davon zurück, die Rechtsstreitigkeiten nach seiner eigenen rechtlichen Überzeugung und nach der seinen Mitgliedern beiwohnenden Kenntniß der einheimischen Rechte und Gewohnheiten zu entscheiden; vielmehr wurde es gewöhnlich, Rechtsbelehrungen des Schöppenstuhles in Magdeburg einzuholen und diese der Entscheidung zum Grunde zu legen. So waren in einer Streitsache zwischen den Gevettern Ullrich und Mathes von Biberstein auf Friedland und Forste wegen Schloß und Stadt Forste und der dazu gehörigen Mannschaft so wie des Nachlasses Friedrich's von Biberstein, im Jahre 1497,

> etlich Urtheil durch die vier Stände und die hochweisen Schöffen zu Maydeburg ergangen und der von Maydeburg urtteil uff lewterung kommen.

Die Partheien verglichen sich aber nach persönlicher Besprechung. Durch den Kampf der einheimischen Rechte mit den fremden und durch die Auszeichnung, welche den Kennern der letztern zu Theil wurde, sank jedoch allmälig das Ansehen der nicht rechtsgelehrten Gerichtsbeisitzer und Schöffen, es kam das Gericht selbst mehr und mehr in Verfall, und wir werden künftig sehen, wie es durch Umgestaltung und Zuziehung einiger Rechtsgelehrten, so wie

durch Emanation einer förmlichen Gerichtsordnung, unter dem Namen des Niederlausitzischen Landgerichts, wieder zu der früheren würdigen Stellung erhoben werden mußte.

Um dieselbe Zeit waren die Stände eifrig bemüht, die Bestätigung sämmtlicher Privilegien und Freiheiten des Landes durch Ausfertigung einer neuen Urkunde von Seiten des Königs Wladislaus zu erlangen, sie sahen sich leider aber außer Stande, die von den früheren Königen von Böhmen, namentlich von Karl IV. und seinen Nachfolgern, erhaltenen Briefe vorzulegen, weil diese sämmtlich in den unglücklichen Hussitenkriegen vernichtet worden waren. Unter diesen Umständen mußten sie durch Zeugnisse, Verhandlungen und sonstige Nachrichten den Beweis der Existenz der von ihnen behaupteten ständischen Rechte und Freiheiten zu führen suchen, und die hohe Zufriedenheit des Königs Wladislaus, die sie sich in der obenerwähnten Angelegenheit mit dem Landvogte und Burggrafen Heinrich Reuß von Plauen erworben hatten, bestimmte denselben, ihnen unterm 1sten Februar 1507 eine neue Bestätigungsurkunde ihrer Privilegien und Freiheiten auszustellen, welche für die Geschichte der landständischen Verfassung am Schlusse des 15ten Jahrhunderts von größter Wichtigkeit ist, und wörtlich folgendergestalt lautet:

„Wir Wladislaus von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Marggraffe zu Mehren, Herzog zu Lüxemburgk und in Schlesien, Marggraffe zu Lausitz ꝛc. Bekennen vor allermänniglich, daß vor Uns erschienen seyn, die Ehrwürdigen, Wohlgebornen, Edlen, Gestrengen, Nahmhafftige, Ehren=

feste, Ehrsame undt Weise Unsere Unterthanen undt Liebe Getreue Praelaten, Herren, Ritterschafft, undt die von Städten Unsers Marggraffthumbs Niederlausitz undt mannigfältig mit demütiger Bitte ersucht, daß Wier Ihnen undt Ihren nachkömmlingen alle Ihre Privilegia, Freyheit und Begnadigungen, mit welchen Sie von vorigen Königen zu Böhmen undt Marggraffen zu Niederlausitz auch andern Herren der Lande begabet, gnädiglich zu bestätigen undt Verneuen geruheten, sich zum höchsten mit beklagende, daß Ihnen ezliche derselben Brieffe, undt nehmlich deß allerdurchlauchtigsten Kaysers Carls des Vierdten Unsers lieben Anherrn Löblicher Gedächtnüs bestätigung, darinne alle dieselbigen Ihre freyheit klärlich Stückweise ausgedruket undt ausvermerkt gewesen, undt aber in Feuers nöthen wie wissentlich abkommen, abhändig bracht sein, dauon den andere Ihr kayserliche Königliche undt Fürstl. Brieffe etwas anzeigung thun undt besagen, undt des bey der Zeit milder Gedenken, Unsers Vorrfahren König Georgen mit Ihren selbst aufrichtgen Eyden beweisung führen undt thun müßen, mit anzeigung, daß ein ieder Unser Vollmächtiger Voyt von einem zum andern so immer sein werden, ieglichen Inwohnern, was wehsens die Uns benandt undt belehnet sein, auch der Erben undt nachkömmlingen, Bruder und Bruderkinder, desgleich welche das redlichen erworben, undt sonst eines Schildes, Helms undt Stammes und Geschlechts wehren, Ihre Lehen undt gesambte Handt da im Lande thun undt pflegen solle, vollmächtiglichen undt zu jederzeit sich das erfordert, und gesucht werden, ungeweigert. Zum andern wenn Wier Unsere Erben undt nachkommenden

Königen, zu Böhmen aus Uns selbsten oder durch Unsere iizige oder nachkommende Voigte Sie zu Felde, Heerzügen, oder auch andern uffrühren, Vorboten, darzu heischten und forderten, undt also mit denselben thun, über die Landesgränze ziehen müßen, daß Sie sodann Ihrer darlegung Kosten undt andern von Uns Unsern Erben undt nachkommenden Königen zu Böhmen, undt iizigen undt zukünftigen Voigten das Versehen, geben undt Innen gehalten werden soll, mit den Herkommen undt Gerechtigkeit, als bey Unsern vorfahren, undt andern Unsern Inwohnern der Fürstenthümer Schlesien, der Sechs Städte Ihnen und sonsten der Lande daselbst umb von alters her gepflogen Recht undt herkommen gewest ist, undt in andern der Gerechtigkeit gebrauchen, wie obgenannte Unser Landt der Schlesien des Verschrieben sey, haben undt gebrauchen, desgleichen, daß kein Herr, der Landt noch sonst niemandts einichten Landtsassen aus dem Landtgerichte macht haben sollen zu fordern, für Uns persönlichen in Unsern Königlichen Hoff oder in andere auswendige Lande undt Gerichte, sondern würde es Sachen, das iemandts zu den Inwohnern des Marggrafftthumbs Lausitz zusprüche vermeint zu haben, die undt ezliche sollen vor den vier Ständen oder in den Gerichten, do Sie Gesessen beschuldigen, des allen Sie Uns zu klarer unterrichtung undt wahren Schein angesichtlich fürbracht haben, Darumb Wier denn nicht unbillichen aus Königlicher Gnade, milde und Güte auch aus sonderlicher Lieb und fürbitte des durchlauchtigsten Fürsten Unsers liebsten Bruders, Herrn Sigmunden, Königs zu Pohlen, Grosfürsten zu Littaun, Reußen undt Preußen Herrn undt

Ernstlings beweget und dabey betracht, die angenehme, trewe, willige undt stetfleißige dienste, Damit Sie Unsere Vorfahren, undt Unser Cron zu Böhmen Vorwandt, undt in täglichen gehorsam erzeigen, hinfür wohl thun, undt desto statlicher thun mögen, undt auf daß sich dieselben Unsere Unterthanen von Prälaten, Herren und Ritterschafft, auch denen von Städten, iizige undt alle Ihre Nachkommenden undt Inwohner, Unsers ganzen Marggrafftthumbs Niederlausitz hinfür Unser begnadigung freüen, darzu mehr trewe undt unterthänige Liebe zu Uns tragen. So haben wier aus wohlbedachtem muthe izigen Rathe, rechter vollkomlicher Unser königlichen macht, wissen undt willen, auch zu sondern wohlgefallen Unsern obgemeldten liebsten Bruder zusambt der schuldigen Billigkeit Alle undt iegliche hier oben angezeigte Stücke ufs neue gänzlichen angenommen undt gar wiederumb verneüert undt befestiget. Geben, confirmiren undt bestätigen und verneuern, das als König zu Böheimb undt Marggraff zu Lausitz ausgedruckte obenvermeldte Artikel mit diesen gnädigen Anhange, alß Sie besondere Begnadigung haben, daß alle Inwohner daselbst nu noch zu ewigen Zeiten nimmermehr von Unser Crohne zu Böhmen einer noch keiner verpfändet, verwechßelt, verkaufft oder vergeben werden sollen, Sondern zu allen zeiten unzertrennt bey der Cron gänzlichen undt sämmbtlichen Eingeleibet zu bleiben, Thun Wier Ihnen die sondere gnade ob demselben, daß wir Sie nichts minderß dauon in keiner weise abweisen, Sie in derselben Sazung undt verschreibung gnädiglich fordern undt halten wollen, Ob sichs aber begebe, daß wier, Unsere Erben oder nachkommen oder dasselbe aus

bewegnüße, ungestümmen anbringen, oder eigen Unser Vergessenheit, Und wir sonsten einigergestalt Verschreibung theten, an andere Herrschaft verpflichten, daß keiner weise sein solle. Undt ob es aber der anzeigunge geschehe, so soll solche Vorweisung keine krafft in sich haben undt die Inwohner des Marggrafthumbs Lausitz dabey zu stehen nicht pflichtig seyn, sondern der allenthalben zu entsetzen, Würde sich auch iemandts von den Inwohnern daselbst dieser Verschreibung undt Begnadigung entkegen, ander Herrschaft verpflichten, oder sonst in Unterthänigkeit geben, undt von dannen abziehen, der soll seiner Ehren und Guths verlustig, undt in Unser, Unser Erben und Nachkommen schwere Straffe gefallen seyn, undt aus mehrerer Gnade willen, so wier zu angezeigten Inwohnern haben, bestätigen und confirmiren wier Ihnen, alle Ihre brieffe, Handtfesten und begnadigungen, dergleichen Ihre gute alte Löbliche Rechte, Gewohnheiten undt Statuten, die Sie undt Ihre vorfahren wohl erworben, besessen undt gebraucht haben, ob undt wie die von Worte zu Worte hierinnen begriffen undt klärlichen ausgedruckt wehren, undt so Sie daran eine Zeit lang in Kriegsläufften mit Brande oder sonst andere Ursachen schwechung erlitten, solches gänzen Wier Ihnen aus königlicher macht hiermit Vollmächtiglichen aufs neue, Bekräfftigen, begaben, begnaden undt bestätigen kegenwärtiglich, daß alles, was aus Gnaden, Rechte undt Unsere Gerechtigkeit und Obrigkeit ohne schaden sey, undt Uns hieran zubestätigen gebührt, sezen wollen und versprechen, Vor Uns, Unsere Erben undt nachkommen, bey Unsern Königlichen Worten, Sie hierwieder nicht zu betrüben, vestiglichen Unsern

Ambtleuthen und Landtvoyten izigen undt zukünfftigen gebiethende, die bemelte Unsere Unterthanen hier wieder nicht zu beleidigen, oder niemandt das Zu thun verstatten, sondern darüber zu handthaben undt zu schüzen, um undt zu allen Zeiten, Alles ungefehrlich. Zu Uhrkundt haben Wier Unsern Brieff mit Unsern Königlichen Insiegel besiegeln lassen, der gegeben ist zu Offen, Montags des Abends Purificationis Mariae, Nach Christi Geburth 1507. Unser Reiche des Hungarischen in 17, undt des Böhmischen im 36. Jahre ꝛc.

Errata.

Seite 45	Zeile 7	von oben	lies	früher e	statt	fühere.
„ 49	Note 2		lies	Hüllmann	statt	Hüllemann.
„ 52	Zeile 9	von unten	lies	oder	statt	odre.
„ 67	„ 10	„ oben	„	vorbehaltenes	statt	verbe-haltenes.
„ 117	„ 2	„ unten	„	Worte mögen	statt	Wortver-mögen.
„ 121	„ 2	„	„	kaiserlichen	statt	kaisenlichen.
„ 145	Note 1		lies	Pelzel	statt	Palzal.
„ 170	Zeile 1	von oben	lies	Budissin	statt	Budussin.

Inhalt.

Seite

Einleitung . . . . 1 — 22

I.

Ursprung und Natur der deutschen Landstände überhaupt. Allmälige Veränderung ihrer Form . . . . 23 — 52

II.

Uebersicht der früheſten Geschichte und Rechtsverfassung der Niederlausitz. Die Placita als Grundlage der landständischen Versammlungen . . . . 53 — 79

III.

Die verschiedenen Klassen der Bewohner des Landes, oder die organischen Stände. Die Landmannen und Städte. Verhältniß zu der sich bildenden Landeshoheit . . . . 80—112

IV.

Entwickelung der unzweifelhaften alten landständischen Rechte . . . . 113—140

V.

Die Union oder Korporation der vier Stände, Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte. Die Landstände als allgemeines oberstes Gericht . . . . 141—170

VI.

Wirksamkeit der Landstände und Ausübung der ständischen Rechte im 15ten Jahrhundert. Rechtliche Grundlage für das Verhältniß zwischen Regenten und Unterthanen . . . . 171—222

VII.

Fortsetzung . . . . 223—249

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt bei Friedrich Driemel und Sohn in Lübben.

We

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Neumann, Joh. Wilhelm

Geschichte der Landstände des Markgrafthums Niederlausitz und deren Verfassung Abtheilung 1

Lübben 1843

Germ.sp. 341 lc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020761-2